

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Nr. 1 – Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz - GemfoG).....	3
Nr. 2 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	9
Nr. 3 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	20
Nr. 4 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften.....	23
Nr. 5 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.....	24
Nr. 6 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen. . .	25
Rechtsverordnungen	
Nr. 7 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.....	26
Nr. 8 – Rechtsverordnung zur Festlegung der Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zuweisungsfaktoren-Rechtsverordnung – ZFRVO)	27
Nr. 9 – Rechtsverordnung über die Umgliederung des Ortsteils Nordschwaben (UmgliederungsRVO Nordschwaben).....	28
Nr. 10 – Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (EhrenamtRVO - EAG-RVO).....	28
Nr. 11 – Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisekostengesetz (DRG-RVO).....	29
Ordnungen	
Nr. 12 – Ordnung der Konvente der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Konventsordnung Diakoninnen und Diakone - KonvO-Diak).....	31
Nr. 13 – Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt.....	33
Durchführungsbestimmungen	
Nr. 14 – Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz.....	34

Bekanntmachungen

Nr. 15 – Frühjahrstagung 2023 der Landessynode.....	34
Nr. 16 – Mitglieder der Landessynode	35
Nr. 17 – Mitglieder der EKD-Synode.....	35
Nr. 18 – Gebietstausch mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.....	35
Nr. 19 – 38. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2023 hier: Freistellung vom Dienst.....	35

Stellenausschreibungen

Nr. 20 – Stellenausschreibungen.....	36
--------------------------------------	----

Kirchliche Gesetze

Nr. 1 Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz - GemfoG)

Vom 27. Oktober 2022

Die Landessynode hat nach Artikel 30 Abs. 3 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde (Artikel 12 Abs. 1 GO). Die Evangelische Landeskirche in Baden begrüßt Initiativen von Christinnen und Christen, die in neuen Gemeindeformen Christus bekennen, auf Gottes Wort hören, im Glauben am Gebet festhalten und die Tat der Liebe üben wollen. Sie erkennt neben der Form der Pfarr- oder Kirchengemeinde auch weitere Gemeindeformen an, gibt diesen auf Basis dieses Gesetzes einen rechtlichen Rahmen und bestimmt deren Verhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Besondere Gemeindeformen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Personalgemeinde,
2. die Regionalgemeinde und
3. die Zuordnungsgemeinde.

(3) Weiterhin anerkennt und fördert die Evangelische Landeskirche in Baden Gemeindeinitiativen, die das Ziel verfolgen, Christinnen und Christen zur Bildung einer besonderen Gemeindeform zu sammeln.

§ 2 Allgemeine Regelungen für besondere Gemeindeformen

(1) Der Anstoß für die Gründung einer besonderen Gemeindeform kann von Christinnen und Christen ausgehen, die sich in einer Gemeindeinitiative zusammenfinden (Initiativkreis). Diese benennen für die Gründung einer besonderen Gemeindeform Ansprechpersonen für die Landeskirche. Diese benannten Personen nehmen die in diesem Gesetz den Gemeindeinitiativen gegebenen Rechte wahr. Soweit bereits ein Rechtsträger besteht, der ein gemeindliches Geschehen trägt, kann das zuständige Leitungsorgan des Rechtsträgers diese Funktion wahrnehmen.

(2) Besondere Gemeindeformen sind gekennzeichnet durch eine Zahl von Mitgliedern, die erwarten lässt, dass ihre Errichtung auf Dauer einen regelmäßigen Gottesdienst und ein eigenständiges Gemeindeleben gewährleistet.

(3) In jeder besonderen Gemeindeform ist die Verantwortung für die Wahrnehmung des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Rahmen der allgemein hierfür geltenden landeskirchlichen Regelungen zu klären.

(4) Taufen, die von den Verantwortlichen einer besonderen Gemeindeform durchgeführt werden, führen ausnahmslos zur Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(5) Kirchliche Amtshandlungen die in den besonderen Gemeindeformen vorgenommen werden, bedürfen keine Dimissoriale nach § 28 Abs. 2 PfdG.EKD. Sie sind dem zuständigen Wohnsitzpfarramt zu melden und dort ins Kirchenbuch nach den allgemein geltenden Regelungen mit laufender Nummer nach § 5 Abs. 1 KiBuO einzutragen.

(6) In Personalgemeinden und Regionalgemeinden können vom Bezirkskirchenrat im Rahmen der kirchenbezirklichen Stellenplanung Stellen für landeskirchliche Mitarbeitende eingerichtet werden. Die Personen gehören in der Regel einer Dienstgruppe an und stehen in der Dienstgemeinschaft aller landeskirchlichen Mitarbeitenden im Kirchenbezirk. Sie werden nach den allgemeinen Regelungen in die Vertretungsdienste eingebunden. Das

Dekanat regelt in diesem Fall die Vertretung für die Person in ihrer Tätigkeit in der Personalgemeinde oder Regionalgemeinde.

(7) Mitglieder und Leitungsverantwortliche einer besonderen Gemeindeform wissen sich in eine Gemeinschaft mit den anderen Gemeinden der Landeskirche und der Landeskirche gestellt, die zu gegenseitiger Achtung und vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet und eine grundlegende Loyalität gegenüber der Landeskirche sichtbar werden lässt.

Abschnitt 2 Personalgemeinde

§ 3

Errichtung und Auflösung der Personalgemeinde

- (1) Personalgemeinden werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates errichtet.
- (2) Die Rechtsverordnung wird im Einvernehmen mit der Gemeindeinitiative, mit Zustimmung des kirchlichen Rechtsträgers, dem die Personalgemeinde zugeordnet werden soll, sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat erlassen. Weitere kirchliche Stellen, insbesondere überparochiale Dienstgruppen oder Gremien, die Zusammenarbeitsformen von Gemeinden verantworten, können angehört werden.
- (3) Die Personalgemeinde kann durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates aufgelöst werden, wenn die Gemeindeleitung dem zustimmt oder solches beantragt. Der kirchliche Rechtsträger, dem die Personalgemeinde zugeordnet ist, sowie der Bezirkskirchenrat sind anzuhören.
- (4) Die Auflösung einer Personalgemeinde erfolgt durch Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates, wenn die Leitung der Personalgemeinde der Auflösung widerspricht. Die Auflösung kommt in Betracht, wenn die in § 2 genannten allgemeinen Regelungen nachhaltig nicht mehr erfüllt werden. Der abschließende Beschluss ergeht in einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. Gegen den Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden, über den der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung endgültig entscheidet. Zur Beschwerde berechtigt sind nur die Mitglieder der Gemeindeleitung der Personalgemeinde. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich einzulegen. Über die Beschwerdefrist ist zu belehren. Bei einer bestätigenden Entscheidung wird die Rechtsverordnung nach Absatz 1 aufgehoben.

§ 4

Rechtsstellung der Personalgemeinde

- (1) Die Personalgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. Sie hat die Rechtsstellung einer Pfarrgemeinde und ist in der Regel Bestandteil einer Kirchengemeinde sowie eines Kirchenbezirks. Die allgemein gültigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts finden auf sie Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sie wird wie Pfarrgemeinden visitiert. Die Personalgemeinde kann keine Predigtbezirke einrichten.
- (2) Im Ausnahmefall kann die Personalgemeinde auch einem Kirchenbezirk als Rechtsträger zugeordnet werden. In diesem Fall sorgt der Kirchenbezirk für die Darstellung der notwendigen äußeren Voraussetzungen (Artikel 25 Satz 2 und Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 GO) im Rahmen der geltenden Regelungen. Die Personalgemeinde entsendet bei der Zuordnung zum Kirchenbezirk wie eine Pfarrgemeinde Mitglieder in die Bezirkssynode. Eine Beteiligung im Bezirkskirchenrat ist nur nach den allgemein hierfür gegebenen Regelungen möglich.
- (3) In der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 wird geregelt, welcher Kirchengemeinde oder welchem Kirchenbezirk als Rechtsträger die Personalgemeinde zugeordnet ist.
- (4) Die Personalgemeinde führt einen Namen, der nach Möglichkeit ihre Besonderheit zum Ausdruck bringt. Die Namensgebung erfolgt durch die Gemeindeleitung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und bei Eingliederung in einer Kirchengemeinde dem Kirchengemeinderat. Die Gemeinde kann ein Siegel nach Maßgabe der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen führen.
- (5) Die Personalgemeinde wird aus Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildet. Sie führt ein Verzeichnis der bei ihr gemeldeten Mitglieder und aktualisiert dieses. Die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt (Doppelmitgliedschaft). Über die Aufnahme in die Personalgemeinde entscheidet die Gemeindeleitung.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Personalgemeinde endet durch Abmeldung bei der Personalgemeinde. Diese lässt die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes unberührt. Sie endet weiterhin mit dem Austritt aus der Kirche nach staatlichem Recht.
- (7) Die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 kann vorsehen, dass für die Personalgemeinden ein Pfarramt errichtet und ein eigenes Kirchenbuch geführt wird, auf das die Bestimmungen der Kirchenbuchordnung Anwendung finden. Soweit kein eigenes Kirchenbuch geführt wird, erfolgt die Eintragung der kirchlichen Amtshandlung

beim zuständigen Wohnsitzpfarramt. Die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden erfolgt, soweit kein Pfarramt geführt wird, durch ein in Ortsnähe gelegenes Pfarramt, das die Dekanin oder der Dekan benennt.

(8) Personalgemeinden sind in der Regel in die Strukturen geordneter gemeindlicher Zusammenarbeit im Kirchenbezirk nach den hierfür geltenden Regelungen eingebunden. Landeskirchliche Mitarbeitende, die in einer Personalgemeinde eingesetzt sind, werden insoweit in einer Dienstgruppe eingebunden.

(9) Für die Personalgemeinde erhält der Rechtsträger, dem diese zugeordnet ist, die Finanzaufweisung nach § 5 Finanzausgleichsgesetz.

§ 5

Leitung der Personalgemeinde

(1) Die Personalgemeinde wählt einen Ältestenkreis, der die Aufgaben nach Artikel 16 GO wahrnimmt.

(2) Für den Ältestenkreis gelten die allgemeinen rechtlichen Regelungen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung nach § 11 anderes bestimmt ist.

(3) Die Wahl des Ältestenkreises erfolgt in der Regel im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen im Rahmen einer besonderen hierfür einberufenen Gemeindeversammlung. In der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 kann ausnahmsweise vorgesehen werden, dass die Wahl des Ältestenkreises nach den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes erfolgt. Die Rechtsverordnung nach § 11 regelt die Einzelheiten des Wahlverfahrens und kann dabei von den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes abweichen. Insbesondere kann vorgesehen werden, eine abweichende Amtszeit für den Ältestenkreis vorzusehen.

Abschnitt 3

Regionalgemeinde

§ 6

Errichtung und Auflösung der Regionalgemeinde

Für die Errichtung und Auflösung einer Regionalgemeinde ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Rechtsstellung der Regionalgemeinde

(1) Die Regionalgemeinde ist eine Körperschaft des kirchlichen Rechts. In der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 wird die Regionalgemeinde einem Kirchenbezirk oder einer Kirchengemeinde als Rechtsträger zugeordnet. Die allgemein gültigen Bestimmungen des kirchlichen Rechts finden auf sie Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. In besonderen Fällen können weitere Bekenntnisstraditionen gepflegt werden, soweit diese nicht zum Bekenntnis der Landeskirche in Widerspruch stehen. Die Regionalgemeinde wird wie Pfarrgemeinden visitiert. Sie kann keine Predigtbezirke einrichten.

(2) Der Rechtsträger sorgt in entsprechender Anwendung der für eine Pfarrgemeinde geltenden Regelungen (Artikel 25 Satz 2 und Artikel 27 Abs. 1 Satz 1 GO) für die Darstellung der notwendigen äußeren Rahmenbedingungen der Gemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Regelungen.

(3) In der Regionalgemeinde wird eine Gemeindeversammlung unter entsprechender Anwendung der Regelungen für die Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde durchgeführt.

(4) Die Regionalgemeinde führt einen Namen, der nach Möglichkeit ihre Besonderheit zum Ausdruck bringt. Die Namensgebung erfolgt durch die Gemeindeleitung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und, soweit der Regionalgemeinde eine Kirchengemeinde als Rechtsträger zugeordnet ist, dem Kirchengemeinderat.

(5) Die Regionalgemeinde führt ein Verzeichnis der bei ihr gemeldeten Mitglieder und aktualisiert dieses. Die Mitgliedschaft in der Regionalgemeinde setzt eine Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht voraus. Soweit Mitglieder der Landeskirche Mitglied der Regionalgemeinde werden, bleibt die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes unberührt (Doppelmitgliedschaft). Über die Aufnahme in die Regionalgemeinde entscheidet die Gemeindeleitung.

(6) Die Mitgliedschaft in der Regionalgemeinde endet durch Abmeldung bei der Regionalgemeinde. Soweit eine Doppelmitgliedschaft nach Absatz 5 besteht, bleibt die Mitgliedschaft zur Pfarrgemeinde des Wohnsitzes unberührt.

(7) Regionalgemeinden unterhalten kein Pfarramt und führen kein eigenes Kirchenbuch. Die Eintragung der kirchlichen Amtshandlung in das Kirchenbuch erfolgt beim zuständigen Wohnsitzpfarramt. Die Ausstellung pfarramtlicher Urkunden erfolgt durch ein in Ortsnähe gelegenes Pfarramt, das die Dekanin oder der Dekan benennt.

(8) Regionalgemeinden sollen in der Regel in die Strukturen geordneter gemeindlicher Zusammenarbeit im Kirchenbezirk nach den hierfür geltenden Regelungen eingebunden werden. Landeskirchliche Mitarbeitende, die in einer Regionalgemeinde eingesetzt sind, sollen in einer Dienstgruppe eingebunden sein.

(9) Für die Regionalgemeinde erhält der Rechtsträger, dem diese zugeordnet ist, die Finanzausweisung nach § 5 Finanzausgleichsgesetz.

§ 8

Leitung der Regionalgemeinde

(1) Die Regionalgemeinde wählt ein Leitungsorgan, für dessen Aufgaben Artikel 16 GO entsprechend anzuwenden ist. Die Zusammensetzung des Leitungsorgans sowie die Folgen von Veränderungen während der laufenden Wahlperiode regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Wahl des Leitungsorgans erfolgt im Zusammenhang mit den allgemeinen Kirchenwahlen im Rahmen einer besonderen hierfür einberufenen Gemeindeversammlung. Die Amtszeit des Leitungsorgans richtet sich nach den Vorschriften für den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde. Die Rechtsverordnung nach § 11 regelt die Einzelheiten des Wahlverfahrens und kann dabei von den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes abweichen.

(3) Die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung für das Leitungsorgan bestehen für alle als Mitglieder der Regionalgemeinde verzeichnete Personen, auch wenn diese nicht Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden sind. Davon unabhängig sind hinsichtlich der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, des Ausschlusses von Angehörigen sowie der Beendigung der Mitgliedschaft im Leitungsorgan §§ 3 bis 6c LWG entsprechend anzuwenden. Über Streitigkeiten hinsichtlich der Wählbarkeit, der Wahlberechtigung oder der Gültigkeit der Wahl entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat abschließend.

(4) Dem Leitungsorgan können auch einzelne Personen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sind, angehören; ihre Zahl darf die Zahl der anderen Mitglieder des Leitungsorgans nicht erreichen.

(5) Die Regelungen über die Sitzungsführung (§ 13 LWG), die Ausschussbildung (§ 14 LWG) und die Haftungsbegrenzung (§ 14b LWG) sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4

Zuordnungsgemeinde

§ 9

Zuordnungsgemeinde

(1) Soweit im Rahmen eines rechtlich selbständigen Trägers in Formen des Gemeindelebens Menschen zusammenkommen und gemeinsam regelmäßig Gottesdienst feiern, kann diese als Zuordnungsgemeinde vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt werden. Mit der Zuordnung wird das gottesdienstliche und gemeindliche Leben als Gemeinde nach Artikel 12 GO anerkannt und der Evangelischen Landeskirche in Baden staatskirchenrechtlich zugeordnet.

(2) Die Zuordnung setzt voraus, dass die Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden, wie sie im Vorspruch zur Grundordnung dargelegt sind, anerkannt werden. Daneben können weitere Bekenntnisstraditionen gepflegt werden, soweit diese nicht zum Bekenntnis der Landeskirche in Widerspruch stehen.

(3) Die Zuordnung erfolgt aufgrund der in den Zuordnungsrichtlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden gegebenen Merkmalen.

(4) Der rechtliche selbständige Träger kann einem Dachverband oder einer nicht in Deutschland bestehenden evangelischen Kirche (Auslandskirche) angehören, soweit deren Grundsätze oder deren Bekenntnis nicht zum Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden in Widerspruch steht. Die Zuordnung setzt voraus, dass die Zustimmung des Dachverbandes oder der Auslandskirche vorliegt.

(5) Mit der Zuordnung übernimmt ein Kirchenbezirk die Verantwortung dafür, dass die Beziehungen zwischen der Zuordnungsgemeinden und den Gemeinden des Kirchenbezirks gepflegt werden und die Zuordnungsgemeinde als kirchliche Präsenz in die Strukturen geordneter gemeindlicher Zusammenarbeit im Kirchenbezirk eingebunden ist. Der Bezirkskirchenrat dieses Kirchenbezirks muss der Zuordnung zustimmen. Ein Mitglied des Leitungsorgans der Zuordnungsgemeinde kann, soweit es Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, in die Bezirkssynode stimmberechtigt oder beratend nach § 36 LWG berufen werden.

(6) Im Leitungsorgan der Zuordnungsgemeinde sollen überwiegend Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden vertreten sein.

(7) Die Zuordnung erfolgt durch Bescheid. Dieser benennt den Kirchenbezirk nach Absatz 5. Gehört die Zuordnungsgemeinde einem Dachverband an, können durch Bescheid, der gegenüber dem Dachverband ergeht, ein-

zelle oder sämtliche dem Dachverband angehörenden selbständigen Träger insgesamt zugeordnet werden. Für eine Zuordnung besteht kein Rechtsanspruch.

(8) Die Rechtsfolgen der Zuordnung ergeben sich aus den Zuordnungsrichtlinien der Evangelischen Landeskirche in Baden. Rechtsansprüche auf finanzielle Mittel oder die kostenfreie Nutzung von kirchlichen Räumen oder sonstige Leistungen der Landeskirche bestehen nicht. Der Kirchenbezirk und seine Gemeinden sind berechtigt, die Zuordnungsgemeinde finanziell zu unterstützen und für deren gemeindliche Arbeit Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(9) In der Zuordnungsgemeinde können kirchliche Amtshandlungen erfolgen. Soweit diese Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden betreffen, sind sie der Wohnsitzpfarrgemeinde zu melden und werden dort in das Kirchenbuch eingetragen.

(10) In einer Vereinbarung zwischen der Zuordnungsgemeinde und dem Kirchenbezirk können nähere Regelungen zur Einbindung der Zuordnungsgemeinde getroffen werden. Hierbei können insbesondere gegenseitige Vertretungsdienste, die wechselseitige Mitgliedschaft in Leitungsorganen oder eine wechselseitige Unterstützung vorgesehen werden. In die Vereinbarung können auch einzelne Gemeinden des Kirchenbezirkes einbezogen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(11) Gehört die Zuordnungsgemeinde einem Dachverband an, können Regelungen nach Absatz 10 auch in einer Vereinbarung der Landeskirche mit dem Dachverband getroffen werden. Die Vereinbarung gilt für die Zuordnungsgemeinden und Kirchenbezirke, die dieser Vereinbarung zustimmen.

(12) Mit der Zuordnung übernimmt das Leitungsorgan der Zuordnungsgemeinde sowie, bei Zugehörigkeit zu einem Dachverband, auch der Dachverband die Verantwortung für eine Verkündigung, die dem Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden entspricht. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass von den in der Gemeinde eingesetzten hauptberuflich und ehrenamtlich tätigen Personen die allgemeinen Vorgaben der Landeskirche zum Schutz vor Fällen sexueller Grenzverletzung umgesetzt werden. Soweit Vorfälle bekannt werden, die das Ansehen der Kirche schädigen können, übernimmt das für die Anstellung zuständige Leitungsorgan die Verantwortung dafür, dass hierauf in gebotener Weise reagiert wird.

(13) Die Zuordnung soll widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Zuordnung nicht mehr vorliegen. Die Zuordnung muss widerrufen werden, wenn das Leitungsorgan seine Verantwortung nach Absatz 12 in nicht verantwortbarer Weise vernachlässigt. Der Widerruf erfolgt durch Bescheid gegen den entsprechend § 3 Abs. 4 von dem Leitungsorgan der Zuordnungsgemeinde Beschwerde eingelegt werden kann.

Abschnitt 5 Gemeindeinitiative

§ 10 Gemeindeinitiative

(1) Gemeindeinitiativen können vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt werden. Sie sollen besondere innovative Formen gemeindlicher oder gemeindediakonischer Arbeit und gottesdienstlichen Lebens mit dem Ziel einer Gemeindebildung erproben. Gemeindeinitiativen erhalten durch die Anerkennung die Befugnis, im Bereich der Evangelischen Landeskirche mit dem Ziel der Gründung einer besonderen Gemeindeform im Sinne dieses Gesetzes zu wirken. Näheres kann in einer Vereinbarung mit der Landeskirche geregelt werden.

(2) Gemeindeinitiativen und die bestehenden Gemeinden im Wirkungskreis der Gemeindeinitiative nehmen in der Gründungszeit wechselseitig Rücksicht aufeinander. Bei der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 4 ist der Kirchenbezirk, in dem die Gemeindeinitiative ihre Wirkung entfaltet, einzubeziehen. Der Kirchenbezirk vermittelt zwischen Gemeindeinitiative und den bestehenden Gemeinden mit dem Ziel der Gestaltung eines fruchtbaren Zusammenwirkens.

(3) Gemeindeinitiativen können von der Landeskirche finanziell für eine begrenzte Zeit gefördert werden, soweit Haushaltsmittel hierfür in Ansatz gebracht sind. Näheres zur Förderung wird in Vergaberichtlinien zur Förderung von Gemeindeinitiativen geregelt, die der Evangelische Oberkirchenrat erlässt. Eine Förderung setzt voraus, dass die Gemeindeinitiative darauf gerichtet ist, nach Ende des Förderungszeitraums das Entstehen einer besonderen Gemeindeform nach diesem Gesetz zu ermöglichen. Ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung besteht nicht.

Abschnitt 6 Abschlussregelungen

§ 11 Rechtsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes treffen. Dabei können insbesondere folgende Gegenstände geregelt werden:

1. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Personalgemeinde oder Regionalgemeinde ohne eine Beendigung der Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde des Wohnsitzes;
2. Das Wahlverfahren sowie die weiteren Regelungen zur Bildung des Ältestenkreises einer Personalgemeinde oder des Leitungsorgans einer Regionalgemeinde, wobei Abweichungen von den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes zulässig sind;
3. Die Anwendung der Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes für die Arbeit des Leitungsorgans einer Regionalgemeinde;
4. Zur Führung von Kirchenbüchern und Ausstellung pfarramtlicher Urkunden im Zusammenhang mit kirchlichen Amtshandlungen;
5. Zur Datenübermittlung zwischen der Wohnsitzpfarrgemeinde und den in diesem Gesetz geregelten Gemeindeformen zum Vollzug kirchlicher Amtshandlungen.

§ 12

Übergangsregelungen

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden bestehenden Personalgemeinden bleiben unverändert bestehen. Für die bestehenden Personalgemeinden sind die Regelungen des in § 13 Abs. 2 genannten Gesetzes unbeschadet seiner Aufhebung, mit Ausnahme von § 14 des genannten Gesetzes, weiterhin anzuwenden.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Personalgemeinden gelten anstelle von § 14 des in § 13 Abs. 2 genannten Gesetzes die nachfolgenden Absätze 3 bis 6.
- (3) Die Kirchengemeinde sorgt im Rahmen der Bestimmungen der Grundordnung wie bei einer Pfarrgemeinde dafür, dass die notwendigen äußeren Voraussetzungen gegeben sind, die die Personalgemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt. Ein Anspruch auf ausschließliche Nutzung kirchlicher Räume besteht nicht.
- (4) Die Kirchengemeinde erhält für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde eine Zuweisung nach § 5 FAG.
- (5) Wird von einer Person einer Personalgemeinde für deren Zwecke ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, so kann dieser für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes eine zweckgebundene Zuweisung gewährt werden. Die zweckgebundene Zuweisung wird erstmalig für 2022 grundsätzlich in Höhe der zuletzt für das Jahr 2021 gewährten Ergänzungszuweisungen für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, die um die prozentuale Entwicklung des Steuervolumens für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG von 2021 auf 2022 gesteigert wird, gewährt. Werden ab 2021 andere Gebäude oder andere Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, als die in den Ergänzungszuweisungen für 2021 zuletzt berücksichtigten Gebäude oder Teile eines Gebäudes, so ist ausnahmsweise die zweckgebundene Zuweisung unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen Verhältnisse neu festzulegen. Sofern es sich bei den anderen Gebäuden oder anderen Teilen eines Gebäudes gemäß Satz 3 um im Eigentum einer Kirchengemeinde befindliche Gebäude oder Teile eines Gebäudes handelt, für die bereits 2021 eine Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung nach § 6 Absätze 6 und 7 FAG in der am 1. Januar 2020 gültigen Fassung gewährt wurde, wird die zweckgebundene Zuweisung für 2022 gemäß Satz 2 festgelegt. Für die Haushaltsjahre ab 2023 wird der die zweckgebundene Zuweisung von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr in Höhe der prozentualen Entwicklung des Steuervolumens für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG fortgeschrieben und festgelegt. Die Überlassung bedarf der Anzeige an der Evangelischen Oberkirchenrat. Die zweckgebundene Verwendung der Zuweisung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.
- (6) Wird für die Zwecke der Personalgemeinde von einer Person ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes angemietet oder gepachtet, so können 70 Prozent der Ausgaben für Mietzins oder Erbbauzinsen an diese Person erstattet werden, sofern das ortsübliche Maß nicht überschritten wird. Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (7) Eine in Absatz 1 genannte Personalgemeinde kann in eine Personalgemeinde oder Regionalgemeinde auf Basis dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 umgewandelt werden. In diesem Fall sind nur noch die Regelungen dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz - PersGG) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 3) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2022

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 2

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 27. Oktober 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz – VSA-G) vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.2), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. Sekretariatsaufgaben im Dekanat und Kantorat,“.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 werden die Wörter „Bauherrenfunktion und Aufgaben“ ersetzt durch die Wörter „Aufgaben bei Baumaßnahmen und bei“.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 bis Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10“.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18“ gestrichen.
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 bis Nr. 7“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10“.
6. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18“ gestrichen.
7. In § 3 Abs. 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(§ 1 Abs. 2 Nr. 7)“
8. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3“ gestrichen.
9. § 8 Satz 2 wird wie folgt formuliert:
„Näheres regelt das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden.“
10. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „gibt sich eine Geschäftsordnung und“ gestrichen.
11. In § 14 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:
„Die Gebührenordnung regelt für den Fall der Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe auch die Gebühren für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 8, Nr. 10 und Nr. 11.“
12. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ die Wörter „und Nr. 3a“ eingefügt.
13. § 18 Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben und die Nummer 2 bis Nummer 5 werden Nummer 1 bis Nummer 4.
14. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 3

Die Verwaltungsaufgaben nach §§ 1 Abs. 2, 3 umfassen neben den hier genannten Aufgaben sämtliche Hilfstätigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind oder diese fördern.

1. Personalverwaltung

- 1.1 Beratung des kirchlichen Rechtsträgers in Fragen des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts, der Arbeitsrechtsregelungen und sonstiger Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Personalverwaltung
 - 1.1.1 Klärung von Rechtsfragen des Arbeitsrechts insbesondere in folgenden Themenbereichen: Stellenausschreibung, Begründung des Arbeitsverhältnisses, Probezeit, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen – insbesondere Abmahnungen, Kündigung, einschließlich Betriebsübergang und -schließung
 - 1.1.2 Klärung von Rechtsfragen der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen
 - 1.1.3 Klärung von Fragen der Bewertung von Arbeitsplätzen und der Eingruppierung im Zusammenwirken mit der Stellenbewertungskommission
 - 1.1.4 Klärung von Rechtsfragen des Mitarbeitervertretungsrechts und des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX)
 - 1.1.5 Klärung von Rechtsfragen aus den Themenkreisen Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht (z.B. ArbZG, BUrlG; TzBfG, AGG), Tarifrecht, Altersteilzeit, Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung in Zusammenwirken mit dem Evangelischen Oberkirchenrat
- 1.2 Erledigung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Begründung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen
 - 1.2.1 Entwurf, Anpassung und Überwachung der Einhaltung des Stellenplans einschließlich Überwachung der Stellenbesetzung unter Einsatz des vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGASt) vorgegebenen integrierten Stellenplanmoduls
 - 1.2.2 Stellenbewertungen nebst Vorschlag für die Eingruppierung anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen im Zusammenwirken mit der Stellenbewertungskommission
 - 1.2.3 Ermittlung der Personalkosten für die Begründung des Arbeitsverhältnisses, Personalkostenhochrechnungen für drittmittelfinanzierte Stellen etc., Personalkostencontrolling in Abstimmung mit der Finanzabteilung
 - 1.2.4 Einholung oder Klärung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen bei Begründung und Verlängerung von Arbeitsverhältnissen auf Basis der Entscheidungen des kirchlichen Rechtsträgers
 - 1.2.5 Bearbeitung von erforderlichen Stellenplanänderungen einschließlich der Einholung kirchenaufsichtsrechtlicher Genehmigungen im Zusammenwirken mit der ZGASt und unter Nutzung der vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGASt) vorgegebenen Software
 - 1.2.6 Einholung aller für die Begründung des Arbeitsverhältnisses erforderlichen Unterlagen unter Beachtung rechtlicher Vorgaben (z.B. AGG, DSGVO)
 - 1.2.7 Vorbereitung von Einstellungs- und Auswahlgesprächen einschließlich einer Dokumentation der Auswahlentscheidung in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechtsträger
 - 1.2.8 Vorbereitung des Arbeitsvertrags einschließlich etwaiger Änderungen
- 1.3 Erledigung der Aufgaben der Personalverwaltung für das einzelne Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnis
 - 1.3.1 Führung der Personalakte sowie der Vergütungsakte einschließlich der Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften
 - 1.3.2 Aufbewahrung der Personalakte sowie der Vergütungsakte für die Zeit der bestehenden Aufbewahrungsfristen
 - 1.3.3 Erfassung der gehaltsrelevanten Daten, der Daten für das Personalmanagement und deren Aktualisierung in dem vom Evangelischen Oberkirchenrat (ZGASt) vorgegebenen Standard
 - 1.3.4 Eingabe der Personalveränderungen (Eintritt, Austritt, Einrichtungswechsel, Namensänderung)
 - 1.3.5 Festsetzung der Beschäftigungszeit, Dienstzeit und Jubiläumsdienstzeit, Festlegung der Entgeltstufe in Abstimmung mit dem Rechtsträger, Berechnung von Zulagen
 - 1.3.6 Überwachung und Information zu den Fristen der Probezeit
 - 1.3.7 Berechnung der Urlaubsansprüche, wobei die Verwaltung der Urlaubsanträge (Urlaubsbewilligung etc.) dem kirchlichen Rechtsträger obliegt
 - 1.3.8 Erstellung von Änderungsverträgen (z.B. Neueingruppierungen, Teilzeitänderungen, Verlängerungen des Arbeitsverhältnisses), Erstellung von Nebenabreden
 - 1.3.9 Überprüfung der Eingruppierung, Stellenneubewertung
 - 1.3.10 Im Rahmen von Schwangerschaften: Meldungen an die Aufsichtsbehörde, Festsetzung des Mutterschutzes, Einholung von Arbeitsplatzbeschreibungen, Klärung des Impfstatus, Vorbereitung

- des Aussprechens eines Beschäftigungsverbotes, Beratung des kirchlichen Rechtsträgers hinsichtlich der Anpassung eines Dienstplans nach dem betriebsärztlichen Votum
- 1.3.11 Mitwirkung bei Freistellungsanträgen, Sonderurlaub, Bearbeitung des Elternzeitantrags
 - 1.3.12 Überwachung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Einstellung der Entgeltfortzahlung, Anspruch und Berechnung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses, Überwachung der Lohnfortzahlungsfrist, Information und Beratung des kirchlichen Rechtsträgers im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements
 - 1.3.13 Bearbeitung der mit den Berufsgenossenschaften zusammenhängenden Fragestellungen, insbesondere Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft, Erstellung von Berufsgenossenschafts-Jahresmeldungen, Abwicklung von Arbeitsunfallmeldungen, soweit diese nicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat (ZGASt) erfolgen
 - 1.3.14 Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art
 - 1.3.15 Ausstellung von Zwischenzeugnissen nach Angaben des kirchlichen Rechtsträgers
- 1.4 Erledigung allgemeiner Maßnahmen der Personalverwaltung
- 1.4.1 Ermittlung der Personal- und Personalnebenkosten für die Haushaltspläne auf Basis der Personalkostenhochrechnung, Berechnung von durch das Haushaltsrecht vorgeschriebenen Rückstellungen
 - 1.4.2 Bereitstellung der personalrelevanten Daten für die Erstellung von Verwendungsnachweisen durch die ZGASt
 - 1.4.3 Beantragung und Bearbeitung von Leistungen Dritter (u.a. Bundesagentur für Arbeit)
 - 1.4.4 Begleitung etwaiger Prüfungen wie Lohnsteueraußenprüfungen, Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder durch das Rechnungsprüfungsamt
 - 1.4.5 Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken (z. B. vierteljährliche Verdiensterhebung)
 - 1.4.6 Unterstützung des kirchlichen Rechtsträgers bei der Durchführung von MAV-Wahlen
 - 1.4.7 Vorbereitung der Unterlagen bei der Beantragung einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung
 - 1.4.8 Abwicklung von Praktikantenverhältnissen, Bundesfreiwilligendienst und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben
 - 1.4.9 Abwicklung und Begleitung von Ausbildungsverhältnissen unter Beachtung der gesonderten Rechtslage (z.B. Berufsschule, Prüfungsanmeldungen, Jugendarbeitsschutz, Jugend-MAV)
 - 1.4.10 Beratung und Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Tätigkeiten in Abgrenzung zur Führung von Arbeitsverhältnissen, Prüfung von Aufwandspauschalen, Berechnung und Auszahlung von Aufwandsentschädigungen, Überwachung der steuerlichen Freigrenzen
 - 1.4.11 Beratung, Unterstützung und Umsetzung von Maßnahmen der Personalentwicklung in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechtsträger (Fortbildungsanträge, Festlegung der Kategorie, Klärung der Eigenbeteiligung, Pflege der Fortbildungskartei und Ablage der Zertifikate)
 - 1.4.12 Überwachung der erweiterten Führungszeugnisse
 - 1.4.13 Jährliche Erklärungen zum Steuerfreibetrag bei festangestellten Mitarbeitenden
 - 1.4.14 Jährliche Information und Beratung der kirchlichen Rechtsträger hinsichtlich der Aufzeichnungspflichtigen nach Mindestlohngesetz
 - 1.4.15 Mithilfe bei der Vorbereitung der Anzeige für Kurzarbeit, Vorbereitung des Leistungsantrages zum Kurzarbeitergeld, Vorbereitung der Abrechnungsliste zum Leistungsantrag - Kurzarbeitergeld
- 1.5 Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen
- 1.5.1 Entwurf eines Kündigungsschreibens
 - 1.5.2 Formulierung eines Aufhebungsvertrags
 - 1.5.3 Berechnung der Abfindung und der Urlaubsabgeltung
 - 1.5.4 Ausstellung des Arbeitszeugnisses nach Angaben des kirchlichen Rechtsträgers
 - 1.5.5 Unterstützung bei Arbeitsgerichts- bzw. Kirchengerichtsverfahren
- 1.6 Vollzug der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begründung, Führung und Beendigung von Kirchenbeamtenverhältnissen mit Unterstützung des Evangelischen Oberkirchenrates
- 1.6.1 Prüfung der Voraussetzungen der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses und Einholung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen

- 1.6.2 Fertigung der erforderlichen Urkunden
- 1.6.3 Vorbereitung dienstrechtlicher Maßnahmen zur Gestaltung und Veränderung des Dienstverhältnisses (insb. Abordnung, Zuweisung, Versetzung)
- 1.6.4 Überwachung der Probezeit
- 1.6.5 Prüfung von Beförderungsvoraussetzungen
- 1.6.6 Vorbereitung von Maßnahmen im Zusammenhang mit vorübergehender oder dauerhafter Dienstunfähigkeit
- 1.6.7 Vorbereitung von Maßnahmen zur Beendigung des Dienstverhältnisses
- 1.6.8 Prüfung und Initiierung disziplinarrechtlicher Maßnahmen

2. Finanzverwaltung

- 2.1 Erstellung der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung nach standardisiertem Muster
 - 2.1.1 Ermittlung der Basisdaten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben
 - 2.1.2 Ermittlung von Verrechnungsbeträgen und Kostenstellenumlagen
 - 2.1.3 Festlegung und Anpassung der Systematik der Haushaltsplanung innerhalb des gesetzlichen Rahmens
 - 2.1.4 Vorbereitung, Erfassung und Besprechung der Plandaten in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger
 - 2.1.5 Vorbereitung der Beschlussvorlage
 - 2.1.6 Beratung und Information der für die Beschlussfassung zuständigen Gremien oder Finanzverantwortlichen der Gremien
 - 2.1.7 Korrektur der Plandaten nach Beratung in den Gremien und Übertragung in das Buchhaltungsprogramm
 - 2.1.8 Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung (vereinfachte Darstellung) in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger
 - 2.1.9 Zusammenstellung der Planunterlagen zur Kenntnissgabe oder zum Genehmigungsverfahren beim Evangelischen Oberkirchenrat
 - 2.1.10 Zusammenstellung und Aufbewahrung der Unterlagen der Haushaltsplanerstellung für die Dauer der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist
 - 2.1.11 Durchführung von Schulungen von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden des kirchlichen Rechtsträgers in Finanz- und Haushaltsfragen
- 2.2 Haushaltsplanbewirtschaftung und -überwachung
 - 2.2.1 Überwachung und Abwicklung der Verrechnungen innerhalb von Funktionen/Kostenstellen, Einrichtungen, Rechtsträgern
 - 2.2.2 Überwachung, Abwicklung und Abrechnung von Vorschüssen sowie der Verrechnungs- und Bilanzkonten
- 2.3 Erstellung der Jahresabschlüsse
 - 2.3.1 Vornahme der erforderlichen Jahresabschlussbuchungen
 - 2.3.2 Ermittlung des Jahresergebnisses
 - 2.3.3 Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung der Überschüsse oder zur Deckung von Defiziten zur Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien
 - 2.3.4 Erstellung der Jahresabschlussunterlagen (Jahresrechnung, Verwahr- und Vorschussrechnung, Bilanz und Anhang)
 - 2.3.5 Vorbereitung der Beschlussfassung für das zuständige Gremium
 - 2.3.6 Erstellung von Verwendungsnachweisen in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger
 - 2.3.7 Führen der Anlagenbuchhaltung
 - 2.3.8 Durchführung des programmtechnischen vorläufigen Jahresabschlusses
- 2.4 Führung der Finanzbuchhaltung und der Kassengeschäfte
 - 2.4.1 Bearbeitung von Rechnungsbelegen der Rechtsträger/Pfarrgemeinde/ Organisationseinheit (ggf. mit Vorkontierung, Bemerkung) und Bearbeitung der Geldeingänge
 - 2.4.2 Verbuchung aller Einnahmen des kirchlichen Rechtsträgers einschließlich Einzug der Elternbeiträge und Essengelder einer Kindertageseinrichtung nebst Qualifizierung der Einnahmen nach der Umsatzsteuerbarkeit

- 2.4.3 Einstellung und Überwachung von Forderungen im Rahmen der Soll-Buchführung und Durchführung des Mahnwesens in Abstimmung mit dem kirchlichen Rechtsträger
- 2.4.4 Fristgemäße Leistung aller Ausgaben des kirchlichen Rechtsträgers und ggf. Prüfung der Vorsteuerabzugsfähigkeit
- 2.4.5 Abrechnung und Übernahme der außerhalb der Kassengemeinschaft geführten Kassen und Konten
- 2.4.6 Buchführung für sämtliche Zahlungs- und Buchungsvorgänge und diesbezügliche Schulungen für Mitarbeitende des kirchlichen Rechtsträgers
- 2.4.7 Sammlung und Aufbewahrung der Belege bis zur Rechnungsprüfung und Entlastung durch das Rechnungsprüfungsamt, soweit gesetzlich keine andere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist
- 2.4.8 Erfassung und Abrechnung sowie Weiterleitung der Kollekten
- 2.4.9 Bewirtschaftung der Vorschüsse und Verwahrungen
- 2.4.10 Bewirtschaftung der Bank- und Bargeldbestände einschließlich der Disposition des Geldvermögens (tägliche Liquiditätssteuerung)
- 2.4.11 Erstellung und Abstimmung des Tagesabschlusses
- 2.4.12 Einrichtung, Betreuung und Abrechnung aller Zahlstellen (inklusive Kindertageseinrichtungen) und Schulung der damit befassten Mitarbeitenden des kirchlichen Rechtsträgers
- 2.5 Verwaltung des Vermögens und der Schulden
 - 2.5.1 Tätigkeit und Überwachung der Vermögensanlagen im Gemeinderücklagenfonds und beim Pfarrstellenfonds
 - 2.5.2 Führen der Konten der gemeinsamen Geldvermögensverwaltung
 - 2.5.3 Bearbeitung und Überwachung der Darlehensaufnahmen im Gemeinderücklagenfonds, bei der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt und bei Banken
- 2.6 Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens nach § 44 KVHG
 - 2.6.1 Aufarbeitung der für das Haushaltssicherungsverfahren relevanten Zahlen
 - 2.6.2 Mitwirkung bei der Erstellung des Erstberichtes und der Jahresberichte in Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Rechtsträger
 - 2.6.3 Begleitung/Beratung des kirchlichen Rechtsträgers in Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat
- 2.7 Begleitung von Rechnungsprüfungen
 - 2.7.1 Abstimmung von Prüfungsterminen mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem zu prüfenden Rechtsträger
 - 2.7.2 Vorbereitung und Zusammenstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen
 - 2.7.3 Bereitstellung eines Prüferarbeitsplatzes im VSA
 - 2.7.4 Erteilung von Auskünften während der Prüfung
 - 2.7.5 Teilnahme an Zwischen- und Schlussbesprechungen mit dem Rechnungsprüfungsamt
 - 2.7.6 Unterstützung der geprüften Rechtsträger bei durch das Rechnungsprüfungsamt angeforderten oder aus anderem Grund gebotenen Stellungnahmen zu Prüfungsberichten
 - 2.7.7 Unterstützung der geprüften Rechtsträger bei der Umsetzung von Handlungsempfehlungen und Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes mit Auswirkungen auf zukünftige Haushaltszeiträume
 - 2.7.8 Unterstützung der geprüften Rechtsträger bei der Befolgung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere im Anschluss an Rechnungsprüfungen
- 2.8 Unterstützung bei der Abwicklung von Versicherungsfällen
 - 2.8.1 Kontrolle und Verbuchung des Eingangs von Versicherungsleistungen für den kirchlichen Rechtsträger
 - 2.8.2 Begleitung von Versicherungsfällen in Abstimmung mit dem Evangelischen Oberkirchenrat, die im Rahmen der landeskirchlichen Rahmenversicherungsverträge abgewickelt werden

3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen

- 3.1 Verwaltung der Kindertageseinrichtung
 - 3.1.1 Regelmäßige Information des Trägers über sämtliche Belange der Kindertageseinrichtung

- 3.1.2 Vorbereitung von Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen zum Thema Kindertageseinrichtungen für das zuständige Gremium des Trägers und für Ausschüsse in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt
- 3.1.3 Beratung des zuständigen Gremiums des Trägers und von Ausschüssen im Rahmen von Sitzungen
- 3.1.4 Führung von Verhandlungen mit kommunalen Gremien in Absprache mit dem zuständigen Gremium des Trägers
- 3.1.5 Kommunikation mit Eltern und staatlichen Stellen (Jugendamt, KVJS etc.)
- 3.1.6 Unterstützung des Trägers bei der Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- 3.1.7 Vernetzung und Kontaktpflege mit der Fachaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats
- 3.1.8 Teilnahme an Elternbeiratssitzungen bei Bedarf und in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium des Trägers
- 3.2 Strategische Planungen und bei Grundsatzentscheidungen über die Kindertageseinrichtungen
 - 3.2.1 Umsetzung der Bedarfsplanung in Absprache mit dem Träger unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklungen und der rechtlichen Vorgaben
 - 3.2.2 Entwicklung/Erstellung und Umsetzung von Träger- und Einrichtungskonzeptionen (gemäß § 22a SGB VIII) besonders im Hinblick auf die erforderlichen Kalkulationen sowie die finanziellen Auswirkungen von Trägerschaftsübernahme, Gruppeneinrichtungen und -umwandlungen in Abstimmung mit Fachberatung und Träger
 - 3.2.3 Betrachtung der finanziellen Auswirkungen von Schließungen oder Abgabe einzelner Gruppen oder der gesamten Einrichtung im Zusammenwirken mit dem Evangelischen Oberkirchenrat
 - 3.2.4 Vorbereitung und Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Betriebserlaubnis für die Kindertageseinrichtung (gemäß § 45 SGB VIII)
 - 3.2.5 Einholung von Genehmigungen bei Änderungen der Gruppen oder der Betriebserlaubnis beim Evangelischen Oberkirchenrat
 - 3.2.6 Antragstellung zur Förderung von Gruppen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Absprache mit dem zuständigen Gremium des Trägers
- 3.3 Personalverwaltung, Finanzen, Controlling, Betriebskosten
 - 3.3.1 Sicherstellung eines geordneten Personalauswahlprozesses für die Kindertageseinrichtung durch Vorbereitung, und gegebenenfalls Teilnahme an den Bewerbungsgesprächen
 - 3.3.2 Wahrnehmung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Leitung der Einrichtung
 - 3.3.3 Unterstützung der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Wahrnehmung der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt des zuständigen Gremiums des Trägers
 - 3.3.4 Kontrolle des Stellenschlüssels samt PIA-Stellen, der Eingruppierung und der Qualifikation des Personals der Kindertageseinrichtung
 - 3.3.5 Vertretung des Rechtsträgers in Angelegenheiten der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen unbenommen der Vorgaben des MVG
 - 3.3.6 Unterstützung der Leitung bei der Organisation von Vertretungsregelungen in Krankheitsfällen
 - 3.3.7 Führung der Urlaubskonten der Leitungen der Kindertageseinrichtung, Erteilung von Urlaubsgenehmigungen
 - 3.3.8 Genehmigung von Dienstreisen von Leitungen
 - 3.3.9 Unterstützung des Trägers und der Einrichtung bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie eines altersgerechten Beteiligungs- und Beschwerdemanagements für Kinder (gemäß § 45 SGB VIII) in Zusammenarbeit mit der Fachberatung
- 3.4 Zusammenarbeit mit anderen verantwortlichen Stellen bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Bezug auf die Kindertageseinrichtungen
 - 3.4.1 Übernahme der Anordnungsberechtigung für Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes in dem vom Kirchengemeinderat vorgegebenen Rahmen in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates
 - 3.4.2 Unterstützung und Kontrolle der Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Einhaltung der Vorgaben des Budgets und der Vorgaben der kirchlichen Vergabeordnung sowie bei der ordentlichen und rechtmäßigen Kassenführung
 - 3.4.3 Verhandlung von Betriebskostenvereinbarungen mit der Kommune in Abstimmung mit dem zuständigen Gremium des Trägers
 - 3.4.4 Berechnung der Elternbeiträge

- 3.4.5 Controlling der wirtschaftlichen Entwicklung der Kindertageseinrichtung und Bericht an das zuständige Gremium des Trägers
- 3.4.6 Beantragung von staatlichen oder anderen Fördermaßnahmen und Mitteln aus Förderprogrammen für Kindertageseinrichtungen und Abrechnung der Fördergelder in Abstimmung mit dem Träger

3a. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

- 3a.1 Unterstützung des Trägers bei der Führung der Kindertageseinrichtung
 - 3a.1.1 Interessenvertretung des Trägers bei Themen und Aufgaben der Fachberatung in den kirchlichen und außerkirchlichen Gremien in Absprache mit der Verwaltungsgeschäftsführung (z.B. Fachgremien, wie Kinder- und Jugendhilfeausschuss, Kindergartenausschüsse, Bildungsausschüsse, Kooperation mit externen Institutionen auf regionaler Ebene)
 - 3a.1.2 Vernetzung und Kontaktpflege zwischen Träger und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
 - 3a.1.3 Fachliche Beratung in Fragestellungen wie Kindeswohl, Meldepflichten und ähnlichem
- 3a.2 Inhaltliche und strukturelle Vernetzung der Kindertageseinrichtungen im Kirchenbezirk und inhaltliche Beratung der Einrichtungsverantwortlichen
 - 3a.2.1 Allgemeine Vermittlung von neuen Informationen und Wissenserweiterungen aus Spitzenverband und Forschung
 - 3a.2.2 Organisation von Konferenzen für Einrichtungsleitungen in Absprache und Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgeschäftsführung
 - 3a.2.3 Organisation von regionalen Fortbildungen und Fachtagungen
 - 3a.2.4 Beratung bei der Umsetzung des Orientierungsplans
 - 3a.2.5 Inhaltlich-pädagogische Beratung der Einrichtungsleitung und der Mitarbeitenden
- 3a.3 Unterstützung des Trägers bei strategischen Planungen und bei Grundsatzentscheidungen über die Kindertageseinrichtungen
 - 3a.3.1 Beratung bei der Entwicklung/Erstellung und Begleitung bei der Umsetzung von Träger- und Einrichtungskonzeptionen (gemäß § 22 a SGB VIII) besonders im Hinblick auf pädagogische und fachliche Themen in Abstimmung mit der Verwaltungsgeschäftsführung, dem päd. Fachpersonal und dem Träger
 - 3a.3.2 Verfassen fachlicher Voten, die vom Evangelischen Oberkirchenrat in Genehmigungsverfahren gefordert werden
 - 3a.3.3 Beratung der Verwaltungsgeschäftsführung in Fragen der Betriebserlaubnis und Mitwirkung im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII
 - 3a.3.4 Beratung bei Bau-, Einrichtungs- und Sanierungsvorhaben unter pädagogischen Gesichtspunkten (früher 3b.6.2)
 - 3a.3.5 Initiierung und Begleitung von Innovationsprozessen (vorher 3b5.2)
 - 3a.3.6 Beratung im Hinblick auf Förderprogramme für Kindertageseinrichtungen
 - 3a.3.7 Unterstützung des Trägers und der Einrichtung bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie eines altersgerechten Beteiligungs- und Beschwerdemanagements für Kinder (gemäß § 45 SGB VIII) in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgeschäftsführung
- 3a.4 Unterstützung des Trägers bei der Personalentwicklung in Abstimmung der Verwaltungsgeschäftsführung
 - 3a.4.1 Mitwirkung bei Personalentscheidungen besonders bei Leitungspersonen
 - 3a.4.2 Mitwirkung bei Krisen und Konfliktgesprächen in Absprache mit der Verwaltungsgeschäftsführung
 - 3a.4.3 Organisation von einrichtungsinternen Fortbildungen, auch im Bereich Kinderschutz
 - 3a.4.4 Vermittlung von überregionalen Fort- und Weiterbildungen

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Unterstützung bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Basis von Begehungen und Beratungen
- 4.2 Unterstützung bei der arbeitsmedizinischen Betreuung

4a. Tax Compliance

- 4a.1 Erstellung von Steuererklärungen und -anmeldungen für den kirchlichen Rechtsträger
 - 4a.1.1 Erstellen von Gewinnermittlungen nach Maßgabe der Steuergesetze für kirchliche Rechtsträger (Einnahmen-Überschussrechnungen, Steuerbilanzen)

- 4a.1.2 Erstellen von Steuererklärungen und Meldungen nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für den kirchlichen Rechtsträger, insbesondere:
 - 4a.1.2.1 Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerjahreserklärungen, zusammenfassende Meldungen
 - 4a.1.2.2 Prüfung einer vorzunehmenden Vorsteuerberichtigung nach § 15a Umsatzsteuergesetz, insbesondere bei Gebäuden, die innerhalb von zehn Jahren vor dem Inkrafttreten der Besteuerung nach § 2b Umsatzsteuergesetz errichtet wurden und bei Nutzungsänderungen und Veräußerungen von Immobilien innerhalb des Zehnjahreszeitraums
 - 4a.1.2.3 Prüfung von Leistungen von Unternehmern aus dem EU-Ausland und sonstigem Ausland (Drittländern) auf eine mögliche Steuerpflicht des Leistungsempfängers (Reverse-Charge)
 - 4a.1.2.4 Prüfung von Lieferungen von Unternehmern aus dem EU-Ausland auf eine mögliche Steuerpflicht des Leistungsempfängers (innergemeinschaftlicher Erwerb)
 - 4a.1.2.5 Beantragung von Umsatzsteuervergütungen nach § 4a Umsatzsteuergesetz für Ausfuhren von Gegenständen zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken
 - 4a.1.3 Erstellen von Steuererklärungen nach den Vorschriften des Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes für den kirchlichen Rechtsträger bei Betrieben gewerblicher Art und Prüfung und Beantragung von Steuerbefreiungen wegen Erfüllung kirchlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke
 - 4a.1.4 Beantragen von Nichtveranlagungsbescheinigungen für den kirchlichen Rechtsträger beim Finanzamt und Überwachen der Einhaltung von Befreiungsvoraussetzungen während der Gültigkeitsdauer erteilter Nichtveranlagungsbescheinigungen
 - 4a.1.5 Anmeldung von Steuern nach § 50a Einkommenssteuergesetz, insbesondere Prüfung der Leistungen ausländischer Künstler und anderer Leistungserbringer und der Verwertung deren Darbietungen (z. B. durch Audio- und Videoaufnahmen) auf eine mögliche Pflicht zum Steuerabzug nach § 50a Einkommenssteuergesetz. Erforderlichenfalls Anmeldung der Abzugssteuer für beschränkt Steuerpflichtige beim Bundeszentralamt für Steuern und Abwicklung der Zahlung dorthin
 - 4a.1.6 Anmeldung von Bauabzugssteuern, insbesondere Prüfung von Rechnungen über Bauleistungen auf das Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung und eine mögliche Pflicht des Leistungsempfängers zum Einbehalt der Bauabzugssteuer nach § 48 Einkommenssteuergesetz. Erforderlichenfalls Anmeldung der Bauabzugssteuer beim Bundeszentralamt für Steuern und Abwicklung der Zahlung dorthin
 - 4a.1.7 Prüfung steuerlicher Verwaltungsakte nebst Einlegung von außergerichtlichen Rechtsbehelfen die mit Tätigkeiten der Ziffern 2.7.1 bis 2.7.12 in Verbindung stehen
 - 4a.1.8 anlassbezogene Prüfung von Auswirkungen auf andere Steuerarten, z.B. Grundsteuer, Grunderwerbssteuer, renn-, wett- und lotteriesteuerpflichtige Veranstaltungen, formlose Anzeige jeder Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes gegenüber dem Finanzamt gem. § 19 Grundsteuergesetz, insbesondere bei Dienstwohnungen von Geistlichen und Kirchendienern (§ 3 Abs.1 Nr. 5 GrStG) nach Mitteilung des Sachverhalts durch die Eigentümer. Erstellung entsprechender Steuererklärungen und Anmeldungen
- 4a.2 Unterstützung kirchlicher Rechtsträger bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten durch ein Tax-Compliance-Management-System (TCMS)

5. Datenschutz

- 5.1 Übernahme der Aufgaben der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz nach § 38 DSGVO-EKD
 - 5.1.1 Beratung und Unterstützung der verantwortlichen Stelle und aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Bereitstellen von Informationen zu datenschutzrechtlichen Themen
 - 5.1.2 Besichtigung der Einrichtungen nach Bedarf und Aufnahme der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) und ggf. Erstellung eines Maßnahmenplans
 - 5.1.3 Führen eines Maßnahmenplanes und Besichtigung jeder Einrichtung in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf
 - 5.1.4 Unterstützung der verantwortlichen Stelle bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) vor Beginn der Verarbeitung und Überwachung bei der Durchführung der DSFA
 - 5.1.5 Beraten beim Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (VVT) im Auftrag der verantwortlichen Stelle

- 5.1.6 Initiierung und ggf. Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungen der Mitarbeitenden gemäß § 38 Abs. 3 DSGVO-EKD
- 5.1.7 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für den Datenschutz (Datenschutzaufsicht EKD)
- 5.1.8 Hinwirken auf die Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs), Dokumentation und Kontrolle der TOMs
- 5.1.9 Beraten und unterstützen beim Erstellen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung nach § 30 DSGVO-EKD
- 5.1.10 Überwachen der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung (nur bei nicht durch den EOK beauftragten Auftragnehmer)
- 5.1.11 Bearbeitung und Dokumentation von Datenvorfällen
- 5.1.12 Führen der Dokumentation bei einer Videoüberwachung
- 5.1.13 Mitwirkung am Auskunftsrecht für Betroffene
- 5.1.14 Unterstützung bei der Erfüllung der Informationspflichten gemäß §§ 17 und 18 DSGVO-EKD (Aufbau und Pflege eines Datenschutzhandbuchs)
- 5.2 Beratung und Information der verantwortlichen kirchlichen Stelle der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in allen Fragen des Datenschutzes und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung, insbesondere Beratung zu den besonderen hoheitlichen Aufgaben der verantwortlichen Stelle.
- 5.3 Prüfung der Umsetzung der besonderen hoheitlichen Aufgaben der verantwortlichen Stelle zum Datenschutz in der KG oder im Kirchenbezirk

6. IT-Sicherheit

- 6.1 Übernahme der Aufgaben nach § 5 Abs. 3 ITSVO-EKD zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks
 - 6.1.1 Den IT-Sicherheitsprozess beratend zu begleiten und bei allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken, Durchführung von IT-Sicherheitsmaßnahmen zu empfehlen und zu überprüfen
 - 6.1.2 Beratung zur Digitalstrategie der Landeskirche
 - 6.1.3 Unterstützung und Koordinierung bei der Erstellung und der kontinuierlichen Fortschreibung eines IT-Sicherheitskonzeptes für die in der kirchlichen Stelle eingesetzte Informationstechnik
 - 6.1.4 Regelungen bzw. Verbesserungen zur IT-Sicherheit vorzuschlagen. Ggf. Maßnahmenplan zur IT-Sicherheit erstellen
 - 6.1.5 Schulung und Sensibilisierung der Leitung und der Mitarbeitenden zur Datensicherheit/IT-Sicherheit
 - 6.1.6 regelmäßiger Bericht an das Leitungsorgan der jeweiligen kirchlichen Stelle über den Stand der IT-Sicherheit sowie über ihre Tätigkeiten
 - 6.1.7 IT-Sicherheitsvorfälle zu untersuchen und Handlungsempfehlungen auszusprechen
 - 6.1.8 Unterstützung bei der Erfüllung der Informationspflichten zur IT-Sicherheit
- 6.2 Beratung und Information der verantwortlichen kirchlichen Stelle, der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks in allen Fragen zur IT-Sicherheit und den Fragen der praktischen örtlichen Umsetzung der ITSVO-EKD. Insbesondere Beratung zu den besonderen hoheitlichen Aufgaben der verantwortlichen Stelle zur IT-Sicherheit
- 6.3 Prüfung der Umsetzung der besonderen hoheitlichen Aufgaben zur IT-Sicherheit in der Kirchengemeinde oder im Kirchenbezirk

7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden, soweit die Kirchengemeinde aus drei oder mehr Pfarrgemeinden besteht

- 7.1 Unterstützung des Kirchengemeinderates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates
 - 7.1.1 Vorbereitung der Sitzungen des Kirchengemeinderates und der Ausschüsse (Einladung mit Tagesordnung und Beschlussvorschlägen, ggf. Protokollführung)
 - 7.1.2 Umsetzung und Überwachung der Beschlüsse
 - 7.1.3 Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates sowie ggf. der Stellvertretung
 - 7.1.4 Führung der Geschäftsstelle des Kirchengemeinderates nach § 23 Abs. 11 Leitungs- und Wahlgesetz in Abstimmung mit den zuständigen Pfarrämtern sowie der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates

- 7.2 Übernahme der Aufgaben der laufenden Verwaltung der Kirchengemeinde, soweit diese nicht bereits in den Nummern 1 bis 6 geregelt sind
- 7.3 Führung der Geschäfte von unselbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden mit Ausnahme von Kindertageseinrichtungen in Absprache mit der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates
- 7.4 Wahrnehmung der mit der Personalverwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht in Nummer 1 geregelt sind
 - 7.4.1 Durchführung von Maßnahmen der Personalgewinnung
 - 7.4.2 Ansprechstelle für die Anliegen der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde in Abstimmung mit den zuständigen Vorgesetzten
 - 7.4.3 Ansprechstelle für die örtliche Mitarbeitendenvertretung in Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat unbenommen der Vorschriften des MVG

8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken

- 8.1 Unterstützung des Bezirkskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan

9. Pfarramtsverwaltung

- 9.1 1 Unterstützung des Ältestenkreises bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als kirchliches Leitungsorgan in Abstimmung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer
 - 9.1.1 Vorbereitung der Sitzungen des Ältestenkreises und der Ausschüsse (Einladung mit Tagesordnung und Beschlussvorschlägen, ggf. Protokollführung)
 - 9.1.12 Umsetzung der Beschlüsse
 - 9.1.13 Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer
- 9.2 Unterstützung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Wahrnehmung der originär mit der Führung des Pfarramtes verbundenen Aufgaben
 - 9.2.1 Vorbereitung der Ausstellung pfarramtlicher Urkunden
 - 9.2.2 Führung der Kirchenbücher
 - 9.2.3 Führung des Gemeindegliederverzeichnisses
 - 9.2.4 Führung der Registratur
- 9.3 Wahrnehmung von Aufgaben des Pfarramtssekretariats
- 9.4 Unterstützung der Pfarrerin oder des Pfarrers bei Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung einer Dienstgruppe

9a. Sekretariatsaufgaben im Dekanat und Kantorat

10. Aufgaben bei Baumaßnahmen und bei der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke

- 10.1 Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger beim Portfolio- und Gebäudemanagement und Pflege von Gebäude- und Liegenschaftsdaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen
- 10.2 Beratung und Unterstützung der kirchlichen Rechtsträger bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Baumaßnahmen (Regel- und Basisberatung)
- 10.3 Mitwirkung beim Beantragen und beim Abrechnen von Zuschüssen und Zuwendungen
- 10.4 Unterstützung bei der Versicherungsabwicklung von Gebäudeschäden
- 10.5 Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften
- 10.6 haushalterische Bewirtschaftung unbebauter sowie durch Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertagesstätten oder Denkmale bebauter Grundstücke
- 10.7 Verwaltung der Pfarrhäuser und Dienstwohnungen
- 10.8 Führung des Grundstücksverkehrs (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten)

11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung.

- 11.1 Berechnung, Prüfung, Überwachung und Führung des mit den Arbeitsentgelten zusammenhängenden Zahlungsverkehrs im Zusammenwirken mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen
 - 11.1.1 Freigabe und Verarbeitung der durch die Verwaltungs- und Serviceämter sowie Evangelischen Kirchenverwaltungen gemeldeten gehaltsrelevanten Daten, der Daten für das Personalmanagement und deren Aktualisierung im Personalsystem oder Vor-Ort-Systemen
 - 11.1.2 Zahlbarmachung des Netto-Entgelts

- 11.1.3 Plausibilisierung der Festsetzungen von Dienst- und Beschäftigungszeit, Plausibilisierung der Eingaben zur Tarifgruppe, der Erfahrungsmonate (Entgeltstufe) oder eines Festgehaltenes, Erfassung von Zulagen, Berechnung Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- 11.1.4 Einstellung der Entgeltfortzahlung nach Anweisung, Prüfung von Anspruch und Berechnung der Krankenbezüge und des Krankengeldzuschusses
- 11.1.5 Versand der Lohnsteueranmeldungen und Lohnsteuerbescheinigungen
- 11.1.6 Abführung sämtlicher Lohnsteuern an die Finanzämter
- 11.1.7 Führung des Meldeverkehrs zur Sozialversicherung
- 11.1.8 Versand von Sozialversicherungs-Nachweisen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- 11.1.9 Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Einzugsstellen sowie ggf. von Beiträgen an Versorgungswerke
- 11.1.10 Beantragung von Erstattungsleistungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) bei Unterbrechungen (U1/U2)
- 11.1.11 Überwachung/Austausch bei Rückforderungen (Minusabrechnungen, z. B. bei Unterbrechungen oder Austritten)
- 11.1.12 Mitwirkung bei der Erstellung von Personalkostenberechnungen (z. B. Brutto-Netto-Berechnungen, Berechnung der Arbeitgeberkosten) für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Anstellungsträger
- 11.1.13 Bearbeitung und Abrechnung von Entgeltumwandlungen, Vermögenswirksamen Leistungen, Zahlungsverboten, Zeitwertkonten, Pfändungen (ohne Vorbereitung der Drittschuldnererklärung)
- 11.1.14 Abführung der Umlage bzw. von Beiträgen zur Zusatzversorgungskasse, Arbeitnehmerbeiträgen und Sanierungsgeld, Abrechnung freiwilliger Versicherungen
- 11.1.15 Versand der Meldungen an die Zusatzversorgungskassen
- 11.1.16 Erstellung des elektronischen Lohnnachweises an die Berufsgenossenschaften, Erstellung von Schwerbehindertenlisten
- 11.2 Unterstützung der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen bei Personalverwaltung von Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen der kirchlichen Rechtsträger
 - 11.2.1 Mitwirkung bei der Klärung von Fragen aus den Themenkreisen Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht, Tarifrecht, Altersteilzeit, Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung
 - 11.2.2 Zurverfügungstellung einer Softwarelösung zur Bearbeitung von erforderlichen Stellenplanänderungen
 - 11.2.3 Mitwirkung bei der Erstellung von Bescheinigungen unterschiedlichster Art in Abstimmung mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen
 - 11.2.4 Erstellung einer Personalkostenhochrechnung für die Haushaltsplanung der kirchlichen Rechtsträger
 - 11.2.5 Erstellung von Verwendungsnachweisen auf Basis der bereit gestellten Daten
 - 11.2.6 Begleitung etwaiger Prüfungen wie Lohnsteueraußenprüfungen, Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder das Rechnungsprüfungsamt
- 11.3 Pflege sämtlicher Benutzerdaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 3

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 27. Oktober 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 8, S. 31), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 werden die Wörter „§§ 4, 5 und 7“ ersetzt durch die Wörter „§§ 4, 5, 7 und 9“.
2. In § 11 Abs. 3 werden die Wörter „§§ 4, 5 und 7“ ersetzt durch die Wörter „§§ 4, 5, 7 und 9“.
3. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „§§ 4, 5 und 7“ ersetzt durch die Wörter „§§ 4, 5, 7 und 9“.
4. In § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort „für“ gestrichen und werden die Wörter „eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 44 Abs. 1 und 2 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes“ durch die Wörter „eines Verfahrens nach § 44 Abs. 1 und 2 KVHG“ ersetzt.
5. In § 15 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Grundzuweisung für Kirchenbezirke“ durch die Wörter „kirchenbezirklichen Grundzuweisung nach Gemeindegliedern“ ersetzt.
6. In § 15 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eines Flächenausgleichbetrags“ durch die Wörter „einer kirchenbezirklichen Grundzuweisung nach Fläche“ ersetzt.
7. § 16 wird aufgehoben.
8. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „nach § 16 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „, das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmt wird“ ersetzt.
9. Nach § 17 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 - „(5) Ändert sich der Bestand der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden, sind die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:
 1. Für den um die Kirchengemeinde vergrößerten Kirchenbezirk ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 festzulegen. Maßgeblich ist die für einen vergleichbaren, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Kirchenbezirk nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Der vergrößerte Kirchenbezirk ist mit demjenigen der vorhandenen Kirchenbezirke vergleichbar, dessen Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl des vergrößerten Kirchenbezirks abweicht.
 2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 für den vergrößerten Kirchenbezirk wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 hinzugerechnet; hiervon wird der dem Kirchenbezirk bisher gewährte Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 abgezogen.
 3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren für alle Kirchenbezirke entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.
 - (6) Ändert sich der Bestand der Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden, sind die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:
 1. Für den um die Kirchengemeinde verkleinerten Kirchenbezirk ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 festzulegen. Maßgeblich ist die für einen vergleichbaren, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Kirchenbezirk nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Der verkleinerte Kirchenbezirk ist mit demjenigen der vor-

handenen Kirchenbezirke vergleichbar, dessen Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl des verkleinerten Kirchenbezirks abweicht.

2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 für den verkleinerten Kirchenbezirk wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 hinzugerechnet; hiervon wird der dem Kirchenbezirk bisher gewährte Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 17 und 19 für das Jahr 2021 abgezogen.
 3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren für alle Kirchenbezirke entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.“
10. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „nach § 16 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche bestimmt wird“ ersetzt.
11. § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) § 17 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“
12. § 19 wird aufgehoben.
13. In § 20 Abs. 5 werden nach den Wörtern „§ 17 Abs. 4“ die Wörter „bis 6 gelten“ eingefügt und das Wort „gilt“ gestrichen.
14. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Diakonieförderfonds und Ausgleichszuweisung für Diakonische Werke

- (1) Zum Ausgleich des Nachteils, der einem Kirchenbezirk als Träger eines Diakonischen Werkes durch die Umstellung des § 20 FAG zum Doppelhaushalt 2024/2025 entsteht, erhalten die Kirchenbezirke eine Ausgleichszuweisung. Die Höhe der Ausgleichszuweisung wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates bestimmt.
 - (2) Durch die Umstellung frei werdende Mittel fließen, soweit diese nicht für die Ausgleichszuweisung nach Absatz 1 benötigt werden, in einen Diakonieförderfonds. Eine Zuweisung aus dem Diakonieförderfonds kann im Rahmen der im Fonds zur Verfügung stehenden Mittel beantragt werden für Projekte in der diakonischen Arbeit. Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Näheres, insbesondere die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe, regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.“
15. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Zuweisungen an Diakonieverbände

Sofern ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniewgesetz auf einen Diakonieverband übertragen hat, gelten für diesen §§ 20, 20a entsprechend. Die Auszahlung der Zuweisungen erfolgt an den Diakonieverband.“

16. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Zuweisungen für Arbeitsfelder sowie Leitungen der Verwaltungen

Die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke erhalten eine Zuweisung für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Tax Compliance, Datenschutz, IT-Sicherheit und Unterstützung der Schulungen zum Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen sowie für die Finanzierung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder der Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltung, sofern noch kein Wechsel in die kirchliche Anstellungsträgerschaft stattgefunden hat. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.“

17. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Übergangsregelung

Für den Doppelhaushalt 2022/2023 gelten § 20 und Anlage 11 zu § 20 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.“

18. Anlage 5 zu § 17 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 5 zu § 17

$$\text{Bezirksbezogener Zuweisungsfaktor} = \frac{\text{Grundzuweisung nach § 17 des Kirchenbezirkes für das Jahr 2021 zzgl. Flächenausgleichsbetrag des Kirchenbezirkes nach § 19 für das Jahr 2021}}{\text{Grundzuweisung nach § 17 aller Kirchenbezirke für das Jahr 2021 zzgl. Flächenausgleichsbetrag für alle Kirchenbezirke nach § 19 für das Jahr 2021“}}$$

19. Anlage 6 zu § 17 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 6 zu § 17

$$\text{Demografischer Faktor} = \frac{\text{Gemeindeglieder des Kirchenbezirks zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)“}}$$

20. Anlage 8 zu § 18 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 8 zu § 18

$$\text{Bezirksbezogener Flächenfaktor} = \frac{\text{Grundzuweisung nach § 18 des Kirchenbezirkes für das Jahr 2021}}{\text{Grundzuweisung nach § 18 aller Kirchenbezirke für das Jahr 2021“}}$$

21. Anlage 9 zu § 18 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 9 zu § 18

$$\text{Veränderungsfaktor Fläche} = \frac{\text{Fläche des Kirchenbezirks zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Fläche des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)“}}$$

22. Anlage 11 zur § 20 Abs. 3 wird wie folgt formuliert:

„Anlage 11 zu § 20 Abs. 3

$$\text{Zuweisungsfaktor DW} = \frac{\text{Zuweisung an den Kirchenbezirk oder Diakonieverband nach § 20 für das Jahr 2021 (ohne Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung)}}{\text{Zuweisung an alle Kirchenbezirke und Diakonieverbände der Landeskirche nach § 20 für das Jahr 2021 (ohne Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung)“}}$$

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 4
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften

Vom 27. Oktober 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBL. 2019 S.3) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. § 13 Abs. 1 Nr. 8 wird zu § 13 Abs. 1 Nr. 9.
3. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. Rücklagen aus Verwertungserlösen oder“
4. In § 13 Abs. 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(Absatz 1 Nr. 9)“
5. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Neben Rücklagen aus Verwertungserlösen und zweckgebundenen Einnahmen dürfen andere erst dann gebildet werden, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Pflichtrücklagen mit deren jeweiligen Mindestwerten gebildet sind.“
6. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Vorhandene Rücklagen und Verwertungserlöse

- (1) Erlöse aus der Verwertung kirchlicher Liegenschaften sind einer Rücklage Verwertungserlöse zuzuführen.
- (2) Die Verwendung von Mitteln aus dieser Rücklage oder der Substanzerhaltungsrücklage für diese Liegenschaft unterliegt der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Genehmigungen können allgemein, für gleichgelagerte Sachverhalte oder im Einzelfall auf Antrag erteilt werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.“
7. § 43 Abs. 2 Nr. 2 b) wird wie folgt gefasst:
„b) ein Haushaltssicherungsverfahren nach § 44 oder ein Verfahren zur Gebäude- und Liegenschaftsoptimierung nach dem Ressourcensteuergesetz betrieben wird und noch nicht abgeschlossen ist.“
8. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird nach „§ 43 Abs. 2“ „Nr.1“ eingefügt.
9. In § 44 Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.
10. In § 44 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 4, der bisherige Absatz 3 zu Absatz 5 und der bisherige Absatz 4 zu Absatz 6.
11. In § 44 werden nach Absatz 1 folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
„(2) Weist ein Haushaltsplan nach § 28 Abs. 2 ein negatives Ergebnis aus, so ist zusätzlich zum Haushaltssicherungsverfahren nach Abs. 1, ein Verfahren zur Gebäude- und Liegenschaftsoptimierung nach dem Ressourcensteuergesetz durchzuführen.
(3) Die Verfahren nach Absatz 1 und Absatz 2 sind in Einklang zu bringen. Bei der Konzeption und Durchführung sind die regionalen und bezirklichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse zu berücksichtigen. Rechtzeitige Beteiligungen der Kooperationsräume und Kirchenbezirke sind vorzusehen.“
12. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:

„§ 96a

Regelungen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Regelungen und Abläufe zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Steuerrechts, aufzustellen.“

13. § 97 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Zuordnung der Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes, die als Anstellungsträger derzeit oder zukünftig zusatzversorgungspflichtige Mitarbeitende beschäftigen, zu einer Zusatzversorgungskasse durch eine Grundsatzvereinbarung mit den beteiligten Zusatzversorgungskassen zu treffen.“

Artikel 2

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften

Das Kirchliche Gesetz über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften (Gemeinderücklagefondsgesetz – GRFG) vom 24. April 2004 (GVBl. S. 107), geändert am 22. Oktober 2015 (GVBl. S. 107), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt formuliert:

„(1) Zur Förderung zwischenkirchlicher Hilfeleistungen und einer möglichst wirtschaftlichen Kapitalanlage sollen die Rechtsträger nach § 1 Abs. 2 KVHG die Verwaltung ihrer Finanzmittel bündeln. Rechtsträger in einer privatrechtlichen Organisationsform sind von diesem Gesetz nicht erfasst.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. Oktober 2022

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 5

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 26. Oktober 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle in Absatz 1 wird in den Nummern 6 und 8 jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Nr. 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „bzw.“ wird jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „§§ 24 Abs. 6 und 7 AG-PfDG.EKD“ durch die Wörter „§ 24 Absätze 6 und 7 AG-PfDG.EKD“ ersetzt.

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Abzug für Pflegeleistungen

Anstelle der Beihilfeberechtigung nach § 2 der Bundesbeihilfeverordnung tritt für die Anwendung von § 50f BeamtVG die Beihilfeberechtigung nach dem Kirchlichen Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.“

4. In § 12 wird die Klammer „(§ 20 Abs. 2 AG-PfDG.EKD, § 8 Abs. 1 Nr. 9 AG-KBG.EKD)“ durch die Klammer „(§ 20 AG-PfDG.EKD, § 8 Abs. 1 AG KBG.EKD, § 1 Nr. 3 RVO Landesrecht PfDG.EKD, § 51 Abs. 4 KBG.EKD)“ ersetzt.
5. In § 15 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 3 Satz 3 werden das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ und das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
7. In § 19 Satz 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Oktober 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 6 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen

Vom 26. Oktober 2022

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der Visitation (Visitationsordnung - VisO) vom 24. Oktober 2013 (GVBl. S. 296), geändert am 21. Mai 2021 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird VII. Schlussbestimmungen wie folgt gefasst:

„§ 43 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“

2. Die Überschrift von § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“

3. In § 43 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Bezirkskirchenrat kann für die Visitation der Gemeinden vorsehen, dass ab dem 1. Januar 2023 keine Visitationen nach dieser Ordnung mehr durchgeführt werden. Er kann im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde vorsehen, dass die Visitation in einem Verfahren, über das sich Gemeindeleitung und Visitationskommission verständigen, in Abweichung von den Regelungen der Abschnitte 2 bis 6 dieses Gesetzes durchgeführt wird.

(4) Für die Visitation von Kirchenbezirken kann die Landesbischöfin oder der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat vorsehen, dass die Bezirksvisitation entfällt, zeitlich verlegt oder in einer anderen Weise, in Abweichung von den Regelungen der Abschnitte 2 bis 6 dieses Gesetzes durchgeführt wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Oktober 2022

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Rechtsverordnungen

Nr. 7

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

Vom 17. November 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), zuletzt geändert am 22. April 2016 (GVBl. S. 131), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

Die Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 vom 17. Dezember 2014 (GVBl. 2015, S. 58), zuletzt geändert am 23. April 2020 (GVBl., S 192), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen und Prorektoren und die Dekaninnen und Dekane erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit jeweils eine Funktionszulage.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „Prorektorin bzw. den Prorektor“ durch die Wörter „Prorektorinnen und Prorektoren“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Dekanin bzw. den Dekan“ durch die Wörter „Dekaninnen und Dekane“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „i.V.m.“ durch die Wörter „in Verbindung mit“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 werden die Wörter „§ 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4“ durch die Wörter „§ 2 Nummern 1, 2 und 4“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 2 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend am 1. September 2021 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. November 2022

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 8
**Rechtsverordnung zur Festlegung der Zuweisungsfaktoren für den
innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Zuweisungsfaktoren-Rechtsverordnung – ZFRVO)**

Vom 17. November 2022

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 17 Abs. 2 Satz 2, 18 Abs. 3 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 2 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023 Nr. 8, S. 27) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Festlegung und Veröffentlichung der Zuweisungsfaktoren

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt die Zuweisungsfaktoren nach §§ 4 Abs. 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 und § 20 Abs. 3 festzulegen und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt mit jeder Änderung der Zuweisungsfaktoren, spätestens jedoch alle vier Jahre.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 1. die Rechtsverordnung zur Festlegung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 16. Dezember 2020 (GVBl. 2020, Teil I, Nr. 22, S. 54), geändert am 23. September 2021 (GVBl., Teil I, Nr. 50, S. 167),
 2. die Rechtsverordnung zur Festlegung der bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren und der bezirksbezogenen Flächenfaktoren für die Grundzuweisung für Kirchenbezirke nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 20. September 2018 (GVBl. S. 302) und
 3. die Rechtsverordnung zur Festlegung der Zuweisungsfaktoren für die Diakonischen Werke nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 16. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 23, S. 65)außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. November 2022

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 9
Rechtsverordnung über die Umgliederung des Ortsteils Nordschwaben
(UmgliederungsRVO Nordschwaben)

Vom 22. November 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 4 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Umgliederung des Ortsteils Nordschwaben

Der Ortsteil Nordschwaben der politischen Gemeinde Rheinfelden wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Dossenbach umgliedert in die Evangelische Kirchengemeinde Rheinfelden, Pfarrgemeinde Johannesgemeinde.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheinfelden ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dossenbach für den räumlichen Bereich des Ortsteils Nordschwaben der politischen Gemeinde Rheinfelden. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten gehen insoweit auf die Evangelische Kirchengemeinde Rheinfelden über.

§ 3

Finanzen

Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Umgliederung zum 31. Dezember 2022 wirksam. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 bleiben die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz unverändert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 10
Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über das Ehrenamt in der
Evangelischen Landeskirche in Baden (EhrenamtRVO - EAG-RVO)

Vom 29. November 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 19. Oktober 2016 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert am 30. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 35, S. 90), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Ausnahmen von der Unentgeltlichkeit

(1) Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Ehrenamtsgesetz im Umfang der steuerlichen Freibeträge nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz möglich.

(2) Die Person, die die Zahlung erhält, muss bei Aufnahme der Tätigkeit und zu Beginn eines jeden Jahres schriftlich erklären, dass die Steuerfreibeträge nicht in einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit verwendet werden. Die Erklärung ist zu den Unterlagen der Buchhaltung zu nehmen. Der Umfang der Tätigkeit, die Art der Tätigkeit und die Höhe der Auszahlungen sind zu dokumentieren.

(3) In der Haushaltsplanung des zuständigen Rechtsträgers sind die Mittel für die oben genannten Zahlungen gesondert auszuweisen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Zahlungen sollen den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz nicht übersteigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. November 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 11

Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisekostengesetz (DRG-RVO)

Vom 6. Dezember 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 7 des Kirchlichen Dienstreisekostengesetzes vom 30. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 36, S. 91) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Wegstreckenentschädigung und Grundsätze

- (1) Die Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges beträgt einheitlich 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.
- (2) Für dienstliche Fahrten im Forstdienst beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges einheitlich 50 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.
- (3) Erfolgt für eine einzelne Dienstreise eine Erstattung von Dritten, können Reisekosten insoweit nicht geltend gemacht werden. Etwa erhaltene Erstattungen Dritter sind bei Geltendmachung der Reisekosten abzuführen.

§ 2

Dienstort

- (1) Für die Anwendung des kirchlichen Dienstreisekostenrechts wird für die betreffende Person ausschließlich ein Dienstort festgelegt. Tätigkeit in bürofreiem Arbeiten, Homeoffice oder Telearbeit berühren die Festlegung des Dienstortes nicht.
- (2) Für Personen in landeskirchlicher Anstellung im gemeindlichen oder bezirklichen Einsatz gelten folgende Regelungen:
 1. Bei einem Einsatz sowie bei einer Berufung auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag ist Dienstort der Ort der politischen Gemeinde, in der das Pfarramt der Einsatzgemeinde gelegen ist.
 2. Bezieht sich der ständige Einsatz einer Person auf einen Kirchenbezirk, so ist der Sitz des Dekanates in der Regel der Dienstort.
 3. Ist die Person regelmäßig an mehreren Orten tätig, wird als Dienstort der Ort des Schwerpunkts der Tätigkeit oder, wenn sich ein Schwerpunkt nicht ermitteln lässt, einer der Tätigkeitsorte bestimmt.
 4. Ist eine Person einem Kirchenbezirk zugeordnet und aufgrund des erteilten Auftrages in mehreren Gemeinden eines Kirchenbezirks oder wechselnd in unterschiedlichen Gemeinden eines Kirchenbezirks tätig, kann als Dienstort abweichend von Nummer 2 ein anderer, in der Regel zentral gelegener Ort im Kirchenbezirk festgelegt werden, wenn dies geeignet ist, den anfallenden Dienstreisekostenaufwand angemessen abzubilden.

5. Für die Berechnung der anfallenden Reisekosten ist auf die Dienststätte am Dienort abzustellen. Dienststätte ist das Gebäude, in welcher die Dienststelle, welcher die Person zugeordnet ist, untergebracht ist.

§ 3

Ausgangs- und Endpunkt einer Dienstreise

Für den Beginn und das Ende einer Dienstreise ist auf den Dienort bzw. die Dienststelle abzustellen. Für den Beginn und das Ende einer Dienstreise ist auf den Wohnort abzustellen, wenn der geltend zu machende Aufwand dabei günstiger ist, als bei einer Bemessung nach Satz 1.

§ 4

Dienstgänge

Personen, die in landeskirchlicher Anstellung stehen und in Gemeinden oder Kirchenbezirken eingesetzt sind, können Reisekosten für Dienstgänge innerhalb der politischen Gemeinde des Dienortes gegenüber der Kirchengemeinde oder dem Stadtkirchenbezirk geltend machen. Die Aufwendungen sollen im Regelfall durch eine pauschale Entschädigung nach § 5 DRG abgegolten werden. Vorstehende Regelung gilt nicht, soweit für die Aufwendungen eine Außendienstentschädigung nach § 6 DRG gewährt wird.

§ 5

Dienstliche Bahncard

- (1) Soweit für dienstliche Fahrten regelmäßig die Bahn genutzt wird, kann der Person dienstlich eine Bahncard insoweit zur Verfügung gestellt werden, wenn die Kosten der Bahncard die voraussichtlich eingesparten Kosten bei Bahnreisen unterschreiten.
- (2) Eine Bahncard 100 kann abweichend von Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, wenn die Person den Mehraufwand, der gegenüber der Einsparung voraussichtlich entsteht, erstattet.
- (3) Wurde eine dienstliche Bahncard gestellt, soll die Person dies bei der Auswahl des Beförderungsmittels in besonderer Weise berücksichtigen. Eine Abrechnung von Fahrten für die Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges soll auf Fahrten beschränkt sein, bei denen die Nutzung der Bahn erheblich unzumutbar oder unzumutbar ist. Hierfür ist die Einschätzung der Person maßgebend.

§ 6

Förderung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Die Auswahl des Verkehrsmittels bei dienstlichen Fahrten obliegt der Person. Diese soll bei der Auswahlentscheidung in besonderer Weise die Anliegen des Klimaschutzes berücksichtigen. Soweit es nicht unzumutbar oder unzumutbar ist, soll die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs Vorrang haben.
- (2) Die Kosten privater Netzkarten oder privater Bahnkarten können erstattet werden, wenn die Ersparnis durch die Nutzung die Kosten der ansonsten abrechenbaren Aufwendungen übersteigen.
- (3) Die Abrechnung einer Wegstreckenentschädigung ist auch bei der Nutzung von Car-Sharing-Modellen, wenn diese nicht vom Dienstgeber gestellt werden, zulässig.
- (4) Wegstreckenentschädigungen werden auch bewilligt, wenn an Stelle eines privaten Kraftfahrzeuges ein Fahrrad oder E-Bike genutzt wird.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten
1. die Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisekostengesetz (RVO – DRG) vom 24. Februar 2009 (GVBl. S. 33) und
 2. die Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Dienstreisekostengesetz (DB-DRG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 107), geändert am 24. Juli 2012 (GVBl. S. 184)
- außer Kraft.

Karlsruhe, den 06. Dezember 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Ordnungen

Nr. 12

Ordnung der Konvente der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Konventsordnung Diakoninnen und Diakone - KonvO-Diak)

Vom 13. Dezember 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) folgende Ordnung:

§ 1

Bezirkskonvente

- (1) Diakoninnen und Diakone mit gemeindlichem Auftrag oder mit allgemeinem kirchlichem Auftrag, wie beispielsweise im Schuldienst, bilden in dem jeweiligen Kirchenbezirk einen Bezirkskonvent.
- (2) Die Bezirkskirchenräte benachbarter Kirchenbezirke können vorsehen, dass für die Kirchenbezirke ein gemeinsamer Konvent gebildet wird. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Gemeinsame Konvente sollen gebildet werden, wenn weniger als fünf Diakoninnen oder Diakone in einem Kirchenbezirk eingesetzt sind.
- (3) Soweit die Personenzahl dies rechtfertigt, kann der Bezirkskonvent für die Zusammenarbeit in einem Kooperationsraum einen Ausschuss der im Kooperationsraum eingesetzten Diakoninnen und Diakone einrichten.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkskonvente beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 2

Vorsitz im Bezirkskonvent

- (1) Der Bezirkskonvent wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Person im Vorsitzendenamt hat folgende Aufgaben:
 1. Einladung zu den Sitzungen des Bezirkskonvents und Festlegung der Tagesordnung im Benehmen mit der Person im Stellvertretendenamt;
 2. Information der Dekanin oder des Dekans des Kirchenbezirks über Termine und Tagesordnungen der Sitzungen des Bezirkskonvents,
 3. regelmäßige Kontaktaufnahme zum Evangelischen Oberkirchenrat über den Landeskirchlichen Beauftragten für Diakoninnen und Diakone.
- (3) Der Bezirkskonvent tagt in der Regel viermal im Jahr. Der Sitzungsturnus soll mit den Sitzungen der Pfarrkonvente abgestimmt werden.
- (4) Der Kirchenbezirk trägt für die Tagungen des Bezirkskonvents die Reisekosten im Rahmen der Regelungen des Dienstreisekostenrechts. Weitere Kosten werden im Rahmen der Haushaltsplanungen und Beschlussfassungen des Bezirkskirchenrates vom Kirchenbezirk übernommen.
- (5) Aufgaben des Bezirkskonvents sind insbesondere:
 1. Förderung der geistlichen Gemeinschaft und der Dienstgemeinschaft,
 2. Beschäftigung mit berufsspezifischen Fragen und Themen der unterschiedlichen Dienste der Berufsgruppe,
 3. Kontakte zu anderen Berufsgruppen und Gremien (zum Beispiel Pfarrkonvent, Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten),
 4. kollegiale Begleitung insbesondere der Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger,
 5. Kontaktpflege zur oder zum Landeskirchlichen Beauftragten für Diakoninnen und Diakone sowie
 6. Rückkoppelung von Erfahrungen an den Landeskongress oder den Evangelischen Oberkirchenrat über die Person im Vorsitzendenamt.

§ 3

Konvent der Diakoninnen und Diakone im Evangelischen Oberkirchenrat

- (1) Die im Evangelischen Oberkirchenrat tätigen Diakoninnen und Diakone bilden einen Konvent der Diakoninnen und Diakone im Evangelischen Oberkirchenrat.
- (2) Ist eine Person sowohl im Evangelischen Oberkirchenrat als auch in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk eingesetzt, entscheidet die Person, ob sie im Bezirkskonvent oder im Konvent der Diakoninnen und Diakone im Evangelischen Oberkirchenrat mitwirken will.
- (3) Für den Konvent sind die Regelungen des § 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Landeskonvent

- (1) Der Landeskonvent dient dem Austausch über Fragen des Berufsstandes der Diakoninnen und Diakone zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkskonvente und dem Evangelischen Oberkirchenrat. Er berät den Evangelischen Oberkirchenrat in Fragen, die die Berufsgruppe betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitarbeitendenvertretung gegeben ist.
- (2) Jeder Bezirkskonvent entsendet für die Dauer der Amtszeit des Landeskonvents eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landeskonvent und bestimmt eine Stellvertretung. Bilden mehrere Kirchenbezirke einen Bezirkskonvent können Personen entsprechend der Zahl der Kirchenbezirke entsandt werden. Die oder der Landeskirchliche Beauftragte für die Diakoninnen und Diakone sowie eine vom Konvent der Diakoninnen und Diakone im Evangelischen Oberkirchenrat benannte Person gehören dem Landeskonvent für die Dauer der Amtszeit als stimmberechtigte Mitglieder an.
- (3) Zur Herstellung der Repräsentanz der verschiedenen Dienste der Diakoninnen und Diakone kann der Landeskonvent bis zu vier weitere Diakoninnen oder Diakone in den Landeskonvent für die Dauer der Amtszeit berufen.
- (4) Beratende Mitglieder des Landeskonvents sind jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Mitarbeitendenvertretung und der Evangelischen Hochschule in Freiburg.
- (5) Die Amtszeit des Landeskonvents beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 5

Vorsitz im Landeskonvent

- (1) Der Landeskonvent wählt für die Dauer der Amtszeit aus seiner Mitte eine Person im Vorsitzendenamt sowie eine Person im Stellvertretendenamt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die oder der Landeskirchliche Beauftragte für die Diakoninnen und Diakone nimmt entweder das Vorsitzendenamt oder das Stellvertretendenamt wahr.
- (3) Die Person im Vorsitzendenamt legt im Einvernehmen mit der Person im Stellvertretendenamt die Sitzungstermine und die Tagesordnungen fest. Die Sitzungen finden in der Regel in Karlsruhe statt. Die Einladung erfolgt über die Landeskirchliche Beauftragte oder den Landeskirchlichen Beauftragten für die Diakoninnen und Diakone.
- (4) Der Landeskonvent tagt in der Regel zweimal im Jahr. Die Landeskirche trägt für die Tagungen des Landeskonvents die Reisekosten im Rahmen der Regelungen des Dienstreisekostenrechts. Weitere Kosten werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach Absprache mit dem Landeskirchlichen Beauftragten für Diakoninnen und Diakone übernommen.
- (5) Der Landeskonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Weiterentwicklung des Berufsbildes
 2. Austausch über Berufsbild, Berufspraxis und Studium,
 3. Fragen zur Fort- und Weiterbildung,
 4. Planung und Gestaltung der Fortbildungstage,
 5. Behandlung der Anliegen der Bezirkskonvente,
 6. Austausch über die Arbeit in den Bezirken und deren Kooperationsräumen sowie
 7. Benennung der berufs- und kirchenpolitischen Vorstellungen der Berufsgruppen gegenüber der Landeskirche.

§ 6**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2024 außer Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung der Konvente der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone (KonventO-Gdediak) vom 18. August 1992 (GVBl. S. 205) außer Kraft.
- (3) Die zum 1. November 2022 bestehenden Bezirkskonvente sowie der Landeskonvent beenden ihre Amtszeit zum 31.12.2022.

Karlsruhe, den 13. Dezember 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Cornelia Weber

Oberkirchenrätin

Nr. 13**Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung
der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt**

Vom 29. November 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 3 der Satzung der Kapitalienverwaltungsanstalt folgende Ordnung:

Artikel 1**Änderung der Geschäftsordnung der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt**

Die Geschäftsordnung der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt vom 4. Oktober 2016 (GVBl. S. 232), geändert am 27. November 2018 (GVBl. 2019 S. 69), wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einlageberechtigt sind die kirchlichen Körperschaften im Sinne von § 1 Abs. 3 Gemeinderücklagefondsgesetz.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. November 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Martin Wollinsky

Oberkirchenrat

Durchführungsbestimmungen

Nr. 14

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Vom 6. Dezember 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert am 16. Juli 2014 (GVBl. S. 208) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 zu § 7 Abs. 3 PfStBesG“

2. In § 12 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist im Rahmen eines geordneten Strukturprozesses vorgesehen, dass sich die Zuständigkeit einer zu besetzenden Stelle zukünftig auf mehrere Gemeinden erstrecken wird, kann § 7 Abs. 3 PfStBesG zur Anwendung kommen, wenn die Ältestenkreise der betroffenen Gemeinden und der Bezirkskirchenrat dem zustimmen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 2022

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke

Oberkirchenrätin

Bekanntmachungen

Nr. 15

Frühjahrstagung 2023 der Landessynode

OKR 09.12.2022

AZ: 1444-09-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 23. bis 27. April 2023 in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 12. März 2023 ab.

Nr. 16

Mitglieder der Landessynode

OKR 22.11.2022
AZ: 1441-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, ist Herr Bernd Neugart (berufenes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Ortenau) zum 23. September 2022 aus der Landessynode ausgeschieden.

Nr. 17

Mitglieder der EKD-Synode

OKR 22.11.2022
AZ: 1524-02

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, hat Frau Ilse Lohmann ihr Amt in der EKD-Synode niedergelegt.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2022 gemäß Artikel 24 der Grundordnung der EKD Frau Dagmar Hock als 1. Stellvertretung in die EKD-Synode nachgewählt.

Nr. 18

Gebietstausch mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

OKR 05.12.2022
AZ: 1111

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 scheidet die Kommune Wald aus der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus und wird von der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Kirchengemeinde Pfullendorf aufgenommen.

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2023 scheidet die Ortschaft Burgweiler aus der Evangelischen Landeskirche in Baden aus und wird von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in die Evangelische Kirchengemeinde Wald-Ostrach (künftig Ostrach) aufgenommen.

Die Landessynoden der Evangelischen Kirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben die Vereinbarung bestätigt.

Nr. 19

38. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2023

hier: Freistellung vom Dienst

OKR 17.11.2022
AZ: 2124-09

Für die Teilnahme am 38. Deutschen Evangelischen Kirchentag vom 07. bis 11. Juni 2023 in Nürnberg kann kirchlichen Mitarbeitenden im Bedarfsfall entsprechend der allgemein geltenden Regelungen (AR-M, Pfarrdienstrecht, Kirchenbeamtenrecht) Arbeitsbefreiung oder Dienstbefreiung gewährt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Stellenausschreibungen

Nr. 20 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakoninnen und Diakone und freien Stellen im Religionsunterricht (Link).

I. Freie Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer (Link)

Erste Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 07.02.2023)

Gemeindepfarrstellen

- Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: **Hardheim-Höpfingen**
- Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: **Luthergemeinde**
- Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße: **Schriesheim, Pfarrstelle I**
- Kirchenbezirk Villingen: **Blumberg**

Dekanatsstellen (Bewerbungsschluss: 24.01.2023)

- Dekanat Kirchenbezirk **Hochrhein**

Schuldekanatsstellen (Bewerbungsschluss: 24.01.2023)

- Schuldekanat Kirchenbezirk **Emmendingen**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (Bewerbungsschluss: 07.02.2023)

- EOK Referat 2, **Leitung Predigerseminar Petersstift in Heidelberg**

II. Freie Stellen für Diakoninnen und Diakone (Bewerbungsschluss 24.01.2023) (Link)

Zweite Ausschreibung

- Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau Hochschwarzwald und Landesstelle für Evang. Erwachsenenbildung (EEB Baden): **Projektstelle für eine/n Diakon:in (w/m/d) oder eine/n pädagogische/n Mitarbeiter:in (w/m/d) im Bereich Kirchliche Bildungsarbeit und Tourismus (25%)**
- Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße: **Dossenheim**

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

39

Ausgabe 2

Karlsruhe, 01. Februar 2023

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 21 – Rechtsverordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gundelfingen (UmgliederungsRVO Gundelfingen).....	40
Stellenausschreibungen	
Nr. 22 – Stellenausschreibungen.....	41

Rechtsverordnungen

Nr. 21

Rechtsverordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gundelfingen (UmgliederungsRVO Gundelfingen)

Vom 14. Dezember 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 33 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gundelfingen

Die Evangelische Kirchengemeinde Gundelfingen wird aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald umgliedert in den Evangelischen Kirchenbezirk Emmendingen.

§ 2

Bezirkssynodale

Die von der Kirchengemeinde Gundelfingen entsandten Bezirkssynodalen werden Mitglieder der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Emmendingen.

§ 3

Finanzen

Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Umgliederung zum 31. Dezember 2022 wirksam. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 bleiben die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz unverändert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 2022

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Stellenausschreibungen

Nr. 22 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakoninnen und Diakone und freien Stellen im Religionsunterricht ([Link](#)).

I. Freie Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer ([Link](#))

Erste Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 07.03.2023)

Gemeindepfarrstellen

- Kirchenbezirk Hochrhein: **Albruck-Görwihl**
- Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: **Emmaugemeinde**
- Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: **Petrus- Jakobus-Gemeinde**
- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **ChristusFriedenGemeinde; Pfarrstelle I**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: **Krankenhauseelsorge Klinikum Mittelbaden Baden-Baden Bühl**
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal**
- Kirchenbezirk Hochrhein: **Krankenhauseelsorge am Klinikum Hochrhein**

II. Freie Stellen für Diakoninnen und Diakone (Bewerbungsschluss 21.02.2023) ([Link](#))

Erste Ausschreibung

- EOK, Ref. 3: **Stiftsseelsorger:in Evangelisches Stift Freiburg**, 60 % (plus 40% RU möglich)
- Kirchenbezirk Emmendingen: **Freiamt**

Zweite Ausschreibung

- Kirchenbezirk Hochrhein: **Tiengen**

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 23 – Rechtsverordnung über die Ausgleichszuweisung und den Diakonieförderfonds für Diakonische Werke (DiakonieförderfondsRVO – DF-RVO).....	44
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 24 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M).....	46
Nr. 25 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt)	46
Bekanntmachungen	
Nr. 26 – Festlegung und Veröffentlichung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 4 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023.....	47
Nr. 27 – Festlegung und Veröffentlichung der bezirklichen Zuweisungsfaktoren nach § 17 Abs. 2 FAG und der bezirklichen Flächenfaktoren nach § 18 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023.....	58
Nr. 28 – Festlegung und Veröffentlichung der Zuweisungsfaktoren-DW nach § 20 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023.....	60
Nr. 29 – Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrfründestiftung Baden.....	62
Nr. 30 – Evangelischer Kirchenalmosen- und Baufonds Zuzenhausen bzw. Evangelischer Almosenfond Zuzenhausen.....	66
Stellenausschreibungen	
Nr. 31 – Stellenausschreibungen.....	66

Rechtsverordnungen

Nr. 23

Rechtsverordnung über die Ausgleichszuweisung und den Diakonieförderfonds für Diakonische Werke (DiakonieförderfondsRVO – DF-RVO)

Vom 14. Dezember 2022

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 Finanzausgleichsgesetz vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 3, S. 20), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Ausgleichszuweisung

Die Ausgleichszuweisung nach § 20a Abs. 1 Satz 1 wird durch Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates festgestellt und erstmalig für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe der Differenz zwischen

1. dem Betrag, der im Haushaltsjahr 2021 dem Kirchenbezirk nach § 20 FAG in der zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gewährt wurde und
2. dem Betrag, der sich für das Haushaltsjahr 2021 für den Kirchenbezirk oder Diakonieverband ergeben hätte, wenn § 20 FAG ohne Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung Anwendung gefunden hätte

gewährt (Ausgangsbetrag).

Die Ausgleichszuweisung vermindert sich im Haushaltsjahr 2025 und in den folgenden Haushaltsjahren um jeweils 10 Prozent des Ausgangsbetrages.

§ 2

Diakonieförderfonds

Diakonische Werke erhalten auf Antrag für die Umsetzung von innovativen Projekten, Strukturmaßnahmen oder Projekten, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beitragen, Zuweisungen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Mittelzuführung

Dem Diakoniefonds werden ab dem Haushaltsjahr 2025 jährlich die Beträge zugeführt, die sich aus der Minderung des Ausgangsbetrages nach § 1 ergeben.

§ 4

Vorbehalt

Die Mittelvergabe aus dem Diakonieförderfonds erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und kann im Hinblick auf die jeweilige Gesamtzahl der eingereichten und zuweisungsfähigen Anträge anteilig gekürzt werden.

§ 5

Häufigkeit der Gewährung

Die Zuweisung wird einmalig gewährt.

§ 6

Förderfähige Projekte

(1) Förderfähige Projekte in der diakonischen Arbeit im Sinne dieser Rechtsverordnung erfüllen eine der folgenden Voraussetzungen:

1. Verfolgung innovativer Ansätze oder Neukonstituierung der diakonischen Arbeit in einem bestimmten Bereich, insbesondere der Kinderarmut oder Generationengerechtigkeit oder
2. strukturelle Veränderungen der Arbeit.

Ein Projekt kann nicht gefördert werden, wenn es nur der vorübergehenden Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel dient.

(2) Bloße Optimierung der Einnahmesituation durch wirtschaftliches Handeln ist nicht berücksichtigungsfähig. Kollekten und Zuschüsse aus kirchlichen Haushalten gelten nicht als Einnahme.

§ 7

Antragstellung

(1) Der vollständige Antrag auf eine Zuweisung muss bis spätestens 30. Juni des auf den Beginn der Umsetzung des Projektes folgenden Jahres auf dem Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

(2) Anträge sind mit einer aussagekräftigen Dokumentation zu versehen. Diese muss enthalten:

1. Darstellung des Projektes mit der zu Grunde liegenden Idee und den angestrebten Zielen,
2. Darstellung der organisatorischen Verankerung,
3. Begründung der ausgewählten Maßnahmen,
4. einen Drei-Jahres-Plan für die Durchführung des Projektes mit Bedarfs-, Ressourcen- und Einnahmeplanung und
5. Darstellung der bereits durchgeführten Maßnahmen.

§ 8

Vergabeausschuss

(1) Über die Zuweisung entscheidet der Vergabeausschuss.

(2) Der Vergabeausschuss besteht aus bis zu fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus der Abteilungsleitung Diakonie, einer mitarbeitenden Person der Abteilung Gemeindefinanzen und einer mitarbeitenden Person des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. sowie bis zu zwei von der Landessynode entsandten Synodalen. Mindestens ein Mitglied des Vergabeausschusses soll Pfarrerin oder Pfarrer sein.

(3) Der Vergabeausschuss erarbeitet Richtlinien zur Vergabe der Mittel. Die Richtlinien werden dem Landeskirchenrat zur Zustimmung vorgelegt.

§ 9

Rückforderung

Empfangene Zuweisungen können zurückgefordert werden, wenn im Rahmen der Antragstellung unrichtige Angaben gemacht wurden, die zur Gewährung einer Zuweisung geführt haben, oder die Mittel nicht für die Umsetzung des Projektes benötigt wurden. Es gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 10

Diakonieverbände

Sofern ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakoniesgesetz auf einen Diakonieverband übertragen hat, findet diese Rechtsverordnung entsprechende Anwendung. Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt in diesen Fällen direkt an den Diakonieverband.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Zuweisungen können ab 1. Januar 2025 beantragt werden.

Karlsruhe, den 14. Dezember 2022

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 24

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Vom 1. Februar 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 5. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 68, S. 157), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Befristet bis 31. Dezember 2023 gelten die Regelungen des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 in der durch Änderungsstarifvertrag Nr. 3 vom 25. Oktober 2020 geänderten Fassung über den 31. Dezember 2022 hinaus mit folgenden Änderungen weiter:

- a) In § 1 wird in der Protokollerklärung das Datum 31. Dezember 2022 durch das Datum 31. Dezember 2023 und das Datum 1. Januar 2023 durch das Datum 1. Januar 2024 ersetzt.
- b) In § 6 Absatz 1 wird das Datum 1. Januar 2023 durch das Datum 1. Januar 2024 ersetzt.
- c) In § 13 Absatz 1 wird das Datum 1. Januar 2023 durch das Datum 1. Januar 2024 ersetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte oder spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. Februar 2023

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Sabine Wöstmann

Nr. 25

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt)

Vom 1. Februar 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der AR-Einzelentgelt**

Die AR- Einzelentgelt vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 81), zuletzt geändert am 4. Dezember 2019 (GVBl. 2020, S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zu § 4 Abschnitt I Orgeldienste erhält die Nummer 7. die Nummer 7a.
2. Nach Nummer 7a wird folgende Nummer 7b eingefügt:
 „7b. für eine 60-minütige Orgelunterrichtsstunde 1,125
 (Der Stundensatz schließt die Vor- und Nachbereitung mit ein)“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft

Karlsruhe, den 1. Februar 2023

Arbeitsrechtliche Kommission**Die Vorsitzende**

Sabine Wöstmann

Bekanntmachungen**Nr. 26****Festlegung und Veröffentlichung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 4 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023**

OKR: 15.01.2023

Az. 5151-00-02

Nach § 1 Abs. 1 der Zuweisungsfaktoren-RVO werden die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 4 Abs. 2 FAG zu den Stichtagen 31. Dezember 2022 und 1. Januar 2023 neu festgelegt und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Grund hierfür sind insbesondere Änderungen der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 4 Abs. 4 und 5 FAG, die den Gebietstausch zwischen der Kirchengemeinde Pfullendorf (EKIBA) und der Kirchengemeinde Ostrach (ELKWUE) sowie den Gebietstausch zwischen den Kirchengemeinden Dossenbach und Rheinfeldern berücksichtigen.

Kirchengemeinde	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor nach § 4 Abs. 2 FAG Stand: bis zum 30.12.2022	gemeindebezogener Zuweisungsfaktor nach § 4 Abs. 2 FAG Stand: ab dem 31.12.2022
		unter Berücksichtigung des Gebietstausches mit der ELKWUE
Ev. Kirche in Mannheim	7,973038%	7,970680%
Ev. Kirche in Karlsruhe	7,765384%	7,763087%
Ev. Kirche in Heidelberg	4,611967%	4,610603%
Ev. Kirche in Pforzheim	4,245702%	4,244447%
Ev. Kirche in Freiburg	4,805093%	4,803672%
KG Dossenheim	0,296613%	0,296526%

KG Hirschberg-Großsachsen	0,103531%	0,103500%
KG Heddesheim	0,378303%	0,378191%
KG Heiligkreuz-Oberflockenbach	0,110668%	0,110635%
KG Hemsbach	0,368072%	0,367963%
KG Hohensachsen	0,084878%	0,084853%
KG Lützelsachsen	0,153641%	0,153595%
KG Ilvesheim	0,157373%	0,157327%
KG Ladenburg	0,233132%	0,233063%
KG Laudenbach	0,142612%	0,142570%
KG Leutershausen	0,145127%	0,145084%
KG Neckarhausen	0,116912%	0,116877%
KG Schriesheim	0,339550%	0,339449%
KG Altenbach	0,082277%	0,082252%
KG Weinheim	0,908022%	0,907754%
KG Edingen	0,164110%	0,164062%
KG Bettingen	0,076286%	0,076263%
KG Lindelbach	0,030526%	0,030517%
KG Urphar	0,046044%	0,046030%
KG Dertingen	0,071773%	0,071752%
KG Kembach	0,040166%	0,040154%
KG Dietenhan	0,032651%	0,032641%
KG Lauda	0,117773%	0,117738%
KG Nassig-Sonderriet	0,125456%	0,125418%
KG Niklashausen	0,063783%	0,063764%
KG Höhefeld	0,073637%	0,073616%
KG Wertheim-Sachsenhausen	0,086532%	0,086506%
KG Tauberbischofsheim	0,152031%	0,151986%
KG Kilsheim	0,070528%	0,070508%
KG Wenkheim	0,090427%	0,090401%
KG Wertheim	0,599664%	0,599486%
KG Waldenhausen	0,049872%	0,049857%
KG Königshofen-Grünsfeld	0,093995%	0,093968%
KG Adelsheim	0,142128%	0,142086%
KG Osterburken	0,106609%	0,106577%
KG Bödigheim	0,084216%	0,084191%
KG Bofsheim	0,037401%	0,037390%
KG Buchen	0,167509%	0,167459%
KG Eberstadt	0,050950%	0,050935%
KG Korb	0,019572%	0,019567%
KG Leibenstadt	0,052454%	0,052438%
KG Ravenstein-Merchingen	0,072657%	0,072636%
KG Rosenberg	0,065364%	
KG Sindolsheim	0,069521%	
KG Rosenberg-Sindolsheim		0,134845%
KG Sennfeld	0,080692%	0,080668%
KG Walldürrn	0,110048%	0,110016%
KG Hardheim-Höpfingen	0,079800%	0,079777%
KG Bobstadt	0,033548%	0,033538%

KG Boxberg-Wölchingen	0,084070%	0,084045%
KG Angeltürn	0,019288%	0,019283%
KG Ahorn-Buch	0,041034%	0,041022%
KG Brehmen	0,043024%	0,043012%
KG Dainbach	0,040047%	0,040035%
KG Sachsenflur	0,033529%	0,033519%
KG Hirschlanden	0,053226%	0,053211%
KG Eubigheim	0,037353%	0,037342%
KG Hohenstadt	0,027435%	0,027427%
KG Neunstetten	0,087192%	0,087166%
KG Schillingstadt	0,031485%	0,031476%
KG Windischbuch	0,024847%	0,024840%
KG Schwabhausen	0,047530%	0,047515%
KG Schweigern	0,055705%	0,055689%
KG Epplingen	0,022740%	0,022733%
KG Uiffingen	0,049274%	0,049260%
KG Schüpfer Grund	0,114105%	0,114071%
KG Mittleres Neckartal	0,165974%	0,165925%
KG Dallau	0,075275%	0,075253%
KG Auerbach	0,060697%	0,060679%
KG Fahrenbach	0,098918%	0,098889%
KG GroBeicholzheim-Rittersbach	0,096544%	0,096515%
KG Haßmersheim-Hochhausen		
-Neckarmühlbach	0,152371%	0,152326%
KG Lohrbach-Sattelbach		
-Reichenbuch	0,091503%	0,091476%
KG Schefflenz	0,135838%	0,135798%
KG Mosbach	0,285251%	0,285166%
KG Neckarburken	0,042065%	0,042053%
KG Neckarelz	0,169058%	0,169008%
KG Neckarzimmern	0,053459%	0,053443%
KG Obrigheim	0,133214%	0,133174%
KG Schollbrunn	0,031681%	0,031672%
KG Oberdielbach	0,049516%	0,049501%
KG Waldbrunn-Strümpfelbrunn	0,106494%	0,106462%
KG Billigheim-Sulzbach	0,079068%	0,079044%
KG Waldkatzenbach	0,045996%	0,045983%
KG Mudau	0,061345%	0,061327%
KG Hüffenhardt	0,092259%	0,092232%
KG Kälbertshausen	0,032662%	0,032653%
KG Aglasterhausen	0,106557%	0,106526%
KG Unterschwarzach	0,077882%	0,077859%
KG Daudenzell	0,040448%	0,040436%
KG Bammental	0,162907%	0,162859%
KG Breitenbronn	0,034887%	0,034877%
KG Eberbach	0,429956%	0,429829%
KG Friedrichsdorf	0,021232%	0,021226%
KG Gaiberg	0,066366%	0,066347%

KG Gauangelloch	0,087370%	0,087344%
KG Heddesbach	0,025734%	0,025726%
KG Brombach (b. Heidelb.)	0,030079%	0,030070%
KG Heiligkreuzsteina	0,075331%	0,075308%
KG Altneudorf	0,054009%	0,053993%
KG Mauer	0,110980%	0,110947%
KG Wiesenbach	0,079469%	0,079446%
KG Waldhilsbach	0,038814%	0,038802%
KG Meckesheim	0,143691%	0,143648%
KG Mönchzell	0,027063%	0,027055%
KG Michelbach	0,051986%	0,051971%
KG Mückenloch	0,053244%	0,053228%
KG Dilsberg	0,054549%	0,054533%
KG Neckargemünd	0,223916%	0,223850%
KG Neunkirchen	0,076830%	0,076807%
KG Neckarkatzenbach	0,017939%	0,017934%
KG Schönau (b. Heidelb.)	0,101290%	0,101260%
KG Waldwimmersbach	0,048464%	0,048449%
KG Lobenfeld	0,055165%	0,055149%
KG Wilhelmsfeld	0,075971%	0,075948%
KG Schönbrunn	0,142400%	0,142358%
KG Baiertal - Dielheim	0,159939%	0,159892%
KG Leimen	0,316686%	0,316592%
KG St.Ilgen	0,233518%	0,233449%
KG Sandhausen	0,371089%	0,370980%
KG Nußloch	0,253434%	0,253359%
KG Walldorf	0,406397%	0,406277%
KG Wiesloch	0,565902%	0,565735%
KG Wiesloch-Schatthausen	0,078746%	0,078722%
KG St.Leon-Rot	0,143542%	0,143499%
KG Altlußheim	0,149248%	0,149203%
KG Brühl	0,257878%	0,257801%
KG Eppelheim	0,306914%	0,306823%
KG Hockenheim	0,478884%	0,478742%
KG Ketsch	0,183462%	0,183408%
KG Neulußheim	0,185370%	0,185315%
KG Ofersheim	0,269206%	0,269127%
KG Plankstadt	0,203783%	0,203723%
KG Schwetzingen	0,418656%	0,418532%
KG Reilingen	0,147291%	0,147247%
KG Daisbach	0,055129%	0,055112%
KG Waibstadt	0,072023%	0,072002%
KG Dühren	0,090611%	0,090585%
KG Angelbachtal	0,146345%	0,146301%
KG Eschelbach	0,083231%	0,083207%
KG Eschelbronn	0,093166%	0,093138%
KG Neidenstein	0,072251%	0,072230%
KG Hilsbach und Weiler	0,147835%	0,147791%

KG Hoffenheim	0,120996%	0,120960%
KG Reihen	0,085837%	0,085812%
KG Rohrbach	0,075825%	
KG Steinsfurt	0,071280%	
KG Rohrbach-Steinsfurt		0,147062%
KG Sinsheim	0,312953%	0,312861%
KG Mühlhausen-Tairnbach	0,096117%	0,096088%
KG Waldangelloch	0,080574%	0,080551%
KG Zuzenhausen	0,073627%	0,073605%
KG Adersbach	0,036201%	0,036190%
KG Hasselbach	0,021063%	0,021057%
KG Barga	0,069494%	0,069474%
KG Epfenbach	0,077844%	0,077821%
KG Spechbach	0,063641%	0,063623%
KG Flinsbach	0,042511%	0,042498%
KG Helmstadt	0,091824%	0,091797%
KG Neckarbischofsheim	0,132128%	0,132089%
KG Reichartshausen	0,085174%	0,085148%
KG Untergimpern	0,027778%	0,027769%
KG Ehrstädt	0,044510%	0,044497%
KG Adelshofen	0,073898%	0,073876%
KG Bad Rappenau	0,288527%	0,288442%
KG Berwangen	0,077393%	0,077371%
KG Elsenz-Rohrbach	0,091937%	0,091910%
KG Eppingen	0,279601%	0,279518%
KG Gemmingen	0,122853%	0,122817%
KG Heinsheim	0,063337%	0,063318%
KG Ittlingen und Richen	0,143651%	0,143608%
KG Kirchhardt	0,096326%	0,096297%
KG Mühlbach	0,083854%	0,083829%
KG Obergimpern	0,053421%	0,053405%
KG Grombach	0,029383%	0,029374%
KG Siegelsbach	0,071789%	0,071768%
KG Stebbach	0,056310%	0,056293%
KG Treschklingen	0,039944%	0,039932%
KG Babstadt	0,052750%	0,052734%
KG Wollenberg	0,039507%	0,039495%
KG Blankenloch	0,293485%	0,293399%
KG Eggenstein	0,239045%	0,238975%
KG Friedrichstal	0,135896%	0,135856%
KG Graben-Neudorf	0,271256%	0,271176%
KG Hochstetten	0,098141%	0,098112%
KG Leopoldshafen	0,141250%	0,141208%
KG Liedolsheim	0,132755%	0,132715%
KG Linkenheim	0,199034%	0,198975%
KG Neureut, Süd	0,131120%	0,131081%
KG Neureut, Nord	0,178107%	0,178054%
KG Neureut-Kirchfeld	0,134811%	0,134772%

KG Rußheim	0,108801%	0,108769%
KG Spöck	0,121415%	0,121380%
KG Staffort/Büchenau	0,103388%	0,103357%
KG Weingarten	0,267110%	0,267031%
KG Berghausen-Wöschbach	0,247311%	0,247238%
KG Ettlingen	0,715804%	0,715593%
KG Rheinstetten	0,294102%	0,294015%
KG Karlsbad-Ittersbach	0,105228%	0,105197%
KG Langensteinbach	0,175494%	0,175442%
KG Waldbronn	0,169148%	0,169098%
KG Karlsbad-Auerbach	0,075990%	0,075967%
KG Malsch	0,117771%	0,117736%
KG Pfinztal-Sölling	0,147094%	0,147050%
KG Kleinsteinbach	0,084628%	0,084603%
KG Spielberg	0,098393%	0,098364%
KG Mutschelbach	0,101074%	0,101044%
KG Bad Schönborn	0,197888%	0,197829%
KG Bretten	0,315512%	
KG Gölshausen	0,112831%	
KG Bretten und Gölshausen		0,428216%
KG Diedelsheim	0,106182%	0,106150%
KG Dürrenbüchig	0,026526%	0,026518%
KG Gochsheim	0,087182%	0,087156%
KG Bahnbrücken	0,031187%	0,031177%
KG Gondelsheim	0,140470%	0,140428%
KG Kürnbach-Bauerbach	0,117072%	0,117038%
KG Menzingen	0,090650%	0,090623%
KG Oberacker	0,045879%	0,045865%
KG Münzesheim	0,124126%	0,124089%
KG Nußbaum-Sprantal	0,132565%	0,132526%
KG Oberöwisheim	0,096574%	0,096546%
KG Odenheim	0,073150%	0,073129%
KG Östringen	0,105999%	0,105968%
KG Rinklingen	0,069147%	0,069127%
KG Ruit	0,075344%	0,075322%
KG Sulzfeld	0,147617%	0,147574%
KG Ubstadt-Weiher	0,132961%	0,132921%
KG Unteröwisheim	0,123269%	0,123233%
KG Jöhlingen	0,102501%	0,102470%
KG Wössingen	0,116847%	0,116813%
KG Zaisenhausen	0,104196%	0,104165%
KG Flehingen	0,091001%	0,090974%
KG Bruchsal	0,537002%	0,536843%
KG Karlsdorf-Neuthard -Forst	0,181421%	0,181368%
KG Heidelshiem	0,152689%	0,152644%
KG Helmsheim	0,081173%	0,081149%
KG Philippsburg	0,126571%	0,126533%

KG Waghäusel	0,339096%	0,338996%
KG Bauschlott	0,098341%	0,098312%
KG Keltern-Dietlingen	0,124598%	0,124561%
KG Dürrn	0,073674%	0,073652%
KG Eisingen	0,147957%	0,147913%
KG Ellmendingen-Dietenhausen -Weiler	0,169584%	0,169533%
KG Göbrichen	0,086402%	0,086377%
KG Ispringen	0,184011%	0,183956%
KG Kieselbronn	0,104385%	0,104355%
KG Langenalb	0,111383%	0,111350%
KG Niefern	0,193256%	0,193199%
KG Nöttingen	0,101824%	0,101794%
KG Öschelbronn	0,126048%	0,126011%
KG Königsbach	0,236877%	0,236807%
KG Stein	0,136902%	0,136862%
KG Wilferdingen	0,192465%	0,192408%
KG Singen (b. Pforzh.)	0,107137%	0,107105%
KG Baden-Baden	1,677116%	1,676620%
KG Bühl	0,217665%	0,217600%
KG Bühlertal	0,125157%	0,125120%
KG Durmersheim	0,191117%	0,191061%
KG Forbach - Weisenbach	0,081278%	0,081254%
KG Gaggenau	0,374632%	0,374521%
KG Gernsbach	0,228864%	0,228796%
KG Rastatt	0,837757%	0,837509%
KG Iffezheim, Paul Gerhardt	0,141666%	0,141624%
KG Kuppenheim-Bischweier	0,107619%	0,107587%
KG Bietigheim-Muggensturm -Ötigheim-Dreieinigkeitsgemeinde	0,144208%	0,144166%
KG Auenheim	0,085772%	0,085747%
KG Bodersweier	0,090508%	0,090482%
KG Eckartsweier	0,053134%	0,053118%
KG Goldscheuer-Hohnhurst	0,125624%	0,125587%
KG Freistett	0,122918%	0,122881%
KG Hesselhurst	0,033570%	0,033560%
KG Kehl	0,463965%	0,463828%
KG Kehl-Kork	0,134099%	0,134060%
KG Legelshurst	0,083351%	0,083326%
KG Leutesheim	0,076481%	0,076459%
KG Lichtenau	0,132925%	0,132886%
KG Linx	0,058939%	0,058922%
KG Diersheim	0,070823%	0,070802%
KG Memprechtshofen	0,048812%	0,048798%
KG Neumühl	0,079547%	0,079524%
KG Oberkirch	0,174964%	0,174912%
KG Oppenau	0,066644%	0,066625%
KG Renchen	0,106226%	0,106195%

KG Appenweier	0,106648%	0,106617%
KG Rheinbischofsheim	0,124376%	0,124339%
KG Sand	0,061420%	0,061402%
KG Scherzheim	0,070431%	0,070411%
KG Helmlingen	0,046909%	0,046895%
KG Willstätt	0,098778%	0,098749%
KG Achern	0,331602%	0,331504%
KG Kappelrodeck-Ottenhöfen	0,098552%	0,098523%
KG Allmansweiler	0,107115%	0,107083%
KG Altenheim	0,125461%	0,125424%
KG Diersburg	0,136130%	0,136089%
KG Ettenheim	0,137669%	0,137628%
KG Friesenheim	0,195491%	0,195433%
KG Lahr-Hugsweier	0,077332%	0,077309%
KG Langenwinkel	0,062535%	0,062517%
KG Emmausgemeinde Neuried	0,155397%	0,155352%
KG Kippenheim	0,121448%	0,121412%
KG Lahr	1,323938%	1,323547%
KG Mahlberg	0,207756%	0,207694%
KG Meißenheim	0,120800%	0,120765%
KG Kürzell	0,050571%	0,050556%
KG Nonnenweier-Wittenweier	0,168539%	0,168489%
KG Ottenheim	0,105452%	0,105421%
KG Schmieheim	0,079458%	0,079434%
KG Seelbach	0,123099%	0,123062%
KG Gengenbach	0,158336%	0,158289%
KG Gutach	0,100978%	0,100948%
KG Haslach	0,126510%	0,126473%
KG Hausach	0,082569%	0,082545%
KG Hornberg	0,124846%	0,124810%
KG Kirnbach	0,040233%	0,040222%
KG Offenburg	1,593236%	1,592765%
KG Wolfach	0,099336%	0,099307%
KG Zell am H.	0,138214%	0,138174%
KG Schiltach-Schenkenzell	0,175076%	0,175024%
KG Bahlingen	0,153628%	0,153582%
KG Broggingen	0,051395%	0,051379%
KG Denzlingen	0,304701%	0,304611%
KG Eichstetten	0,150441%	0,150396%
KG Emmendingen	0,650128%	0,649936%
KG Freiamt	0,220229%	0,220164%
KG Herbolzheim	0,148407%	0,148364%
KG Kenzingen	0,135207%	0,135167%
KG Köndringen	0,089717%	0,089690%
KG Kollnau (Paul Gerhardt)	0,120084%	0,120048%
KG Malterdingen	0,111117%	0,111084%
KG Mundingen	0,077254%	0,077231%
KG Nimburg	0,082555%	0,082530%

KG Elzach	0,074657%	0,074635%
KG Oberprechtal	0,048898%	0,048883%
KG Riegel-Endingen	0,212340%	0,212277%
KG Sexau	0,098633%	0,098604%
KG Teningen	0,161069%	0,161022%
KG Tutschfelden	0,032549%	0,032539%
KG Wagenstadt	0,040697%	0,040685%
KG Vörstetten	0,107007%	0,106976%
KG Waldkirch	0,161677%	0,161629%
KG Weisweil	0,092215%	0,092188%
KG Königschaffhausen -Leiselheim	0,106672%	0,106640%
KG Gundelfingen	0,189112%	0,189056%
KG Auggen	0,092992%	0,092964%
KG Schliengen	0,089046%	0,089020%
KG Badenweiler	0,162701%	0,162653%
KG Betberg-Seefelden	0,124034%	0,123998%
KG Britzingen-Dattingen	0,104616%	0,104586%
KG Buggingen	0,091265%	0,091238%
KG Eggenertal-Feldberg	0,122519%	0,122483%
KG Bickensohl	0,062909%	
KG Bischoffingen	0,046513%	
KG Vogtsburg im Kaiserstuhl		0,109389%
KG Gallenweiler	0,022808%	0,022801%
KG Heitersheim	0,116991%	0,116957%
KG Hügelsheim	0,060032%	0,060015%
KG Bad Krozingen	0,311770%	0,311678%
KG Laufen	0,038158%	
KG Sulzburg	0,095009%	
KG St. Cyriak Sulzburg		0,133127%
KG Bötzingen	0,151881%	0,151836%
KG Breisach	0,240367%	0,240295%
KG Müllheim	0,390459%	0,390343%
KG Neuenburg	0,172095%	0,172044%
KG Staufen	0,163382%	0,163334%
KG Hinterzarten	0,135423%	0,135383%
KG Ihringen	0,263008%	0,262930%
KG Kirchzarten-Stegen	0,276650%	0,276568%
KG Lenzkirch-Schluchsee	0,097092%	0,097064%
KG Löffingen	0,092993%	0,092966%
KG Mengen	0,123199%	0,123162%
KG Neustadt	0,138659%	0,138618%
KG Wolfenweiler	0,153077%	0,153032%
KG March	0,126431%	0,126394%
KG Umkirch	0,087558%	0,087533%
KG Ehrenkirch-Bollschweil	0,112296%	0,112263%
KG Bad Dürkheim	0,169991%	0,169941%
KG Blumberg	0,120333%	0,120297%

KG Buchenberg	0,067239%	0,067219%
KG Donaueschingen	0,322777%	0,322682%
KG Oberers Bregtal	0,152392%	0,152347%
KG Hüfingen-Bräunlingen	0,121598%	0,121562%
KG Königsfeld	0,060477%	0,060459%
KG Mönchweiler	0,109313%	0,109280%
KG Bad-Dürrheim-Oberbaldingen	0,109120%	0,109088%
KG Bad-Dürrheim-Öfingen	0,042810%	0,042797%
KG St. Georgen-Tennenbronn	0,591021%	0,590846%
KG Triberg	0,129452%	0,129413%
KG Villingen	1,632119%	1,631636%
KG Weiler (b. Villingen)	0,068036%	0,068016%
KG Binzen-Rümmingen	0,154065%	0,154019%
KG Blansingen-Welmlingen -Kleinkems	0,081329%	0,081305%
KG Brombach	0,122269%	0,122233%
KG Efringen-Kirchen	0,140187%	0,140146%
KG Egringen	0,056187%	0,056170%
KG Eimeldingen	0,104255%	0,104224%
KG Fischingen	0,035901%	0,035890%
KG Grenzach	0,139917%	0,139875%
KG Haltingen	0,132822%	0,132783%
KG Hauingen	0,080464%	0,080440%
KG Wollbach-Holzen	0,100356%	0,100326%
KG Kandern	0,111452%	0,111419%
KG Lörrach	0,852795%	0,852543%
KG Tüllingen	0,030763%	0,030754%
KG Mappach	0,055938%	0,055921%
KG Wintersweiler	0,023384%	0,023378%
KG Ötlingen	0,048150%	0,048136%
KG Rheinfeldern	0,588124%	0,596135%
KG Dossenbach (nur No. Nordschwaben)	0,008188%	
KG Dossenbach (ohne No. Nordschwaben)	0,060827%	
KG Dossenbach		0,060809%
KG Rötteln	0,137018%	0,136978%
KG Schallbach	0,054548%	0,054531%
KG Weil am Rhein	0,434129%	0,434001%
KG Wittlingen	0,043644%	0,043631%
KG Wyhlen	0,128189%	0,128151%
KG Bad Bellingen	0,093738%	0,093710%
KG Hertingen	0,042652%	0,042640%
KG am Blauen	0,110691%	0,110659%
KG Tannenkirch	0,052538%	0,052522%
KG Feuerbach	0,023224%	0,023217%
KG Riedlingen	0,025793%	0,025785%
KG Fahrnau	0,114470%	0,114436%
KG Hasel	0,064551%	0,064532%

KG Hausen-Raitbach	0,075756%	0,075734%
KG Gersbach	0,039365%	0,039354%
KG Maulburg	0,097856%	0,097827%
KG Schopfheim	0,433961%	0,433833%
KG Oberes Kleines Wiesental	0,138634%	
KG Vorderes Kleines Wiesental	0,125141%	
KG an der Kleinen Wiese		0,263697%
KG Todtnau	0,060925%	0,060907%
KG Schönau	0,081384%	0,081359%
KG Zell	0,096982%	0,096953%
KG Steinen	0,209283%	0,209221%
KG Wehr und Öflingen	0,183227%	0,183172%
KG Albruck-Görwihl	0,129450%	0,129412%
KG Jestetten	0,087620%	0,087594%
KG Kadelburg	0,108861%	0,108829%
KG Klettgau	0,073315%	0,073293%
KG Laufenburg	0,092890%	0,092863%
KG Bad Säckingen	0,242348%	0,242277%
KG St.Blasien	0,108437%	0,108405%
KG Wutachtal	0,148349%	0,148305%
KG Tiengen	0,158100%	0,158053%
KG Waldshut	0,222414%	0,222348%
KG Bonndorf	0,084295%	0,084270%
KG Oberes Schlüchtal	0,094310%	0,094282%
KG Todtmoos	0,047409%	0,047395%
KG Murg-Rickenbach-Herrischried	0,131510%	0,131471%
KG Lauchringen	0,091432%	0,091405%
KG Höchenschwand-Häusern	0,083112%	0,083088%
KG Aach-Volkertshausen	0,135069%	0,135029%
KG Allensbach	0,093185%	0,093157%
KG Böhringen	0,115544%	0,115509%
KG Büsingen-Gailingen	0,101481%	0,101451%
KG Engen	0,105757%	0,105725%
KG Gaienhofen	0,098748%	0,098718%
KG Gottmadingen	0,117469%	0,117435%
KG Konstanz	1,262380%	1,262007%
KG Konstanz-Wollmatingen	0,235380%	0,235311%
KG Reichenau	0,078941%	0,078918%
KG Radolfzell	0,342474%	0,342373%
KG Rielasingen-Worblingen	0,119703%	0,119667%
KG Singen	0,559284%	0,559119%
KG Hilzingen	0,104986%	0,104955%
KG Tengen	0,045693%	0,045680%
KG Konstanz-Litzelstetten	0,091006%	0,090979%
KG Dettingen-Wallhausen	0,079096%	0,079072%
KG Ludwigshafen	0,143536%	0,143494%
KG Markdorf	0,293971%	0,293884%
KG Meersburg	0,144613%	0,144570%

KG Meßkirch	0,118146%	0,118111%
KG Pfullendorf (ohne No. Burgweiler)	0,198799%	
KG Pfullendorf (nur No. Burgweiler)	0,007200%	
KG Pfullendorf nach Gebietstausch mit der ELKWUE		0,235514%
KG Salem-Heiligenberg	0,151347%	0,151302%
KG Stetten a.k.M.	0,096994%	0,096965%
KG Stockach	0,211719%	0,211657%
KG Steißlingen-Langenstein	0,100422%	0,100392%
KG Überlingen	0,282985%	0,282901%
KG Owingen	0,081401%	0,081377%
KG Immenstaad	0,089873%	0,089846%
KG Uhldingen-Mühlhofen	0,102523%	0,102492%

Nr. 27

Festlegung und Veröffentlichung der bezirklichen Zuweisungsfaktoren nach § 17 Abs. 2 FAG und der bezirklichen Flächenfaktoren nach § 18 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023

OKR: 15.01.2023

Az. 5151-00-03

Nach § 1 Abs. 1 der Zuweisungsfaktoren-RVO werden die bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 17 Abs. 2 FAG und die bezirksbezogenen Flächenfaktoren nach § 18 Abs. 2 FAG zu den Stichtagen 31. Dezember 2022 und 1. Januar 2023 neu festgelegt und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Grund hierfür sind insbesondere Änderungen der bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 17 Abs. 4 und 5 FAG, sowie der bezirksbezogenen Flächenfaktoren nach § 18 Abs. 5 FAG, die den Gebietstausch zwischen der Kirchengemeinde Pfullendorf (EKIBA, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach) und der Kirchengemeinde Ostrach (ELKWUE) sowie den Gebietstausch der Kirchengemeinde Gundelfingen zwischen den Kirchenbezirken Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen berücksichtigen.

Kirchenbezirk	bezirksbezogener Zuweisungsfaktor nach § 17 Abs. 2 FAG Stand: bis zum 30.12.2022	bezirksbezogener Zuweisungsfaktor nach § 17 Abs. 2 FAG Stand: bis zum 30.12.2022 unter Berücksichtigung des Gebietstausches mit der ELKWUE
Evang. Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)	5,118264%	5,118280%
Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)	5,174669%	5,174652%
Evang. Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)	3,533258%	3,533246%
Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)	3,311709%	3,311732%
Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)	4,062917%	4,062937%
Neckar-Bergstraße	3,665887%	3,665909%
Wertheim	2,769010%	2,769001%
Adelsheim - Boxberg	3,153137%	3,153160%

Mosbach	3,270979%	3,270968%
Neckargemünd und Eberbach	3,189314%	3,189303%
Südliche Kurpfalz	4,650247%	4,650232%
Kraichgau	4,397517%	4,397502%
Karlsruhe-Land	4,944939%	4,944923%
Bretten-Bruchsal	4,565297%	4,565315%
Badischer Enzkreis	2,923167%	2,923157%
Baden-Baden und Rastatt	4,040635%	4,040622%
Ortenau	8,037016%	8,037022%
Emmendingen	4,258146%	4,518493%
Breisgau-Hochschwarzwald (nur KG Gundelfingen)	0,260348%	
Breisgau-Hochschwarzwald (ohne KG Gundelfingen)	4,795007%	4,795010%
Breisgau-Hochschwarzwald		
Villingen	3,820660%	3,820647%
Markgräflerland	5,902398%	5,902412%
Hochrhein	3,262696%	3,262685%
Konstanz	3,850985%	3,850972%
Überlingen-Stockach (ohne No. der KG Pfullendorf)	3,029903%	
Überlingen-Stockach (nur No. Burgweiler der KG Pfullendorf)	0,011894%	
Überlingen-Stockach nach Gebietstausch mit der ELKWUE		3,041821%

Kirchenbezirk	bezirksbezogener Zuweisungsfaktor nach § 18 Abs. 2 FAG Stand: bis zum 30.12.2022	bezirksbezogener Zuweisungsfaktor nach § 18 Abs. 2 FAG Stand: ab dem 31.12.2022 unter Berücksichtigung des Gebietstausches mit der ELKWUE
Evang. Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)	1,234689%	1,234667%
Evang. Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)	1,234689%	1,234667%
Evang. Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)	1,234689%	1,234667%
Evang. Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)	1,234689%	1,234667%
Evang. Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)	1,234689%	1,234667%
Neckar-Bergstraße	1,234689%	1,234667%
Wertheim	4,320929%	4,321014%
Adelsheim - Boxberg	5,555457%	5,555359%
Mosbach	3,703745%	3,703680%
Neckargemünd und Eberbach	2,469217%	2,469174%
Südliche Kurpfalz	2,469217%	2,469174%

Kraichgau	3,086401%	3,086507%
Karlsruhe-Land	3,086401%	3,086507%
Bretten-Bruchsal	4,320929%	4,321014%
Badischer Enzkreis	1,851873%	1,852001%
Baden-Baden und Rastatt	4,938274%	4,938347%
Ortenau	12,962626%	12,962557%
Emmendingen	4,938274%	5,030013%
Breisgau-Hochschwarzwald (nur KG Gundelfingen)	0,091818%	
Breisgau-Hochschwarzwald (ohne KG Gundelfingen)	8,550040%	
Breisgau-Hochschwarzwald		8,550039%
Villingen	6,789985%	6,789865%
Markgräflerland	4,938274%	4,938347%
Hochrhein	7,407330%	7,407360%
Konstanz	3,703745%	3,703680%
Überlingen-Stockach (ohne No. der KG Pfullendorf)	7,250990%	
Überlingen-Stockach (nur No. Burgweiler der KG Pfullendorf)	0,156340%	
Überlingen-Stockach nach Gebietstausch mit der ELKWUE		7,407360%

Nr. 28

Festlegung und Veröffentlichung der Zuweisungsfaktoren-DW nach § 20 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023

OKR: 15.01.2023

Az. 5151-00-04

Nach § 1 Abs. 1 der Zuweisungsfaktoren-RVO werden die Zuweisungsfaktoren-DW nach § 20 Abs. 2 FAG zu den Stichtagen 31. Dezember 2022 und 1. Januar 2023 neu festgelegt und im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Grund hierfür sind insbesondere Änderungen der Zuweisungsfaktoren-DW nach § 20 Abs. 4 und 5 FAG, die den Gebietstausch zwischen der Kirchengemeinde Pfullendorf (EKIBA, Kirchenbezirk Überlingen-Stockach) und der Kirchengemeinde Ostrach (ELKWUE) berücksichtigt.

Kirchenbezirk Diakonieverband	Zuweisungsfaktor-DW nach § 20 Abs. 2 FAG Stand: bis zum 30.12.2022	Zuweisungsfaktor-DW nach § 20 Abs. 2 FAG Stand: ab dem 31.12.2022 unter Berücksichtigung des Gebietstausches mit der ELKWUE
Evangelische Kirche in Mannheim (Stadtkirchenbezirk)	5,863055%	5,862221%
Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)	6,477377%	6,476456%
Evangelische Kirche in Heidelberg (Stadtkirchenbezirk)	3,542781%	3,542277%
Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)	3,414618%	3,414133%

Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)	4,563702%	4,563053%
Baden-Baden und Rastatt	5,681857%	5,681049%
Emmendingen	3,662112%	3,661592%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Main-Tauber-Kreis	2,817974%	2,817573%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Neckar-Odenwald-Kreis	3,772602%	3,772065%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis	13,548684%	13,546757%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Karlsruhe	9,080502%	9,079210%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Enzkreis	2,857748%	2,857342%
Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau (Diakonieverband)	8,010964%	5,159610%
Diakonieverband Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald	5,160344%	5,159610%
Diakonieverband Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Lörrach	3,727876%	5,243568%
Diakonisches Werk im Evang. Kirchenbezirk Hochrhein (Dia- konieverband)	3,503006%	3,502508%
Diakonisches Werk im Schwarzwald-Baar-Kreis (Diakonieverband)	3,728406%	3,727876%
Diakonieverband Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Konstanz	5,164765%	5,164030%
Diakonieverband Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen - Stockach (ohne No. Burgweiler der KG Pfullendorf)	3,889919%	
Diakonieverband Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen - Stockach (nur No. Burgweiler der KG Pfullendorf)	0,015270%	

Diakonieverband Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen - Stockach nach Gebietstausch mit der ELKWUE		3,918856%
--	--	-----------

Nr. 29

Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden

OKR 09.02.2023

AZ: 5617-22 und 5617-26

Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau ist durch Beschluss des Stiftungsrates vom 24.03.2022 mit Zustimmung der Landessynode vom 27.10.2022 auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zugelegt worden.

Im Zuge dessen wurde die Satzung der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden geändert. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Zulegung und die Satzungsänderung am 02.02.2023 genehmigt. Die Zulegung und die Satzungsänderung sind am 01.01.2023 in Kraft getreten. Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau ist damit ohne Liquidation erloschen. Der Name der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden wurde geändert in Stiftung Schönau.

Die vollständige Satzung der Stiftung Schönau lautet:

Satzung
der Stiftung Schönau

Präambel

Die Stiftung Schönau vereinigt die Vermögen mehrerer Stiftungen, die zum Teil seit mehr als 450 Jahren existieren und die kraft kirchenrechtlicher Widmung der Pfarrbesoldung, der Bauunterhaltung an Kirchen und Pfarrhäusern und weiteren hoheitlichen kirchlichen Zwecken der Evangelischen Landeskirche in Baden dienen.

1. Durch die Kurpfälzische Ordnung der Kirchengüterverwaltung von 1576 wurde das bei der Reformation eingezogene Vermögen der vormals katholischen Kirchen, Klöster und Stifte zum reformierten allgemeinen Kirchengut der Kurpfalz erklärt. Gemäß § 3 der Beilage D zur Unionsurkunde von 1821, Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landesteilen des Großherzogtums Baden bei Vereinigung beider evangelischprotestantischer Konfessionen, wurde aus dem nach der Kirchenteilung von 1705 und 1707 verbliebenen Kirchengut der Unterländer Evangelische Kirchenfonds gebildet. In dessen Satzung vom 30.04.2002 wurde die Stiftung in „Evangelische Stiftung Pflege Schönau, im Folgenden ESPS genannt“ umbenannt. Die Satzung mit Stand 09.07.2015, verkündet im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 10/2016, Seite 174 -176, bildet die Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022, mit dem der Stiftungsrat die Zulegung auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden beschlossen hat.
2. Durch das Kirchliche Gesetz, die Verwaltung des Evangelischen Pfründe Vermögens betreffend, vom 21.12.1881 (GVBl. 1882 S. 2) wurde für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden die Evangelische Zentralpfarrkasse errichtet, in der das Vermögen der Evangelischen Pfarreien (Pfarrpfründen) verwaltet wird. In deren Satzung vom 30.04.2002 wurde die Stiftung in „Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden“ (im folgenden EPSB genannt) umbenannt. Die Satzung mit Stand 09.07.2015, verkündet im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden Nr. 10/2016, Seite 176 -179, bildet die Grundlage des Beschlusses vom 24.03.2022, mit dem der Stiftungsrat die Zulegung der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden beschlossen hat.
3. Mit der Zulegung gehen das Stiftungsvermögen sowie alle Rechte und Pflichten der Evangelische Stiftung Pflege Schönau auf die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden über. Die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden hat in diesem Zuge ihren Namen geändert und heißt nunmehr „Stiftung Schönau“.
4. Die Grundstücke, die bisher der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden gehörten, sind zur Klarstellung der Widmung im Grundbuch mit dem Zusatz: „Pfründe Vermögen“ zu kennzeichnen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Schönau.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Heidelberg. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Für die Stiftung gilt das kirchliche Gesetz über die kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie das Stiftungsgesetz des Landes Baden-Württemberg, soweit dessen Bestimmungen auf kirchliche Stiftungen anwendbar sind.

(4) Sie besitzt die Fähigkeit, eigene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu haben (Dienstherrenfähigkeit) und kann landeskirchliche Beamte beschäftigen.

§ 2

Stiftungszweck

Das durch die Stiftung verwaltete Vermögen dient mit seinen Nutzungen und seinem Ertrag den folgenden Zwecken:

1. Pfarrbesoldung einschließlich Alters-, Krankheits- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
2. Aufwand für die Versehung nicht besetzter Pfarrstellen,
3. unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Kirchengrundstücken und Pfarrhausgrundstücken für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung berechtigten Kirchengemeinden, Pfarreien und Pfründen im notwendigen Umfang,
4. auf dem Pfründevermögen und auf dem weiteren Vermögen ruhende Lasten,
5. Baulasten an Kirchen und Pfarrhäusern,
6. Verwaltung anderer kirchlicher Stiftungen oder kirchlicher Einrichtungen auf Vertragsbasis gegen Kostenerstattung,
7. für allgemeine Bedürfnisse der Landeskirche

§ 3

Steuerbegünstigte kirchliche Zwecke

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den satzungsgemäßen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung kann Zustiftungen für kirchliche Zwecke vornehmen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung gehört zu dem der Evangelischen Landeskirche in Baden gewidmeten Vermögen.

(2) Zu dem Grundstockvermögen gehören

1. die im Grundbuch bisher auf die Namen der „Evangelische Stiftung Pflege Schönau“ und „Evangelische Pfarrpfründestiftung Baden“ eingetragenen land- und forstwirtschaftlichen, unbebauten sowie bebauten Grundstücke,
2. Kompetenzen als Ansprüche auf Geld- und Sachleistungen gegen Dritte,
3. die Nutzungsrechte und Eigentumsansprüche an den Pfarrhausgrundstücken, deren Eigentum im Zusammenhang mit der Baupflicht des Landes Baden-Württemberg als bestritten gilt,
4. sonstige Sachen und Rechte einschließlich Forderungen.

(3) Das Grundstockvermögen ist zu erhalten. Im Interesse eines nachhaltig verbesserten Ertrages sind Änderungen zulässig. Die Anlage in Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte oder Immobilien im Direktbestand oder Immobilien als Fondsstrukturen oder Immobiliengesellschaften oder alternative Immobilienanlagen (Forst) hat Vorrang vor anderen Vermögensanlagen. Die Stiftung kann Zustiftungen für kirchliche Zwecke vornehmen.

(4) Die Stiftungsorgane beschließen ein Kapitalerhaltungskonzept und Anlagerichtlinien.

(5) Zuwendungen und Zustiftungen Dritter zum Stiftungsvermögen sind zulässig.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die hauptamtlich tätig sind und nicht Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats sein dürfen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen. Im Falle einer befristeten Berufung ist eine wiederholte Berufung zulässig. Die Berufung kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außerdem durch Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig ist.

(5) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung, die vom Stiftungsrat festgelegt wird. Näheres regelt ein Dienstvertrag. Bei Abschluss des Dienstvertrags mit einem Vorstandsmitglied wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs, höchstens acht ehrenamtlichen Mitgliedern. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Der Stiftungsrat ist ausnahmsweise beschlussfähig, wenn er mit mindestens 4 Mitgliedern besetzt ist. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

(2) Dem Stiftungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. die Vorsitzenden des Finanz- und Rechtsausschusses der Landessynode oder ein anderes von diesen Ausschüssen benanntes Mitglied,
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats,
3. mindestens zwei, höchstens vier sachkundige Mitglieder, die nicht im hauptamtlichen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 werden von dem Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats berufen. Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 kann eine Stellvertretung benannt werden; für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 ist eine Stellvertretung zu benennen. Für alle Mitglieder ist eine wiederholte Berufung zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus seinem Amt aus, kann für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen werden.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Außerdem werden ihnen ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung zusammen.

(2) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Beschlussfähigkeit und das Verfahren bei Beschlussfassungen gilt Art. 108 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist unabhängiges Aufsichts- und Kontrollorgan. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind an Weisungen nicht gebunden und entscheiden nach eigener Überzeugung auf Basis von Gesetz und Recht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Stiftungsrates.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
2. den Wirtschaftsplan,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses mit der Ergebnisverwendung,
4. die Entlastung des Vorstands nach dem Vorliegen des Prüfungsberichts,
5. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats,
6. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin,
7. die Zustiftungen durch die Stiftung sowie die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen,
8. die Änderung der Satzung, insbesondere die Erweiterung des Stiftungszwecks, sowie die Zulegung auf oder die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung. § 11 bleibt unberührt.
9. die Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik und der Vermögensverwaltung und über außergewöhnliche Geschäfte, die die finanzielle Lage der Stiftung erheblich beeinflussen.

(3) Die Durchführung der folgenden Geschäfte durch den Vorstand bedarf im Innenverhältnis der Einwilligung des Stiftungsrats:

1. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen,
2. die Gründung, Liquidation und wesentliche Änderung von Tochterunternehmen,
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 3 Mio. EURO; dagegen bedarf die Belastung von Grundstücken nicht der Einwilligung des Stiftungsrats,
4. die Investition in Neubauten oder Bestandgebäude mit einem Gesamtaufwand von mehr als 3 Mio. EURO im Einzelfall, dabei bedarf die Belastung von Grundstücken nicht der Einwilligung des Stiftungsrats.

§ 10

Rechnungslegung

(1) Der Vorstand legt die Grundsätze der Rechnungslegung im Rahmen des geltenden Stiftungsrechts fest. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht und wenn möglich mit dem Prüfungsbericht zur Feststellung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 vor.

(3) Der Jahresabschluss wird durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüferin geprüft.

(4) Der Vorstand berichtet jährlich der Landessynode über den Jahresabschluss.

§ 11

Satzungsänderungen, Zulegung, Auflösung

(1) Satzungsänderungen, sowie die Zulegung und Vereinigung mit anderen Stiftungen sind möglich. Der Stiftungsrat kann die Zulegung dergestalt beschließen, dass sämtliche Vermögensgegenstände, Rechte und Pflichten als übertragende Stiftung unter Auflösung ohne Abwicklung auf eine andere Stiftung als aufnehmende Stiftung übergehen. Beschlüsse dazu bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates und der Zustimmung der Landessynode.

(2) Die Stiftung kann außerhalb der Zulegung und Vereinigung nur aufgrund eines kirchlichen Gesetzes mit verfassungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Bei Auflösung der Stiftung fällt deren gesamtes Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke unter Übernahme der auf ihm ruhenden Verpflichtungen zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Nr. 30**Evangelischer Kirchenalmosen- und Baufonds Zuzenhausen bzw. Evangelischer Almosenfond Zuzenhausen**

OKR 13.02.2023

AZ: 5611 Zuzenhausen

Der Evangelische Kirchenalmosen- und Baufonds Zuzenhausen bzw. der Evangelische Almosenfond Zuzenhausen wurden durch Beschluss des Kirchengemeinderats vom 16. September 2022 aufgelöst. Deren Vermögen fällt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Evangelische Kirchengemeinde Zuzenhausen.

Stellenausschreibungen**Nr. 31****Stellenausschreibungen**

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht (Link).

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)

Erste Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 04.04.2023)

Gemeindepfarrstellen

- Kirchenbezirk Emmendingen: **Herbolzheim**
- Stadtkirchenbezirk Heidelberg: **Jakobusgemeinde**
- Kirchenbezirk Kraichgau: **Bad Rappenau**

Zweite Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 21.03.2023)

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **Klinikseelsorge Diako**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Bewerbungsschluss 21.03.2023) (Link)

Erste Ausschreibung

- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Niefern**
- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit**
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit**

Zweite Ausschreibung

- EOK, Referat 4, Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit (ESB) im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden (EKJB): **Landesjugendreferent*in (w/m/d) (50%)**
- Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: **Linkenheim**

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 32 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung von Klassifizierungsquoten für Liegenschaften nach dem Ressourcensteuergesetz	70
Nr. 33 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Dienstbezirke der Prälatinnen und Prälaten in der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	70
Ordnungen	
Nr. 34 – Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat (Besuchsordnung-BesuchsO).....	71
Bekanntmachungen	
Nr. 35 – FÜRBITTE für die 6. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. bis 27. April 2023 in Bad Herrenalb.....	73
Nr. 36 – Satzung der EAN.....	73
Nr. 37 – Praktisch-theologische Ausbildung.....	76
Stellenausschreibungen	
Nr. 38 – Stellenausschreibungen.....	76

Rechtsverordnungen

Nr. 32

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung von Klassifizierungsquoten für Liegenschaften nach dem Ressourcensteuergesetz

Vom 15. Februar 2023

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G) vom 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022, Teil I, Nr. 7, S. 22) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung

Die Rechtsverordnung zur Festlegung von Klassifizierungsquoten für Liegenschaften nach dem Ressourcensteuergesetz (Liegenschaftsklassifizierungs-RVO - LKlass-RVO) vom 18. Mai 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 45, S. 108) wird wie folgt geändert:

In § 6 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

(4) Bei der Feststellung der Summe des Bauwiederherstellungswertes nach Absatz 3 bleibt für jeden Kirchenbezirk das Kirchengebäude, welches den höchsten Bauwiederherstellungswert ausweist und nicht unter § 4 fällt, außer Ansatz. Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die betreffenden Gebäude den Kirchenbezirken mit. Die Zahl der nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 höchstens zuzuordnenden Gebäude verändert sich damit nicht. Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates kann an Stelle des in Satz 1 genannten Kirchengebäudes der Bauwiederherstellungswert eines anderen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 klassifizierten Kirchengebäudes außer Ansatz bleiben.

(5) Für den Kirchenbezirk Ortenau bleibt der Bauwiederherstellungswert eines weiteren Gebäudes nach Absatz 4 Satz 1 außer Ansatz. Es kann auch vorgesehen werden, dass für jede Region des Kirchenbezirks Ortenau ein Gebäude nach Absatz 4 Satz 1 außer Ansatz bleibt, wenn dabei der sich nach Satz 1 ergebende außer Ansatz bleibende Bauwiederherstellungswert nicht überschritten wird.

(6) Geringfügige Überschreitungen der Summe des Bauwiederherstellungswertes bis höchstens 2,5 Prozent des kirchenbezirklichen Grenzwerts nach Absatz 3 bleiben außer Betracht.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Februar 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 33

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Dienstbezirke der Prälatischen und Prälatischen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 15. Februar 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Prälaturen-RVO

Die Rechtsverordnung über die Dienstbezirke der Prälatinnen und Prälaten in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Prälaturen-RVO) vom 11. Dezember 2013 (GVBl. 2014, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „Adelsheim-Boxberg, Bretten-Bruchsal, Karlsruhe-Land, Kraichgau, Ladenburg-Weinheim, Mosbach, Neckargemünd-Eberbach, Pforzheim-Land, Südliche Kurpfalz, Wertheim; die Stadtkirchenbezirke Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim;“ durch die Wörter „Adelsheim-Boxberg, Badischer Enzkreis, Bretten-Bruchsal, Karlsruhe-Land, Kraichgau, Mosbach, Neckar-Bergstraße, Neckargemünd-Eberbach, Südliche Kurpfalz, Wertheim; die Stadtkirchenbezirke Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim;“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Der Dienstsitz der Prälatinnen und Prälaten wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt. Der Landeskirchenrat wird über die Entscheidung informiert.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Februar 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Ordnungen

Nr. 34

Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat (Besuchsordnung-BesuchsO)

Vom 15. Februar 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 72 Satz 2 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96), folgende Ordnung:

§ 1

Grundverständnis

- (1) Nach Artikel 7 Grundordnung (GO) geschieht Leitung in der Evangelischen Landeskirche in Baden auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit. Die Organe wirken im Dienst der Leitung zusammen (Artikel 64 Abs. 2 GO). Die gemeinschaftliche Leitung ist ein Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern, der sich auf den Auftrag Jesu Christi gründet (Artikel 64 Abs. 1 GO).
- (2) Die in dieser Ordnung geregelten Besuchsformate verstehen sich als geistliches und organisatorisches Geschehen zur gegenseitigen Wahrnehmung und Stärkung und Förderung der Zusammenarbeit der landeskirchlichen Leitungsorgane.
- (3) Besuchende und Besuchte tragen gemeinsam Verantwortung für das Gelingen der Besuche. Sie ermutigen einander wechselseitig in der ihnen jeweils gegebenen Leitungsaufgabe und vergewissern sich in ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Weg der Kirche in ihrer jeweiligen Gestalt.

(4) Als Zeichen des gemeinsamen Auftrags und der gemeinsamen Verheißung feiern Besuchende und Besuchte beim Hauptbesuch einen Gottesdienst; die anderen Begegnungsformate werden durch eine Andacht eingeleitet.

§ 2

Besuchsformate

(1) Die Besuche werden durchgeführt als

1. Hauptbesuch, der einmal in der Wahlperiode der Landessynode eine Begegnung aller Mitglieder der Landessynode mit allen Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates ermöglicht;
2. themenbezogene Begegnungen, die der inhaltlichen Verständigung der Mitglieder eines Ausschusses der Landessynode mit den zuständigen Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates dienen oder
3. Referatsbesuche der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

(2) Weitere Formate des Zusammenwirkens, wie regelmäßig eingerichtete Arbeitsgruppen, Fachgruppen und Vorbereitungsteams sowie Begegnungen mit einzelnen benannten Synodalmitgliedern zur inhaltlichen Vorabstimmung einzelner Anliegen werden von dieser Ordnung nicht berührt.

§ 3

Hauptbesuch

(1) Der Hauptbesuch findet einmal in der Wahlperiode der Landessynode statt. Der Termin wird vom Landeskirchenrat festgelegt.

(2) Der Hauptbesuch dient in erster Linie der freien und offenen Begegnung zwischen den Mitgliedern der Landessynode und den Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates. Das Format soll Begegnungsräume schaffen, die es den Mitgliedern der Landessynode ermöglichen, die Tätigkeit der Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates wahrzunehmen und mit den Mitarbeitenden hierüber in einen Austausch zu treten. In diesem Rahmen können thematische Impulse gesetzt werden, der Hauptbesuch dient dabei nicht der inhaltlichen Erörterung von einzelnen Themen oder der Abstimmung aktueller Anliegen.

(3) Die organisatorische Vorbereitung des Hauptbesuchs obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat. Referate, Abteilungen, Dienstgruppen oder Fachgruppen gestalten Angebote, die Begegnung, gegenseitiges Kennenlernen und Austausch zwischen den Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates und den Mitgliedern der Landessynode ermöglichen. Eine strukturierte oder präsentierende Darstellung der Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrates erfolgt nur insoweit, als dies für die gegenseitige Wahrnehmung erforderlich und hilfreich ist.

(4) Über den Hauptbesuch erfolgt keine abschließende Dokumentation.

§ 4

Themenbezogene Begegnungen

(1) Themenbezogene Begegnungen dienen der vertieften Behandlung einer konkret zu bezeichnenden Thematik und können auch für eine inhaltliche Vorbehandlung einzelner komplexer Anliegen erfolgen.

(2) Beteiligt sind die Mitglieder des ständigen Ausschusses der Landessynode, dem die betreffende Thematik im Schwerpunkt zugeordnet ist. Im Zweifelsfall stimmen sich die Personen im Vorsitzendenamt der ständigen Ausschüsse der Landessynode hierüber ab. Im Ausnahmefall können auch zwei Ausschüsse an einer themenbezogenen Begegnung beteiligt sein. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode können an der themenbezogenen Begegnung teilnehmen; Mitglieder anderer ständiger Ausschüsse können mit Zustimmung der Person im Vorsitzendenamt des zuständigen Ausschusses an der Begegnung teilnehmen.

(3) Für den Evangelischen Oberkirchenrat nehmen die Mitarbeitenden der Fachreferate, die in ihrer Aufgabenstellung von der Thematik betroffen sind, an dem thematischen Begegnungsformat teil; die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Referatsleitung.

(4) Organisation und inhaltliche Vorbereitung der themenbezogenen Begegnung obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat in Abstimmung mit der Person im Vorsitzendenamt des zuständigen ständigen Ausschusses.

(5) Die Terminierung einer themenbezogenen Begegnung nimmt Rücksicht auf die Gesamtplanung des Ältestenrats der Landessynode für Schwerpunkttage, landeskirchenweite Thementagungen, Studientage und andere Formate. Die Durchführung bedarf der Zustimmung des Ältestenrates der Landessynode. Soll eine themenbezogene Begegnung aus aktuellem Anlass durchgeführt werden, genügt die Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode.

(6) Bei themenbezogenen Begegnungen werden keine Beschlüsse gefasst. Verlauf und Ergebnisse der themenbezogenen Begegnung sollen nur dokumentiert werden, wenn dies für die Weiterarbeit eines thematischen Anliegens zweckmäßig ist. Die Dokumentation ist auf das Wesentliche zu beschränken.

(7) Zur Unterrichtung der Mitglieder der Landessynode, die an der themenbezogenen Begegnung nicht teilgenommen haben, wird eine knappe Zusammenfassung erstellt.

§ 5

Referatsbesuche

(1) Referatsbesuche dienen der vertieften Wahrnehmung der Tätigkeit eines Referates des Evangelischen Oberkirchenrates. Sie nehmen in besonderer Weise in den Blick, in welcher Weise das Referat in seiner Tätigkeit mit Gemeinden, Kirchenbezirken und anderen Einrichtungen vernetzt ist und welche Aspekte sich im Rahmen referatsverbindender Zusammenarbeit ergeben.

(2) Referatsbesuche können vom Landeskirchenrat vorgesehen werden. Dabei sollen die Anliegen und Ziele des Referatsbesuches benannt werden. Eine ausdrückliche vorlaufende Berichterstattung oder eine nachlaufende Dokumentation erfolgt nicht. Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berichten über den Referatsbesuch und die gewonnen Erkenntnisse dem Landeskirchenrat mündlich.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 21. Mai 2014 (GVBl. S. 226) außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Februar 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Bekanntmachungen

Nr. 35

FÜRBITTE für die 6. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. bis 27. April 2023 in Bad Herrenalb

OKR: 15.02.2023

Az: 1444-09-02

Die 6. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 23. bis 27. April 2023 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 23. April 2023 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Nr. 36

Satzung der EAN

Die Mitgliederversammlung des Vereines „Evangelische Arbeitnehmerschaft im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden“ hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen, der Eintrag im Vereinsregister ist erfolgt:

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Evangelische Arbeitnehmerschaft im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.“, im Nachfolgenden ean genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(3) Die ean ist eine kirchlich anerkannte Organisation von Arbeitnehmenden im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die ean ist eine selbständige Vereinigung von Arbeitnehmenden. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Ziele.

Die Ziele der Satzung werden insbesondere durch die Förderung der Religion, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung des demokratischen Staatswesens, insbesondere im Bereich Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, erreicht.

(2) Die ean will insbesondere

- a) das Evangelium (befreiende Botschaft) in der Arbeitswelt zur Geltung bringen,
- b) die Situation der Arbeitnehmenden in der Kirche erfahrbar machen,
- c) die Arbeitnehmenden durch Bildungsarbeit befähigen, Verantwortung in der Arbeitswelt und Gesellschaft zu übernehmen,
- d) die Entwicklung in Gesellschaft und Arbeitswelt auf dem Hintergrund evangelischer Sozialethik mitgestalten,
- e) zur Humanisierung der Arbeitswelt beitragen,
- f) sich für eine gerechte Verteilung von Arbeit und Einkommen einsetzen,
- g) in der Familienpolitik einen besseren Lasten- und Leistungsausgleich bewirken,
- h) ökumenisches und solidarisches Bewusstsein bilden
- i) und Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entgegenzutreten und zu entsprechendem Handeln ermutigen.

(3) Diese Ziele verwirklicht die ean insbesondere:

- a) durch Bildungsarbeit,
- b) durch Beratung, Schulung und Stellungnahmen in Arbeits- und Sozialrechtsfragen,
- c) durch Mitarbeit in den Organen der Selbstverwaltungen der Sozialversicherung,
- d) ehrenamtliche Richterinnen und Richter an Arbeits- und Sozialgerichten
- e) durch Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA), der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) und Gewerkschaften,
- f) durch die Mitgliedschaft im Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e.V. (BVEA),
- g) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, deren Ziele mit den Zielen der ean kompatibel sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der „Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied werden können natürliche Personen, die die Ziele der ean mittragen.

Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod,
- (2) durch Austritt. Der Austritt ist der Person im Vorsitzendenamt des Vereins in Textform mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden,
- (3) durch förmliche Ausschließung aus wichtigem Grunde, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann.

§ 6 Beiträge

Zur Finanzierung seiner Arbeit erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung von Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung,
 - f) Entscheidungen gemäß § 3 der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Arbeit der ean,
 - h) Beschlussfassung über von Mitgliedern gestellte Anträge.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Person in der Leitung der Versammlung und von der protokollführenden Person zu unterschreiben ist. Werden innerhalb 4 Wochen nach Zugang des Protokolls keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder 20 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von 25 % der Mitglieder, wobei hier auch eine schriftliche Abstimmung möglich ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, reicht in einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person im Vorsitzendenamt und einer Stellvertreterin und einem Stellvertreter sowie einer Person in der Kassenführung, einer protokollführenden Person und einer theologisch beratenden Person, die vom Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt mit Zustimmung des Vorstands bestimmt wird. Die Person in der Geschäftsführung der ean nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, hat der Vorstand das Recht der Nachwahl. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (4) Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins hinzuziehen. Die Berufung dieser beratenden Mitglieder ist auf das Kalenderjahr befristet. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (5) Aufgaben des Vorstands:
 - a) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er kann die Aufgaben der Geschäftsführung auf eine weitere Person übertragen.
 - b) Die Person im ersten Vorsitz oder eine stellvertretende Person aus dem Vorstand vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
 - c) Die Person für die Schriftführung hat über jede Sitzung des Vorstandes ein Protokoll zu führen, das von ihr und der vorsitzenden Person im Vorstand zu unterzeichnen ist.
 - d) Die Person, die zur Kassenverwaltung gewählt wurde, verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie erstellt einen Jahresabschluss und erstattet im Namen des Vorstandes einen Rechenschaftsbericht. Die Kassenführung kann auf Dritte übertragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kasse wird durch zwei Kassenprüfer einmal im Jahr geprüft. Der Prüfbericht geht der Mitgliederversammlung zu.
 - e) Der Vorstand berät den Anstellungsträger bei der Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeitenden des KDA.

f) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es für Maßnahmen im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.06.2021 beschlossen.

Nr. 37 Praktisch-theologische Ausbildung

OKR: 01.03.20223

Az: 22/1161

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung ab 1. März 2023 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen.

B i a l l a s – Y u s u f , Tilman

D o m b r o w s k i , Thomas

G ö t z , Maria

J i n g , Dr. Minhua

K u r l b e r g , Veronika

M e z l e r , Oda

U h l m a n n , Paula

Z e n z , Elke

Stellenausschreibungen

Nr. 38 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht ([Link](#)).

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (m/w/d) ([Link](#))

Erste Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 09.05.2023)

Gemeindepfarrstellen

- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Langenalb-Marzell**

Zweite Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 25.04.2023)

Gemeindepfarrstellen

- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Bauschlott**

- Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach: **Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell**

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 39 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD	80
Richtlinien	
Nr. 40 – Richtlinien zur Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Kfz-Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	81
Bekanntmachungen	
Nr. 41 – Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2023, Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung, Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665.....	81
Nr. 42 – Verbindlich anzuwendende Formulare und Merkblätter aus dem Bereich Finanzen.....	82
Nr. 43 – Woche der Diakonie	82
Nr. 44 – Woche der Diakonie 2023 - Verfahrensregeln.....	83
Stellenausschreibungen	
Nr. 45 – Stellenausschreibungen.....	84

Rechtsverordnungen

Nr. 39

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 22. März 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 1 Abs. 6 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), zuletzt geändert am 26. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 5, S. 24) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Besoldungsrechtsverordnung LKR

Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR) vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert am 25. März 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 23, S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird
 - a) Nummer 9 wie folgt gefasst:
„9. Leiterin oder Leiter der Abteilung Evangelische Erwachsenenbildung und Geschlechterdialog im Evangelischen Oberkirchenrat,“
 - b) Nummer 14 wie folgt gefasst:
„14. Direktorin oder Direktor des Predigerseminars Petersstift,“
2. In § 1 Abs. 4 wird Nummer 7 aufgehoben.
3. In § 8 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für die Personen, die zum 1. November 2022 auf die Stellen berufen waren, die in der am 31. Oktober 2022 geltenden Rechtsverordnung in § 1 Abs. 3 Nr. 9 und § 1 Absatz 4 Nummer 7 genannt sind, sind die bisherigen Regelungen anzuwenden, soweit die Personen aus der Eingruppierung weitergehende Ansprüche ableiten können.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. November 2022 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. März 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Richtlinien

Nr. 40

Richtlinien zur Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Kfz-Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 28. März 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß Artikel 78 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) folgende Richtlinien:

§ 1

Aufhebung Kfz-Darlehensrichtlinien

Die Richtlinien über die Gewährung von Kfz-Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kfz-Darlehensrichtlinien) vom 24. November 1997 (GVBl. 1998 S. 27), geändert am 11. September 2001 (GVBl. S. 238) werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat

Martin Wollinsky

Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

Nr. 41

Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2023, Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung, Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665

1. Für alle Gebäude zum Sammel-Versicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden beträgt ab 01.01.2023 der durchschnittliche (kumulierte) Prämiensatz 0,323 Promille (bisher: 0,318 Promille) für Feuer und Elementar inkl. Leitungswasser. Der gleitende Neuwertfaktor (Euro) beträgt ab 01.01.2023 24,3 (bisher: 21,2).
2. Der Baukostenindex für die Rückrechnung von Euro in Goldmark beträgt ab 01.01.2023 19,6 (bisher: 16,68). Sofern für einzelne Gebäude eine Berechnung der Prämie benötigt wird, ist deren Höhe wie folgt zu berechnen:
Für 2023
Prämie = Wert 1914 x Prämiensatz (Risikofaktor) x Wertfaktor 24,3 zuzüglich Versicherungssteuer 16,34 %.
Beispiel:
Der Gebäudewert von 34.000,00 Goldmark multipliziert mit dem Prämiensatz (Risikofaktor von 0,323 Promille inkl. Leitungswasser) sowie dem Wertfaktor 24,3 ergibt eine Netto-Prämie von 266,86 Euro zuzüglich Versicherungssteuer von 16,34 % = eine Brutto-Prämie von 310,46 Euro.

3. Anzeigepflicht:

Sämtliche Zu- und Abgänge im Gebäudebereich (Neuerwerb, Verkäufe, Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten etc.) sind nach Vollzug der Maßnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat, landeskirchliche Versicherungsstelle, per Meldebogen anzuzeigen. Im Falle eines Verkaufs sind die erforderlichen Angaben, insbesondere das Datum der grundbuchamtlichen Umschreibung, anzuzeigen.

4. Grundsätzliche Hinweise zu den landeskirchlichen Versicherungen:

Die Pflege des Vermögens erfordert einen ausreichenden Versicherungsschutz. Der Abschluss von Einzelversicherungen entfällt, soweit Versicherungsschutz über Sammelversicherungsverträge der Landeskirche besteht.

Nr. 42

Verbindlich anzuwendende Formulare und Merkblätter aus dem Bereich Finanzen

OKR: 16.03.2023

Az.: 5702-004

Vom Evangelischen Oberkirchenrat werden zur Einhaltung der rechtlichen und steuerlichen Pflichten der kirchlichen Körperschaften gem. §1 Abs 2 KVHG Formulare und Merkblätter zur Verfügung gestellt, die im gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zu verwenden sind. Rechtsgrundlage hierfür ist §96a KVHG. Die Formulare und Merkblätter sind abrufbar im Intranet der Landeskirche unter: <https://www.ekiba.de/infothek/arbeitsfelder-von-a-z/finanzen-fundraising/material/rechtsverbindliche-formulare-und-merkblaetter-finanzen/>

Nr. 43

Woche der Diakonie

OKR: 5 / Pfr. Erbacher

AZ: 81/471

Hinweise Sammlung der Diakonie

Die Sammlung der Diakonie („Woche der Diakonie“) findet als Haus- und Straßensammlung grundsätzlich vom 17.06.– 25.06.2023 statt. Per Einwurf in die Briefkästen, bzw. per Einlage in den Gemeindebrief kann auch außerhalb dieses Zeitraums gesammelt werden.

Die Verfahrensvorschriften werden den Pfarrämtern und Kirchengemeinden gesondert mitgeteilt. Die Sammlung der Diakonie ist vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet. Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Sammlung durchzuführen.

Zwar hat das Land Baden-Württemberg das bisherige Sammlungsgesetz im Jahr 2013 aufgehoben. In Absprache mit den anderen Wohlfahrtsverbänden bitten wir dennoch dringend darum, die bisher gültigen Standards aufrecht zu erhalten, um die Transparenz und Seriosität unserer Sammlungen auch weiter gewährleisten zu können und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung zu bewahren.

Die Diakoniesammlung steht unter dem Leitwort:

Armut bekämpfen #AusLiebe

Das Arbeitsfeld der Diakonie ist weit gefächert. Projekte aus allen Bereichen werden durch die Sammlung gefördert. Insbesondere geht es in diesem Jahr um

- Unterstützungsangebote für Alleinerziehende/Frauen/Familien
- Arbeitslosenprojekte
- Wohnungslosenhilfe
- Eingliederungshilfe: Arbeit mit (psychisch, geistig, körperlich) beeinträchtigten Menschen
- Suchthilfe
- Angebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche

- Förderung des Ehrenamts
- Altenhilfe
- Flucht und Migration

Damit diese und andere wichtigen Dienste getan werden können, sind die Gemeinden um Unterstützung der Sammlung herzlich gebeten. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer werden gebeten, das „Wort der Landesbischöfin“ im Gottesdienst bekannt zu geben. Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Gemeinden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen zugesandt.

Bei der Abrechnung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Bei der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können vom Gesamtergebnis 20 Prozent von der Gemeinde für diakonische Aufgaben der Gemeinde einbehalten werden. Der Restbetrag wird unmittelbar nach der Sammlung, spätestens jedoch am 29. September 2023, unter Beifügung einer genauen Aufstellung an das Dekanat bzw. Verwaltungs- und Serviceamt überwiesen.
2. 30 Prozent des Sammlungsergebnisses erhält das örtliche Diakonische Werk bzw. der Diakonieverband des Kirchenbezirks
3. Die Restsumme führen die Dekanate bzw. Verwaltungs- und Serviceämter bis zum 16. Oktober 2023 an die Landeskirchenkasse ab. Abrechnungsformulare, die eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindeergebnisse ermöglichen, werden vom Diakonischen Werk Baden zugesandt.

Nr. 44

Woche der Diakonie 2023 - Verfahrensregeln

Zwar hat das Land Baden-Württemberg das frühere Sammlungsgesetz im Jahr 2013 aufgehoben. In Absprache mit den anderen Wohlfahrtsverbänden bitten wir dennoch dringend darum, die bisher gültigen Standards aufrecht zu erhalten, um die Transparenz und Seriosität unserer Sammlungen auch weiter gewährleisten zu können und damit die Akzeptanz in der Bevölkerung bewahren.

Bei der Durchführung dieser Haus- und Straßensammlung bitten wir Sie daher, die folgenden Verfahrensregeln zu beachten:

1. Die Pfarrämter können Sammlerausweise ausstellen. Die Vordrucke stellt das Diakonische Werk Baden als Druckvorlage zur Verfügung. Nach der Sammlung müssen die Ausweise vom Pfarramt wieder eingesammelt werden.

Die Sammlerinnen und Sammler tragen die Ausweise bei sich und zeigen sie auf Verlangen vor. In den Ausweis müssen eingetragen sein:

- Name des Veranstalters
 - Art und Ort der Sammlung
 - Sammlungstermin
 - Name der Sammlerin/des Sammlers
 - Erlaubnisvermerk
2. Haussammlungen sind in der Regel anhand laufend nummerierter Sammlisten durchzuführen. Die Sammlisten sind von dem Veranstalter selbst abzustempeln. Die Listen müssen auf der ersten Seite den Namen des Veranstalters und des Sammlers sowie Sammlungsort, Sammlungszeit und Sammlungszweck enthalten.
 3. Die nachfolgenden Seiten müssen Spalten für Namen und Wohnung des Spenders, Spendenbetrag und die Unterschrift des Spenders enthalten. Die Sammler sind darüber zu belehren, dass eine Unterschrift des Spenders nicht gefordert werden darf und dass der Sammler den Namen des Spenders auch nicht ohne dessen Einwilligung eintragen darf.

Der gespendete Betrag muss jedoch in jedem Fall mit Tintenstift oder Kugelschreiber in die Liste eingetragen werden; Radierungen sind nicht zulässig.

4. Bei Haussammlungen mit Büchsen und bei Straßensammlungen hat jeder Sammler einen von dem Veranstalter auf seinen Namen lautenden Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Aus dem Ausweis müssen der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung sowie Sammlungsort und Sammlungszeit ersichtlich sein. Nach Beendigung der Sammlung hat der Veranstalter die abgestempelten Ausweise einzuziehen.

5. Bei Haussammlungen mit Büchsen und bei Straßensammlungen haben die Sammler sicher verschlossene Sammelbüchsen bei sich zu führen. Die Büchsen müssen fortlaufend nummeriert sein und den Namen des Veranstalters deutlich sichtbar aufweisen. Über die ausgegebenen Büchsen ist eine Liste zu führen, in der die Rückgabe der Büchsen zu vermerken ist. Die Büchsen dürfen nach Beendigung der Sammlung nur im Beisein von mindestens zwei vom Veranstalter bestimmten vertrauenswürdigen Personen geöffnet werden. Der Inhalt jeder Büchse ist von diesen beiden Personen schriftlich zu bestätigen.
6. Falls Kinder im Alter zwischen 12 und 14 Jahren und Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr bei der Sammlung mitwirken, ist der Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im folgenden genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme eingehalten werden und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Der Veranstalter hat außerdem eine geeignete Beaufsichtigung sicherzustellen. Dazu gehört auch, dass die eingesetzten Kinder und Jugendlichen von solchen Orten ferngehalten werden, an denen ihnen Gefährdungen drohen.
 - a) Bei Straßensammlungen können auch Kinder und Jugendliche als Sammler eingesetzt werden. Bitte achten Sie darauf, dass sie
 - mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben,
 - nur zu zweit sammeln, wobei einer der beiden Sammler das 14. Lebensjahr vollendet haben muss,
 - nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens aber bis 19.00 Uhr sammeln
 - und in geeigneter Weise beaufsichtigt werden.
 - b) Bei Haussammlungen sollen Kinder nicht als Sammler eingesetzt werden. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können als Sammler eingesetzt werden, wenn zu zweit gesammelt wird und einer der beiden Sammler ein Erwachsener ist. Die zeitliche Beschränkung gilt entsprechend.

Wir bitten dringend darum, die an der Sammlung Mitwirkenden auf diese Bestimmungen nachdrücklich hinzuweisen.

Diakonisches Werk der Evang. Landeskirche in Baden e.V.

Volker Erbacher, Pfr.

Vorholzstr. 3 - 5

76137 Karlsruhe

verbacher@diakonie-baden.de

Stellenausschreibungen

Nr. 45 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakoninnen und Diakone und freien Stellen im Religionsunterricht ([Link](#)).

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (m/w/d) ([Link](#))

Erste Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 06.06.2023)

Gemeindepfarrstellen

- Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: **Adelsheim**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Rheinfelden, Pfarrstelle I**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Rheinfelden, Pfarrstelle III**
- Stadtkirchenbezirk Pforzheim: **Hoffnungsgemeinde, Pfarrstelle II**

Dekanatsstellen (Bewerbungsschluss: 23.05.2023)

- Dekanat Kirchenbezirk **Neckar-Bergstraße**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (Bewerbungsschluss: 06.06.2023)

- **TelefonSeelsorge Rhein-Neckar e.V.**

Zweite Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 23.05.2023)

Gemeindepfarrstellen

- Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: **Emmausgemeinde**
- Stadtkirchenbezirk Mannheim: **ChristusFriedenGemeinde, Pfarrstelle I**

II. Freie Stellen für Diakoninnen und Diakone (Bewerbungsschluss 23.05.2023) (Link)

Erste Ausschreibung

- Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: **Luther- und Stadtkirchengemeinde (50%)**
- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Ispringen / Ersingen (75%)**
- EOK, Referat 4 – Evang. Erwachsenenbildung und Geschlechterdialog: **Männerreferent für Nordbaden (50%)**
- EOK, Referat 4 – Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden (EKJB): **Diakon*in (w/m/d) mit Schwerpunkt Erlebnispädagogik (50%)**
- Stadtkirchenbezirk Freiburg: **Pfarrgemeinde Freiburg West**
- Kirchenbezirk Konstanz: **Radolfzell**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Steinen**
- Kirchenbezirk Wertheim: **Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit**

Zweite Ausschreibung

- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Niefern (75-100%)**
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit**
- Kirchenbezirk Villingen: **Bezirksstelle für Evang. Erwachsenenbildung (50%) kombiniert mit Bezirksauftrag „Junge Erwachsene und Social Media“ (50%)**

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

87

Ausgabe 6

Karlsruhe, 07. Juni 2023

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 46 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung.....	88
Bekanntmachungen	
Nr. 47 – Arbeitsrechtliche Kommission.....	88
Stellenausschreibungen	
Nr. 48 – Stellenausschreibungen.....	90

Rechtsverordnungen

Nr. 46

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung

Vom 15. Februar 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 22 Abs. 5 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung

Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung (Gemeindeversammlungsrechtsverordnung - GemVers-RVO) vom 19. September 2013 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert am 27. Juli 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 53, S. 122) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Februar 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Bekanntmachungen

Nr. 47

Arbeitsrechtliche Kommission

OKR: 23.04.2023

AZ: 0020-01

Die Amtszeit der im Jahr 2017 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission (GVBl. 6/2017) ist abgelaufen. In ihrer Sitzung am 19. April 2023 hat sich die Arbeitsrechtliche Kommission mit den nachfolgend aufgeführten Mitgliedern neu konstituiert.

I. Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen und diakonischen Rechtsträger (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)I.

a) Vertreter aus den Kirchenbezirken:

Koblenz, Jochen;

Personalleiter Evangelische Kirchenverwaltung Mannheim

Schork, Patrick

Geschäftsführer Verwaltungs- und Serviceamt Odenwald-Tauber

b) Vertreterinnen des Evangelischen Oberkirchenrates:

Simon, Michaela;

Leitung Personalabteilung

Wöstmann, Sabine;

Bereichsleitung Arbeitsrecht

c) Stellvertreterin zu Ziffern I a) und b):

Racke, Karin;

Geschäftsführung des Diakonischen Werks im Landkreis Lörrach

d) Vertreterinnen und Vertreter des Diakonischen Werkes Baden e.V. und seiner Mitglieder:

Lange, Cordelia;

Justitiarin, Diakonisches Werk Baden e.V.

Liebich, Frank;

Leiter Zentrale Verwaltung, Stadtmission Karlsruhe

Schmetzer, Christiane;

Personalleitung, Diakonie Kork

Steiert, Thomas;

Geschäftsführer Evangelische Jugendhilfe Kirschbäumleboden, Müllheim

e) Vertreterin zu Ziffern I d):

Boschert, Silke;

Vorständin Paul-Gerhardt-Werk e.V.

II. Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD)

a) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengewerkschaft, Landesverband Baden:

Klomp, Carsten;

Kirchenmusikdirektor, Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg

Lenssen, Wolfgang;

Diakon i.R., Teningen-Heimbach

Nowara, Sascha;

Diakon; Evangelischer Landes- und Bezirksjugendreferent

Wallenwein, Peter;

Diplom-Sozialarbeiter, Heidelberg

b) Stellvertreter zu Ziffer II a):

Schulz, Stefan;

Heilerziehungspfleger, Aglasterhausen

c) Vertreterinnen und Vertreter des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen:

Deecke, Andreas;

Erzieher, Leitung Kindertagesstätte Evangelische Kirche in Karlsruhe

Sauerborn, Lorenz;

staatlich examinierter Krankenpfleger, Evangelische Diakoniestation Heidelberg

Schächtele Andreas;

staatlich examinierter Krankenpfleger, Evangelische Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr

Wolf, Florian;

staatliche examinierter Krankenpfleger, Stadtmission Karlsruhe

d) Stellvertreter zu Ziffer II c):

Wenk, Daniel;

Haustechniker

Stellenausschreibungen

Nr. 48 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht (Link).

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (m,w,d) (Link)

Erste Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 11.07.2023)

Gemeindepfarrstellen

- Stadtkirchenbezirk Freiburg: **Freiburg-Ost, Pfarrstelle IV**
- Kirchenbezirk Ortenau - Region Kehl: **Achern, Pfarrstelle I**
- Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr: **Meißenheim und Kürzell**
- Kirchenbezirk Überlingen-Stockach: **Stockach**

Zweite Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 27.06.2023)

Gemeindepfarrstellen

- Stadtkirchenbezirk Freiburg: **Freiburg-Südwest, Pfarrstelle I**
- Kirchenbezirk Villingen: **Blumberg**

Hinweis: Aus technischen Gründen sind die Bewerbungsfristen für folgende Ausschreibungen bis 27.06.2023 verlängert:

Gemeindepfarrstellen

- Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: **Adelsheim**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: Rheinfelden, **Pfarrstelle I**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: Rheinfelden, **Pfarrstelle III**
- Stadtkirchenbezirk Pforzheim: Hoffnungsgemeinde, **Pfarrstelle II**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- **TelefonSeelsorge Rhein-Neckar e.V**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (m,w,d) (Link)

Erste Ausschreibung (Bewerbungsschluss 27.06.2023)

- Kirchenbezirk Ortenau – Region Offenburg: **Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit**

Inhalt	Seite
Kirchliche Gesetze	
Nr. 49 – Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden - (K-Arbeitsschutzgesetz - KArbSchutzG).....	94
Nr. 50 – Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes.....	97
Nr. 51 – Kirchliches Gesetz zur Einführung eines Kasualgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze.	103
Nr. 52 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk.....	105
Nr. 53 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.....	105
Nr. 54 – Kirchliches Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen	106
Nr. 55 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD.....	108
Nr. 56 – Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.....	108
Nr. 57 – Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz – KISchG).....	109
Bekanntmachungen	
Nr. 58 – Mitglieder des Landeskirchenrates.....	111
Nr. 59 – Mitglieder der Landessynode.....	111
Nr. 60 – Herbsttagung 2023 der Landessynode.....	112
Nr. 61 – Gebäude- und Inventarversicherung.....	112
Nr. 62 – Pauschalbetrag 2024 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik	112
Stellenausschreibungen	
Nr. 63 – Stellenausschreibungen.....	113

Kirchliche Gesetze

Nr. 49

Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden - (K-Arbeitsschutzgesetz - KArbSchutzG)

Vom 27. April 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Dieses Gesetz regelt die Anwendung der kirchlichen Vereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften über den Arbeitsschutz. Es dient der Umsetzung und Ergänzung der staatlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Arbeitsschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Arbeitssicherheit, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz.

(2) Das Gesetz stellt sicher, dass mit den vorhandenen Sachmitteln sparsam und wirtschaftlich umgegangen wird und das notwendige Personal zur Verfügung steht.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchenbezirke, die Kirchengemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren rechtlich unselbstständige Einrichtungen.

(2) Das Gesetz dient dem Schutz aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bei den in Absatz 1 genannten Rechtsträgern. Mitarbeitende in diesem Sinne sind auch Personen, die nach § 2 Absätze 1 und 2 des Kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden aus dessen Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.

§ 3

Aufgaben des Rechtsträgers im Arbeitsschutz

(1) Zu den Aufgaben der Rechtsträger im Bereich des Arbeitsschutzes gehört es insbesondere:

1. für eine geeignete Organisation der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu sorgen und die dafür erforderlichen Mittel bereit zu stellen;
2. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bei der Arbeit gewährleisten, wobei auch Mitarbeitende anderer kirchlicher Rechtsträger, die bei dem Rechtsträger eingesetzt werden, zu berücksichtigen sind;
3. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung).

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird der Rechtsträger von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.

(2) Rechtsträger können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Ortskräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit. Diese stehen in der Anstellungsträgerschaft der Landeskirche oder werden über Verträge mit Dienstleistern in die Arbeitsschutzorganisation eingebunden. Die Ortskräfte werden regional in der Landeskirche eingesetzt und unterstützen die Rechtsträger bei der Erfüllung ihrer Arbeitsschutzaufgaben.

(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören insbesondere:

1. Beratung der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen und Durchführung entsprechender Begehungen;
2. Beratung der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
3. Unterstützung der in § 2 Abs. 1 genannten Rechtsträger bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 1;
4. Mitwirkung in den Arbeitsschutzausschüssen;
5. Wahrnehmung der sonstigen sich aus der entsprechenden Anwendung von § 6 ASiG ergebenden Aufgaben.

§ 5

Koordinatorin oder Koordinator für Arbeitsschutz

(1) Vom Evangelischen Oberkirchenrat wird für die Evangelische Landeskirche in Baden eine Koordinatorin oder ein Koordinator für Arbeitsschutz bestellt. Diese Person übt die Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ nach den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechts und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks aus.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator organisiert den Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung der Verbindung zwischen der bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichteten Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) und der Evangelischen Landeskirche in Baden als Bindeglied;
2. Organisation der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung in der Evangelischen Landeskirche in Baden;
3. Ansprechperson der Ortskräfte für Arbeitssicherheit;
4. Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung mit den für den Arbeitsschutz zuständigen Personen der Rechtsträger;
5. Erstellung einer Statistik der Dienst- und Arbeitsunfälle und deren Auswertung;
6. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, insbesondere bei Gefährdungsbeurteilungen.

§ 6

Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger

(1) Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 mit mehr als 20 Mitarbeitenden, wobei Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und bei nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen sind, haben für ihren Bereich einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Sind bei einem Rechtsträger nach § 2 Abs. 1 Einrichtungen im Sinne des Arbeitsschutzrechts vorhanden, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, ist für diese ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden; es kann bei diesem Rechtsträger ein gemeinsamer Arbeitsschutzausschuss gebildet werden. Muss ein Rechtsträger nach Satz 1 keinen Arbeitsschutzausschuss bilden, bleiben seine Aufgaben gemäß § 3 unberührt.

(2) Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Rechtsträgers oder eine von ihm Beauftragte oder ein von ihm Beauftragter;
2. zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung;
3. die zuständige Betriebsärztin oder der zuständige Betriebsarzt;
4. die zuständige Ortskraft für Arbeitssicherheit;
5. die oder der Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII;
6. soweit vorhanden, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden.

Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(3) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Dabei soll er auch die in landeskirchlicher Anstellungsträgerschaft und unter Dienstaufsicht der Dekanate oder des Evangelischen Oberkirchenrates stehenden und bei dem örtlichen Rechtsträger tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berücksichtigen. Diese Personengruppen können mit jeweils einer Vertretungsperson beratend an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilnehmen. Ist kein Arbeitsschutzausschuss einzurichten, so gilt Absatz 1 Satz 3.

(4) Der Arbeitsschutzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Ein digitales Format ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Durchführung digitaler Gremiensitzungen möglich. Vorgaben des staatlichen Rechts sind zu beachten.

§ 7

Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden

- (1) In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist ein Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz zu bilden.
- (2) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz setzt sich zusammen aus:
1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats;
 2. der Koordinatorin oder dem Koordinator für Arbeitsschutz;
 3. der koordinierenden Betriebsärztin oder dem koordinierenden Betriebsarzt;
 4. einer oder einem Sicherheitsbeauftragten eines Rechtsträgers nach § 2 Abs. 1, die oder der durch die Koordinatorin oder den Koordinator für Arbeitsschutz bestimmt wird;
 5. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Gesamtausschusses nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz;
 6. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Rechtsträger, die durch die an der gemeinsamen Sitzung nach Absatz 3 Satz 2 teilnehmenden Mitglieder der Arbeitsschutzausschüsse bestimmt werden;
 7. einer Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die durch den Gesamtausschuss und den Konvent der Pfarrerinnen und Pfarrer mit Schwerbehinderung gemeinsam bestimmt wird;
 8. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Pfarrvertretung.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Koordinationsausschusses findet eine Nachbenennung nach Maßgabe des Satzes 1 statt. Weitere fachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(3) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz hat die Aufgabe, grundsätzliche Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung von landeskirchlichem Interesse zu beraten und die Arbeitsschutzausschüsse der Rechtsträger nach § 6 in ihrer Arbeit zu unterstützen. Er beruft mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsschutzausschüsse (§ 6) ein.

(4) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Koordinationsausschuss für Arbeitsschutz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 8

Aufsichtsmaßnahmen

Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungsträger ergeben, nicht nach oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, welche die Gesundheit oder das Leben bedrohen, nicht beseitigt, kann der Evangelische Oberkirchenrat Maßnahmen nach dem kirchlichen Aufsichtsrecht ergreifen.

§ 9

Ermächtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung insbesondere hinsichtlich

1. der Durchführung der Aufgaben des Arbeitsschutzes nach § 3 Abs. 1;
2. der Pflichtenübertragung nach § 3 Abs. 2;
3. der Bestellung der Ortskräfte für Arbeitssicherheit nach § 4 Abs. 1;
4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung nach § 5 Abs. 2;
5. der Bildung eines gemeinsamen Arbeitsschutzausschusses nach § 6 Abs. 1 Satz 2;
6. der Maßnahmen der kirchlichen Aufsicht;
7. der Unterstützung der Evangelischen Landeskirche in Baden bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes bei den in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingesetzten landeskirchlichen Mitarbeitenden

eine Rechtsverordnung erlassen.

§ 10**Übergangsregelung**

Die zum 1. Januar 2021 nach § 4 bestellten Ortskräfte verbleiben in einem Arbeitsverhältnis beim jeweiligen Verwaltungszweckverband, soweit nicht mit ihrer Zustimmung ein Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden begründet wird.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchliche Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2008 (GVBl. S. 198), geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 8) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2023

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 50**Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes**

Vom 26. April 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone****(Stellenbesetzungsgesetz - StBesG)****Abschnitt 1****Anwendungsbereich, Stellenbesetzungsentscheidung****§ 1****Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Besetzung von Pfarrstellen sowie von Stellen der Diakoninnen und Diakone, soweit nicht hinsichtlich der zu besetzenden Stelle anderweitige Regelungen bestehen.
- (2) Stellen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone können im Schwerpunkt der Tätigkeit in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden zugeordnet sein (Stelle mit gemeindlichem Auftrag) oder im Schwerpunkt dem allgemeinen kirchlichen Auftrag zugeordnet sein (Stelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag).
- (3) Die Landeskirche beruft im Rahmen ihrer Personal- und Stellenplanung Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Diakoninnen und Diakone auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag oder auf Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag einschließlich des Religionsunterrichts. Die Berufung erfolgt durch eine Einsatzverfügung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (4) Soweit bei Pfarrerinnen und Pfarrern keine Berufung auf eine Pfarrstelle erfolgt, regelt der Evangelischen Oberkirchenrat den Dienst in der Regel durch Erteilung eines Dienstauftrags. Der Dienstauftrag kann geändert oder widerrufen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht; die Person ist vorher anzuhören. Von der Erteilung eines Dienstauftrages kann nur abgesehen werden, wenn die Erteilung aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 2

Stellenbesetzungsentscheidung

(1) Wird eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag frei, entscheidet der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den Ältestenkreisen der betroffenen Pfarrgemeinden und in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat, ob und mit welchem Anteil sie wieder besetzt werden soll.

(2) Kommt bei einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag eine Wiederbesetzung mit zumindest hälftigem Deputat nicht in Betracht, beschließt der Bezirkskirchenrat nach Artikel 15 a Grundordnung über die Aufhebung der Stelle oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stelle.

Abschnitt 2

Ausschreibung, Bewerbungsverfahren

§ 3

Stellenausschreibung

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, geht der Stellenbesetzung eine öffentliche Ausschreibung voraus.

(2) Auf eine Ausschreibung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn an die Besetzung der Stelle besondere Anforderungen zu stellen sind oder Gründe vorliegen, die sich aus der Personalplanung des Evangelischen Oberkirchenrates ergeben.

(3) Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag werden in der Regel mit einer zeitlichen Befristung ausgeschrieben und besetzt.

(4) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel durch einen Hinweis im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche unter Angabe der Fundstelle der Veröffentlichung des vollständigen Ausschreibungstextes. Die Ausschreibungsfrist soll so gewählt werden, dass zwischen Veröffentlichung und Bewerbungsschluss in der Regel zumindest fünf Wochen liegen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Ausschreibungen bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag

(1) Bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag kann vor der Ausschreibung der Stelle die Gemeindeversammlung durch Erörterung der bei der Stellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde den Ältestenkreis beraten. Der Ältestenkreis fertigt den Vorschlag für einen Ausschreibungstext und legt diesen dem Bezirkskirchenrat vor.

(2) Der Bezirkskirchenrat legt den Ausschreibungstext mit einer Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. An seiner Stellungnahme kann der Bezirkskirchenrat eine Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört, das Gremium, das eine Dienstgruppe begleitet, oder das Leitungsorgan eines Kooperationsraums beteiligen.

(3) Die endgültige Fassung des Ausschreibungstextes wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt.

§ 5

Bewerbung

(1) Die Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle ist beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Gleichzeitige Bewerbungen auf mehr als eine Stelle sind nicht zulässig. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Bewerbungen auf mehrere Stellen im begründeten Ausnahmefall zulassen. In diesem Fall scheidet eine Bewerbung aus dem laufenden Bewerbungsverfahren aus, sobald die andere Bewerbung in deren Bewerbungsverfahren erfolgreich verlaufen ist.

(3) Die Bewerbenden können ihre Bewerbung bis zum Beginn des Wahlgottesdienstes oder bis zum Beginn der Sitzung der Auswahlkommission zurückziehen.

§ 6

Bewerbungsfähigkeit

(1) Bewerben können sich auf Pfarrstellen nur:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Landeskirche, denen nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde;
2. Pfarrerinnen und Pfarrer anderer evangelischer Kirchen und ordinierte Theologinnen und Theologen, denen nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts generell oder für den Einzelfall die Anstellungs-

fähigkeit zuerkannt worden ist und die im Einzelfall zur Bewerbung vom Evangelischen Oberkirchenrat zugelassen wurden.

(2) Bewerben können sich auf Stellen für Diakoninnen und Diakone nur:

1. Diakoninnen und Diakone im Dienst der Landeskirche;
2. Personen, die eine nach den Richtlinien der EKD anerkannte Hochschulausbildung im Studiengang Religionspädagogik und Gemeindediakonie abgeschlossen haben.

Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall andere Ausbildungsgänge zur Bewerbung zulassen, wenn sie den in den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Ausbildungen als gleichwertig anzusehen sind oder wenn sie durch entsprechende Zusatzausbildung einer solchen gleichgestellt werden können.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

(4) Eine Bewerbung auf eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag, die die Person bereits zu einem früheren Zeitpunkt innehatte, ist nicht zulässig. Über die Zulässigkeit von Bewerbungen auf Stellen mit gemeindlichem Auftrag in Gemeinden, in denen die Person schon einmal ihren Lebensmittelpunkt hatte, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(5) Liegt die Übertragung einer Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, bedarf es zu der Bewerbung auf eine andere Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Abschnitt 3

Besetzung von Stellen mit gemeindlichem Auftrag

§ 7

Wahlvorschlag und Vorstellung

(1) Nach Ablauf der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, welche Bewerbenden für die zu besetzende Stelle geeignet sind und schlägt diese im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Gemeinde zur Wahl vor.

(2) Das Verfahren bis zum Abschluss der Wahl wird von der Dekanin oder dem Dekan des betreffenden Kirchenbezirkes geleitet. Diese oder dieser kann diese Aufgabe für das gesamte Verfahren an ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrates delegieren.

(3) Die Bewerbenden stellen sich persönlich dem Wahlkörper vor.

(4) Die Bewerbenden auf Pfarrstellen werden in der Regel zu einem Vorstellungsgottesdienst eingeladen. Betrifft der Dienst der Person mehrere Gemeinden, wird der Vorstellungsgottesdienst als ein zentraler Gottesdienst durchgeführt. Die näheren Festlegungen trifft die in Absatz 2 genannte Person. Für die Bewerbenden auf Stellen für Diakoninnen und Diakone kann der Wahlkörper vorsehen, dass diese eine Präsentation zu Inhalten ihres künftigen Aufgabenfeldes vorstellen.

(5) Die in Absatz 2 genannte Person kann über die Bewerbungen in Abstimmung mit dem Wahlkörper

1. die Ältestenkreise anderer Gemeinden, wenn sich der Dienst der Person auf diese Gemeinden bezieht, diese aber nicht im Wahlkörper vertreten sind,
2. eine Dienstgruppe, zu der die Stelle gehört,
3. das Gremium, das eine Dienstgruppe begleitet, sowie
4. das Leitungsorgan eines Kooperationsraums, zu dem die Stelle gehört,

informieren.

§ 8

Wahlkörper

(1) Zum Wahlkörper gehören:

1. die Mitglieder des Ältestenkreises einschließlich der im Amt befindlichen Mitglieder von Amts wegen,
2. die nach § 7 Abs. 2 genannte Person und
3. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt.

(2) Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Stelle auf mehrere Gemeinden, gehören die Mitglieder der Ältestenkreise dieser Gemeinden zum Wahlkörper.

(3) Dem Wahlkörper dürfen Personen, die selbst zur Wahl stehen oder mit denen die Stelle bisher besetzt ist, nicht angehören.

(4) Ist die Stelle einer Kirchengemeinde zugeordnet, treten an Stelle der Mitglieder des Ältestenkreises die Mitglieder des Kirchengemeinderates einschließlich der im Amt befindlichen Mitglieder von Amts wegen.

(5) Der Bezirkskirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen der am Wahlkörper beteiligten Gemeinden vorsehen, dass für die Wahl ein Wahlkörper abweichend von den vorstehenden Absätzen gebildet wird. Dem Wahlkörper dürfen nur Personen angehören, die die Befähigung zum Ältestenamts (§§ 3 ff LWG) haben oder einem Ältestenkreis von Amts wegen angehören können. Der Beschluss ist mit der Stellungnahme zum Ausschreibungstext zu treffen und mit dem Ausschreibungstext dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Der Beschluss des Bezirkskirchenrates kann im Benehmen mit allen Bewerbenden sowie mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates auch zu einem späteren Zeitpunkt im Bewerbungsverfahren gefasst werden.

§ 9

Wahl

(1) Die Wahl wird in einem Gottesdienst vorgenommen. Wird ein Vorstellungsgottesdienst durchgeführt, darf der Wahlgottesdienst nicht am gleichen Tag stattfinden. Den Zeitpunkt bestimmt die nach § 7 Abs. 2 genannte Person.

(2) Ein Mitglied des Bezirkskirchenrates ohne eigenes Stimmrecht, das die nach § 7 Abs. 2 genannte Person bestimmt, leitet die Wahl.

(3) Die Wahl wird geheim durchgeführt.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkörpers erhalten hat (absolute Mehrheit). Besteht der Wahlvorschlag aus mehreren Personen und erhält keine Person die absolute Mehrheit werden weitere Wahlgänge durchgeführt. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet die Person aus, die im vorherigen Wahlgang die geringste Stimmenanzahl erreicht hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wurde nur noch über eine Person abgestimmt und erreicht diese die absolute Mehrheit nicht, ist die Wahl gescheitert.

(5) Nach Abschluss der Wahl wird das Wahlergebnis durch die Wahlleitung und zwei Mitglieder des Wahlkörpers ermittelt und in einem Wahlprotokoll festgehalten. Das Wahlergebnis wird im Wahlgottesdienst bekannt gegeben. Die Stimmenzahlen können dabei mitgeteilt werden. Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, wird das Wahlergebnis auch in dem nächsten regulären Gottesdienst bekannt gegeben, der dem Wahlgottesdienst folgt.

(6) Nach Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen oder nach deren Erledigung veranlasst der Evangelische Oberkirchenrat die Berufung auf die Stelle oder die Stellenbesetzung.

§ 10

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann von jedem Gemeindeglied mit der Begründung angefochten werden, dass Wahlvorschriften verletzt worden seien und das Wahlergebnis darauf beruhe. Andere Begründungen sind unzulässig.

(2) Die Anfechtung ist beim Evangelischen Oberkirchenrat innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst zu erklären. Im Fall des § 9 Abs. 5 Satz 4 beginnt die Frist mit dem Tag des dem Wahlgottesdienst dort folgenden regulären Gottesdienstes unabhängig von einer Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den betreffenden Gemeinden.

(3) Liegt eine fristgerechte Wahlanfechtung vor oder hat der Evangelische Oberkirchenrat Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl, entscheidet darüber der Landeskirchenrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(4) Erklärt der Landeskirchenrat die Wahl für ungültig, ordnet er mit oder ohne erneute Ausschreibung eine Wiederholung der Wahl an und setzt dafür eine bestimmte Frist. Er kann auch beschließen, dass die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt wird.

§ 11

Verzicht auf Ausschreibung und Wahlhandlung

(1) Der Ältestenkreis der Gemeinde kann durch Beschluss auf eine Ausschreibung und die Wahlhandlung verzichten. Erstreckt sich die Zuständigkeit der zu besetzenden Stelle auf mehrere Gemeinden, müssen dem alle Ältestenkreise zustimmen.

(2) Bei der Bildung eines Wahlkörpers nach § 8 Abs. 5 kann vorgesehen werden, die Entscheidung nach Absatz 1 auf den Wahlkörper zu delegieren.

(3) Der Verzicht auf die Wahlhandlung kann auch nach Vorliegen der Bewerbungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einladung zum Wahlgottesdienst ergangen ist, erklärt werden.

(4) Nach einem Verzicht auf Ausschreibung oder Wahlhandlung kann die Stelle nicht nochmals ausgeschrieben werden.

§ 12

Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat

(1) Stellen mit gemeindlichem Auftrag werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Ältestenkreis und Bezirkskirchenrat besetzt, wenn:

1. der Verzicht auf Ausschreibung oder Wahlhandlung erklärt wurde;
2. ein Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg geblieben ist;
3. bei einer Wahl die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde (§ 9 Abs. 4);
4. der Landeskirchenrat dies aufgrund der Ungültigkeit einer Wahl beschlossen hat;
5. die Stelle mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag kombiniert ist, der mindestens die Hälfte eines vollen Deputats beträgt.

(2) Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen hat die Landesbischöfin oder der Landesbischof das Recht, in besonderen Fällen eine Stelle mit gemeindlichem Auftrag auch ohne Ausschreibung von sich aus zu besetzen.

(3) Sofern ein Wahlkörper nach § 8 Abs. 5 gebildet wurde, tritt an die Stelle der Beteiligung des Ältestenkreises und Bezirkskirchenrates bei der Herstellung des Benehmens nach Absatz 1 der Wahlkörper nach § 8 Abs. 5.

§ 13

Patronatspfarrstellen

(1) Die Beteiligung der Patronatsherrin oder des Patronatsherrn bei der Besetzung von Patronatspfarrstellen wird vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung geregelt.

(2) Vor einer Änderung der das Patronatsrecht betreffenden Regelungen der Rechtsverordnung sollen die für Patronatspfarrstellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden zuständigen Patronatsherrinnen und Patronatsherren angehört werden.

Abschnitt 4

Besetzung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

§ 14

Besetzungsverfahren

(1) Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag werden vom Evangelischen Oberkirchenrat besetzt. Der Landeskirchenrat wird über die Besetzung informiert. Bei den in § 1 BesRVO-LKR genannten Pfarrstellen wird der Landeskirchenrat vor der Besetzung angehört. Ist die Stelle einem oder mehreren Kirchenbezirken unmittelbar zugeordnet, ist vor der Ausschreibung und der Besetzung das Benehmen mit den beteiligten Bezirkskirchenräten herzustellen, soweit es sich nicht um Stellen im Bereich des Religionsunterrichts handelt. In den kirchlichen Ordnungen können weitergehende Mitwirkungsrechte für andere kirchliche Organe und Gremien vorgesehen werden.

(2) Das Auswahl- und Besetzungsverfahren regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 15

Stellen im Evangelischen Religionsunterricht

(1) Stellen im Evangelischen Religionsunterricht werden vom Evangelischen Oberkirchenrat im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Dienststellen und den für den Einsatzort zuständigen Schuldekaninnen und Schuldekanen besetzt. § 3 Abs. 3 gilt nicht.

(2) Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für freie Stellen im Bereich des Religionsunterrichts wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat geregelt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Abschnitt 5

Stellenteilung und Abschlussregelungen

§ 16

Stellenteilung

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind in Fällen einer Stellenbesetzung in Stellenteilung bei Pfarrstellen (§ 19 Abs. 2 AG-PfDG.EKD) entsprechend anzuwenden. Im Falle des § 19 Abs. 3 AG-PfDG.EKD besetzt der Evangelische Oberkirchenrat die Stelle, wenn der Ältestenkreis beantragt, dass die Stelle durch eine bisher an der Stellenteilung beteiligte Person besetzt wird. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden sind der Bezirkskirchenrat und die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates anzuhören.

(2) Ein Wahlvorschlag umfasst bei einer beabsichtigten Stellenteilung beide Personen; eine nach Personen getrennte Abstimmung oder Entscheidung ist nicht zulässig.

§ 17

Rechtsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung

1. die Beteiligung der Patronatsherrinnen und Patronatsherren bei der Besetzung von Stellen mit gemeindlichem Auftrag (§ 13),
2. das Bewerbungs- und Auswahlverfahren bei der Besetzung von Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (§ 14 Abs. 2) und
3. weitere Regelungen zur Ausführung dieses Gesetzes

treffen.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchliche Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 12) außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetz

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021, Teil I, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird die Klammer „(Art. 98 GO)“ durch die Klammer „(Artikel 98 GO)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Berufung erfolgt in das Amt einer Diakonin oder eines Diakons mit gemeindlichem Auftrag oder mit allgemeinem kirchlichem Auftrag. Die Berufsbezeichnung wird im Einzelfall wie folgt ergänzt:

 - a) Diakonin oder Diakon in der Seelsorge,
 - b) Diakonin oder Diakon im Schuldienst,
 - c) Diakonin oder Diakon in der Kinder- und Jugendarbeit.“
4. In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Oberkirchenrat“ die Wörter „und der oder dem jeweiligen Dienstvorgesetzten“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 1 wird jeweils das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 2023

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 51

Kirchliches Gesetz zur Einführung eines Kasualgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Vom 27. April 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Rahmensetzung für die Durchführung von Gottesdiensten und Kirchlichen Kasualhandlungen (Kasualgesetz - KasualG)

§ 1

Übernahme von Kasualhandlungen durch andere Personen

- (1) Kasualhandlungen werden in der Regel durch die für die betreffenden Gemeindeglieder örtlich zuständige Pfarrerin oder den örtlich zuständigen Pfarrer durchgeführt.
- (2) Soweit eine andere Person für eine Kasualhandlung angefragt wird, übernimmt diese die Kasualhandlung oder sie sorgt dafür, dass die örtlich zuständige Person oder eine andere Person mit dem Auftrag der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Kasualhandlung durchführt. Übernimmt die angefragte Person die Kasualhandlung, informiert sie formlos unverzüglich das für die Gemeindeglieder örtlich zuständige Pfarramt über die geplante Durchführung der Kasualhandlung und holt dort die erforderlichen Informationen ein. Bei der Zusage der Übernahme der Kasualhandlung stellt die übernehmende Person sicher, dass durch die Übernahme der Kasualhandlung der Dienst der örtlich zuständigen Person in der Gemeinde nicht belastet wird.
- (3) Gegenüber der übernehmenden Person ist das zuständige Pfarramt verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern zu erteilen, erforderliche Meldeformulare zur Verfügung zu stellen und für eine Eintragung in das Kirchenbuch nach der Kirchenbuchordnung Sorge zu tragen.
- (4) Können die für die Durchführung einer Kasualhandlung erforderlichen Auskünfte und Informationen aus dem Gemeindegliederverzeichnis oder den Kirchenbüchern nicht abgeleitet werden und auch nicht in anderer Weise nachgewiesen werden, genügt für die Prüfung der Zulässigkeit der Kasualhandlung die Glaubhaftmachung durch die Personen, die die Kasualhandlung begehren.

§ 2

Liturgische Verantwortung des Ältestenkreises im Zusammenhang mit Kasualhandlungen

- (1) Der Ältestenkreis übernimmt die Mitverantwortung dafür, als Gemeinde für Kasualhandlungen an allen Kirchenmitgliedern einen einladenden und gastlichen Rahmen zu stellen.
- (2) Die Gemeinde ist im Kooperationsraum bei der Bildung von Schwerpunkttorten oder Schwerpunktzuständigkeiten sowie für die Durchführung der Kasualhandlungen mit anderen Gemeinden verbunden und stimmt sich insoweit mit den anderen Gemeinden und dem Kirchenbezirk ab.
- (3) Die Gestaltung der einzelnen Kasualhandlung obliegt der für die Kasualhandlung zuständigen Person, die sich mit der für die kirchenmusikalische Gestaltung zuständigen Person abstimmt. Sie berücksichtigt die von den Gemeinden einer überörtlichen Zusammenarbeit getroffenen Festlegungen. Entscheidungsbefugnisse des Ältestenkreises nach den Kirchlichen Lebensordnungen bleiben unberührt; sie können jedoch umfassend oder für eine bestimmte Fallgruppe widerruflich an die für die jeweilige Kasualhandlung zuständige Person oder an die für die Gemeinden zuständige Dienstgruppe delegiert werden.
- (4) Die Nutzung eines Kirchengebäudes für die Durchführung kirchlicher Kasualhandlungen kann vom Kirchengemeinderat nicht mit Hinweis auf das Hausrecht untersagt werden. Gleiches gilt für die Durchführung einzelner in den Lebensordnungen vorgesehenen Kasualhandlungen unter Berufung auf das Kanzelrecht.

§ 3

Liturgische Verantwortung des Ältestenkreises im Zusammenhang mit Gottesdiensten

Die Festlegung der Zahl der regelmäßigen gemeindlichen Gottesdienste geschieht in Abstimmung zwischen der für die Gemeinde zuständigen Pfarrerin oder dem für die Gemeinde zuständigen Pfarrer und dem Ältestenkreis. Hierbei werden die Absprachen im jeweiligen Kooperationsraum beachtet und Rücksicht auf die Belastung der im liturgischen Dienst tätigen Personen genommen. Bei einer dauerhaften Reduzierung der Zahl der gemeindlichen Gottesdienste ist die Zustimmung des Bezirkskirchenrates einzuholen.

§ 4

Nähere Regelungen für auswärtige Kasualhandlungen

Der Evangelische Oberkirchenrat kann für die Durchführung von Kasualhandlungen durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen. Hierbei können insbesondere folgende Fragen geregelt werden:

1. Informationspflichten der eine auswärtige Kasualhandlung durchführenden Personen,
2. der Umfang der Verpflichtung der zuständigen Person, auswärtige Kasualhandlungen durchzuführen einschließlich der Regelung entstehender Reisekosten;
3. der Erlass einer Rechtsverordnung zur Bewilligung einer zweckgebundenen Zuweisung nach § 14 FAG an eine Kirchengemeinde, soweit deren Kirchegebäude für Kasualhandlungen eine überregionale Bedeutung hat oder überdurchschnittlich für Kasualhandlungen genutzt wird;
4. der Erlass einer allgemeinen Gebührenordnung, einer Rahmengebührenordnung oder von Regelungen für die Tragung von Kosten von Kirchendienst und kirchenmusikalischem Dienst bei Kasualhandlungen, wenn der Aufwand den üblichen Aufwand deutlich übersteigt;
5. zur Einrichtung, Zuständigkeit und Arbeitsweise von Dienststellen oder Einrichtungen, die für die Durchführung von Kasualhandlungen übergreifend koordinierende oder schwerpunktsetzende Funktionen wahrnehmen (Kasualagentur);
6. zu den Rahmenbedingungen der Stellung eines Kirchegebäudes oder Sakralraumes für auswärtige Kasualhandlungen oder für die Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten an Dritte.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S.3) zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 4, S. 23) wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für kirchliche Kasualhandlungen werden keine Gebühren (Stolgebühren) oder Entgelte erhoben. Gleiches gilt für den Dienst von kirchlichen Mitarbeitenden bei Kasualhandlungen, deren kirchenmusikalische Begleitung einer Kasualhandlung, sowie für die Nutzung des Sakralraumes bei Kasualhandlungen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für den Dienst von kirchlichen Mitarbeitenden bei Kasualhandlungen oder für die kirchenmusikalische Begleitung einer Kasualhandlung Tätigkeiten abgegolten werden, die den üblichen Umfang deutlich übersteigen.“

Artikel 3

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl. S. 91), zuletzt geändert am 30. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 40, S. 98) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2023

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 52
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

Vom 26. April 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk

Das Kirchliche Gesetz zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk (Ressourcensteuergesetz - RS-KB-G) vom 28. Oktober 2021 (GVBl. 2022; Teil I, Nr. 7, S. 22) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 2023

Der Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 53
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Vom 27. April 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes

über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Das Kirchliche Gesetz über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 29. Oktober 1975 (GVBl. 1976, S. 1), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 38, S. 95) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 78a Landesbeamtenengesetz Baden-Württemberg findet keine Anwendung.“
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Landeskirchenrat kann Änderungen dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die kirchlichen Mitarbeiter und Versorgungsempfänger im kirchlichen Interesse ausschließen oder ändern. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.“
3. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2023

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 54**Kirchliches Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen**

Vom 27. April 2023

Die Landessynode hat nach Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Lebensordnung Taufe**

Die mit Kirchlichem Gesetz vom 24. Oktober 2013 (GVBl. S. 303) eingeführte Lebensordnung Taufe wird in Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wie in Anlage 1 ersichtlich geändert.

Artikel 2**Änderung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung**

Die mit Kirchlichem Gesetz vom 21. Oktober 2020 (GVBl. 2021; Teil I, S. 35) eingeführte Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung wird in Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wie in Anlage 2 ersichtlich geändert.

Artikel 3**Änderung der Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung**

Die mit Kirchlichem Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S. 16) eingeführte Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung wird in Abschnitt III. - Regelungen für die Praxis - wie in Anlage 3 ersichtlich geändert.

Artikel 4**Bekanntmachung**

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Wortlaut der Lebensordnungen Taufe, der Lebensordnung Ehe und Kirchliche Trauung und der Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekannt machen.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2023

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Anlage 1 zur Lebensordnung Taufe**Abschnitt III, Regelungen für die Praxis, wird wie folgt geändert:**

1. Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8**Zuständigkeit**

- (1) Zuständig für die Taufe ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag) der Gemeinde, die für die Taufe angefragt wird. Kann die zuständige Person die Taufe nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Taufe durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.
 - (2) Die Person, die die Taufe durchführt, informiert, soweit erforderlich, unverzüglich das Pfarramt der Gemeinde, dem die getaufte Person angehört wird.“
2. In Artikel 10 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
 - (1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Taufe vollzogen wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde, der die zu taufende Person angehört wird.“

Anlage 2 zur Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung**Abschnitt III, Regelungen für die Praxis, wird wie folgt geändert:**

1. In Artikel 8 werden Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die kirchliche Trauung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag) der Gemeinde, die vom Paar für die Trauung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Trauung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Trauung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.

(2) Die Person, die die Trauung durchführt, informiert, soweit erforderlich, unverzüglich das Pfarramt oder die Pfarrämter, denen die zu trauenden Personen angehören.“

2. In Artikel 9 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Trauung vollzogen wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde oder die Pfarrämter der Wohnsitzpfarrgemeinden des Paares. Besteht die Mitgliedschaft zu anderen als zu den Wohnsitzgemeinden, sind auch diese ebenso zu benachrichtigen.“

Anlage 3 zur Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung**Abschnitt III, Richtlinien und Regelungen, wird wie folgt geändert:**

1. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6**Zuständigkeit**

- (1) Zuständig für die Bestattung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag) der Gemeinde, die für die Bestattung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Bestattung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Bestattung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.
 - (2) Die Person, die die Bestattung durchführt, informiert, soweit erforderlich, unverzüglich das Pfarramt der Gemeinde, dem die oder der Verstorbene angehört hat.“
2. In Artikel 7 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
 - „(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Bestattung vollzogen wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde, der die oder der Verstorbene angehört hat.“

Nr. 55**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Vom 26. April 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchliche Gesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), zuletzt geändert am 26. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 5, S. 24) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages in den Staatsdienst übernommen werden (Artikel 94 Abs. 2 GO), ruhen die Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Landeskirche. Nachteile, die durch die Anwendung anderer Besoldungstabellen oder bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern durch abweichende ruhegehaltfähige Dienstzeiten entstehen, können in angemessener Weise ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann pauschal erfolgen. Näheres zur Berechnung, Höhe und zum Weg des Ausgleichs sowie etwaige Übergangsregelungen regelt der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 2023

Der Landesbischofin

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 56**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

Vom 26. April 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD**

Das Kirchliche Gesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 29. April 2006 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 3a Abs. 1 Satz 1 werden nach „von § 50 Abs. 1“ die Wörter „oder § 51 Abs. 1“ eingefügt.
2. In Artikel 2 § 3a Abs. 1 Satz 3 werden nach „von § 50 Abs. 1“ die Wörter „oder § 51 Abs. 1“ eingefügt und das Wort „Urlaub“ durch die Wörter „einer Beurlaubung“ ersetzt.
3. Artikel 2 § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7**(Zu § 92) Kirchenbeamtenvertretung**

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen für das Dienstverhältnis der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird die Mitarbeitendenvertretung des Evangelischen Oberkirchenrats dem Bedarf entsprechend einbezogen.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 2023

Der Landesbischof

Prof. Dr. Heike Springhart

Nr. 57**Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz – KISchG)**

Vom 27. April 2023

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Zweck, Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz legt das Klimaschutzziel für die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Rechtsträger fest.
- (2) Das Gesetz bezieht die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung ein und berücksichtigt den Aspekt einer signifikanten Steigerung der Energieeffizienz in kirchlich genutzten Gebäuden.
- (3) Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 GO, Kirchenbezirke, Zweckverbände nach Artikel 107 GO, sonstige Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und kirchliche Anstalten sowie die Landeskirche.

§ 2**Klimaschutzziel**

- (1) Klimaschutzziel ist die Erlangung der CO₂e-Neutralität der Rechtsträger in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
- (2) Eine CO₂e-Neutralität ist erreicht bei einer Minderung der Gesamt-CO₂e-Emissionen um mindestens 95 Prozent im Vergleich zum Basisjahr 2005.
- (3) Die Evangelische Landeskirche in Baden wird bis zum Jahr 2040 CO₂e-Neutralität erreichen. Hierfür werden Zwischenziele für einen vierjährigen Evaluationszyklus im Vergleich mit dem Basisjahr 2005 wie folgt festgelegt:

2024: 40 Prozent Einsparung Gesamt-CO₂e-Emissionen

2028: 60 Prozent Einsparung Gesamt-CO₂e-Emissionen

2032: 80 Prozent Einsparung Gesamt-CO₂e-Emissionen

2036: 90 Prozent Einsparung Gesamt-CO₂e-Emissionen

2040: 95 Prozent Einsparung Gesamt-CO₂e-Emissionen

§ 3**Erhebung der klimarelevanten Daten**

Die Rechtsträger erheben für Gebäude in kirchlicher Nutzung oder kirchlichem Eigentum die für die Energie- und CO₂e-Bilanz notwendigen Verbrauchsdaten und stellen diese dem Evangelischen Oberkirchenrat jährlich zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO₂e-Bilanz und zur Erstellung der Energieverbrauchs-kennwerte für Gebäude in kirchlicher Nutzung zur Verfügung. Sie richten ein Energiecontrolling zur Erfassung des Energieverbrauchs der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude ein.

§ 4

Verwendung und Produktion klimaschonend erzeugter Energie

- (1) Der Einbau von Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, in Gebäude, die in kirchlichem Eigentum stehen, ist unzulässig.
- (2) Sakralbauten sind aufgrund ihrer Baukonstruktion und Nutzungsintensität gesondert zu betrachten. Die heizungstechnischen Anlagen sind unter Beachtung des Klimaschutzzieles auf die Nutzungsanforderungen abzustimmen. In Sakralbauten sollen bei Heizungserneuerungen vorrangig Systeme für eine körpernahe Erwärmung oder hinsichtlich der CO₂e-Reduktion vergleichbare technische Lösungen eingesetzt werden.
- (3) Die Rechtsträger sollen ausschließlich zertifizierten Strom aus erneuerbaren Energien beziehen. Für Kindertageseinrichtungen soll dies angestrebt werden.
- (4) Die Rechtsträger sind verpflichtet, die Dächer der in ihrem Eigentum stehenden Gebäude, soweit diese technisch und wirtschaftlich dafür geeignet sind, mit Photovoltaikanlagen zu belegen oder ihre Dächer für eine Photovoltaiknutzung Dritten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Von den Regelungen der Absätze eins bis vier kann in Härtefällen abgewichen werden.
- (6) Bei Dienstreisen sollen vorrangig öffentliche oder andere klimafreundliche Verkehrsmittel genutzt werden. Inlandsflüge bei Dienstreisen sollen nicht durchgeführt werden.

§ 5

Erreichung energetischer Gebäudestandards

- (1) Für die Sanierung und den Neubau von Gebäuden werden Standards festgelegt, die der Erreichung des Klimaziels dienen. Für größere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an einem Gebäude oder einer Heizungsanlage ist für das kirchliche Genehmigungsverfahren ein bautechnisches Konzept einzureichen, das diesen Standards entspricht.
- (2) Unter Berücksichtigung ökologischer Baukriterien soll bei Betrachtung der gesamten Lebensdauer der Gebäude nach Abs. 1 durch technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen weiterhin eine Einsparung des Energieverbrauchs um mindestens 50 Prozent erfolgen. Bei Sakralgebäuden sind Ausnahmen möglich.

§ 6

Nachhaltige Beschaffung und Verpflegung

- (1) Bei der Beschaffung und Verpflegung soll möglichst auf regionale Produkte, Produkte aus fairem Handel oder auf ökologisch zertifizierte Produkte zurückgegriffen werden.
- (2) Die nachhaltige Beschaffung wird durch Beratung und Information des Evangelischen Oberkirchenrates sowie durch die Beteiligung an einer ökumenischen Online-Beschaffungsplattform unterstützt. Die Rechtsträger sollen vorrangig diese Plattform nutzen.
- (3) In kirchlichen Einrichtungen und Kantinen sollen, sofern eine Verpflegung angeboten wird, vorrangig biologische, faire, regionale, saisonale und fleischreduzierte Lebensmittel angeboten werden.

§ 7

Unterstützung durch den Evangelischen Oberkirchenrat

Der Evangelische Oberkirchenrat unterstützt die kirchlichen Rechtsträger bei der Erreichung des Klimaschutzzieles durch

1. die Entwicklung eines Maßnahmenkonzepts,
2. den Einsatz für die Schaffung guter Rahmenbedingungen und Förderprogramme des Staates, die auch den kirchlichen Rechtsträgern zugänglich sind,
3. die Entwicklung einer Beratungsstruktur für die Beantragung und Abwicklung externer Fördergelder für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen,
4. die Vernetzung der kirchlichen und nichtkirchlichen Akteure und eine zielgruppenspezifische Kommunikation relevanter Informationen,
5. die Auswertung der klimarelevanten Daten und die Berechnung der CO₂e-Emissionen der gesamten Landeskirche auf Basis der jährlichen Energieverbrauchsabrechnungen oder -meldungen aus den Kirchengemeinden,
6. eine regelmäßige Darstellung der Fortschritte bei der Erreichung des Klimaschutzzieles, wobei der Landessynode zumindest alle vier Jahre zu berichten ist.

§ 8**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere das Nähere

1. zur Ausführung des Gesetzes,
2. zur Erhebung klimarelevanter Daten, einschließlich einer stichprobenhaften Erhebung der Daten der Bereiche Mobilität und Beschaffung, sowie zum Energiecontrolling,
3. zur Benennung von Tatbeständen, die einen Härtefall nach § 4 Abs. 5 erfüllen,
4. zum Bezug, zur Verwendung und Produktion klimaschonend erzeugter Energie,
5. zur Festlegung und Erreichung energetischer Baustandards,
6. zur Umsetzung in den Bereichen der nachhaltigen Mobilität, Beschaffung und Verpflegung

zu regeln.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 2023

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Bekanntmachungen**Nr. 58****Mitglieder des Landeskirchenrates**

OKR: 22.05.2023

AZ: 1451

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, hat die Landessynode in ihrer Sitzung vom 26. April 2023 gemäß § 54 a Leitungs- und Wahlgesetz i.V.m. § 12 Absatz 4 Geschäftsordnung der Landessynode den Synodalen Prof. Dr. Gernot Goll mit sofortiger Wirkung als stellvertretendes Mitglied des Landeskirchenrats nachgewählt. Die Nachwahl wurde durch die Amtsniederlegung des Synodalen Zansinger erforderlich.

Nr. 59**Mitglieder der Landessynode**

OKR: 22.05.2023

AZ: 1441-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, ist Frau Christiane Vogel (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Hochrhein) zum 18. November 2022 und Herr Dr. Christian Peters (gewähltes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Mannheim) zum 20. April 2023 aus der Landessynode ausgeschieden.

Neue Mitglieder der Landessynode sind

Herr Felix Lohrer (gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Hochrhein) und

Herr Carsten von Zepelin (berufenes Mitglied aus dem Stadtkirchenbezirk Pforzheim).

Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates haben im Einvernehmen mit der Landesbischöfin gemäß Art. 66 Abs. 1 der Grundordnung i. V. m. § 53 Absatz 4 Leitungs- und Wahlgesetz drei Personen, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die zweite Hälfte der Amtszeit der Landessynode weiterberufen. Diese Personen sind

Frau Lydia Jost (Kirchenbezirk Kraichgau)

Herr Balthasar Kaiser (Kirchenbezirk Hochrhein)

Herr Simon Nemet (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

Nr. 60 **Herbsttagung 2023 der Landessynode**

OKR: 15.05.2023

AZ: 1444-09-01

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode, Herrn Axel Wermke, findet die Herbsttagung der Landessynode in der Zeit vom 22. bis 26. Oktober 2023 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 10. September 2023 ab.

Nr. 61 **Gebäude- und Inventarversicherung**

OKR: 12.06.2023

AZ: 523

Der landeskirchliche Gebäude- und Inventar-Versicherungsschutz tritt bei Elementarschäden (Sturm, Hagel, Feuer, Einbruch usw.) ein.

Dabei besteht ein Anspruch auf Neuwertentschädigung, soweit innerhalb von vier Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt ist, dass die Entschädigung verwendet wird, um Gebäude- und Grundstücksbestandteile an der bisherigen Stelle wiederherzustellen.

Ist dies wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle wiederhergestellt wird.

Es ist wichtig, dass die Wiederherstellung der beschädigten Liegenschaft zügig erfolgt und die Reparaturrechnungen schnellstmöglich zur Erstattung eingereicht werden.

So werden unnötige finanzielle Rückstellungen beim Versicherer und damit Prämien erhöhungen vermieden.

Wir bitten, sich mit Ihren versicherungsrechtlichen Anliegen an die Sachbearbeiterinnen der landeskirchlichen Versicherungsstelle (sabine.ratzel@ekiba.de und susanne.froehlich@ekiba.de) zu wenden und zeitnah darüber zu informieren, ob ein Schadensfall zum Abschluss gebracht werden konnte.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Evangelische Landeskirche in Baden seit dem 01.10.2022 über den Versicherungsmakler MRH Trowe betreut wird.

Nr. 62 **Pauschalbetrag 2024 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik**

OKR: 14.06.2023

AZ: 2340-02

Der Pauschalbetrag 2024 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik beträgt 14.500 EUR.

Stellenausschreibungen

Nr. 63 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon* innen und freien Stellen im Religionsunterricht (Link).

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)

Erste Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 08.08.2023)

Gemeindepfarrstellen

- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Luthergemeinde Bruchsal**
- Kirchenbezirk Hochrhein: **Bonndorf-Grafenhausen**
- Kirchenbezirk Ortenau - Region Offenburg: **Kirnbach und Wolfach**

Zweite Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 25.07.2023)

Gemeindepfarrstellen

Kirchenbezirk Hochrhein: **Albruck-Görwihl**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Hochrhein: **Krankenhausseelsorge am Klinikum Hochrhein**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Link)

Erste Ausschreibung (Bewerbungsschluss 25.07.2023)

- Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: **Boxberg**

III. Sonstige Stellen (Ausbildungsstellen) (Link)

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe bietet zum 1. September 2024

Ausbildungsstellen

zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten

-Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung-

Sie interessieren sich für eine abwechslungsreiche Ausbildung in der Verwaltung? Sie arbeiten gerne im Team, sind offen, engagiert und kommunikativ? Ihre Interessensgebiete sind breit gefächert und Sie lieben es, Neues anzupacken? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bei uns werden Sie in drei Jahren auf Ihren Berufsausbildungsabschluss als Verwaltungsfachangestellte/r vorbereitet. Dabei erhalten Sie das theoretische Fachwissen in der Berufsschule, die Praxis lernen Sie in verschiedenen Bereichen der Landeskirche und einer Kommunalverwaltung kennen.

Neben einer tarifgebundenen Ausbildungsvergütung und gleitender Arbeitszeit bieten wir eine Perspektive auf Weiterbeschäftigung.

Die vollständige Stellenausschreibung mit dem Anforderungsprofil ist auf der Internetseite www.ekiba.de/stellenangebote veröffentlicht.

Haben Sie Fragen? Frau Kubach hilft Ihnen gerne weiter:

0721 9175-762 – christiane.kubach@ekiba.de.

Senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (vorzugsweise als PDF in einer Datei) bis spätestens 15. August 2023 per E-Mail an bewerbung@ekiba.de oder postalisch an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Personalverwaltung, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Für Bewerbungen bei der Evangelischen Landeskirche in Baden bitten wir die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter www.ekiba.de/jobs zu beachten.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

117

Ausgabe 8

Karlsruhe, 02. August 2023

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 64 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD	118
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 65 – Arbeitsrechtsregelung Deutschlandticket.....	119
Stellenausschreibungen	
Nr. 66 – Stellenausschreibungen.....	120

Rechtsverordnungen

Nr. 64

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Vom 19. Juli 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach § 1 Abs. 6 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168), zuletzt geändert am 26. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 5, S. 24) folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Besoldungsrechtsverordnung - LKR

Die Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR) vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert am 22. März 2023 (GVBl., Nr. 39, S. 80) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird
 - a. Nummer 11 wie folgt gefasst.
„11. Leiterin oder Leiter der Abteilung Ökumene und Kirche weltweit,“
 - b. in Nummer 23 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 23 folgende Nummer 24 angefügt:
„24. Leiterin oder Leiter der Abteilung Kirche und Gesellschaft.“
2. In § 1 Abs. 4
 - a. wird Nummer 1 wie folgt gefasst:
„1. Leiterin oder Leiter der Abteilung Kirche und Gesellschaft, sofern die Person die Stellvertretung der Referatsleitung Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft übernimmt,“
 - b. wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:
„10. Leiterin oder Leiter der Abteilung Ökumene und Kirche weltweit, sofern die Person die Stellvertretung der Referatsleitung Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft übernimmt,
11. Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kommunikation und Fundraising.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Nachteilsausgleich nach § 10 Abs. 1 AG-BVG.EKD

(1) Ein Nachteilsausgleich nach § 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD bei der Besoldung der in den Staatsdienst übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrer bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag des sich zwischen Land und Kirche ergebenden Bruttobesoldungsbetrages nach der Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe der jeweils anzuwendenden Besoldungstabellen einschließlich der Strukturzulage nach § 46 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg. Weitergehende Besoldungsbestandteile bleiben außer Betracht.

(2) Bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern wird ein Nachteilsausgleich nur gewährt, wenn die Person in der staatlichen Versorgung einer geringeren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, als dies bei Anwendung kirchlichen Rechts der Fall gewesen wäre.

(3) Der Nachteilsausgleich nach Absatz 2 erfolgt durch monatliche Zahlung eines feststehenden Ausgleichsbetrages, der sich nach Maßgabe des vom Staat festgestellten Ruhegehaltssatzes im Vergleich der Besoldungstabellen nach Absatz 1 ergibt. Abzustellen ist dabei auf den höchsten sich ergebenden Unterschiedsbetrag, der sich beim Vergleich der Tabellen im Zeitraum des Jahres vor Ruhestandseintritt ergibt. Der Betrag wird auf volle Euro gerundet, durch Bescheid zu Beginn der Zahlung festgestellt und entsprechend der allgemeinen kirchlichen Erhöhungen der Versorgungsbezüge dynamisiert.

(4) Für versorgungsberechtigte Hinterbliebene wird der sich nach Absatz 3 ergebende Betrag in Höhe des jeweiligen Hinterbliebenenprozentsatzes, welcher sich aus dem Beamtenversorgungsrecht ergibt, gezahlt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 8 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 5a Absätze 2 bis 4 findet Anwendung für die Personen, die zum 1. Juli 2023 oder später in den Ruhestand versetzt werden. Bei den übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wird die Zahlung des sich nach bisherigem Recht ergebenden Betrages nach § 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD bis zum 30. Juni 2023 fortgeführt. Die Differenzzahlungen werden in der bisher bestehenden Weise angepasst, wobei Sonderzahlungen oder Familienzuschlagsänderungen, die sich in der Zeit ab dem 1. Dezember 2022 ergeben haben, außer Betracht bleiben. Ab dem 1. Juli 2023 erfolgt der Nachteilsausgleich durch Fortzahlung eines Festbetrages. Als Festbetrag wird der zum 1. Juli 2023 bestehende Nachteilsausgleichsbetrag festgelegt. Ergab sich in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2022 und 30. Juni 2023 ein höherer Nachteilsausgleichsbetrag als der zum 1. Juli 2023 bestehende Betrag, wird der höhere Betrag als Festbetrag angesetzt. Der Betrag wird auf volle Euro gerundet und entsprechend der allgemeinen kirchlichen Erhöhungen der Versorgungsbezüge dynamisiert. § 5a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 2023

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 65 Arbeitsrechtsregelung Deutschlandticket

Vom 14. Juni 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf alle Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich der Regelungen der AR-M und der AR-AVR fallen.

(2) Sie gilt auch für alle kurzfristig Beschäftigten und Personen im Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis.

§ 2 Deutschlandticket

Arbeitgebende können ihren Mitarbeitenden einen Zuschuss in Höhe von mindestens 25 Prozent des monatlichen Bezugspreises des Deutschlandtickets gewähren.

§ 3 Dienstvereinbarung

Einzelheiten insbesondere zum berechtigten Personenkreis, Zuschusszeitraum und bestehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten bleiben der Regelung in einer Dienstvereinbarung vorbehalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 14. Juni 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juni 2023

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende
Sabine Wöstmann

Stellenausschreibungen

Nr. 66 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht (Link).

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)

Ausschreibung 08/2023 (Bewerbungsschluss: 05.09.2023)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Efringen-Kirchen (künftig Kooperationsraum „Rebtäler“)**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Zell (künftig Kooperationsraum „Wiesentäler“)**
- Kirchenbezirk Ortenau - Region Kehl: **Kehl, Pfarrstelle I**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK Referat 4 – Evang. Erwachsenenbildung und Geschlechterdialog: **Theologische*r Mitarbeiter*in/Fachreferent*in (w/m/d)**

Zweite Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 22.08.2023)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Kraichgau: **Bad Rappenau**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Link)

Ausschreibung 08/2023 (Bewerbungsschluss: 05.09.2023)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Ihringen (80-100%)**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Lörrach**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Rheinfelden (künftig Kooperationsraum „Rheinfelden, Grenzach, Wyhlen“)**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **künftig Kooperationsraum „Wiesentäler“**
- Kirchenbezirk Überlingen-Stockach: **künftig Kooperationsraum West**

Zweite Ausschreibung (Bewerbungsschluss: 22.08.2023)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Ispringen / Ersingen** (75%)
- Stadtkirchenbezirk Freiburg: **Pfarrgemeinde Freiburg West**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Steinen**

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 4 – Evang. Erwachsenenbildung und Geschlechterdialog: **Männerreferent für Nordbaden** (50%)
- Kirchenbezirk Wertheim: **Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit**

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

123

Ausgabe 9

Karlsruhe, 06. September 2023

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 67 – Rechtsverordnung zur Ausführung des Stellenbesetzungsgesetzes (Stellenbesetzungs-RVO - StBesG-RVO).....	124
Nr. 68 – Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2024 und 2025 (FinanzausgleichsgesetzRVO 2024/2025 - FAG-RVO 2024/2025).....	128
Bekanntmachungen	
Nr. 69 – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wird digitalisiert.....	130
Nr. 70 – Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden.....	131
Nr. 71 – Kontaktstudium Sommer-Semester 2024.....	132
Stellenausschreibungen	
Nr. 72 – Stellenausschreibungen.....	133

Rechtsverordnungen

Nr. 67

Rechtsverordnung zur Ausführung des Stellenbesetzungsgesetzes (Stellenbesetzungs-RVO - StBesG-RVO)

Vom 11. Juli 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 17 des Kirchlichen Gesetzes über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone vom 26. April 2023 (GVBl., Nr. 50, S. 97) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 1 StBesG)

(1) Das Verfahren zur Besetzung von Stellen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat und wird in der Regel vom Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats geführt.

(2) Die Einsatzverfügung zur Berufung auf die konkrete Stelle mit gemeindlichem Auftrag oder mit allgemeinem kirchlichem Auftrag wird bei Pfarrstellen mit einer Urkunde versehen, die die Landesbischöfin oder der Landesbischof zeichnet. Die Urkunde wird in der Regel im Rahmen der gottesdienstlichen Einführung überreicht; die Übergabe kann dem Dienstbeginn zeitlich nachfolgen.

§ 2

(Zu § 2 StBesG)

Der Bezirkskirchenrat leitet das Verfahren zur Aufhebung einer Stelle nach Artikel 15a Grundordnung (GO) ein, wenn endgültig feststeht, dass die betreffende Stelle nicht wieder besetzt wird. Wird eine Stelle in der Zielübersicht nach § 4 Abs. 2 Ressourcensteuerungsgesetz (RS-KB-G) als wegfallend eingeordnet, erfolgt das Verfahren nach Artikel 15a GO spätestens mit Freiwerden der betreffenden Stelle im Rahmen des Verfahrens zur Umsetzung der Stellenplanung nach § 5 Abs. 5 RS-KB-G.

§ 3

(Zu § 3 StBesG)

(1) Ob von einer Ausschreibung bei Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag ausnahmsweise abgesehen wird, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Bei Pfarrstellen wird die Pfarrvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden informiert.

(2) Die Besetzung von Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag soll auf sechs Jahre befristet erfolgen. Die Besetzung kann einmalig verlängert werden. Eine weitere Verlängerung kommt nur bei einem besonderen kirchlichen Interesse in Betracht. Dieses ist insbesondere zu bejahen, wenn bei Ablauf des Besetzungszeitraumes die für die auf die Pfarrstelle berufene Person verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze weniger als fünf Jahre beträgt.

(3) Der Ausschreibungstext kann im Internet abrufbar hinterlegt sein. Das Ende der Bewerbungsfrist ist im Ausschreibungstext zu bezeichnen. Die Frist beginnt mit Veröffentlichung im GVBl.

§ 4

(Zu § 4 StBesG)

(1) Wird vorgesehen, die Gemeindeversammlung im Rahmen der Besetzung einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag zu beteiligen, ist darauf zu achten, dass Personaldebatten ausgeschlossen sind.

(2) Der Bezirkskirchenrat kann seine Aufgabe, zu dem Vorschlag des Ausschreibungstextes Stellung zu nehmen, auf einen Ausschuss des Bezirkskirchenrates, einzelne Mitglieder des Bezirkskirchenrates oder die Dekanin oder den Dekan ständig oder im Einzelfall delegieren.

(3) Gemeinden können auf die amtlichen Veröffentlichungen der Ausschreibungstexte durch den Evangelischen Oberkirchenrat in ihrem Gemeindebrief und auf der Homepage der Gemeinde hinweisen. Weitere öffentliche Hinweise oder eigene Ausschreibungen durch die Gemeinde sind nicht statthaft.

(4) Wenn innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Ausschreibung die Stelle mit gemeindlichem Auftrag nicht besetzt ist, kann der Ältestenkreis um eine erneute Ausschreibung der Stelle bitten. Ist der ge-

meindliche Dienst durch Einsatz einer Person im Probedienst oder in anderer Weise umfassend geregelt, bedarf die Ausschreibung der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 5

(Zu § 5 StBesG)

- (1) Soweit die Person bereits im Dienst der Landeskirche steht, ist die Bewerbung auf dem Dienstweg einzureichen.
- (2) Erfolgt im Ausnahmefall die Bewerbung auf mehrere Stellen, besteht kein Rechtsanspruch auf die Gestaltung der zeitlichen Abfolge der jeweiligen Bewerbungsverfahren. Eine Bewerbung ist im Sinn von § 5 Abs. 2 StBesG erfolgreich, sobald
 1. bei Stellen mit gemeindlichem Auftrag der Ältestenkreis die Person gewählt hat oder
 2. bei Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag die Auswahlkommission sich für die Person entschieden hat.

Die nicht erfolgreiche Bewerbung scheidet auch dann aus dem weiteren Bewerbungsverfahren aus, wenn es aus weiteren Gründen trotz der in Satz 2 genannten Entscheidung nicht zu einer Stellenbesetzung kommt.

§ 6

(Zu § 6 StBesG)

- (1) Wird die Anstellungsfähigkeit nach § 16 Absätze 2 bis 6 PfdG.EKD von der Evangelischen Landeskirche in Baden zuerkannt, ist die Person für Bewerbungen auf Pfarrstellen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 StBesG zugelassen. Personen, die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 PfdG.EKD von einer anderen Gliedkirche der EKD erhalten haben, können jeweils für das einzelne Bewerbungsverfahren vom Evangelischen Oberkirchenrat zugelassen werden.
- (2) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probedienst können im Ausnahmefall auch vor Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zur Bewerbung zugelassen werden; die Stellenbesetzung kann erst durchgeführt werden, nachdem die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.
- (3) Die Bewerbung kann bei Unterschreiten der Frist von fünf Jahren (§ 6 Abs. 5 StBesG) zugelassen werden, wenn
 1. die Bewerbung auf die Stelle im kirchlichen Interesse liegt, weil für die ausgeschriebene Stelle herausgehobene oder spezifische fachliche Kompetenzen erforderlich sind, die die Person darlegen kann,
 2. die betreffende Stelle selten zur Ausschreibung kommt und daher die Nichtzulassung der Bewerbung für die Person eine schwere Härte darstellen würde oder
 3. ein Stellenwechsel aus in der Person liegenden Gründen erforderlich ist.

Soweit die Person bereits im Probedienst in der Gemeinde eingesetzt war, kann die Zeit des Probedienstes bis zu einem Jahr auf die Frist angerechnet werden.

§ 7

(Zu § 7 StBesG)

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat gibt die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Personen über das Dekanat an den Wahlkörper weiter.
- (2) Der Wahlkörper kann bei Pfarrstellen statt der Durchführung eines Vorstellungsgottesdienstes nach § 7 Abs. 4 StBesG auch entscheiden, einen Besuchsausschuss in einen Gottesdienst der Person zu entsenden. Dies ist der Person mit angemessener Frist vorher mitzuteilen.
- (3) An einen Vorstellungsgottesdienst oder einen besuchten Gottesdienst kann sich ein Gespräch mit den Bewerbenden anschließen, das jedoch nicht als Bewerbungsgespräch gestaltet werden darf.
- (4) Die nach § 7 Abs. 2 StBesG genannte Person kann die Mitglieder des Bezirkskirchenrates über Vorstellungsgottesdienste und Gesprächstermine unterrichten; diese können an den Terminen teilnehmen.
- (5) Alle Bewerbenden sind hinsichtlich der Vorstellung und Information gleich zu behandeln.

§ 8

(Zu § 8 StBesG)

- (1) Mitglieder des Ältestenkreises (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StBesG) sind die zum Zeitpunkt der Wahl im Amt befindlichen Mitglieder des Ältestenkreises. In Stadtkirchenbezirken (Artikel 35 Abs. 1 GO) entfällt § 8 Abs. 1 Nr. 3 StBesG. Personen, die die zu besetzende Stelle verwalten, nehmen an der Wahl teil.

(2) Wird der Wahlkörper nach § 8 Abs. 5 StBesG zusammengesetzt, ist die verfahrensführende Person nach § 7 Abs. 2 StBesG Teil des Wahlkörpers.

§ 9

(Zu § 9 StBesG)

- (1) Die Wahl soll bis spätestens zwei Monate nach der Vorlage des Wahlvorschlages stattfinden.
- (2) Ob die Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Mitteilung der Stimmzahlen erfolgt, entscheidet die verfahrensführende Person nach § 7 Abs. 2 StBesG im Benehmen mit dem Wahlkörper.
- (3) Bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgottesdienst ist die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass die Wahl von jedem Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Evangelischen Oberkirchenrat angefochten werden kann mit der Begründung, dass Wahlvorschriften verletzt worden sind und das Wahlergebnis darauf beruhe (§ 10 Abs. 1 StBesG). Hat die Wahl nicht in einem sonntäglichen Gottesdienst stattgefunden, ist das Wahlergebnis auch in dem regulären Gottesdienst bekannt zu geben, der dem Wahlgottesdienst folgt (§ 9 Abs. 5 Satz 4 StBesG). In diesem Fall beginnt die Wochenfrist an dem Tag des Gottesdienstes der dem Wahlgottesdienst folgt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StBesG).
- (4) Bezieht sich der Einsatz der Person auf mehrere Gemeinden erfolgt die Bekanntgabe im nachfolgenden regulären Gottesdienst in allen Gemeinden.
- (5) Das Wahlprotokoll wird unverzüglich über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt. Die Stimmzettel werden im Dekanat bis zur Stellenbesetzung aufbewahrt.
- (6) Für das Wahlprotokoll ist der Vordruck des Evangelischen Oberkirchenrates zu verwenden. Darin sind Ort und Zeit der Wahlhandlung sowie die Zusammensetzung des Wahlkörpers, die Anwesenheit und der Gang der Abstimmungs- bzw. Wahlhandlung festzuhalten.

§ 10

(Zu § 11 StBesG)

Der Beschluss über den Verzicht auf Ausschreibung und auf die Wahlhandlung ist über das Dekanat dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übermitteln. Erfolgt innerhalb eines Jahres keine Besetzung der Stelle, kann die Stelle erneut ausgeschrieben werden. § 4 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

(Zu § 12 StBesG)

Wird einer Stelle mit gemeindlichem Auftrag ein allgemeiner kirchlicher Auftrag von einem halben Deputat zugeordnet, ist die betreffende Stelle als Stelle mit gemeindlichem Auftrag anzusehen, jedoch nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StBesG durch den EOK zu besetzen. Stellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag können mit einem gemeindlichen Dienstauftrag (§ 1 Abs. 4 StBesG) ergänzt werden.

§ 12

(Zu § 13 StBesG)

- (1) Ist eine Patronatspfarrstelle zu besetzen, erhält die Patronatsherrin oder der Patronatsherr durch eine Information die Möglichkeit der Stellungnahme:
 1. im Vorfeld der Stellenbesetzungsentscheidung (§ 2 StBesG) über das Verfahren sowie die vom Bezirkskirchenrat beabsichtigte Entscheidung;
 2. über eingegangene und zugelassene Bewerbungen, durch Übersendung der Bewerbungsunterlagen;
 3. soweit keine zugelassene Bewerbung vorliegt, über das weitere Verfahren.
- (2) Mit der Patronatsherrin oder dem Patronatsherrn wird das Einvernehmen hergestellt
 1. zum Wahlvorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 7 Abs. 1 StBesG;
 2. vor einer Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach § 12 StBesG.
- (3) Nach Prüfung der Wahl und Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen informiert der Evangelische Oberkirchenrat die Patronatsherrin oder den Patronatsherrn über das Ergebnis der Wahl mit der Bitte um Zustimmung zur Berufung der betreffenden Person.
- (4) Die Patronatsherrin oder der Patronatsherr fertigt eine Präsentationsurkunde für die Berufung der gewählten Person und übersendet diese dem Evangelischen Oberkirchenrat. Der Evangelische Oberkirchenrat legt der Patronatsherrin oder dem Patronatsherrn hierfür einen Textvorschlag vor. Durch Unterzeichnung und Übersendung der Präsentationsurkunde an den Evangelischen Oberkirchenrat stimmt die Patronatsherrin oder der Patronatsherr der Berufung der gewählten Person auf die Patronatspfarrstelle zu. Die Präsentationsurkunde der Patronatsherrin oder des Patronatsherrn wird der gewählten Person mit der Berufungsurkunde der Landesbischöfin oder des

Landesbischofs ausgehändigt. Wird die Präsentationsurkunde trotz Frist und persönlicher Aufforderung nicht zurückgesendet und wird auch kein Widerspruch gegen die geplante Berufung erhoben, so erfolgt die Berufung in der nach § 1 Abs. 2 vorgesehenen Form.

(5) Die für das Patronat zuständige Person ist vor einer Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach Artikel 15a GO, die die Patronatspfarrstelle betrifft, anzuhören.

(6) Verändert sich die Patronatspfarrstelle durch Zusammenlegung mit einer anderen Stelle oder erfolgt die Aufhebung der Stelle, so beziehen sich die Mitwirkungsrechte bei der Pfarrstellenbesetzung auf die Pfarrstelle, von der aus die der bisherigen Patronatspfarrstelle zuzurechnenden Gemeindeglieder künftig betreut werden.

(7) Erfolgt die Betreuung der Gemeindeglieder umfänglich durch eine Dienstgruppe, wird die für das Patronat zuständige Person einbezogen und die Art und Weise der Fortführung des Patronats geklärt. Das Patronatsrecht kann in diesem Fall dadurch verwirklicht werden, dass die für das Patronat zuständige Person über personelle Veränderungen in der Dienstgruppe informiert wird oder indem eine bestimmte Stelle der Dienstgruppe als Patronatspfarrstelle fortgeführt wird.

(8) Treffen im Fall des Absatzes 6 die Mitwirkungsrechte mehrerer Patronatsherrinnen oder Patronatsherren zusammen, so sind alle Personen im Besetzungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu beteiligen. Sie sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und hinsichtlich des von ihnen zu erteilenden Einvernehmens zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder erklären sich die Patronatsherrinnen oder Patronatsherren diesbezüglich nicht, ist deren Mitwirkung im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens insoweit nicht erforderlich.

(9) Tritt eine Patronatsherrin oder ein Patronatsherr aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) oder des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) aus, so erlischt das Patronat. Dies gilt nicht, wenn die Person Mitglied in einer anderen Mitgliedskirche der ACK oder des ÖRK geworden ist. Sollte bei Amtsantritt keine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD oder eine Mitgliedschaft nach Satz 2 bestehen, so ist die Übernahme des Patronats nicht möglich.

(10) Das Patronat erlischt, wenn darauf verzichtet wird.

(11) Bestehen im Falle einer Rechtsnachfolge Unklarheiten oder Streitigkeiten über die für das Patronat zuständige Person, so sind alle Personen, die die Zuständigkeit begehren, zu beteiligen. Absatz 8 gilt entsprechend.

(12) Machen Patronatsherrinnen oder Patronatsherren von ihren Mitwirkungsrechten im Stellenbesetzungsverfahren keinen Gebrauch, so ist deren Mitwirkung insoweit nicht erforderlich. Sie können für das Verfahren Beauftragte benennen.

§ 13

(Zu § 14 StBesG)

(1) Nach Ende der Bewerbungsfrist entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat mit welchen Personen Gespräche geführt werden.

(2) Die Gespräche führt eine Kommission, die in der Regel wie folgt besetzt ist:

1. bis zu zwei Personen aus dem Personalreferat;
2. eine Person des zuständigen Fachreferats;
3. bei Stellen von Diakoninnen oder Diakonen oder bei Stellen im Evangelischen Oberkirchenrat eine Person der Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates.

Im Einzelfall können folgende weitere Personen beteiligt sein:

1. eine Person aus der Mitarbeitendenvertretung, soweit dies vorgesehen ist,
2. eine Person einer mitfinanzierenden Einrichtung außerhalb der Landeskirche,
3. eine Person einer Einrichtung außerhalb der Landeskirche, wenn die Stelle in besonderer Weise an die Einrichtung gebunden ist,
4. bei unmittelbarer Zuordnung zu einem oder mehreren Kirchenbezirken die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks des Dienstsitzes,
5. eine im Evangelischen Oberkirchenrat für Gleichstellungsfragen zuständige Person.

Die Entscheidung über die Besetzung der Kommission trifft das Personalreferat im Evangelischen Oberkirchenrat (§ 1 Abs. 1); im Streitfall entscheidet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Bei der Besetzung von Studierendenpfarrstellen kann die örtliche Vertretung der Studierenden hinsichtlich des durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu erstellenden Ausschreibungstextes einen Vorschlag vorlegen. Vor der Besetzung der Pfarrstelle nach § 14 StBesG ist die örtliche Vertretung der Studierenden hinsichtlich der Bewerberin oder des Bewerbers anzuhören. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für die Evangelische Peterskirche in

Heidelberg; die diesbezügliche Gemeindegatzung für die Evangelische Peterskirche in Heidelberg vom 1. Oktober 1987 bleibt unberührt.

§ 14
(Zu § 15)

(1) Stellen im Religionsunterricht können nur mit Personen besetzt werden, die nach § 6 Absätze 1 bis 3 StBesG bewerbungsfähig sind. Die religionspädagogische Befähigung muss nachgewiesen sein. Bewerbungen von Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht zugelassen.

(2) Das Besetzungsverfahren wird in Abweichung von § 1 Abs. 1 vom Referat Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde im Evangelischen Oberkirchenrat verantwortet.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz vom 23. Juni 2009 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert am 16. Juli 2014 (GVBl. S. 208) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 68
Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz
für den Haushaltszeitraum 2024 und 2025
(FinanzausgleichsgesetzRVO 2024/2025 - FAG-RVO 2024/2025)

Vom 19. Juli 2023

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 5, § 7 Abs. 4, § 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 2 Nr. 1 und § 20a Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. 2023, Nr. 3, S. 20), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anteil des für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmten Steuerzuweisungsvolumens

Der Anteil des für die Grundzuweisung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2024 auf 71.430.000 Euro,
2. für das Jahr 2025 auf 73.580.000 Euro.

§ 2

Zweckgebundene Bedarfszuweisung für Personalgemeinden

Die zweckgebundene Zuweisung für Personalgemeinden nach § 5 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2024 auf 12.227 Euro,
2. für das Jahr 2025 auf 12.594 Euro.

§ 3

Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonie - Tageseinrichtungen für Kinder bestimmten Steuerzuweisungsvolumens sowie Faktoren für die Betriebszuweisung

(1) Der Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonie-Tageseinrichtungen für Kinder bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 7 Abs. 4 Satz 2 FAG, der für die Berechnung der Faktoren nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FAG bestimmt ist, wird festgelegt

1. für das Jahr 2024 auf 21.484.921 Euro,
2. für das Jahr 2025 auf 22.347.383 Euro.

(2) Der Faktor für die Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2024 auf 10,022 Euro je Punkt,
2. für das Jahr 2025 auf 10,424 Euro je Punkt.

§ 4

Anteil des für die Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmten Steuerzuweisungsvolumens

Der Anteil des für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2024 auf 3.080.000 Euro,
2. für das Jahr 2025 auf 3.180.000 Euro.

§ 5

Anteil des für die Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche bestimmten Steuerzuweisungsvolumens

Der Anteil des für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 FAG bestimmten Steuerzuweisungsvolumens wird festgelegt

1. für das Jahr 2024 auf 660.000 Euro,
2. für das Jahr 2025 auf 680.000 Euro.

§ 6

Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken bestimmten Steuerzuweisungsvolumens

Der Anteil des für die Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2024 auf 13.227.574 Euro,
2. für das Jahr 2025 auf 13.687.574 Euro.

§ 7

Anteil des Steuervolumens für die Ausgleichszuweisung für Diakonische Werke und die Zuweisung an den Diakonieförderfonds nach § 20a FAG

(1) Der Anteil des für die Ausgleichszuweisung für Diakonische Werke bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 20 a FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2024 auf 2.092.426 Euro,
2. für das Jahr 2025 auf 1.883.181 Euro.

(2) Der Anteil des für die Zuweisung an den Diakoniefonds bestimmten Steuerzuweisungsvolumens nach § 20 a FAG wird festgelegt

1. für das Jahr 2024 auf 0 Euro,
2. für das Jahr 2025 auf 209.246 Euro.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Bekanntmachungen

Nr. 69

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wird digitalisiert

OKR: 25.07.2023

Die Meldungen von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Schülerunfällen und Berufskrankheiten an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen werden ab dem 1. Januar 2028 nur noch digital möglich sein. Das ist die Konsequenz der Novellierung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV), die am 20.07.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. In der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 können Anzeigen weiterhin per Post abgegeben werden.

Neben der Digitalisierung der Meldungen wurden mit der Novellierung des UVAV weitere Änderungen umgesetzt. Es kommen neue Meldeinhalte hinzu wie zum Beispiel:

1. die Ergänzung der Angaben zum Geschlecht um die Einträge "Divers" und "keine Angabe"
2. die Angabe, ob der Unfall während einer Homeoffice-Tätigkeit oder während des Distanzunterrichts eingetreten ist
3. die Angabe, ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt
4. die Angabe, ob ein Gewaltereignis vorgelegen hat.

Die in der Übergangsfrist noch gültigen Musterformulare der vormaligen UVAV werden nicht um alle neuen Meldeinhalte ergänzt. Sie nehmen lediglich die Inhalte 1 und 2 neu auf. Diese Musterformulare werden zum 01. Oktober 2023 ergänzt und noch bis zum 31.12.2027 im Internet bereitgestellt.

Für die digitale Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten stehen bereits vollumfänglich die für Unternehmen erforderlichen digitalen Formulare im Serviceportal der gesetzlichen Unfallversicherung oder über das Onlineangebot des jeweiligen Unfallversicherungsträgers zur Verfügung. Für die ärztliche Anzeige über den Verdacht auf eine Berufskrankheit wird derzeit an einem digitalen Übertragungsweg gearbeitet.

Die digitalen Meldeformulare werden gestaffelt ergänzt und ab dem 01.10.2023 mit den Inhalten zu 1 und 2 aktiv geschaltet beziehungsweise ab dem 01.01.2024 mit dem vollumfänglichen Datensatz der neuen UVAV.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV),

Pressestelle,

Tel.: 030 13001 1414, Fax: 030 13001 1420, E-Mail: presse@dguv.de

Nr. 70

Besetzung der Disziplinkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden

OKR: 08.08.2023

AZ: 0063

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 206) als Mitglieder der Disziplinkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 01.05.2023 bis 30.04.2029 berufen:

Funktion:	Mitglied:	Stellvertretung:
Vorsitzender	Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Herwig Schäfer	1. Rechtsanwalt Jörg Stephan Hartwig Düsselberg
		2. Richterin am Bundesgerichtshof Ilse Lohmann
Theologische Beisitzer*in:	Pfarrerin Dr. Alwine Slenczka	1. Pfarrer Günter Ihle
		2. Pfarrer Dr. Hendrik Stössel
Nichttheologische Beisitzer*in:	Rechtsanwalt Jörg Stephan Hartwig Düsselberg	1. Richterin am Bundesgerichtshof Ilse Lohmann
		2. N.N.
Beisitzer*in in Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes	Kirchenoberrechtsrat Dr. Thomas Koch	1. Vorstand Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden Friederike Heidland
		2. Kirchenoberrechtsrätin Gabriele Frey-Grimberg
Beisitzer*in in Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes	Kirchenamtfrau Ulrike Zachmann	1. Kirchenamtsrätin Susann Appel
		2. Kirchenverwaltungsrätin Michaela Simon
Beisitzer*in im Verfahren gegen Beamte des mittleren Dienstes	Kirchenamtfrau Christiane Kubach	2. Kirchenamtsinspektorin Silvia Kuhnle
		2. Hauptsekretär Philipp Horn

Die Anschrift der Disziplinkammer lautet:

Disziplinkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstr. 1-7, (Postfach 2269), 76133 Karlsruhe.

Leiter der Geschäftsstelle ist Herr Kirchenoberamtsrat Walter Moch (Tel.: 0721 9175 612, Fax: 0721 9175 25612, Mail: walter.moch@ekiba.de).

Nr. 71

Kontaktstudium Sommer-Semester 2024

AZ: 23/74

AZ: 22/36

Zielgruppen: Die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium im Sommer-Semester 2024 zu bewerben, haben: Pfarrfrauen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, Kantorinnen und Kantoren. Für Schuldekaninnen und Schulddekane besteht die Möglichkeit eines Studienaufenthalts im Zeitraum eines Wintersemesters. Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ermöglicht die Landeskirche alle zwei Jahre ein Studiensemester. Dieses findet im Sommer-Semester 2025 an der Evangelischen Hochschule Freiburg statt. Pfarrfrauen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane, studieren an der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg, Kantorinnen und Kantoren an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg.

Inhalte und Organisation: Das Kontaktstudium bzw. das Studiensemester trägt dazu bei, sich im Abstand vom beruflichen Alltag mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen, die berufliche Praxis zu reflektieren und fachliche Schwerpunkte zu vertiefen. Es ist auch ein besonderer Ort für persönliche Besinnung, den kollegialen Austausch und die geschwisterliche Gemeinschaft. Während der Dauer des Kontaktstudiums in Heidelberg findet für die Studierenden eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt. Sie soll die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und der Selbstreflexion sowie der Reflexion eigener Praxis dienen. Für die Teilnehmenden am Studiensemester in Freiburg gibt es entsprechende Regelungen. Die Teilnehmenden berichten unmittelbar nach Abschluss dem Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich über das Kontaktstudium, bzw. Studiensemester. Die Berichte dienen der Kirchenleitung zur Qualitätssicherung der Fortbildung, für die Teilnehmenden tragen sie zur individuellen und beruflichen Auswertung ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse im Kontaktstudium bei (Evaluation).

Bewerbungsverfahren, Termine, Fristen: Das Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst beantragt werden. Eine zweite und gegebenenfalls dritte Zulassung zum Kontaktstudium nach jeweils zehn Jahren hängt von der Nachfrage ab. Die Möglichkeit, am Kontaktstudium teilzunehmen, besteht z. Zt. bis spätestens sechs Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand. Das Kontaktstudium in Heidelberg beginnt am 15. April 2024 und endet am 27. Juli 2024. Der Termin zur Einführungstagung wird noch bekannt gegeben. (Die Termine der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.) Bewerbungsfrist: 30. September 2023 auf dem Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat, Abt. Personalförderung.

Zur Bewerbung gehören: eine Beschreibung der Beweggründe und Zielsetzung, ein Vertretungsplan für Gemeinde und Schule, ein Votum des bzw. der Dienstvorgesetzten (Dekanat, Schuldekanat, Landeskantorat, Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat). Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerbenden bis zum 15. November 2023 zu.

Kosten: Die Teilnehmenden zahlen 750,- € als Eigenbeitrag an die Landeskirche. Hinzu kommen z. Zt. 102,- € als Einschreibegebühr für das Gaststudium an der Universität. Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Morata-Haus. Außerdem werden für die An- und Abreise sowie für zwei Fahrten nach Hause während des Kontaktstudiums die Fahrtkosten erstattet. Alle weiteren (z. B. aus der Trennung von der Familie entstehenden) Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen. Für die Teilnahme am Kontaktstudium werden vierzehn Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet. Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gelten gesonderte Regelungen.

Weitere Informationen: Gern berät die am Kontaktstudium Interessierten der Leiter der Abteilung Personalförderung, Kirchenrat Michael Löffler, Tel. 0721 9175 214,

die am Studiensemester Interessierten der landeskirchliche Beauftragte für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evang. Landeskirche Werner Volkert, Tel. 0721 9175 205.

Interessierte Kantorinnen und Kantoren berät der Landeskirchenmusikdirektor Kord Michaelis, Tel. 0721 9175 306.

Informationen zum Kontaktstudium bzw. Studiensemester sowie das Anmeldeformular können Sie bei Birgit.Schaefer@ekiba.de anfordern oder im Buchungsportal unter <https://ekiba.bildungskirche.com/kontaktstudium> abrufen.

Stellenausschreibungen

Nr. 72 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon* innen und freien Stellen im Religionsunterricht (Link).

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)(Bewerbungsschluss: 10.10.2023)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: **Berghausen-Wöschbach (künftig Kooperationsraum „Pfinztal“)**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Grenzach und Whylen (künftig Kooperationsraum „Rheinfelden, Grenzach, Whylen“)**
- Kirchenbezirk Ortenau – Region Offenburg: **Auferstehungsgemeinde Offenburg (künftig Kooperationsraum „Offenburg“)**

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK Referat 4, Bildung und Erziehung: **Landesjugendpfarrer*in (w/m/d)**
- Kirchenbezirk Emmendingen: **Klinikseelsorge, Zentrum für Psychiatrie in Emmendingen**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Link)(Bewerbungsschluss: 10.10.2023)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg:
Buchen (künftig Kooperationsraum Nord)
- Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt:
Luther- und Stadtkirchengemeinde Baden Baden (künftig Kooperationsraum Süd)
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal:
künftig Kooperationsraum Kraichtal
- Kirchenbezirk Markgräflerland:
Grenzach und Whylen (künftig Kooperationsraum „Rheinfelden, Grenzach, Whylen“)
- Kirchenbezirk Markgräflerland:
Grenzach (50%)
- Kirchenbezirk Ortenau – Region Offenburg:
Gengenbach (künftig Kooperationsraum „Mittlere Täler“) (50%)
- Kirchenbezirk Ortenau – Region Offenburg:
Auferstehungsgemeinde Offenburg (künftig Kooperationsraum „Offenburg“) (50%)

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt:

Vernetzung Altenheim- und Krankenhauseelsorge (künftig Kooperationsraum Nord) (50% Innovationsstelle)

- Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt:

Krankenhauseelsorge Klinikum Mittelbaden Rastatt (50%)

- Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße:

Krankenhauseelsorge GRN-Klinik und GRN-Betreuungszentrum Weinheim (50%)

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 73 – Rechtsverordnung über die Neuordnung der Kirchengemeinden Oberes Schlüchttal, Tiengen und Bonndorf im Kirchenbezirk Hochrhein (NeuordnungsRVO Oberes Schlüchttal, Tiengen, Bonndorf).	138
Nr. 74 – Rechtsverordnung über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Kippenheim und Schmieheim im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau zur Evangelischen Kirchengemeinde Kippenheim-Schmieheim (VereinigungsRVO Kippenheim-Schmieheim).....	139
Nr. 75 – Rechtsverordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau (UmgliederungsRVO Lichtenau).....	140
Nr. 76 – Rechtsverordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Scherzheim (UmgliederungsRVO Scherzheim).....	141
Durchführungsbestimmungen	
Nr. 77 – Durchführungsbestimmungen zur Datenablage in Clouddiensten (DB-Ablage-Cloud).....	142
Bekanntmachungen	
Nr. 78 – FÜRBITTE für die 7. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. bis 26. Oktober 2023 in Bad Herrenalb.....	144
Nr. 79 – Kollektenplan 2024.....	145
Nr. 80 – Satzung Diakonisches Werk Baden	147
Nr. 81 – Gesetzes- und Verordnungsblatt Terminplan für den Redaktionsschluss 2024.....	158
Stellenausschreibungen	
Nr. 82 – Stellenausschreibungen.....	158
Ausschreibungen	
Nr. 83 – Ausschreibungen Urlaubsseelsorge für das Jahr 2024.....	159
Nr. 84 – Urlaubsseelsorge am Bodensee/Überlinger See Evangelische Kirchengemeinde Mainau-Litzeltetten-Dingelsdorf-Dettingen-Wallhausen.....	160
Nr. 85 – Urlaubsseelsorge in Meersburg am Bodensee.....	160
Nr. 86 – Urlaubsseelsorge Kappelrodeck-Ottenhöfen - Nationalpark Schwarzwald.....	161
Nr. 87 – Urlaubsseelsorge am Bodensee Evangelische Kirchengemeinde Heilig-Geist auf der Insel Reichenau.....	161
Nr. 88 – Urlaubsseelsorge am Bodensee: Evangelische Kirchengemeinde auf der Höri.....	162
Nr. 89 – Urlauberseelsorge Kirchengemeinde Wertheim.....	163
Nr. 90 – Urlaubsseelsorge im Hochschwarzwald: Hinterzarten - Breitenau - Titisee - Feldberg.....	164
Nr. 91 – Urlaubsseelsorgeeinsätze und Urlaubskantoreneinsätze.....	165

Rechtsverordnungen

Nr. 73

Rechtsverordnung über die Neuordnung der Kirchengemeinden Oberes Schlüchttal, Tiengen und Bonndorf im Kirchenbezirk Hochrhein (NeuordnungsRVO Oberes Schlüchttal, Tiengen, Bonndorf)

Vom 20. September 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Neuordnung der Kirchengemeinden

(1) Die vereinigte „Evangelische Kirchengemeinde Tiengen“ umfasst

1. die bisherige Evangelische Kirchengemeinde Tiengen, deren räumliches Gebiet

a) die Ortsteile Tiengen, Aichen, Aichen-Gutenburg, Breitenfeld, Detzeln, Gurtweil, Homburg und Krenkingen der politischen Gemeinde Waldshut-Tiengen,

b) den Ortsteil Weilheim der politischen Gemeinde Weilheim und

c) die Ortsteile Berau und Brenden der politischen Gemeinde Ühlingen-Birkendorf

umfasst, sowie

2. von der bisherigen Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal die Ortsteile Ühlingen, Birkendorf, Hürlingen, Obermettingen, Riedern am Wald und Untermettingen der politischen Gemeinde Ühlingen-Birkendorf.

(2) Die vereinigte „Evangelische Kirchengemeinde Bonndorf“ umfasst

1. die bisherige Evangelische Kirchengemeinde Bonndorf, deren räumliches Gebiet die politischen Gemeinden Bonndorf und Wutach umfasst, sowie

2. von der bisherigen Kirchengemeinde Oberes Schlüchttal die politische Gemeinde Grafenhausen.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Tiengen ist Rechtsnachfolgerin der evangelischen Kirchengemeinden Tiengen und Oberes Schlüchttal, soweit die Rechtsverhältnisse die in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile betreffen. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten gehen insoweit auf die vereinigte Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 1) über.

(2) Die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Bonndorf ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Bonndorf und Oberes Schlüchttal, soweit die Rechtsverhältnisse die in § 1 Abs. 2 genannten politischen Gemeinden betreffen. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten gehen insoweit auf die vereinigte Kirchengemeinde (§ 1 Abs. 2) über.

(3) Die Zuordnung der einzelnen Rechtsverhältnisse sowie Vermögensgegenstände wird durch Beschluss der in § 1 genannten Kirchengemeinden geregelt und ist mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt sowie dem Evangelischen Oberkirchenrat abzustimmen.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt jeweils die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigten Kirchengemeinden.

§ 3

Haushalt, Finanzen, Vermögensaufteilung

(1) Für das Haushaltsjahr 2024 soll von den vereinigten Kirchengemeinden nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 2 jeweils ein gemeinsamer Haushalt erstellt und beschlossen werden.

(2) Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Neuordnung zum 31. Dezember 2022 wirksam.

§ 4**Übergangsregelungen**

- (1) Die gewählten Mitglieder der Kirchengemeinderäte der bisherigen Kirchengemeinden führen ihr Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025 als Mitglieder des Kirchengemeinderates derjenigen Kirchengemeinde weiter, der sie aufgrund § 1 räumlich zugeordnet sind.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Kirchengemeinderäte der vereinigten Kirchengemeinden sind neu zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinden endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft

Karlsruhe, den 20. September 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 74

**Rechtsverordnung über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Kippenheim und Schmieheim
im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Kippenheim-Schmieheim
(VereinigungsRVO Kippenheim-Schmieheim)**

Vom 20. September 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 24 Abs. 1 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden
Kippenheim und Schmieheim**

- (1) Folgende Kirchengemeinden werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt:
 1. die Evangelische Kirchengemeinde Kippenheim, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Kippenheim der politischen Gemeinde Kippenheim umfasst und
 2. die Evangelische Kirchengemeinde Schmieheim, deren räumliches Gebiet den Ortsteil Schmieheim der politischen Gemeinde Kippenheim sowie den Ortsteil Wallburg der Stadt Ettenheim umfasst.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kippenheim-Schmieheim“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) gehen mit der Vereinigung auf die vereinigte Kirchengemeinde über.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat beantragt die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Kultusministerium Baden-Württemberg für die vereinigte Kirchengemeinde.

§ 3**Haushalt, Finanzen**

- (1) Für das Haushaltsjahr 2024 soll von den Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) ein gemeinsamer Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden. Wenn für das Haushaltsjahr 2024 die Haushaltspläne getrennt aufgestellt und beschlossen werden, werden diese ebenfalls getrennt vollzogen, sofern der Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde im Benehmen mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Berechnung der Finanzausweisung an die vereinigte Kirchengemeinde erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2024 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes.
- (3) Die vereinigte Kirchengemeinde erhält einen Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben.

§ 4**Übergangsregelungen**

- (1) Die bisherigen Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden (§ 1 Abs. 1) bilden gemeinsam den Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinde bis zum Ablauf der Wahlperiode der allgemeinen Kirchenwahlen 2019/2025.
- (2) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates sind nach der Vereinigung neu zu wählen.
- (3) Die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Gemeindeversammlung sind neu zu wählen.
- (4) Die Amtszeit der Bezirkssynodalen der vereinigten Kirchengemeinde endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Bezirkssynode (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 6 LWG).

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart

Landesbischöfin

Nr. 75**Rechtsverordnung über die Umgliederung der
Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau
(UmgliederungsRVO Lichtenau)**

Vom 20. September 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 33 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau**

Die Evangelische Kirchengemeinde Lichtenau wird aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau umgliedert in den Evangelischen Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt.

§ 2**Bezirkssynodale**

Die von der Kirchengemeinde Lichtenau entsandten Bezirkssynodalen werden Mitglieder der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt.

§ 3**Finanzen**

Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Umgliederung zum 31. Dezember 2022 wirksam.

§ 4**Klassifizierungen von Gebäuden nach Maßgabe des RS-KB-G**

Die Entscheidung des Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Ortenau zur erstmaligen Klassifizierung der Gebäude nach § 8 RS-KB-G behält auch nach dem Wechsel der in § 1 genannten Gemeinden in den neuen Kirchenbezirk für diese Gemeinden ihre Gültigkeit. Der Bauwiederherstellungswert der Kirchenbezirke ist entsprechend anzupassen.

§ 5**Zuständigkeit Verwaltungs- und Serviceämter**

Die in § 1 genannte Kirchengemeinde bleibt Mitglied des Verwaltungszweckverbandes Ortenau. Die Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz werden weiterhin von dem Verwaltungs- und Serviceamt des Verwaltungszweckverbandes Ortenau wahrgenommen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Nr. 76**Rechtsverordnung über die Umgliederung der
Evangelischen Kirchengemeinde Scherzheim
(UmgliederungsRVO Scherzheim)**

Vom 20. September 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 33 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 39, S. 96), die folgende Rechtsverordnung:

§ 1**Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Scherzheim**

Die Evangelische Kirchengemeinde Scherzheim wird aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau umgeliert in den Evangelischen Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt.

§ 2**Bezirkssynodale**

Die von der Kirchengemeinde Scherzheim entsandten Bezirkssynodalen werden Mitglieder der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt.

§ 3**Finanzen**

Für den innerkirchlichen Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz wird die Umgliederung zum 31. Dezember 2022 wirksam.

§ 4**Klassifizierung von Gebäuden nach Maßgabe des RS-KB-G**

Die Entscheidung des Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Ortenau zur erstmaligen Klassifizierung der Gebäude nach § 8 RS-KB-G behält auch nach dem Wechsel der in § 1 genannten Gemeinden in den neuen Kirchenbezirk für diese Gemeinden ihre Gültigkeit. Der Bauwiederherstellungswert der Kirchenbezirke ist entsprechend anzupassen.

§ 5**Zuständigkeit Verwaltungs- und Serviceämter**

Die in § 1 genannte Kirchengemeinde bleibt Mitglied des Verwaltungszweckverbandes Ortenau. Die Aufgaben nach dem Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz werden weiterhin von dem Verwaltungs- und Serviceamt des Verwaltungszweckverbandes Ortenau wahrgenommen

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 2023

Der Landeskirchenrat

Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Durchführungsbestimmungen**Nr. 77****Durchführungsbestimmungen zur Datenablage
in Clouddiensten (DB-Ablage-Cloud)**

Vom 05. September 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt nach § 2 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 25. April 1994 (GVBl. S. 107), geändert am 23. Oktober 2013 (GVBl. S. 295) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353), zuletzt geändert am 9. November 2022 (ABl. EKD S. 156) folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1**Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen finden Anwendung auf alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (Nutzende) der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der Zweckverbände (Artikel 107 GO).
- (2) Diese Durchführungsbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Clouddienste, die von der IT-Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrats den Nutzenden zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Verantwortliche Stelle (§ 4 Nr. 9 DSG-EKD) im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen sind die Evangelische Landeskirche in Baden, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie Zweckverbände nach Artikel 107 GO ebenso wie besondere Gemeindeformen nach Artikel 30 GO, soweit die genannten Rechtsträger über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden.

§ 2

Einordnung in Schutzklassen

(1) Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist von der verantwortlichen Stelle (§ 4 Nr. 9 DSGVO) anhand einer Daten- bzw. Risikoanalyse festzustellen. Nach erfolgter Analyse werden die personenbezogenen Daten einer der in § 3 genannten drei Datenschutzklassen zugeordnet.

(2) Für eine Analyse der möglichen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden sind, sind objektive Kriterien zu entwickeln und anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere eines Schadens für die betroffene Person. Zu berücksichtigen sind auch Risiken, die durch - auch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige - Vernichtung, durch Verlust, Veränderung, unbefugte Offenlegung von oder unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten entstehen.

(3) Bei der Einordnung personenbezogener Daten in eine Datenschutzklasse sind auch der Zusammenhang mit anderen gespeicherten Daten, der Zweck ihrer Verarbeitung und das anzunehmende Interesse an einer missbräuchlichen Verwendung der Daten zu berücksichtigen. Der örtlich Beauftragte für den Datenschutz soll angehört werden.

§ 3

Einstufung des Schutzbedarfs

(1) Der Schutzbedarf der personenbezogenen Daten wird entsprechend der folgenden Gewichtungen und Beschreibungen festgelegt:

1. Geringer Schutzbedarf - Datenschutzklasse 1

Es handelt sich um personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung keine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung der betroffenen Person erwarten lässt. Beispiele hierfür sind Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke sowie Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen, Geburts- und Jubiläumsdaten. Ankündigungen im Gottesdienst, Sitzungsprotokolle ohne Daten aus dem Beschäftigungsdatschutz.

2. Normaler Schutzbedarf - Datenschutzklasse 2

Es handelt sich um personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung den Betroffenen in seiner gesellschaftlichen Stellung oder in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen beeinträchtigen kann. Beispiele hierfür sind Daten über wirtschaftliche Verhältnisse oder Belange des persönlichen Lebens wie zum Beispiel Mietverhältnisse, Geschäftsbeziehungen, Bescheide, die nicht Daten der Datenschutzklasse 3 enthalten.

3. Hoher Schutzbedarf - Datenschutzklasse 3

Es handelt sich um personenbezogene Daten, deren missbräuchliche Verarbeitung die gesellschaftliche Stellung oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen erheblich beeinträchtigen kann. Darunter fallen personenbezogene Daten besonderer Kategorien (§ 13 DSGVO), personenbezogene Daten, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, deren Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann sowie personenbezogene Daten, die für Zwecke des Profiling verwendet werden können, insbesondere zur Analyse oder Prognose von Aspekten bezgl. Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel, soweit dies rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Beispiele hierfür sind genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung, strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen, personenbezogene Daten Schutzbedürftiger (z.B. Kinder), arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse, Disziplinarentscheidungen, eindeutig identifizierende, hoch verknüpfbare Daten (z.B. Sozialversicherungsnummer, Steuer-ID).

(2) Zur Unterstützung der Datenschutzklassifizierung stellt der Evangelische Oberkirchenrat eine Orientierungshilfe zur Verfügung.

§ 4

Ablage von Daten

(1) Personenbezogene Daten mit geringem Schutzbedarf nach § 3 Nr. 1 dürfen in Clouddiensten ohne besondere Verschlüsselung abgelegt werden.

(2) Bei personenbezogenen Daten mit normalem Schutzbedarf nach § 3 Nr. 2 ist eine Ablage in Clouddiensten ohne besondere Verschlüsselung gestattet. Sollten jedoch spezifische IT-Fachsysteme für die Ablage dieser Daten zur Verfügung stehen, wie beispielsweise ein Dokumentenmanagement-System, eine elektronische Personalakte

oder eine digitale Aktenführung, so ist die Verwendung dieser Fachsysteme aus Gründen des Datenschutzes dringend zu empfehlen und der Nutzung von Clouddiensten vorzuziehen.

(3) Personenbezogene Daten mit hohem Schutzbedarf nach § 3 Nr. 3 dürfen in Clouddiensten nur dann abgelegt werden, wenn diese nach dem Stand der Technik zusätzlich geschützt sind und ein Zugriff durch Dienstanbieter technisch ausgeschlossen wird. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmungen sind keine praxistauglichen Verfahren marktreif, so dass eine Ablage nicht zulässig ist.

(4) Der Zugriff von privaten Endgeräten auf personenbezogenen Daten der Datenschutzklassen nach § 3 Nummern 2 und 3 über Clouddienste ist nur zulässig, wenn kein betriebliches Endgerät zur Verfügung steht. Das Herunterladen von personenbezogenen Daten der Datenschutzklasse nach § 3 Nummern 2 und 3 auf lokale Speicher in privaten Endgeräten ist untersagt.

§ 5

Besondere Sicherungsmaßnahmen, Seelsorgegeheimnis

(1) Sobald Daten mit normalem oder hohem Schutzbedarf (§ 3 Nummern 2 oder 3) abgelegt werden, ist als Sicherungsmaßnahme für jeden Nutzer der Zugriff auf diese Daten durch die Aktivierung einer Multi-Faktor-Authentifizierung zu schützen, um ein ausreichendes Sicherungsniveau zu gewährleisten. Andernfalls ist die Nutzung von Clouddiensten ausgeschlossen.

(2) Der Umgang mit personenbezogenen Daten, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, ist in besonders hohem Maße schutzbedürftig. Eine Ablage dieser Daten in Clouddiensten ist nicht zulässig. Ihre unzulässige Verarbeitung würde dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der kirchlichen Rechtsträger schweren Schaden zufügen. Personenbezogene Daten, die dem Seelsorgegeheimnis unterliegen, dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn dem besonderen Schutzniveau angepasste, erforderlichenfalls über das Schutzniveau der Datenschutzklasse im Sinne von § 3 Nr. 3 hinausgehende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. September 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat

Uta Henke
Oberkirchenrätin

Bekanntmachungen

Nr. 78

FÜRBITTE für die 7. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. bis 26. Oktober 2023 in Bad Herrenalb

Die 7. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 22. bis 26. Oktober 2023 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 22. Oktober 2023 die Landessynode in ihre Fürbitte einzuschließen.

Nr. 79 Kollektenplan 2024

Datum	Sonntag/Fiertag	Kollektenzweck
01.01.2024	Neujahrestag	
06.01.2024	Epiphantias	
07.01.2024	1. Sonntag nach Epiphantias	Armutsbekämpfung und Nothilfe in unseren Partnerkirchen
14.01.2024	2. Sonntag nach Epiphantias	
21.01.2024	3. Sonntag nach Epiphantias	
28.01.2024	Letzter Sonntag nach Epiphantias (Bibelsonntag)	Bibelverbreitung in der Welt (EKD-Kollekte)
04.02.2024	Sexagesimae	
11.02.2024	Estomihi	Unterstützung der badischen Posaunenarbeit
18.02.2024	Invokavit	
25.02.2024	Reminiszere	
03.03.2024	Okuli	Diakonische Projekte für vielfältige und solidarische Nachbarschaften (Diakonie Deutschland)
10.03.2024	Laetare	Kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
17.03.2024	Judika	
24.03.2024	Palmarum	
28.03.2024	Gründonnerstag	
29.03.2024	Karfreitag	Gemeindeaufbau und Diakonie in Osteuropa
31.03.2024	Ostersonntag	Diakonische Hilfe für ältere Menschen
01.04.2024	Ostermontag	
07.04.2024	Quasimodogeniti	
14.04.2024	Miserikordias Domini	Kirchliche Dienste in der Arbeitswelt und auf dem Land
21.04.2024	Jubilate	
28.04.2024	Kantate	Kirchenmusik in Baden
05.05.2024	Rogate	Gemeindeaufbau und Bildungsarbeit in Afrika und Asien
09.05.2024	Christi Himmelfahrt	
12.05.2024	Exaudi	
19.05.2024	Pfingstsonntag	Aufgaben der Badischen Landesbibelgesellschaft
20.05.2024	Pfingstmontag	
26.05.2024	Trinitatis	
02.06.2024	1. Sonntag nach Trinitatis	„Unterstützung für Friedensprojekte, Friedensbildung und Geflüchtete in Not“ (Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD)
09.06.2024	2. Sonntag nach Trinitatis	
16.06.2024	3. Sonntag nach Trinitatis (Woche der Diakonie)	Diakonische Aufgaben in Baden
	(Woche der Diakonie 15.-23.06.)	Diakoniesammlung 2024
23.06.2024	4. Sonntag nach Trinitatis	
30.06.2024	5. Sonntag nach Trinitatis	Partnerkirchen in Europa und Übersee
07.07.2024	6. Sonntag nach Trinitatis	

14.07.2024	7. Sonntag nach Trinitatis	
21.07.2024	8. Sonntag nach Trinitatis	“Gemeinden im Ausland eröffnen Bildungschancen“ (Ökumene und Auslandsarbeit der EKD)
28.07.2024	9. Sonntag nach Trinitatis	
04.08.2024	10. Sonntag nach Trinitatis (Israelsonntag)	Zeichen der Versöhnung mit Israel
11.08.2024	11. Sonntag nach Trinitatis	
18.08.2024	12. Sonntag nach Trinitatis	Diakonische Angebote für Menschen in materieller Not
25.08.2024	13. Sonntag nach Trinitatis	
01.09.2024	14. Sonntag nach Trinitatis	
08.09.2024	15. Sonntag nach Trinitatis	Beratung und Hilfe für Geflüchtete und Migrant*innen
15.09.2024	16. Sonntag nach Trinitatis (Frauensonntag)	Evangelische Frauen in Baden
22.09.2024	17. Sonntag nach Trinitatis	
29.09.2024	18. Sonntag nach Trinitatis	
06.10.2024	19. Sonntag nach Trinitatis /Erntedank	Hungernde in der Welt
13.10.2024	20. Sonntag nach Trinitatis	
20.10.2024	21. Sonntag nach Trinitatis	
27.10.2024	22. Sonntag nach Trinitatis	
31.10.2024	Reformationsstag	
03.11.2024	23. Sonntag nach Trinitatis (Reformationssonntag)	Unterstützung der Partnerkirchen des Gustav- Adolf- Werkes
10.11.2024	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	
17.11.2024	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	Zeichen des Friedens
20.11.2024	Buß- und Betttag	
24.11.2024	Letzter Sonntag im Kirchenjahr	
01.12.2024	1. Advent	Brot für die Welt
08.12.2024	2. Advent	Brot für die Welt
15.12.2024	3. Advent	Brot für die Welt
22.12.2024	4. Advent	Brot für die Welt
24.12.2024	Heiligabend	Brot für die Welt
25.12.2024	1. Weihnachtstag	Brot für die Welt
26.12.2024	2. Weihnachtstag	Evangelische Schulen in Baden
29.12.2024	1. Sonntag nach dem Christfest	
31.12.2024	Altjahresabend	

Nr. 80 Satzung Diakonisches Werk Baden

Stand: 18.11.2022

Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. ⁽¹⁾

(1) Fassung vom 28.06.2023 (Eintragung im Vereinsregister)

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial schwierigen Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen. Dieser Dienst der Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche, so wie auch das Diakonische Werk Bestandteil der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, deren Grundordnung es – insbesondere den Vorspruch und die Artikel 1, 12, 16, 56 und 98 – als grundlegend und verbindlich anerkennt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) „Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.“ – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist ein Verband, in dem die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die selbstständigen diakonisch-missionarisch tätigen Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche zusammengeschlossen sind.
- (2) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.
- (3) Das Diakonische Werk hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; es hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (4) Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Diakonische Werk bekennt sich mit der Evangelischen Landeskirche in Baden als Teil der Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt es das Evangelium allen Menschen dadurch, dass es das Wort Gottes verkündigt und mit der Tat der Liebe dient.
- (2) Das Diakonische Werk ruft zum Dienst christlicher Liebe auf und hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und den freien Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes. Es führt die Mitglieder zu gegenseitiger Unterstützung und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Es hält Verbindung zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.
- (3) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese Tätigkeit erfolgt in unmittelbarer Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke.
- (4) Im Sinne der gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Verantwortung unterstützt das Diakonische Werk die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und sonstigen Träger diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.
- (5) Das Diakonische Werk nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr insbesondere durch:
 - a) fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratung;
 - b) Koordination der diakonisch-missionarischen Arbeit;
 - c) Information und Öffentlichkeitsarbeit;
 - d) Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in den diakonischen Einrichtungen;
 - e) Entwicklung zeitgemäßer diakonischer Arbeitsformen.
- (6) Das Diakonische Werk vertritt die ihm angeschlossenen freien Einrichtungen und Werke und im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Landeskirche, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden.

meinden bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden, in der Öffentlichkeit und bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(7) Das Diakonische Werk erfüllt als Träger eigener Einrichtungen gemeinsame oder überörtliche Aufgaben der Mitglieder.

(8) Das Diakonische Werk berät die Landeskirche in Angelegenheiten, die die Diakonie betreffen oder Auswirkungen auf sie haben.

§ 3

Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege, Gemeinnützigkeit

(1) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V.

(3) Das Diakonische Werk verfolgt durch Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 53 - 66 der Abgabenordnung.

(4) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten i. S. des § 55 der Abgabenordnung keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(6) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind die im Diakonischen Werk zusammengeschlossenen

- a) Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und von diesen gem. Artikel 107 Grundordnung gebildeten Verbände der Evangelischen Landeskirche in Baden nach landeskirchlichem Recht; ⁽²⁾
- b) selbstständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen, Dienste, Anstalten und Werke;
- c) Evangelischen Freikirchen, kirchlichen Gemeinschaften, Verbände und sonstigen Personenvereinigungen unbeschadet ihrer Rechtsform.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrat auf schriftlichen Antrag.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 Buchst. b) und c) können Mitglied werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Nach der Satzung, Stiftungsurkunde oder sonstigen Verfassung sowie nach der tatsächlichen Geschäftsführung muss Aufgabe der Einrichtung die Erfüllung diakonisch-missionarischer Dienste auf der Grundlage des Evangeliums sein, und zwar im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, anderer Evangelischer Landeskirchen oder Evangelischer Freikirchen oder in ökumenischer Trägerschaft innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland;
- b) die Bedingungen für die Anerkennung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Abgabenordnung müssen nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt sein.

(4) Die Mitgliedschaft der unter Absatz 1 Buchst. b) und c) genannten Mitglieder wird beendet

- a) durch Austrittserklärung des Mitgliedes in Textform; der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres unter Vorlage eines Protokollauszugs über den Beschluss des hierfür nach der Satzung zuständigen Organs erklärt werden;
- b) durch Ausschluss, den der Aufsichtsrat bei Wegfall einer Mitgliedschaftsvoraussetzung nach Absatz 3, bei wiederholtem oder dauerndem Verstoß gegen eine Satzungspflicht nach § 5 oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliedseinrichtung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen kann;
- c) mit Eintragung der Auflösung des Mitgliedes beim zuständigen Registergericht.

(5) Die rechtliche und finanzielle Selbstständigkeit der Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk nicht berührt.

(2) Entsprechend einem Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates und des Vorstandes (jetzt Aufsichtsrat) vom 20./24.07.1984 sind Mitglieder nach Artikel 56 Absatz 3 der Grundordnung auch die von Kirchengemeinden gem. Artikel 107 Grundordnung gebildeten Verbände, unabhängig von ihrer Rechtsform.

§ 5

Rechte- und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben gemäß § 2 Anrecht auf die Dienste des Diakonischen Werkes und das Recht, der Bezeichnung ihrer Einrichtung einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich ihre Mitgliedschaft ergibt; über die Mitgliedschaft wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung erteilt.

(2) Um dem Diakonischen Werk die Wahrnehmung der in § 2 bezeichneten Aufgaben zu ermöglichen, haben die Mitglieder ihre Satzung oder sonstige Verfassung und deren Änderungen sowie die Jahresberichte vorzulegen, Satzungsänderungen vor der Beschlussfassung rechtzeitig anzuzeigen, um dem Diakonischen Werk die Möglichkeit zur Beratung zu geben, Auskünfte über die Planung und Durchführung ihrer diakonisch-missionarischen Arbeit zu geben, die Landesgeschäftsstelle zu entscheidenden Sitzungen ihrer Leitungs- oder Aufsichtsorgane einzuladen und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder haben den Nachweis geordneter Wirtschafts- und Rechnungsführung zu erbringen. Dies beinhaltet die Vorlage des Prüfungsberichts des jeweiligen Wirtschaftsjahres spätestens bis Ende des darauffolgenden Wirtschaftsjahres. Die Mitglieder sind in der Regel zur Teilnahme am verbandlichen Risikomanagement verpflichtet. Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen des verbandlichen Risikomanagements werden durch den Aufsichtsrat festgelegt. Das Diakonische Werk kann finanzielle Unterstützung nur dann gewähren oder vermitteln, wenn ihm uneingeschränkte Einsicht in die Wirtschafts- und Rechnungsführung des zu unterstützenden Mitgliedes gegeben wird. Das Diakonische Werk Baden ist bezüglich der erhaltenen Unterlagen zu Verschwiegenheit verpflichtet. § 4 Absatz 4 Buchst. b) bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 und des Zustimmungsgesetzes und Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Zustimmungsgesetz und Ausführungsgesetz Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der EKD – ZAG-ARGG-EKD) vom 11.04.2014 in der jeweils geltenden Fassung als Satzungspflicht anzuerkennen. Die abzuschließenden Arbeitsverträge müssen den Vorgaben des Artikel 2 § 4 ZAG-ARGG-EKD oder der §§ 16 oder 18 des ARGG-EKD entsprechen.
- b) Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu bilden;
- c) das Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils von der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossenen Fassung sowie die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen anzuwenden;
- d) satzungsrechtliche Bestimmungen über die Bekenntniszugehörigkeit der Mitglieder der jeweiligen Leitungsorgane sowie der Mitarbeitenden in Haupt-, Neben- und Ehrenamt zu treffen, die die Erfüllung des Satzungszweckes gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass Personen auf Grund eines kirchlichen Auftrages als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken;
- e) ihre Rechnungslegung durch das Diakonische Werk, eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin / einen Steuerberater oder gegebenenfalls eine / einen sonst qualifizierte/n Dritte/n regelmäßig prüfen zu lassen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben;
- f) die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der hauptberuflichen Mitarbeitenden ihrer Einrichtungen durch Beteiligung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden, Karlsruhe bzw. der Nachfolgeeinrichtung Evangelische Zusatzversorgungskasse (EZVK) Darmstadt, Anstalt des öffentlichen Rechts, sicherzustellen;
- g) den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten;
- h) die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes beschlossenen Sammlungen durchzuführen und ihre Erträge an die Landesgeschäftsstelle abzuführen;
- i) satzungsrechtliche Bestimmungen vorzusehen, die das Tätigwerden für seelsorglich tätige Personen in ihren Einrichtungen gewährleisten;
- j) die Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Gewaltschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung sowie die dazu erlassenen Durchführungshinweise in ihrer Einrichtung anzuwenden.

(5) Die Diakonische Konferenz kann auf Vorlage des Aufsichtsrates die Mitglieder verpflichten, Rahmenbestimmungen nach § 7 der Satzung des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e. V. und kirchliche Gesetze in der von ihr beschlossenen Fassung zu übernehmen.

(6) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes kann in begründeten Einzelfällen ein Mitglied von der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, vorübergehend oder zeitlich unbegrenzt befreien. Die Entscheidungskriterien legt der Aufsichtsrat fest. Eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 4 Buchstabe a) kann nicht erteilt werden.

(7) Die Pflichten der in § 4 Absatz 1 Buchst. a) genannten Mitglieder richten sich nach landeskirchlichem Recht.

(8) Die Bestimmung des Absatzes 4 Buchst. e) findet keine Anwendung auf Mitglieder, die nach Maßgabe ihrer Satzung das kirchliche Vermögens- und Haushaltsrecht übernommen und die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche gem. § 2 Absatz 2 des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt übertragen haben.

§ 6

Freundeskreise/Selbsthilfe-Initiativgruppen

(1) Über den Kreis der Mitglieder hinaus bestehen Freundeskreise, die das Diakonische Werk unterstützen oder einzelne Arbeitsgebiete, wie ökumenische Diakonie oder Partnerkirchen fördern. Die Mitglieder der Freundeskreise werden über die diakonische Arbeit unterrichtet.

(2) Selbsthilfe-Initiativgruppen, die in Bezug zu Mitgliedereinrichtungen des Diakonischen Werkes Baden stehen, können in geeigneter Form durch das Diakonische Werk Baden unterstützt und begleitet werden. Sie sind in geeigneter Form zu hören und zu beteiligen.

§ 7

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind die Mitgliederversammlung, die Diakonische Konferenz, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes bilden die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) nach einer von der Diakonischen Konferenz beschlossenen Wahlordnung die Delegierten auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen;
- b) den Bericht des Aufsichtsrates entgegenzunehmen;
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
- d) nach vorherigem Beschluss des Aufsichtsrates und der Diakonischen Konferenz über die Liquidation des Diakonischen Werkes zu beschließen (§ 23).

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle drei Jahre zusammen; sie wird vom Aufsichtsrat in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen und von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem oder deren Stellvertretung geleitet. Anträge zur Mitgliederversammlung sind durch die Mitglieder bis zu 10 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle zur Vorlage an die Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates einzureichen. Die Anträge sind zu begründen. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, werden in der Mitgliederversammlung nicht behandelt.

(4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat, die Diakonische Konferenz oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 9

Diakonische Konferenz

Der Diakonischen Konferenz gehören als Mitglieder an:

- a) 71 von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 2 Buchst. a) gewählte Delegierte;
- b) 10 Bezirksdiakoniepfarrerinnen und Bezirksdiakoniepfarrer, die aus deren Mitte gewählt werden;
- c) die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof;
- d) die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode;
- e) die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht bereits nach Buchst. a) und b) der Diakonischen Konferenz angehören.

§ 10

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz hat folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 12 Absatz 2;
 - b) sie beschließt die Wahlordnung für die Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz nach § 8 Absatz 2 Buchst. a) und für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Buchst. a);
 - c) sie genehmigt den Wirtschaftsplan;
 - d) sie nimmt den Bericht des Aufsichtsrates (§ 13 Absatz 2 Buchst. d), den Bericht des Vorstands (§ 17 Absatz 2 Satz 3) und die Jahresrechnung entgegen;
 - e) sie entlastet den Aufsichtsrat und den Vorstand;
 - f) sie berät und beschließt über die Anträge, die vom Aufsichtsrat oder aus ihrer Mitte eingebracht werden;
 - g) sie beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Absatz 1. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.
- (2) Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter der Diakonischen Konferenz während der Wahlperiode aus, bestellt die Diakonische Konferenz auf Vorschlag des Aufsichtsrates aus dem entsprechenden Arbeitsfeld die Nachfolge für die restliche Wahlperiode.

§ 11

Tagungen der Diakonischen Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz wird jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung einberufen. Sie ist zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat dies für erforderlich hält oder ein Drittel ihrer Mitglieder es beantragt.
- (1a) Anstelle einer Tagung nach Absatz 1 kann zu einer virtuellen Tagung einberufen werden. Der Aufsichtsrat entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Vorstand und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Tagungen finden per Videokonferenzsystem statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Tagung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat lädt die Delegierten spätestens vier Wochen vor dem Termin der Tagung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Abweichend hiervon können Sitzungen im Anschluss an die Mitgliederversammlung, bei der die Delegierten der Diakonischen Konferenz neu gewählt werden, ohne besondere Einladung stattfinden, wenn darauf unter Angabe der Tagesordnung in der Einladung zu der Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Anträge an die Diakonische Konferenz sind mindestens zwei Wochen vor der Tagung der Landesgeschäftsstelle zur Vorlage an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen; sie werden den Mitgliedern der Diakonischen Konferenz von der Landesgeschäftsstelle in Textform mitgeteilt. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden ist.
- (4) Die Tagung der Diakonischen Konferenz wird von der Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates oder deren Stellvertretung geleitet.

§ 12

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
- a) neun von der Diakonischen Konferenz aus ihrer Mitte gewählten Delegierten;
 - b) einer Bezirksdiakoniepfarrerin / einem Bezirksdiakoniepfarmer;
 - c) vier Mitgliedern der Landessynode;
 - d) zwei Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 Grundordnung).
- (2)
- a) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß Absatz 1 Buchst. a) und b) werden nach Maßgabe der Wahlordnung von der Diakonischen Konferenz auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
 - b) Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Buchst. a) und b) ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Stellvertretung vertritt das Mitglied bei Verhinderung. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so rückt die Stellvertretung für die Dauer der laufenden Amtszeit nach. Scheiden Mitglied und Stellvertretung aus, beruft der Aufsichtsrat für die restliche Wahlperiode ein Mitglied der in § 9 Buchst. a) benannten Delegierten. Scheidet eine Bezirksdiakoniepfarrerin oder ein Bezirksdiakoniepfarmer aus, beruft der Aufsichtsrat für die restliche Wahlperiode ein Mitglied der in § 9 Buchst. b) benannten Delegierten.
 - c) Die delegierten Mitglieder der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrates werden jeweils von der Landessynode und dem Evang. Oberkirchenrat aus ihrer Mitte benannt.

- (3) Der Aufsichtsrat kann sich durch Zuwahl um bis zu drei Personen erweitern.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrates nach Absatz 1 Buchst. a) und Buchst. b) und Absatz 3 sollen bei ihrer Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Mitgliedern nach Absatz 3 kann der Aufsichtsrat mit Zweidrittel-Mehrheit im Einzelfall eine Ausnahme beschließen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt spätestens drei Monate nach jeder Neuwahl der in Absatz 1 genannten Mitglieder aus seiner Mitte eine Person in das Vorsitzendenamt und bis zu zwei Stellvertretungen. Bis zur Neuwahl der Person im Vorsitzendenamt und der Stellvertretung bleiben die bisher Gewählten im Amt.
- (6) Mitglieder nach Absatz 1 Buchst. a) und Buchst. b) können von der Diakonischen Konferenz mit Zweidrittel-Mehrheit aus wichtigem Grund z. B. bei einem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Grundsätze oder bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes abberufen werden. Für die Nachberufung gilt Absatz 2 Buchst. b) entsprechend.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat sorgt dafür, dass die Arbeit gemäß der Präambel und nach der Satzung, insbesondere nach § 2 Absatz 1, und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Diakonischen Konferenz durchgeführt wird. Er beruft die Mitgliederversammlung und die Diakonische Konferenz ein und legt die Tagesordnung fest.
- (2) Der Aufsichtsrat ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Diakonischen Konferenz oder dem Vorstand vorbehalten sind. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:
- a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen;
 - b) über grundsätzliche Empfehlungen an die Mitglieder zu beschließen;
 - c) über die Übernahme neuer Arbeitszweige oder der Rechtsträgerschaft von Anstalten oder Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 7 zu beschließen;
 - d) der Diakonischen Konferenz Bericht zu erstatten;
 - e) die Jahresrechnung und den Wirtschaftsplan festzustellen und der Diakonischen Konferenz vorzulegen;
 - f) den Stellenplan der Landesgeschäftsstelle auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzen sowie über die Anstellung von Mitgliedern des Vorstandes zu beschließen;
 - g) ein Entgeltverzeichnis zu beschließen;
 - h) das Ergebnis der Sammlungen für das Diakonische Werk festzustellen und deren Verteilung zu beschließen;
 - i) den Vorstand zu beraten und zu beaufsichtigen;
 - j) Satzungsänderungen und Änderungen der Wahlordnung nach § 10 Buchst. b) und g) zu beraten und diese der Diakonischen Konferenz vorzulegen;
 - k) über die Anlage zur Wahlordnung zu beschließen;
 - l) über die Erhebung und Höhe von Beiträgen zur Erstattung von Kosten des kirchlichen Arbeitsrechts (insbesondere Kosten für die Arbeitsrechtliche Kommission Baden, die Arbeitsrechtliche Kommission Diakonie Deutschland, den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen) zu beschließen;
 - m) über die Erhebung und Höhe eines Beitrags zur Beteiligung an den Solidarfonds „Heimkinderfonds“ und „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zu beschließen;
 - n) über die Erhebung und Höhe von Beiträgen zur Erstattung von Kosten der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt jährlich mindestens dreimal zu einer Sitzung zusammen.
- (1a) Anstelle einer Sitzung nach Absatz 1 kann zu einer virtuellen Sitzung einberufen werden. Die Person im Vorsitzendenamt entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Vorstand und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Sitzungen finden per Videokonferenzsystem statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Zulassung weiterer Sitzungsformen, zum Beispiel in hybrider Form, kann der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung festlegen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder es beantragen.
- (3) Stimmen zwei der Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 12 Absatz 1 Buchst. c) und d) bei Beschlüssen über Aufgaben, die die gemeinsame Wahrnehmung diakonischer Verantwortung gemäß § 38 des Kirchlichen Gesetzes

über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniesgesetz) betreffen, nicht zu, ist die Entscheidung des Landeskirchenrates einzuholen.

§ 15

Form der Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der nach ordnungsgemäßer Einladung erschienenen Mitglieder gefasst; zur Beschlussfassung des Aufsichtsrates und der Diakonischen Konferenz ist jedoch die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Diakonischen Konferenz und des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates und der protokollierenden Person unterzeichnet wird.

(2a) In der Diakonischen Konferenz und im Aufsichtsrat können Beschlüsse auch in einem Verfahren gefasst werden, das keine gemeinsame körperliche Anwesenheit aller Teilnehmenden vorsieht. Es muss gewährleistet sein, dass jede teilnehmende Person die Möglichkeit hat, sich zu äußern, die Stimme abzugeben und die Beiträge der anderen Teilnehmenden zur Kenntnis zu nehmen. Dies gilt auch für die Durchführung von Wahlen.

(3) Die Beschlussfassung des Vorstandes sowie die Protokollierung der Sitzungen des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (siehe hierzu § 17 Absatz 3).

§ 16

Bekenntniszugehörigkeit

(1) In die Organe des Diakonischen Werkes können nur berufen werden,

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland, die in Verbindung mit dem Recht der Landeskirche zu kirchlichen Ämtern wählbar sind;
- b) ordinierte Amtsträger der Mitglieder nach § 4.

(2) Der Aufsichtsrat kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, sofern das vorgeschlagene Mitglied den Auftrag und die Zielsetzung der Landeskirche anzuerkennen bereit ist.

§ 17

Vorstand/Landesgeschäftsstelle

(1) Der Vorstand leitet die Landesgeschäftsstelle; dabei ist er an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes gebunden. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden. Die Wahrnehmung der Aufsicht innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat und die Diakonische Konferenz regelmäßig über die Arbeit des Diakonischen Werkes. Die Unterrichtung der Leitungsorgane der Landeskirche erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt des Vorstandes.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt des Vorstandes soll eine Pfarrerin / ein Pfarrer sein. Die Berufung erfolgt nach der landeskirchlichen Ordnung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Der Vorstand besteht aus Person im Vorsitzendenamt und bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Aufsichtsrat gewählt. Eines der weiteren Mitglieder des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat zur Stellvertretung der Person im Vorsitzendenamt bestellt. Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes regelt eine vom Aufsichtsrat auf Vorlage des Vorstandes zu erlassende Geschäftsordnung.

(4) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstandes bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates; sind hierzu Pfarrerinnen / Pfarrer oder Kirchenbeamtete vorgesehen, werden sie auf Vorschlag des Aufsichtsrates nach der landeskirchlichen Ordnung berufen oder in ein Dienstverhältnis zur Landeskirche übernommen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung aus. Die Festlegung und Änderungen der Anstellungsbedingungen obliegt einem vom Aufsichtsrat zu Beginn seiner Amtszeit zu wählenden Grundsatz- und Personalausschuss. Dem Ausschuss müssen die Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates oder eine ihrer Stellvertretungen und mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates nach § 12 Abs. 1 Buchst. c) und d) der Satzung angehören. Die Letztzuständigkeit für die Festlegung der Anstellungsbedingungen liegt beim Aufsichtsrat. Das Verfahren und die Rahmenbedingungen legt der Aufsichtsrat jeweils im Einzelfall vorher gesondert fest. Die Vergütung darf das nach der Abgabenordnung zulässige Maß sowie die in Mitgliedereinrichtungen des Diakonischen Werkes Baden üblichen Vergütungen nicht überschreiten. Soweit es sich um Pfarrern / Pfarrer oder Kirchenbeamtete handelt, richtet sich die Besoldung nach den landeskirchlichen Ordnungen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen als solche weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile verschaffen. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen

persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Diakonischen Werk Baden zustehen, für sich nutzen. Nebenbeschäftigungen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Grundsatz- und Personalausschuss übernommen werden.

(7) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag der Person im Vorsitzendenamt des Vorstandes für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestimmen.

(8) Auf die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes findet das Dienst- und Vergütungsrecht sowie das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden Anwendung.

§ 18

Finanzierung

Das Diakonische Werk erhält die zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Geldmittel aus

- a) Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen der Freundeskreise;
- b) Zuschüssen der Landeskirche;
- c) Zuwendungen öffentlicher Stellen;
- d) Erträgen des eigenen Vermögens;
- e) Sammlungen, Spenden und Nachlässen;
- f) Leistungsentgelten.

Einnahmen aus Sammlungen, Spenden und zweckgebundenen Nachlässen sind unmittelbar für die diakonische Arbeit einzusetzen; sie dürfen nicht zur Deckung von Verwaltungskosten der Landesgeschäftsstelle verwendet werden.

§ 19

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Aufsichtsrat stellt auf Vorlage des Vorstandes jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der der Diakonischen Konferenz zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (3) Die Jahresrechnung ist unverzüglich nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Sie wird durch ein von der Diakonischen Konferenz berufenes Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Der Prüfungsbericht wird dem Aufsichtsrat und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode vorgelegt.

§ 20

Prüfung der Mitglieder

- (1) Das Diakonische Werk Baden kann seinen Mitgliedern eine Prüfung der Rechnungslegung gemäß § 5 Absatz 4 Buchst. e) anbieten. Die Mitglieder können ihre Rechnungslegung durch das Diakonische Werk prüfen lassen, eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin / einen Steuerberater oder gegebenenfalls eine / einen sonst qualifizierte/n Dritte/n mit der Prüfung beauftragen.
- (2) Die Unabhängigkeit der Prüfung im Diakonischen Werk Baden ist zu gewährleisten.

§ 21 (weggefallen)

§ 22

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

- (1) Die an der Prüfung beteiligten Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes sind über das Ergebnis der Rechnungsprüfung sowie über alle Angelegenheiten, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Hiervon ausgenommen sind Mitteilungen an die Person im Vorsitzendenamt des Vorstandes über die Versagung oder eingeschränkte Erteilung des Testates sowie über Verstöße gegen die Mitgliedspflichten nach § 5 Absatz 4, die gelegentlich einer Prüfung bekannt werden.
- (2) Die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften über das Prüfungsergebnis an den jeweiligen Träger der Einrichtung bleibt unberührt.

§ 23**Liquidation und Anfallklausel**

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf einer übereinstimmenden Beschlussfassung von Aufsichtsrat, Diakonischer Konferenz und Mitgliederversammlung jeweils mit Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen – unbeschadet der Bestimmungen des § 15 Absatz 1 – sowie der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(2) Bei einer Auflösung bzw. Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seiner Zweckbestimmung fällt sein Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wahlordnung Stand: 18.11.2022**Wahlordnung****I. Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz****§ 1****Mitgliederversammlung**

(1) Die Delegierten der Diakonischen Konferenz werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (§ 8 Abs. 2 Buchst. a der Satzung des Diakonischen Werkes).

(2) In der Diakonischen Konferenz sollen möglichst alle Arbeitsfelder der Diakonie durch Delegierte vertreten sein. Die Arbeitsfelder und die Anzahl der jeweils zu wählenden Delegierten ergeben sich aus der Anlage dieser Wahlordnung.

(3) Bei Zweifeln über die Zuordnung einer Mitgliedseinrichtung zu einem bestimmten Arbeitsfeld entscheidet der Aufsichtsrat durch Mehrheitsbeschluss.

§ 2**Stimmberechtigte Person**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist die vom zuständigen Leitungsorgan des Mitglieders bevollmächtigte Person.

(2) Die Übertragung von Stimmrechten nach Abs. 1 ist zulässig. Eine Person darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

(3) Die Mitglieder benennen dem Diakonischen Werk bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die für sie bei der Wahl stimmberechtigte Person. Die Benennung ersatzweise stimmberechtigter Personen für den Fall der Verhinderung ist gleichzeitig oder nachträglich innerhalb der Frist zulässig.

(4) Bei Versäumung der Frist nach Abs. 3 ist eine Beteiligung des Mitglieders an der Wahl ausgeschlossen.

(5) Die stimmberechtigte Person erhält am Wahltag eine namentliche Wahlkarte, die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt. Die Wahlkarte ist nicht übertragbar.

§ 3**Wahl der Diakonischen Konferenz, Ausscheiden**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt 71 Delegierte aus den Arbeitsfeldern gemäß den Ziffern 1 bis 10 der Anlage zur Wahlordnung.

(2) Die Bezirksdiakoniepfrarrerinnen und Bezirksdiakoniepfrarrer wählen 10 Delegierte aus ihrer Mitte. Das Ergebnis der Wahl ist der Mitgliederversammlung vor Eintritt in das Wahlverfahren bekannt zu geben.

(3) Mitarbeitende des Diakonischen Werkes können nicht gewählt werden.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit gemäß § 6 Buchst. a) und b) oder Beendigung des Amtes als Bezirksdiakoniepfrarrerin / Bezirksdiakoniepfrarrer (§ 20 Diakoniegesetz) scheidet die Person aus der Diakonischen Konferenz aus.

§ 4**Erlass der Anlage zur Wahlordnung,
Zusammensetzung nach der Anlage**

(1) Die Beschlussfassung über die Anlage zur Wahlordnung obliegt dem Aufsichtsrat.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Delegierten, die auf die einzelnen Arbeitsfelder der Anlage entfallen, berücksichtigt die Anzahl der Einrichtungen des jeweiligen Fachbereichs, die Zahl der Mitarbeitenden, die Angebote und den Umsatz.

(3) Jedes Mitglied soll pro Arbeitsfeld nur durch einen Delegierten in der Diakonischen Konferenz vertreten sein.

§ 5

Wahlausschreibung

(1) Der Aufsichtsrat gibt den Mitgliedern spätestens zwei Monate vor der Wahl die Wahlausschreibung bekannt. Die Wahlausschreibung muss enthalten:

- a) den Termin und den Ort für die Durchführung der Wahl,
- b) die Arbeitsfelder und die Anzahl der auf das jeweilige Arbeitsfeld entfallenden und zu wählenden Delegierten,
- c) den Termin, bis zu welchem die stimmberechtigte Person und ihre Vertretung in Textform unter Verwendung des bereitgestellten Formulars benannt sein müssen,
- d) den Termin, bis zu welchem Wahlvorschläge in Textform eingereicht werden müssen,
- e) die Stelle, die Auskunft über die Durchführung der Wahl erteilt.

(2) Der Wahlausschreibung ist je ein auf das Mitglied namentlich ausgestelltes Formular für die Benennung der stimmberechtigten Person und für die Einreichung von Wahlvorschlägen beizufügen.

§ 6

Wahlvorschläge, Benennung

Als gemäß § 3 Abs. 1 zu wählende Delegierte können vorgeschlagen werden:

- a) Mitglieder eines Leitungsorgans (z. B. des Vorstandes, des Verwaltungsrates, des Kirchengemeinderates) oder
- b) leitende Mitarbeitende der in § 4 der Satzung des Diakonischen Werkes genannten Mitglieder.

§ 7

Einbringung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge aus den einzelnen Arbeitsfeldern müssen dem Diakonischen Werk spätestens zwei Wochen vor der Wahl in Textform unter Verwendung des bereitgestellten Formulars vorliegen. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Vorname der Kandidatin / des Kandidaten,
- b) Name der Einrichtung, für die kandidiert wird,
- c) Funktion in der Einrichtung.

Die Zustimmung zur Kandidatur soll vorliegen.

(2) Das Diakonische Werk koordiniert die Wahlvorbereitung. Sie weist rechtzeitig z. B. auf Fachtagungen für Träger und leitende Mitarbeitende oder anderen Zusammenkünften auf die Wahlen hin und bittet um eine ausreichende Zahl von Wahlvorschlägen.

(3) Kandidierende sollen eine kurze Beschreibung ihrer Person beifügen. Diese wird den Wahlunterlagen beigelegt, die allen stimmberechtigten Personen in der Regel eine Woche vor der Wahl zugeleitet werden. Darüber hinaus können sich die Kandidierenden in der Mitgliederversammlung persönlich vorstellen und Fragen beantworten. Die Mitgliederversammlung legt jeweils eine zeitliche Begrenzung der persönlichen Vorstellung fest. Mehrfachbenennungen von Kandidierenden eines Mitgliedes bedürfen einer Begründung (vgl. § 4 Abs. 2).

(4) Sind innerhalb der Frist des § 7 Abs. 1 für die einzelnen Arbeitsfelder nicht mindestens so viele Wahlvorschläge wie zu wählende Delegierte eingegangen, können aus der Mitte der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gemacht werden.

§ 8

Durchführung der Wahl, Wahlergebnis

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt des Aufsichtsrates einberufen und von ihr oder ihrer Stellvertretung geleitet. Die Durchführung der Wahl übernehmen eine Wahlleitung und zwei Beisitzende, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahlleitung gibt die bereits eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und fordert gegebenenfalls zu weiteren Wahlvorschlägen auf (§ 7 Abs. 4 der Wahlordnung).

(2) Für jedes in der Anlage genannte Arbeitsfeld werden getrennte Wahlscheine erstellt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Bei der Stimmabgabe ist die Wahlkarte an die Wahlhelfenden an der Wahlurne auszuhändigen. Werden mehr Kandidierende auf eine Liste gesetzt, als Delegierte des entsprechenden Arbeitsfeldes zu wählen sind, sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch die Wahlleitung. Im Übrigen wird kein besonderes Wahlverfahren festgelegt.

II. Wahl des Aufsichtsrates

§ 9

Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, Ausscheiden

- (1) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte gemäß §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung des Diakonischen Werkes die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (2) Gewählt werden
- vier Delegierte der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1, Buchst. a) der Satzung des Diakonischen Werkes,
 - fünf Delegierte der Mitglieder nach § 4 Abs. 1, Buchst. b) und c) der Satzung des Diakonischen Werkes, die nicht Mitarbeitende eines Diakonischen Werkes, einer Einrichtung der Kirchengemeinde, eines Kirchenbezirkes oder eines Diakonieverbandes sind,
 - eine Delegierte / einen Delegierten der in die Diakonische Konferenz gewählten Bezirksdiakoniefarrerinnen / Bezirksdiakoniefarrer.
- (3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist je eine Stellvertretung zu wählen.
- (4) Die Amtsperiode dauert sechs Jahre.
- (5) § 3 Abs. 4 der Wahlordnung findet sinngemäß Anwendung.

§ 10

Wahlverfahren

- (1) Für die Delegierten gemäß § 9 Abs. 2 werden jeweils getrennte Wahlscheine erstellt. Die Wahl wird für jede Gruppe getrennt durchgeführt, wobei zuerst die Mitglieder und danach die Stellvertretungen gewählt werden. Über die Zuordnung der Stellvertretungen zu den Mitgliedern entscheidet der neu gewählte Aufsichtsrat.
- (2) Werden mehr Kandidierende auf eine Liste gesetzt, als Aufsichtsratsämter (Mitglieder oder Stellvertretungen) zu vergeben sind, sind diejenigen gewählt, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Wahl der Delegierten der Diakonischen Konferenz sinngemäß Anwendung.

III. Wahlanfechtung

§ 11

Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes einzulegen und zu begründen.
- (2) Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet der bisherige Aufsichtsrat.
- (3) Wird der Anfechtung stattgegeben, sind spätestens drei Monate nach der Entscheidung Neuwahlen durchzuführen.

Anlage zur Wahlordnung (Stand: 14.10.2022)

Die Anlage tritt am 01.07.2023 in Kraft, damit sie für die Wahl zur diakonischen Konferenz im Herbst 2023 für die Amtsperiode 2024 – 2029 Relevanz entfaltet.

Arbeitsfelder	Anzahl der Delegierten
1. Alter und Pflege	19
2. Gesundheit und Krankenhaus	5
3. Kinder, Jugend und Familie	12
4. Inklusion und Rehabilitation	14
5. Ausbildungsstätten	5

6. Wohnungsnotfallhilfe	1
7. Diakonische Werke	10
8. Arbeitslosenprojekte	3
9. Betreuungsvereine	1
10. Mutter- und Feierabendhäuser	1
11. Bezirksdiakoniefarrer*innen	10
	81

Nr. 81

Gesetzes- und Verordnungsblatt Terminplan für den Redaktionsschluss 2024

Gesetzes- und Verordnungsblatt - Terminplan 2024 -

Monat	Redaktionsschluss	Veröffentlichung online
Januar	27.11.2023	03.01.2024
Februar	02.01.2024	07.02.2024
März	29.01.2024	06.03.2024
April	26.02.2024	04.04.2024
Mai	02.04.2024	08.05.2024
Juni	29.04.2024	05.06.2024
Juli	27.05.2024	03.07.2024
August	24.06.2024	07.08.2024
September	29.07.2024	04.09.2024
Oktober	26.08.2024	02.10.2024
November	30.09.2024	06.11.2024
Dezember	28.10.2024	04.12.2024

Stellenausschreibungen

Nr. 82

Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht (Link).

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link)

Dekanatsstellen (Bewerbungsschluss 24.10.2023)

- Dekanat Kirchenbezirk: **Südliche Kurpfalz**

Schuldekanatsstellen (Bewerbungsschluss 24.10.2023)

- Schuldekanat Kirchenbezirk: **Ortenau / Regionen Offenburg und Lahr**

Ausschreibungen

Nr. 83

Ausschreibungen Urlaubsseelsorge für das Jahr 2024

Im Jahr 2024 werden wieder Dienste der Urlaubsseelsorge in den Urlaubsgebieten der Evang. Landeskirche in Baden angeboten, für die sich Pfarrer*innen, Gemeinédiakon*innen und Prädikant*innen melden können. Auch Ruheständler*innen sind willkommen. Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht. Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden meist gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Kolleg*innen im Springerdienst, die einen Urlaubsseelsorgedienst übernehmen möchten, setzen sich bitte mit Frau Gabriele Hofmann, Personalabteilung, in Verbindung: gabriele.hofmann@ekiba.de; Tel.: 0721 9175-203.

Bei einem Einsatz von Prädikant*innen in der Urlaubsvertretung auf dem Gebiet der badischen Landeskirche (s. Auflistung unten) wird grundsätzlich eine qualifizierte Seelsorgeausbildung vorausgesetzt. Dies gilt sowohl für Bewerber*innen der badischen Landeskirche als auch für Prädikant*innen anderer Landeskirchen.

Setzt eine ausschreibende Landeskirche für die Urlaubsvertretung keine Seelsorgeausbildung voraus, können sich auf eine solche Vertretung auch Prädikant*innen unserer Landeskirche ohne Seelsorgeausbildung bewerben.

Voraussetzung für die Übernahme einer Urlaubsvertretung ist generell die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlaubsseelsorgekonzeptes. Bei Bewerber*innen im aktiven Dienst der badischen Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem für Sie zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlaubsseelsorgedienstes wird ein Betrag in Höhe von 840 € für vier Wochen (= 210 €/Woche) gezahlt. Dieser Betrag wurde von uns bislang als steuerfrei nach § 3 Nr. 26a EStG bescheinigt. Die Voraussetzungen für die Geltung dieser Steuerbefreiung können wir aber nicht bescheinigen, da die Voraussetzungen z. T. in Ihren persönlichen Verhältnissen begründet sind. Daher dürfen wir diese Bescheinigungen nicht mehr erstellen. Ob und inwieweit Sie den Betrag weiterhin steuerfrei und sozialversicherungsfrei vereinnahmen können, kann Ihnen sicher Ihr Steuerberater erläutern. Grundsätzlich besteht aber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass dieses Honorar steuer- und sozialversicherungspflichtig von Ihnen vereinnahmt wird. Aus diesem Grund müssen wir für Sie eine Honorarabrechnung erstellen.

Anfallende Fahrt- und Materialkosten müssen von der zuständigen Gemeinde oder dem Dekanat ersetzt werden. Reisekosten zur Urlaubsseelsorgestelle und zurück zum Heimatort werden nach Maßgabe des Kirchlichen Dienstreisekostengesetzes erstattet. Eine Unterkunft wird nicht gestellt, aber bei der Suche sind die Gemeinden in der Regel gern behilflich.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

- Konstanz-Litzelstetten: Insel Mainau;
- Meersburg;
- Nationalpark Schwarzwald: Kappelrodeck-Ottenhöfen;
- Insel Reichenau;
- Bodensee Höri;
- Wertheim;
- Hinterzarten - Breitnau - Titisee - Feldberg.

Informationen und Bewerbungsformulare erhalten Sie beim
Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe,
Abteilung Seelsorge, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon: 0721 9175-357; E-Mail: ingrid.knoell-herde@ekiba.de
Stand: 29.08.23

Nr. 84
Urlaubsseelsorge am Bodensee/Überlinger See
Evangelische Kirchengemeinde
Mainau-Litzelstetten-Dingelsdorf-Dettingen-Wallhausen

18. Mai bis 2. Juni 2024 (Pfingstferien)

3 Wochen flexibel zwischen Ende Juli und Anfang September 2024 (Sommerferien)

Die Region

Unsere Gemeinde streckt sich entlang der Konstanzer Landzunge von der Insel Mainau bis zum kleinen Ferienort Wallhausen. Unsere Gemeinde zählt 2200 Menschen. Mit einem Gemeindezentrum in Wallhausen, einer Kirche in Litzelstetten und der ökumenisch betreuten Kirche St. Marien auf der Mainau sind wir in drei Kirchengebäuden aktiv. Unsere Gottesdienstorte thronen über dem See und eröffnen herrliche Seepanoramen.

Die Seeorte laden im Sommer mit guten Radwegen, Campingplätzen, Strandbädern, Einkehrorten ein zum Verweilen und Genießen. An Möglichkeiten mangelt es nicht: Vom Adventure-Kanu bis zum Entspannen in der Bodenseetherme ist alles möglich.

Ihre Aufgaben

- Übernahme von Beerdigungen;
- Trauungen auf der Mainau sind ein besonderes Erlebnis. Wir freuen uns, wenn Sie bereit sind, eine Trauung zu übernehmen;
- Seelsorgerliche Gesprächsangebote (nach Absprache);
- Optional die Gestaltung von Sonntagsgottesdiensten (10.15 Uhr in Wallhausen und Litzelstetten im Wechsel; alle zwei Wochen feiern wir auf der Mainau um 12.30 Uhr einen Gottesdienst).

Wir bieten

- Urlaub in einer der schönsten Regionen Deutschlands;
- Zwar ist keine Wohnung vorhanden, wir helfen Ihnen aber gerne bei der Vermittlung einer Ferienwohnung;
- Unterstützung und Kontakte durch Pfarramt und Kirchengemeinderat vor Ort;
- Das Pfarramt steht als Arbeitsraum zur Verfügung.

Pfarramt Litzelstetten

Holdersteig 25 a, 78465 Konstanz-Litzelstetten

Telefon: 07531 94420

E-Mail: konstanz-litzelstetten@kbz.ekiba.de

Bürozeiten Sekretärin: Di, 10–12 Uhr; Do, 16–18 Uhr

Homepage: www.ev-kirche-litzelstetten.de

Pfarrerin Octavia von Roeder: 0157 58554913

Nr. 85
Urlaubsseelsorge in Meersburg am Bodensee

Die malerische Altstadt mit Burg und Schloss, die idyllische Lage am See, die Berge, Österreich und die Schweiz in der Nähe machen Meersburg und Umgebung zu einem beliebten Urlaubs- und Ausflugsziel und ziehen jährlich Tausende von Besucher*innen an. Mit der Bibelgalerie hat Meersburg einen besonderen Anziehungspunkt für Gruppen wie auch für Individualreisende. Ein Publikumsmagnet ist die barocke evangelische Schlosskirche in Meersburg, sehr beliebt auch als Hochzeits- oder Taufkirche. Auch die Winzergemeinde Hagnau, die zur Kirchengemeinde Meersburg gehört, ist ein beliebter Urlaubsort. Die dortige evangelische Kirche mit modernen künstlerischen Glasfenstern wird ebenfalls gerne von Tourist*innen aufgesucht.

Der Dienst der Urlaubsseelsorge besteht wie üblich in sonntäglichen Gottesdiensten in Meersburg und in Hagnau. Darüber hinaus bieten sich spirituelle Kirchenführungen mit oder ohne Besinnung/Andacht an sowie kurze Impulse in den Kirchen, im Garten der Bibelgalerie oder an anderen Orten; auch kleine geführte Wanderungen sind

denkbar, wobei die Bewerberin/der Bewerber eigene Schwerpunkte setzen kann. Die Zusammenarbeit mit der Bibelgalerie eröffnet weitere Möglichkeiten.

Grundsätzlich erwarten wir die Bereitschaft, eventuell auch die ein oder andere Kasualie wahrzunehmen.

Die Urlaubsseelsorge ist in den Sommerferien, vor allem im August, gewünscht.

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Die Kirchengemeinde hilft gerne bei der Wohnungssuche.

Pfarrerin Sigrid Süß-Egervari, Evangelisches Pfarramt Meersburg

Von-Laßberg-Str. 3, 88709 Meersburg

Telefon: 07532 808078

E-Mail: sigrid.suess-egervari@kbz.ekiba.de

Nr. 86

Urlaubsseelsorge Kappelrodeck-Ottenhöfen - Nationalpark Schwarzwald

Die Urlaubsregion

Das Gebiet der Kirchengemeinde Kappelrodeck-Ottenhöfen erstreckt sich im Acher- und Sasbachtal von der Vorbergzone mit berühmten Weinlagen bis hinauf an die Schwarzwaldhochstraße und den Gipfel der Hornisgrinde. In den politischen Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen, Seebach und Sasbachwalden finden sich ganzjährig zahlreiche Gäste ein, die sich z. B. kulinarisch verwöhnen lassen möchten. Im Sommer kommen Wanderfreunde voll auf ihre Kosten, im Winter ist Wintersport möglich. Seit 2014 lockt der bisher einzige Nationalpark Baden-Württembergs, der Nationalpark Schwarzwald, zusätzliche Gäste in unsere Gemeinde. Die Verwaltung desselben befindet sich am Ruhestein, wo ein neues Besucherzentrum entstanden ist. Es besteht eine sehr gute Ferieninfrastruktur.

Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Erwartet wird die Gestaltung der Sonntagsgottesdienste an unseren Predigtorten in Kappelrodeck, Ottenhöfen und Sasbachwalden. Während der Sommerferien findet jeden Sonntag nur ein Gottesdienst abwechselnd an den genannten Orten statt. Der Gemeinderaum in Kappelrodeck steht für weitere Veranstaltungen zur Verfügung. Das Pfarramt kann genutzt werden. Angebote aus eigener Neigung heraus sind möglich und erwünscht. Eine Bereitschaft zur Mitwirkung bei Kasualien und ökumenischen Veranstaltungen ist wünschenswert.

Zeitraum

Sommerferien 2024

Wohnung

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Die Vermittlung einer Ferienwohnung oder eines Stellplatzes kann gerne übernommen werden.

Ansprechpartner:

Evang. Pfarramt Kappelrodeck-Ottenhöfen

Grüner Winkel 53, 77876 Kappelrodeck

Telefon: 07842 98896, E-Mail: kappelrodeck@kbz.ekiba.de

Nr. 87

Urlaubsseelsorge am Bodensee Evangelische Kirchengemeinde Heilig-Geist auf der Insel Reichenau

Wo wir zu Hause sind

Die Insel Reichenau liegt mitten im Untersee, ist allerdings seit 1838 durch einen Damm mit dem Festland verbunden, über den ein Rad- und Fußweg und eine Landesstraße auf die Insel führen. Das Einzugsgebiet unserer Kirchengemeinde umfasst die ganze Gemeinde Reichenau mit ihren Festlandsortsteilen Waldsiedlung und Lindenbühl. Rund 200 Zweitwohnsitze zählt unsere Kirchengemeinde, der derzeit 730 Gemeindeglieder angehören.

Im Herzen der Insel liegt etwas verborgen und daher zu ruhiger Einkehr einladend am Rauhofweg nahe der Mittelzeller Straße unsere 1961 bis 1963 erbaute Heilig-Geist-Kirche, ein sehenswertes Gesamtkunstwerk des Heidelberger Malers, Buntglas- und Glockenzierkünstlers Harry MacLean (1908–1994).

Im milden Bodenseeklima liegt die Insel wie eine Pflugschar im Untersee, so dass so manches Gewitter nördlich oder südlich mit Abstand an ihr vorüberzieht ... Zahlreiche Tagesgäste besuchen hier vom März bis November die Insel mit ihren vier(!) Kirchen, die seit 2001 als Ensemble zum Weltkulturerbe der Menschheit zählt. Außerdem verbringen hier viele Urlauber:innen aus dem In- und Ausland in Ferienwohnungen, Hotels oder auf dem Campingplatz „Sandseele“ ihre Ferien. Weitere beliebte Ausflugsziele wie die Insel Mainau, der Wildpark bei Allensbach und Konstanz mit Sealife-Center, Archäologischem Landesmuseum etc. liegen im Umkreis von maximal 12 Kilometern.

Was wir Menschen anbieten möchten – Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Urlauber und Feriengäste sind kirchlichen Angeboten gegenüber erstaunlich aufgeschlossen. In der Urlaubszeit treten religiöse Fragen oft wieder neu ins Bewusstsein und nähren das Interesse an unseren wöchentlichen Gottesdiensten sonntags um 10.15 Uhr, an Kirchenkonzerten, die auf der Insel stattfinden, und an Gesprächen zum Beispiel beim Kirchkaffee oder auch unter vier Augen. Darüber hinaus besteht wöchentlich auch die Möglichkeit, bereits um 9 Uhr einen Gottesdienst in der Ökumenischen Kapelle des Reichenauer Zentrums für Psychiatrie auf dem Festland zu feiern.

Je nach Neigung der Urlaubsseelsorger*innen möchten wir unsere spirituelle Palette während der Sommermonate durch Andachten wie Taizé-Gebete, geistliche Kirchenführungen für Kinder und für Erwachsene erweitern. Des Weiteren könnten wir uns zum Beispiel vorstellen:

- Ein seelsorgliches Gesprächsangebot (nach Absprache);
- Ein wöchentliches Angebot für Familien, z. B. auf dem Campingplatz Sandseele;
- Soweit Interesse bzw. Bereitschaft besteht, ggf. auch Taufen und Trauungen.

Liebend gerne profitieren wir auch von Ihren persönlichen Charismen und Steckenpferden!

Zeiten für Urlaubsseelsorge sind zum einen die Pfingstferien (zwei Wochen ab Pfingsten) und zum anderen die Sommerferien, ca. Ende Juli bis Mitte September, insbesondere auch während der urlaubsbedingten Abwesenheit der Pfarrerin.

Was wir Ihnen bieten können

- Urlaub auf unserer „Seligen Insel“ (so der lateinische Name der Insel: „Augia felix“);
- Hilfe beim frühzeitigen Finden einer Wohnung; für Alleinstehende oder Paare (max. 2 Pers.) kann Pfarrwohnung bei Urlaub der Pfarrerin genutzt werden;
- Unterstützung von Seiten des Pfarramtes und des Ältestenkreises in allen Belangen.

Auf Ihr Interesse an der Urlaubsseelsorge 2024 auf der Insel Reichenau freuen wir uns sehr!

Mit Ihren Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an unser Insel-Pfarramt:

Pfrin. Sabine Wendlandt

Tel.: 07534 91007; Fax: 07534 91008

E-Mail: info@heiliggeistkirche-reichenau.de

Homepage: www.heiliggeistkirche-reichenau.de

Nr. 88

Urlaubsseelsorge am Bodensee: Evangelische Kirchengemeinde auf der Höri

Wo wir zu Hause sind

Die Höri ist eine zauberhafte Halbinsel am Untersee, zudem eine liebeliche Gegend am Bodensee. Zahlreiche Urlauber*innen verbringen hier in Ferienwohnungen, Hotels oder auf den Campingplätzen ihre Ferien. Sie schätzen die Möglichkeiten, die der See und die Umgebung bieten.

Über 700 Zweitwohnsitze gehören zu unserer Kirchengemeinde, die 1200 Gemeindeglieder zählt. Viele Menschen durchqueren auch nur kurz unsere Seegemeinden mit dem Auto oder mit dem Fahrrad. Sie kommen dabei auch direkt an unserem Kleinod vorbei, der Kattenhorner Petruskirche mit ihren sehenswerten Glasfenstern von

Otto Dix, die in fast jedem Reiseführer vermerkt sind. An ihr führt direkt ein viel genutzter Radweg vorbei. Eine einmalige Chance, dieses malerische Kleinod den Gästen in Führungen, Andachten und Begegnungen nahezu bringen. Sie ist im Sommer täglich geöffnet.

Unsere Kirchengemeinde zieht sich weitläufig zwischen den Ortschaften Gundholzen und Öhningen an der Grenze zur Schweiz 12 km am See entlang. Bekannte Ausflugsziele wie Radolfzell oder Stein am Rhein grenzen an unsere Kirchengemeinde.

Was wir Menschen anbieten möchten – Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Urlauber*innen und Feriengäste nehmen gerne kirchliche Angebote wahr. Sie sind in der Urlaubszeit offen für Gespräche und religiöse Fragestellungen und besuchen gerne unsere Gottesdienste, die wir jeden Sonntag wechselweise in Kattenhorn in der Petruskirche und in Gaienhofen im Gemeindehaus feiern, das durch seine zentrale Lage direkt im Zentrum von Gaienhofen viele Möglichkeiten für die Urlaubsseelsorge bietet. Zu größeren Feierlichkeiten nutzen wir auch die Gaienhofener Schulkirche (Evangelische Schule am Ort), die angrenzend ans Gemeindehaus liegt.

Wir möchten unser Gottesdienstangebot während der Sommermonate durch Andachten oder Meditationen für Urlauber*innen und Gäste erweitern. Des Weiteren könnten wir uns vorstellen:

- Angebote für Familien;
- Gesprächsabende, die thematisch ausgerichtet sind;
- Einbindung der Petruskirche in die Urlaubsseelsorge;
- Seelsorgerliche Gesprächsangebote.

Gern können Sie auch Ihre besonderen Erfahrungen, Interessen und Fähigkeiten einbringen. Wir denken gern mit Ihnen weiter.

Was wir Ihnen bieten können

- Eine sehr schöne Gegend, die Urlaub zum Genuss macht;
- Hilfe beim Suchen einer Wohnung;
- Unterstützung von Seiten des Pfarramtes.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für die Urlaubsseelsorge 2024 auf der Höri interessieren würden. Der Zeitraum der Urlaubsseelsorge erstreckt sich auf die Sommerferien in Baden-Württemberg, d. h. von August bis Mitte September.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Pfarramt in Gaienhofen:

Pfr. Roland Klaus, Telefon: 07735 2074; Homepage: www.evkirche-hoeri.de

Nr. 89

Urlauberseelsorge Kirchengemeinde Wertheim

Wertheim liegt landschaftlich reizvoll an der Mündung der Tauber in den Main. Die Stadt ist mit ihrer Burg, dem historischen Marktplatz und den kleinen Gassen und Plätzen ein beliebtes Urlaubsziel für große und kleine Gäste aus dem In- und Ausland in der Ferienregion „Liebliches Taubertal“. Viele Tourist*innen erreichen Wertheim über das sehr gut ausgebaute Rad- und Wanderwegesystem entlang der beiden Flüsse oder auch auf den Flüssen per Kanu. Andere Reisegruppen kommen per Bus oder per Flusskreuzfahrtschiff. Diese legen direkt in der Altstadt an und bleiben auch über Nacht.

Die tauberfränkische Kulturlandschaft ist reich und vielfältig. Das Kloster Bronnbrach, die Wehrkirchen der Umgebung, das Grafschafts- und Glasmuseum und eine Kunstsammlung locken Kulturfreude an; Weinfreund*innen staunen über die Trockenhänge des hier seit Jahrhunderten betriebenen Weinbaus. Wertheim bietet Gästen Unterkünfte aller Art an. Dazu gehören Campingplätze, Wohnwagenstellplätze sowie Ferienwohnungen, Pensions- bzw. Hotelunterbringungen (www.wertheim.de).

Aufgaben der Urlauberseelsorge

Die spätgotische Stiftskirche liegt als geistliches und geistiges Zentrum im Herzen der Altstadt Wertheims. Sie ist tagsüber immer geöffnet und als Radwegkirche und seit Sommer 2018 auch als Pilgerkirche zertifiziert. Mit ihrer reichen Innenausstattung ist sie integraler Bestandteil fast aller Stadtführungen. Neben den Sonntagsgottesdiensten nutzen viele Urlauber*innen und Tagesgäste die gute Gelegenheit, hier innezuhalten und sich aus-

zuruhen. Unsere Fürbittenwand, die Kerzen an unserem Weltkugelleuchter und das aufliegende Gäste- bzw. Fürbittbuch stoßen auf große Resonanz.

Die Dienstgemeinschaft der Kirchengemeinde freut sich auf eine Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen in der Urlaubsseelsorge. Gerne können eigene Ideen und Formate vor Ort eingebracht werden. Für Andachten, spirituelle bzw. kirchenraumpädagogische Angebote stehen neben der Stiftkirche die ebenso in der Innenstadt gelegene spätgotische Marienkapelle, der Kirchhof und das Gemeindehaus zur Verfügung. Die Stiftkirche ist auch der Dienstsitz des Bezirkskantors des Kirchenbezirks.

Zeitraum

Die Saison dauert in Wertheim von April bis Oktober, wobei in den Pfingstferien, aber auch in den Monaten Juli bis September die meisten Besucher*innen zu verzeichnen sind.

Wohnung

Bei der Suche nach einer geeigneten Ferienwohnung ist die Kirchengemeinde gerne behilflich.

Ansprechperson:

Dekanin Wibke Klomp

Evang. Dekanat & Pfarramt der Emmausgemeinde

Mühlenstr. 3–5, 97877 Wertheim

Telefon: 09342 1367

E-Mail: dekanat.wertheim@kbz.ekiba.de

Homepage: www.kirchenbezirk-wertheim.de

Nr. 90

Urlaubsseelsorge im Hochschwarzwald: Hinterzarten - Breitnau - Titisee - Feldberg

Wo wir zu Hause sind

Die Evangelische Kirchengemeinde Hinterzarten besteht aus den vier Orten Hinterzarten, Breitnau, Titisee und Feldberg. Alle vier Orte werden sowohl im Sommer als auch im Winter von vielen Kurgästen und Urlauber*innen besucht. Die Region hat einen hohen Freizeitwert mit ausgeprägtem Wanderwegenetz, Wassersport- und Bademöglichkeiten und vielen Angeboten auch für Regentage, wie z. B. dem Skimuseum in Hinterzarten oder dem Badeparadies in Titisee. Der Titisee lockt auch internationale Gäste an und bietet vier Campingplätze rund um den See. Der Feldberg als der höchste Berg des Schwarzwaldes bietet mit dem Haus der Natur, der Feldbergkirche mit ökumenischen Angeboten im Sommer und mit Hütten zum Einkehren viele Möglichkeiten für kurze oder lange Touren. Breitnau als weites Flächendorf erstreckt sich vom Höllental bis zum Thurner und bietet nicht nur mit der Ravensaschlucht viel zu entdecken. In Hinterzarten wird die Adlerschanze auch im Sommer zum Skisprungtraining und zu Sommerspringen genutzt, verschiedene Hotels und Gasthäuser bieten vielfältige Wellness- und kulinarische Angebote.

Die Kirche und das Pfarrhaus mit Gemeindesaal in Hinterzarten sind fußläufig vom Bahnhof zu erreichen, die Verbindung nach Freiburg dauert ca. eine halbe Stunde.

In Titisee lädt die Bärenhofkapelle zu Gottesdiensten (zweimal im Monat) und offenen Zeiten ein.

Seit die Kirchengemeinde im März 2020 das Gemeindezentrum in Feldberg-Falkau verkaufen musste, wurde über eine Alternative nachgedacht, um in den Orten ohne evangelische Gebäude präsent zu sein.

Seit Mai 2023 besitzt die Kirchengemeinde die Schäferwagenkirche kirche.n.mobil und kann damit Gottesdienste auf dem Berg, am See oder im Grünen gestalten. Wenn die Schäferwagenkirche nicht unterwegs ist, steht sie in Hinterzarten vor dem Pfarrhaus als offene Kapelle und zieht auch dort viele Menschen an.

Aufgaben der Urlaubsseelsorge

Gottesdienste werden in Hinterzarten und Titisee ab dem Jahr 2024 voraussichtlich im Wechsel stattfinden. Gottesdienstzeiten sind derzeit in Hinterzarten 10.30 Uhr, in Titisee in der Bärenhofkapelle jeden 3. Sonntag um 9.30 Uhr und am Samstag vor dem ersten Sonntag im Monat als Abendgottesdienst um 18 Uhr. Wie genau das Gottesdienstangebot aussehen wird, wird sich in den nächsten Monaten gemeinsam mit der Region Dreisamtal-Hochschwarzwald klären.

In der Feldbergkirche beteiligen wir uns als Gemeinde an den ökumenischen Taizégebeten, die im Sommer jeden Sonntag um 17.30 Uhr stattfinden. Die Übernahme von Gottesdiensten oder Andachten ist nach Absprache gewünscht. Über eigene Impulse in der Seelsorge für Urlauber*innen und (Kur-)Gäste und Gesprächsangebote freuen wir uns!

Für Angebote der Schäferwagenkirche wären ein Führerschein für Hänger und ein Fahrzeug, das 2,1 Tonnen ziehen darf, von Vorteil, aber nicht zwingend nötig.

Für Veranstaltungen im Wochenprogramm sind wir neugierig auf Impulse der Urlaubsseelsorger*innen. Es können Pilgergottesdienste, spirituelle Wanderungen, kirchenraumpädagogische Angebote oder Vorträge und Diskussionsabende oder -nachmittage angeboten werden. Bei frühzeitiger Planung nehmen wir diese Termine gerne in unser Programm und unsere Werbung auf.

Der Zeitraum

In den baden-württembergischen Sommerferien Ende Juli bis Mitte September. Möglich wäre aber auch schon früher, in den Pfingstferien oder im Juni/Juli. Gäste sind den ganzen Sommer über da.

Wohnung

Eine Wohnung ist nicht vorhanden. Wir sind aber gerne behilflich, eine Ferienwohnung oder einen Stellplatz auf einem Campingplatz zu finden.

Ansprechpartnerin:

Pfarrerin Ulrike Bruinings

Adlerweg 11

79856 Hinterzarten, 07652 234

ulrike.bruinings@kbz.ekiba.de

Nr. 91

Urlaubsseelsorgeeinsätze und Urlaubskantoreneinsätze

Die Aufgeschlossenheit vieler Urlauber und Kurgäste für den Dienst der Kirche ist Herausforderung und Chance zugleich. Für die Saison 2024 (vor allem Ende Mai bis Anfang Oktober) sind deshalb im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

80 Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze

40 Kur- und Urlauberkantoreneinsätze

ausgeschrieben.

Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes bzw. bei den Kantorenstellen kirchenmusikalische Aufgaben (z. B. Orgelspiel in Gottesdiensten, Offenes Singen, Abendmusik, Konzerte) zu übernehmen. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Die Bewerbungsunterlagen für die Kur- und Urlauberseelsorgeeinsätze 2024 können beim Evang.-Luth. Landeskirchenamt, „Kirche und Tourismus“, Postfach 200751, 80007 München,

E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de angefordert werden. Bewerbungen müssen bis spätestens 26. November 2023 im Landeskirchenamt vorliegen.

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

169

Ausgabe 11

Karlsruhe, 02. November 2023

Inhalt	Seite
Rechtsverordnungen	
Nr. 92 – Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung.....	170
Ordnungen	
Nr. 93 – Ordnung des Kirchenmusikverbandes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverbandsordnung – KiMuVerbandsO).....	171
Bekanntmachungen	
Nr. 94 – 65. Aktion Brot für die Welt 2023/2024.....	177
Nr. 95 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kippenheim-Schmieheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts.....	179
Nr. 96 – Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Tiengen und der Evangelischen Kirchengemeinde Bonndorf als Körperschaften des öffentlichen Rechts.....	179
Stellenausschreibungen	
Nr. 97 – Stellenausschreibungen.....	179

Rechtsverordnungen

Nr. 92
Rechtsverordnung zur Änderung
der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung

Vom 20. September 2023

Der Landeskirchenrat erlässt nach Artikel 22 Abs. 5 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96), folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1
Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung

Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung (Gemeindeversammlungsrechtsverordnung - GemVers-RVO) vom 19. September 2013 (GVBl. S. 262), zuletzt geändert am 15. Februar 2023 (GVBl. Nr. 46, S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis darüber hinaus insbesondere

1. vor der Abgabe einer Stellungnahme des Ältestenkreises zu Entscheidungen des Bezirkskirchenrates zur Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung oder örtlichen Abgrenzung der Pfarrgemeinde nach Artikel 15 GO,
2. vor Grundsatzentscheidungen des Kirchengemeinderates über Baumaßnahmen in der Pfarrgemeinde mit einem geplanten Gesamtaufwand von über 100.000 Euro, soweit die betreffende Baumaßnahme nicht bereits in einer Gemeindeversammlung zu einem früheren Zeitpunkt erörtert wurde,
3. vor der Beschlussfassung des Kirchengemeinderates über die Veräußerung oder Entwidmung kirchlicher Gebäude, die durch die Pfarrgemeinde genutzt werden und
4. vor der Beschlussfassung über die Namensgebung der Pfarrgemeinde.“

2. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 2 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 2023

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Heike Springhart
Landesbischöfin

Ordnungen

Nr. 93 Ordnung des Kirchenmusikverbandes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverbandsordnung – KiMuVerbandsO)

Vom 12. September 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt folgende Ordnung:

§ 1 Name

- (1) Der Kirchenmusikverband führt die Bezeichnung „Kirchenmusikverband der Evangelischen Landeskirche in Baden“.
- (2) Der Kirchenmusikverband hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

Der Kirchenmusikverband dient der Förderung des kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Landeskirche in Baden. In seinen Aufgaben und Zielen orientiert er sich an den geltenden Ordnungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Aufgaben des Kirchenmusikverbandes sind insbesondere:

1. die Pflege und Förderung der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden in enger Verbindung mit der Abteilung Musik, Mission und Gottesdienst im Evangelischen Oberkirchenrat;
2. die Unterstützung und Beratung von Kirchenbezirken, Kirchengemeinden, Chören und Ensembles in Fragen der Kirchenmusik, unter anderem durch die Bereitstellung von Noten und Materialien;
3. die Durchführung von Sing-, Musizier- und Fortbildungsveranstaltungen sowie die Veranstaltung überregionaler Chortreffen;
4. die Trägerschaft landeskirchlicher Ensembles,
5. die Beratung und fachliche Förderung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sowie
6. die Vermittlung von kirchenmusikalischen Perspektiven und Entwicklungen in die kirchlichen Entscheidungsprozesse.

Der Kirchenmusikverband versteht sich als Sprachrohr der kirchenmusikalisch Aktiven in der Evangelischen Landeskirche in Baden und gibt in diesem Zusammenhang eine Verbandszeitschrift und einen Newsletter heraus.

§ 3 Mitgliedschaft im Kirchenmusikerband

Eine Mitgliedschaft im Kirchenmusikverband der Evangelischen Landeskirche in Baden ist möglich für

1. regelmäßig arbeitende Chöre und Ensembles in der Evangelischen Landeskirche in Baden, die diese Ordnung anerkennen und eine Mitgliedschaft beantragt haben (korporative Mitgliedschaft);
2. Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden, die eine Mitgliedschaft beantragt haben, insbesondere wenn kirchenmusikalische Gruppen ohne eigene Mitgliedschaft aktiv sind (korporative Mitgliedschaft);
3. die im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden hauptberuflich, nebenberuflich und ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die eine Mitgliedschaft beantragt haben (persönliche Mitgliedschaft);
4. andere an der Verbandsarbeit interessierte natürliche oder juristische Personen, die eine Mitgliedschaft beantragt haben (persönliche Mitgliedschaft oder korporative Mitgliedschaft).

Die Aufnahme in den Kirchenmusikverband wird bei der Geschäftsführung des Kirchenmusikverbandes beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsrat.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung,
2. durch Ausschluss durch den Verbandsrat, wenn das Mitglied durch sein Verhalten gegen Ziele und Leitsätze dieser Ordnung handelt oder wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder mehr als zwei Jahre mit seinen Beiträgen in Verzug ist;
3. bei persönlicher Mitgliedschaft durch den Tod des Mitglieds oder bei korporativer Mitgliedschaft durch die Auflösung des Mitglieds.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erfolgen und muss der Geschäftsführung des Kirchenmusikverbandes bis spätestens 30. September schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Zusammenarbeit

Der Kirchenmusikverband steht in enger Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und arbeitet im Beirat für Kirchenmusik der Landeskirche mit. Darüber hinaus arbeitet er mit den Mitarbeitendenvertretungen sowie der Kirchengewerkschaft Baden sowie mit weiteren Akteuren der Kirchenmusik eng zusammen und nimmt Mitgliedschaften der Landeskirche in Verbänden auf Landes-, Bundes- sowie europäischer Ebene wahr.

§ 6

Organe

Die Organe des Kirchenmusikverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsrat und
3. die Leitungen der Fachgruppen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Sitzungen können auch digital nach den Regelungen der DigS-RVO stattfinden.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt des Verbandsrates oder im Verhinderungsfall deren Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung, sorgt für die Einladung zur Mitgliederversammlung und stellt die Tagesordnung auf.

(3) Zur Mitgliederversammlung gehören sämtliche Mitglieder des Kirchenmusikverbandes. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Korporative Mitglieder werden durch die Person vertreten, die von ihnen benannt wurde. Anwesende Personen können nicht mehrere korporative Mitglieder vertreten.

(4) Für die Beschlussfassung und für Wahlen gilt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, Artikel 108 Grundordnung. Die Mitgliederversammlung ist jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von der Person im Vorsitzendenamt des Verbandsrates einberufen werden, wenn wichtige Themen anstehen, die dies erforderlich erscheinen lassen. Sie muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der persönlichen Mitglieder dies beantragen.

(6) Die Einladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt in der Regel mindestens vier Wochen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift oder im Newsletter des Kirchenmusikverbandes erfolgen. Satz 2 gilt jedoch nicht für Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt oder Ordnungsänderungen beschlossen werden sollen. Satz 3 gilt nicht, wenn lediglich Nachwahlen zum Verbandsrat durchgeführt werden sollen.

(7) Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Person im Vorsitzendenamt des Verbandsrates oder bei der Geschäftsführung zu beantragen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Person im Vorsitzendenamt und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Wahl der Personen im Vorsitzendenamt und Stellvertretendenamt der Fachgruppen entsprechend der hierfür gegebenen Regelungen,
2. die Wahl von Mitgliedern des Verbandsrates entsprechend der hierfür gegebenen Regelungen,
3. Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern in die Fachgruppen zu unterbreiten,
4. die Bestellung von zwei Personen zur Kassenprüfung, die Entgegennahme des Prüfungsberichts und die Entlastung von Verbandsrat und Geschäftsführung;
5. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die Beratung und Zustimmung zur vorgesehenen Budgetierung der Verbandsarbeit;
6. die Entgegennahme von Berichten aus dem Verbandsrat, den Fachgruppen und der Geschäftsführung;
7. die Beratung der Anliegen des Kirchenmusikverbandes und der kirchenmusikalischen Arbeit der Landeskirche und der Formulierung entsprechender Anliegen,
8. Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen über Anregungen zur Änderung der vorliegenden Ordnung sowie zur Auflösung des Verbandes durch Aufhebung der Ordnung.

§ 9

Der Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat berät die Budgetplanung und erstellt eine mittelfristige Planung der Ressourcenverteilung zwischen den Fachgruppen. Er hat die Aufgabe, die Ergebnisse der Beratungen aus den Fachgruppen und Ausschüssen entgegenzunehmen und sie zu priorisieren. Des Weiteren obliegen dem Verbandsrat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über Angelegenheiten des Kirchenmusikverbandes, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen;
2. Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Vorlage eines Vorschlages zur Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. Berufung von Mitgliedern der Fachgruppen auf deren jeweiligen Vorschlag,
5. Vorschlag einer Person für die Geschäftsführung des Kirchenmusikverbandes an den Evangelischen Oberkirchenrat,
6. Einrichtung eines Redaktionsteams und der Schriftleitung für die Verbandszeitschrift und den Newsletter,
7. Einsetzung von Ausschüssen, auch mit externen Personen, auf Zeit oder auf Dauer.

(2) Dem Verbandsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Personen im Vorsitzendenamt der Fachgruppen,
2. die Personen im Stellvertretendenamt der Fachgruppe Chöre und der Fachgruppe Kirchenmusikalischer Dienst,
3. drei weitere Mitglieder, unter ihnen mindestens eine Person, die nebenberuflich oder ehrenamtlich in der Kirchenmusik tätig ist, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
4. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor oder deren Stellvertretung.

Die Geschäftsführung sowie die Schriftleitung (Absatz 1 Nr. 6) gehören dem Verbandsrat als beratende Mitglieder an.

(3) Die Landessynode kann für ihre Amtsperiode ein synodales Mitglied, das nicht hauptberuflich im Bereich der Kirchenmusik tätig ist, in den Verbandsrat als stimmberechtigtes Mitglied entsenden.

(4) Das für Kirchenmusik zuständige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates sowie die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg haben Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Sie erhalten Einladungen und Protokolle der Sitzungen und werden an der Terminfindung beteiligt.

(5) Die Amtszeit des Verbandsrats beträgt in der Regel vier Jahre und endet mit der Neukonstituierung eines neuen Verbandsrats im Anschluss an eine Wahlmitgliederversammlung. Die Wiederwahl von Verbandsratsmitgliedern ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung oder den entsprechenden Wahlkörper der Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Verbandsrats.

(6) Der Verbandsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder mit Bezeichnung des zur Beratung stehenden Gegenstandes verlangt. Für die Beschlussfassung gelten

die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend. Über die Beratungen wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt und zwei weiteren Mitgliedern zu unterschreiben ist. Der Verbandsrat kann eines seiner Mitglieder mit der Schriftführung beauftragen.

(7) Sollte der Verbandsrat sich im Einzelfall außerstande sehen, einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den Fachgruppeninteressen vorzunehmen, so kann er die Entscheidung zu bestimmten Fragen aussetzen und diese dem Beirat für Kirchenmusik zur Beratung oder zur Beratung und Entscheidung vorlegen. Abweichend von den Regelungen zur Beschlussfassung genügen für den Antrag auf Aussetzung der Entscheidung bis zur Beratung durch den Beirat für Kirchenmusik die Zustimmung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrats. Für die Bitte an den Beirat für Kirchenmusik um Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen.

§ 10

Vorsitz im Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat wählt – in der Regel aus dem Kreis der Fachgruppenvorsitzenden – eine Person in das Vorsitzendenamt des Verbandsrates sowie eine Stellvertretung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Verbandsrats oder durch Wahl einer anderen Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt. Im Falle der Verhinderung wird die Person im Vorsitzendenamt durch die Person im Stellvertretendenamt vertreten. Die Person im Vorsitzendenamt kann Aufgaben an die Person im Stellvertretendenamt oder an andere Mitglieder des Verbandsrates delegieren.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt hat die Aufgabe, den Kirchenmusikverband nach Maßgabe dieser Ordnung zu leiten und die Sitzungen des Verbandsrates und der Mitgliederversammlungen einzuberufen und diese zu leiten. Die Leitung der Wahlen in der Mitgliederversammlung und die Wahl der Personen in das Vorsitzendenamt und Stellvertretendenamt des Verbandsrates übernimmt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor oder eine andere, vom Evangelischen Oberkirchenrat benannte Person.

§ 11

Fachgruppen

(1) Im Kirchenmusikverband werden die Fachgruppen Chöre, Populärmusik und Kirchenmusikalischer Dienst gebildet.

(2) Für jede Fachgruppe wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch den in der Wahlmitgliederversammlung gebildeten Wahlkörper eine Person in das Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Leitung der Fachgruppe gewählt. Die Fachgruppenvorsitzenden vertreten den Verband hinsichtlich der fachlichen Fragestellungen, die der Fachgruppe obliegen, nach außen. Sie wirken im Beirat für Kirchenmusik nach der Maßgabe des Kirchenmusikgesetzes mit.

§ 12

Fachgruppe Chöre

(1) Die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertretendenamt soll eine Pfarrperson in einem aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden sein. Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Kirchenmusikverband im Dachverband (Chorverband in der Evangelischen Kirche in Deutschland) und im Beirat für Kirchenmusik.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Fachgruppe sind

1. die Landeskantorin oder der Landeskantor,
2. bis zu drei weitere Mitglieder, die vom Verbandsrat auf Vorschlag der Leitung der Fachgruppe oder der Mitgliederversammlung berufen werden.

(3) Die Geschäftsführung des Kirchenmusikverbandes, die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor oder die Stellvertretung sowie eine Landesposaunenwartin oder ein Landesposaunenwart haben Teilnahme-, Antrags- und Rederecht; sie erhalten Einladungen und Protokolle der Fachgruppensitzungen und werden an der Terminfindung beteiligt.

(4) Zu den Aufgaben der Fachgruppe Chöre gehören insbesondere:

1. die Herausgabe geeigneter Noten für die Chöre zur Pflege der Chormusik in Gottesdienst und Konzert,
2. die Betreuung und Beratung der Chöre,
3. die Durchführung von Singwochen,
4. die Veranstaltung überregionaler Chortreffen
5. die Diskussion der Entwicklungen im Bereich des kirchlichen Chorwesens und die Entwicklung passender Maßnahmen.

§ 13

Fachgruppe Popularmusik

- (1) Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Kirchenmusikverband in der Popularmusikkonferenz in der Evangelischen Kirche in Deutschland und im Beirat für Kirchenmusik.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Fachgruppe sind
 1. der oder die landeskirchliche Beauftragte für Popularmusik,
 2. bis zu drei weitere Mitglieder, die vom Verbandsrat auf Vorschlag der Leitung der Fachgruppe oder der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung des Kirchenmusikverbandes, die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor oder die Stellvertretung, sowie eine Landesposaunenwartin oder ein Landesposaunenwart, die Professorin oder der Professor für Popularmusik an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg sowie eine Vertretung des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks Baden haben Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. Sie erhalten Einladungen und Protokolle der Fachgruppensitzungen und werden an der Terminfindung beteiligt.
- (4) Zu den Aufgaben der Fachgruppe Popularmusik gehören insbesondere:
 1. die Betreuung und Beratung von Chören, Bands und weiteren Ensembles, die sich dem Bereich Popularmusik zugehörig fühlen;
 2. die Durchführung von popularmusikalischen Fortbildungsveranstaltungen,
 3. die Diskussion der Entwicklungen im Bereich der kirchlichen Popularmusik und die Entwicklung passender Maßnahmen.

§ 14

Fachgruppe Kirchenmusikalischer Dienst

- (1) Die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertretendenamt soll eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden sein. Die Person im Vorsitzendenamt vertritt den Kirchenmusikverband im Dachverband (Verband Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland) und im Beirat für Kirchenmusik.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Fachgruppe sind
 1. die oder der landeskirchliche Beauftragte für die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung,
 2. bis zu drei weitere Mitglieder, die vom Verbandsrat auf Vorschlag der Leitung der Fachgruppe oder der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (3) Die Geschäftsführung des Kirchenmusikverbandes, die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor oder die Stellvertretung sowie eine Landesposaunenwartin oder ein Landesposaunenwart haben Teilnahme-, Antrags- und Rederecht; sie erhalten Einladungen und Protokolle der Fachgruppensitzungen und werden an der Terminfindung beteiligt.
- (4) Zu den Aufgaben der Fachgruppe Kirchenmusikalischer Dienst gehören insbesondere:
 1. die fachliche Förderung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in regelmäßigen Fortbildungstagungen,
 2. die Beratung seiner Mitglieder,
 3. die Vermittlung der Interessen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und die Förderung ihrer Arbeit in Verbindung mit dem Beirat für Kirchenmusik.

§ 15

Wahlen zum Verbandsrat und den Fachgruppen

- (1) Alle vier Jahre tritt die Mitgliederversammlung als Wahlmitgliederversammlung zusammen. Diese wählt die zu wählenden Mitglieder des Verbandsrats und die Personen im Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt der Leitung der Fachgruppen. Vor der ersten Wahlmitgliederversammlung zu Beginn der Amtszeit des Verbandsrats erfolgt mit einer Frist von mindestens acht Wochen die Aufforderung an die korporativen Mitglieder, die sie vertretende Person in der Mitgliederversammlung neu zu benennen. Diese nehmen die Funktion in der Wahlmitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Verbandsrates wahr, soweit nicht seitens des korporativen Mitglieds eine andere Person benannt wird. Die Einladung zur Wahlmitgliederversammlung erfolgt mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen gegenüber den persönlichen Mitgliedern und den von den korporativen Mitgliedern benannten vertretungsberechtigten Personen.
- (2) Die Wahl der Personen in den Vorsitzendenämtern und Stellvertretendenämtern der Fachgruppen erfolgt in gesonderten Wahlkörpern, die von der Mitgliederversammlung gebildet werden. Hierzu wird zu Beginn einer Wahlmitgliederversammlung die Zuordnung der anwesenden Delegierten zu den Wahlkörpern der Fachgruppe

Chöre und Populärmusik durch die Geschäftsführung gemäß der Entsendung durch die entsprechenden korporativen und durch Zuordnung der anwesenden persönlichen Mitglieder festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuordnung entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber vor Eintritt in die Wahlgänge. Die Wahlgruppe für die Fachgruppe Kirchenmusikalischer Dienst besteht aus allen anwesenden persönlichen Mitgliedern, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich im kirchenmusikalischen Dienst tätig sind.

§ 16

Geschäftsführung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat bestellt im Einvernehmen mit der Person im Vorsitzendenamt des Verbandsrates eine Geschäftsführung. Diese kann nach den Festlegungen des Evangelischen Oberkirchenrates eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten. Die Geschäftsführung ist dem Verbandsrat verantwortlich.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

1. Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kirchenmusikverbandes, soweit nicht der Verbandsrat oder die Person im Vorsitzendenamt des Verbandsrates zuständig sind;
2. die Verwaltung des Mitgliederverzeichnisses,
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung im Zusammenwirken mit der Person im Vorsitzendenamt des Verbandsrates und
4. die Kommunikation mit den zuständigen Fachabteilungen des Evangelischen Oberkirchenrates hinsichtlich Haushaltsplanung und Rechnungsführung.

§ 17

Rechnungsführung

(1) Die Rechnungsführung des Kirchenmusikverbandes erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Das Verfahren der Einbeziehung der Organe des Kirchenmusikverbandes bei Anweisungen und für die Rechnungsführung werden im Einvernehmen zwischen der die Rechnung führenden Stelle im Evangelischen Oberkirchenrat und der Person im Vorsitz des Verbandsrates abgestimmt.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat regelt für die Personen im Vorsitz des Verbandsrates und im Vorsitz der Fachgruppen im Einvernehmen mit dem Verbandsrat die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen, soweit die Tätigkeit der Personen für den Kirchenmusikverband nicht im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit für die Landeskirche erfolgt.

(4) Die Gesamtrechnung wird durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen zur Kassenprüfung geprüft. Das Prüfungsergebnis und der Prüfungsbericht werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.

(5) Die Rechnungsprüfung durch eine kirchliche Prüfungseinrichtung bleibt unberührt.

§ 18

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt Mitgliedsbeiträge fest für:

1. persönliche Mitglieder im hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst mit Bezugsrecht der Zeitschrift des Dachverbands „Forum Kirchenmusik“,
2. persönliche Mitglieder im nebenberuflichen oder ehrenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst mit Bezugsrecht der Zeitschrift des Dachverbands „Forum Kirchenmusik“,
3. persönliche Mitglieder ohne Bezugsrecht der Zeitschrift des Dachverbands „Forum Kirchenmusik“,
4. korporative Mitglieder aus dem Kreis der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden, soweit die Finanzierung des Kirchenmusikverbandes aus Kirchensteuerermitteln nicht durch einheitliche landeskirchliche Zuweisung erfolgt, und
5. sonstige korporative Mitglieder.

Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig. Bei Austritt oder Ausschluss innerhalb des Kalenderjahres erfolgt keine Erstattung.

§ 19

Zweckbestimmung

Für den Kirchenmusikverband wird ein eigenes Budget geführt, dem die Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen zugeführt werden. Das Budget soll nur für die Zwecke gemäß dieser Ordnung verwendet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist im Einvernehmen mit dem Verbandsrat möglich. Sollte der Kirchenmusikverband

aufgelöst werden, soll das dem Kirchenmusikverband zugeordnete Budget vorrangig für kirchenmusikalische Zwecke verwendet werden.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Der Landesverband Evangelischer Kirchenchöre in Baden und der Landesverband Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Badens wird durch gesonderte Beschlussfassung der beiden Verbände mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 aufgelöst. Die Vermögenswerte beider Verbände werden mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in das in § 19 genannte Budget überführt.

(2) Für die Auflösung der bestehenden Verbände wird eine gesonderte gemeinsame Mitgliederversammlung der bestehenden Verbände durchgeführt. Diese gemeinsame Mitgliederversammlung wird zugleich als konstituierende Mitgliederversammlung des Kirchenmusikverbandes durchgeführt. Als konstituierende Mitgliederversammlung obliegt ihr, der Gründung des Kirchenmusikverbandes zuzustimmen, der erlassenen Ordnung zuzustimmen und die in der Ordnung vorgesehenen Ämter kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung der Ämter besteht, bis die erste Wahlmitgliederversammlung nach den Regelungen dieser Ordnung durchgeführt werden kann.

(3) Werden die in Absatz 2 vorgesehenen Beschlüsse nicht gefasst, wird die Konstituierung des in dieser Ordnung geregelten Kirchenmusikverbandes aufgeschoben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 2023

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Matthias Kreplin

Oberkirchenrat

Bekanntmachungen

Nr. 94

65. Aktion Brot für die Welt 2023/2024

OKR: 25.09.2023

AZ: 86/5

Wort der Landesbischöfin zur 65. Aktion von Brot für die Welt

Wandel säen - Brot für die Welt hilft weltweit.

Mehr als 800 Millionen Menschen hungern weltweit, obwohl es genug Lebensmittel für alle gibt. Das ist ein Skandal und darf nicht so bleiben.

Bis 2030 hatte sich die Weltgemeinschaft vorgenommen, dass kein Mensch mehr hungern muss. „Kein Hunger“ - das war das Ziel und die Hoffnung. Doch die Auswirkungen von Klimakrise, Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg - und damit auch die steigenden Preise für Lebensmittel und Dünger - haben dieses Ziel wieder in weite Ferne gerückt.

Hilfe ist dringend nötig - und möglich. Unsere Projektpartner aus aller Welt zeigen seit über 60 Jahren erfolgreich, wie Veränderung aussehen kann.

Jeder Euro, den Sie geben können, verändert Leben zum Guten:

So unterstützen Sie dadurch beispielsweise Kleinbauernfamilien dabei, höhere Erträge zu erzielen – mit Anbaumethoden, die an die klimatischen Herausforderungen angepasst sind.

Ihre Spende versetzt sie in die Lage, ihr eigenes Saatgut zu vermehren sowie biologische Dünger und Pflanzenschutzmittel selbstständig herstellen zu können.

Ihr Beitrag ermöglicht es den Bauernfamilien, neben Getreide auch Obst und Gemüse anzubauen, sodass sie sich gesund ernähren können, ohne weitere Lebensmittel zukaufen zu müssen.

Sie stärken mit Ihrer Unterstützung insbesondere auch Frauen - die bei der Ernährung ihrer Familie oftmals eine entscheidende Rolle spielen.

Mit Hilfe ihrer Spende stehen wir indigenen Bevölkerungsgruppen bei, die sich gegen illegale Landvertreibungen zur Wehr setzen.

Auch mit der 65. Aktion bitten wir von Brot für die Welt Sie wieder um Ihre Hilfe. Wir dürfen die Not dieser Menschen nicht einfach hinnehmen. Gerade diejenigen Menschen, die am wenigsten zu dieser weltweiten Krise beigetragen haben, leiden am meisten unter deren Folgen.

Seien Sie mit Ihrer Spende dabei! Denn kein Mensch soll hungern müssen!

Ihre

Prof. Dr. Heike Springhart

Bischöfin, Ev. Landeskirche in Baden

PS: Schon 58 € reichen, damit zwei Schulkinder in der Demokratischen Republik Kongo ein Jahr lang jeden Tag eine nahrhafte Schulmahlzeit bekommen.

Hinweise zur 65. Aktion „Brot für die Welt“ 2023/2024

Die Evangelische Kirche in Deutschland führt in Verbindung mit den Freikirchen in der Advents- und Weihnachtszeit 2023 wieder die Aktion „Brot für die Welt“ durch. Die Aktion steht in diesem Jahr unter dem Motto „Wandel säen“.

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ergeben sich zur 65. Aktion „Brot für die Welt“ folgende Richtlinien:

1. Die Aktion beginnt am 1. Adventssonntag (3. Dezember 2023) und wird am 31. Dezember 2023 beendet.
Die Sammlung bzw. die Entgegennahme von Einzelspenden für die Aktion „Brot für die Welt“ während des ganzen Jahres bleibt davon unberührt. Die Durchführung der 65. Aktion „Brot für die Welt“ soll nicht durch Sammlungen für gemeindeeigene oder andere Zwecke beeinträchtigt werden.
2. Es werden für die 65. Aktion folgende Projekte von „Brot für die Welt“ besonders in den Mittelpunkt gestellt:
Projekt 1: Bangladesch – Eine Handvoll Reis schützt vor Hunger
Projekt 2: Bolivien – Lithium-Abbau bedroht Mensch und Natur
Projekt 3: Demokratischen Republik Kongo – Wo Kinder gern in die Schule gehen
Mit Hilfe dieser vorgeschlagenen Projekte sollen der Gesamtauftrag von Brot für die Welt und die Beziehungen zu den badischen Partnerkirchen und anderen Institutionen in Übersee ins Bewusstsein gerückt und gestärkt werden.
3. Mögliche Sammlungsformen
 - 3.1 Tütensammlung
Opfertüten und Verteilblätter werden den Gemeinden auf Bestellung zugeleitet. Jedes Pfarramt möge die Gemeinde selbst in geeigneter Weise davon benachrichtigen, ob die Tüten durch die Helferinnen und Helfer abgeholt werden oder im Gottesdienst oder im Pfarramt abgegeben werden sollen.
 - 3.2 Nach dem landeskirchlichen Kollektenplan sind wie bisher alle vier Adventssonntage und der Heilige Abend der Aktion „Brot für die Welt“ vorbehalten.
 - 3.3 Überweisungen auf das kirchengemeindliche Konto
Brot für die Welt stellt kostenlos Überweisungsträger für die Kirchengemeinden bereit, auf denen die gemeindliche Bankverbindung eingetragen ist. Die Bestellmöglichkeit wird Ihnen gesondert mitgeteilt.
4. Abrechnung
Damit die Abrechnung der 65. Aktion „Brot für die Welt“ rechtzeitig vorliegt, bitten wir die Pfarrämter bzw. Kirchengemeinden das Sammelergebnis bis spätestens 28. Februar 2024 an das Dekanat bzw. das Service- und Verwaltungsamt abzuführen. Die Dekanate bzw. Service- und Verwaltungsämter überweisen das Sammelergebnis bis spätestens 31. März an die Landeskirchenkasse.

Nr. 95**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kippenheim-Schmieheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts**

OKR: 09.10.2023

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 05.10.2023 (AZ: KMRA-7141-3/11/2) die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kippenheim-Schmieheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2024 ausgesprochen.

Nr. 96**Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Tiengen und der Evangelischen Kirchengemeinde Bonndorf als Körperschaften des öffentlichen Rechts**

OKR: 09.10.2023

AZ: 1111

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 05.10.2023 (AZ: KMRA-7141-3/11/2) jeweils die Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinden Tiengen und Bonndorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung zum 01.01.2024 ausgesprochen.

Stellenausschreibungen**Nr. 97****Stellenausschreibungen**

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht ([Link](#)).

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d)([Link](#)) (Bewerbungsschluss: 06.12.2023)Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Auggen und Schliengen (Künftig Kooperationsraum „Markgräflerland 4“)**
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Zaisenhausen und Flehingen (Künftig Kooperationsraum „Südlicher Kraichgau“)**
- Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: **Kasual- und Segenspraxis im Bezirk Bretten-Bruchsal (50%); Pfarrstelle in den Gemeinden Wössingen und Jöhlingen (50%)**
- Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach: **Waldhilsbach und Wiesenbach (Künftig Kooperationsraum „Elsenz Nord“)**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Binzen-Rümmingen**

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 2 - Personal und Organisation: **Leiter*in der Personalförderung/ Personalentwicklung (w/m/d)**
- EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: **Bereichsleiter*in für Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern I (w/m/d)**
- EOK, Referat 4 - Erziehung und Bildung, Religionspädagogisches Institut: **Dozent*in für Schulseelsorge (w/m/d) (50%)**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/md) Link)(Bewerbungsschluss: 06.12.2023)Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: **Bereichsleiter*in für Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern I (w/m/d)**
- EOK, Referat 4 - Erziehung und Bildung, Religionspädagogisches Institut: **Dozent*in für Schulseelsorge (w/m/d) (50%)**

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

183

Ausgabe 12

Karlsruhe, 06. Dezember 2023

Inhalt	Seite
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 98 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M).....	184
Nr. 99 – Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit (AR-ATZ).....	185
Nr. 100 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	189
Stellenausschreibungen	
Nr. 101 – Stellenausschreibungen.....	190

Arbeitsrechtsregelungen

Nr. 98 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Vom 4. Oktober 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelungen vom 1. Februar 2023 (GVBl., Nr. 24, S. 46), wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 8 Zu § 8 TVöD – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ergänzend zu § 8 TVöD gilt:

1. Für die freiwillige und kurzfristige Übernahme von Diensten an im Dienstplan mit Frei eingeplanten Tagen auf Anfrage der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers erhalten Mitarbeitende einen Zuschlag von 60 Euro (Vertretungszuschlag). Eine kurzfristige freiwillige Übernahme von Diensten ist gegeben, wenn die Anfrage der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers zur Übernahme des Dienstes bis zu 48 Stunden vor dem zu übernehmenden Dienst erfolgt.
2. Durch Dienstvereinbarung kann die Art der Durchführung näher geregelt werden; eine Abweichung von dem Vertretungszuschlag ist nur zugunsten der Mitarbeitenden möglich.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Oktober 2023

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Sabine Wöstmann

Nr. 99 Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit (AR-ATZ)

Vom 4. Oktober 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung findet nach Maßgabe des Absatzes 2 Anwendung für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis unter den Anwendungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) fällt.
- (2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende, die bis zum 31. Dezember 2025 die jeweiligen Voraussetzungen aus dieser Arbeitsrechtsregelung erfüllen und deren Arbeitsverhältnis nach den Abschnitten II oder III vor dem 1. Januar 2026 begonnen hat.
- (3) Diese Arbeitsrechtsregelung findet keine Anwendung auf Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die außerhalb dieser Arbeitsrechtsregelung vereinbart wurden. § 4 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt II Regelungen zur Altersteilzeit

§ 2 Möglichkeiten der Altersteilzeit

Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Rahmen einer Quote bzw. Erweiterten Quote (§ 4) möglich.

§ 3 - (unbesetzt)

§ 4

Anspruch auf Altersteilzeit (Quote, Erweiterte Quote)

- (1) Mitarbeitende haben im Rahmen der Quote nach Absatz 2 Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.
- (2) Der Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn und solange 2,5 v.H. der Mitarbeitenden der / des Arbeitgebenden im Sinne des § 1 von einer Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes Gebrauch machen (Quote). Maßgeblich für die Berechnung der Quote ist die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die Anzahl der Altersteilzeitarbeitsverhältnisse jeweils zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres. In die Quote werden alle zum jeweiligen Stichtag bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse einbezogen. Die so errechnete Quote gilt für das gesamte Kalenderjahr; unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. 5 Die Quote wird jährlich überprüft.
- (2a) Die / Der Arbeitgebende kann die Quote nach Absatz 2 in einem oder mehreren Schritten (+ 0,5 v.H. / + 1,0 v. H. / + 1,5 v.H.) bis maximal 4,0 v. H. erhöhen (Erweiterte Quote). Die Erhöhung ist jeweils auf ein Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Die / Der Arbeitgebende kann ausnahmsweise die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

- (1) Altersteilzeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung setzt voraus, dass die Mitarbeitenden
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.

(2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) Die Mitarbeitenden haben die Vereinbarung von Altersteilzeit mit einer Frist von drei Monaten vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen; von dem Fristerfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden. Der Antrag kann wirksam frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden.

§ 6

Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

(1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein, darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2026 beginnen.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG. Dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.

(3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Mitarbeitenden anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell) oder

b) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell).

(4) Die Mitarbeitenden können von der / vom Arbeitgebenden verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 7

Leistungen der / des Arbeitgebenden

(1) Mitarbeitende erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Abs. 2 TVöD ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile (§ 21 Satz 2 TVöD) entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Maßgebend ist die nach § 6 Abs. 2 vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit.

(2) Die den Mitarbeitenden nach Absatz 1 zustehenden Entgelte zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der von der / vom Arbeitgebenden zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungseinrichtung (Regelarbeitsentgelt) werden um 20 v.H. aufgestockt. Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD-Bund) oder die nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, gehören nicht zum Regularbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Entgeltbestandteile, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit nicht vermindert worden sind, bleiben bei der Aufstockung außer Betracht.

(3) Neben den von der / vom Arbeitgebenden zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach Absatz 1 zustehenden Entgelte entrichtet die / der Arbeitgebende für die Mitarbeitenden zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regularbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regularbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 b i. V. m. § 6 Abs. 1 AltTZG). Für von der Versicherungspflicht befreite Mitarbeitende im Sinne von § 4 Abs. 2 Alt-TZG gilt Satz 1 entsprechend.

(4) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 längstens in den Grenzen des § 22 TVöD. Die Leistungen nach Absatz 3 werden längstens für die Dauer nach § 22 Abs. 1 TVöD gezahlt. Der Aufstockungsbetrag nach Absatz 2 wird für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 2 bis 4 TVöD), längstens bis zum Ende der 26. Krankheitswoche, in Höhe des kalender-täglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

(5) Sind Mitarbeitende bei Altersteilzeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer der Freistellungsphase verkürzt sich entsprechend.

§ 8

Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände.
 - a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an die / der Mitarbeitende eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, oder
 - b) mit Beginn des Kalendermonats, für den die / der Mitarbeitende eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.
- (3) Endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis bei Vereinbarung eines Blockmodells vorzeitig, so erhalten Mitarbeitende die etwaige Differenz zwischen dem nach § 7 Abs. 1 gezahltem tariflichen Entgelt einschließlich der Aufstockungsleistung nach § 7 Abs. 2 und dem Entgelt für den Zeitraum ihrer tatsächlichen Beschäftigung, das sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätten. Bei Tod steht der Anspruch den Erbenden zu.

§ 9

Nebentätigkeiten

- (1) Mitarbeitende dürfen während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbstständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der Mitarbeitende eine unzulässige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigen. Hat der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehrere Ruhezeiträume werden zusammengerechnet.

§ 10

Urlaub

Für Mitarbeitende, die Altersteilzeit im Blockmodell leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Mitarbeitenden für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel ihres Jahresurlaubs.

Abschnitt III

Regelungen zum flexiblen Übergang in den Ruhestand (FALTER)

§ 11

Begriffsbestimmung

FALTER ist ein Arbeitszeitmodell, das einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben ermöglichen soll. Es verbindet eine Teilzeitbeschäftigung (§ 11 TVöD) mit dem gleichzeitigen Bezug einer Teilrente. FALTER beginnt vor Erreichen des maßgebenden Alters für eine abschlagsfreie Altersrente und wird für die gleiche Dauer über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt.

§ 12

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des FALTER-Arbeitszeitmodells

- (1) Mitarbeitende und Arbeitgebende können bei dienstlichem oder betrieblichem Bedarf und ohne, dass ein Rechtsanspruch besteht, einen flexiblen Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Lebensarbeitszeit vereinbaren.
- (2) Das Arbeitszeitmodell beginnt frühestens zwei Jahre vor Erreichen des Kalendermonats, für den die Mitarbeitenden eine abschlagsfreie Rente wegen Alters in Anspruch nehmen können, und endet spätestens zwei Jahre nach Erreichen dieser Altersgrenze. Die Zeiträume vor und nach Erreichen dieser Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein.
- (3) Der Beginn des Arbeitszeitmodells setzt den Beginn einer hälftigen Teilrente voraus. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13**Vereinbarung des FALTER-Arbeitszeitmodells**

- (1) Die Arbeit nach dem Arbeitszeitmodell darf die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten und muss vor dem 1. Januar 2026 beginnen. In den Fällen der Vereinbarung des Arbeitszeitmodells wird der Beendigungszeitpunkt nach § 33 Abs. 1 Buchst. a TVöD um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben.
- (2) Die Vereinbarung des Arbeitszeitmodells erfordert Regelungen über eine reduzierte Arbeitszeit nach Absatz 3 sowie über den Beendigungszeitpunkt nach Absatz 1 Satz 2.
- (3) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während der Dauer des Arbeitszeitmodells beträgt die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 TVöD. Eine geringere Arbeitszeit kann vereinbart werden.
- (4) Die zu leistende Arbeit ist gleichmäßig über die Gesamtdauer des Arbeitszeitmodells zu verteilen.

§ 14**Ende des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Abweichend von § 33 Abs. 1 Buchst. a TVöD endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zu dem nach § 12 Abs. 2 vertraglich festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Unabhängig davon endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Inanspruchnahme einer mehr als hälftigen Teilrente oder einer Vollrente.

Abschnitt IV**Sonstige Regelungen****§ 15****Mitteilungspflichten**

Mitarbeitende haben während der Dauer des gesamten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses oder FALTER-Arbeitszeitmodells der / dem Arbeitgebenden solche Umstände unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistungen nach § 7 Absätze 2 bis 4 oder für den Bestand des Arbeitszeitmodells nach § 14 Abs. 2 erheblich sind.

§ 16**Qualifizierungen**

Die / Der Arbeitgebende bietet bei Bedarf Maßnahmen zur Qualifizierung im Sinne von § 5 TVöD an, die die Mitarbeitenden befähigen, auch über die Regelaltersgrenze hinaus arbeiten zu können.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2025 befristet.

Karlsruhe, den 4. Oktober 2023

Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende

Sabine Wöstmann

Nr. 100

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 4. Oktober 2023

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Art. 2 § 5 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert am 27. Oktober 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 67, S. 156) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 4. Oktober 2023 (GVBl., Nr. 98, S.184), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Nummer 13 das Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. In § 3 wird nach Nummer 13 folgende Nummer angefügt:
„14. Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit (AR-ATZ).“
3. § 9 erhält folgende Bezeichnung:
„Zu den Tarifverträgen zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ), zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte und zur Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit (AR-ATZ)“
4. In § 9 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 4a angefügt:
„(4) Für ab 1. Januar 2024 beginnende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse findet die Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit (AR-ATZ) Anwendung.
(4a) Tritt eine Nachfolge- oder Neuregelung des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte in Kraft, so findet diese ab diesem Zeitpunkt anstelle der Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit (AR-ATZ) für die Vereinbarung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft

Karlsruhe, den 4. Oktober 2023

Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

Sabine Wöstmann

Stellenausschreibungen

Nr. 101 Stellenausschreibungen

Auf der Website finden Sie eine aktuelle Übersicht zu freien Pfarrstellen, freien Stellen für Diakon*innen und freien Stellen im Religionsunterricht.

I. Freie Stellen für Pfarrer*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss: 09.01.2024)

Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: **Königsbach (künftig: Kooperationsraum „Mitte“)**
- Kirchenbezirk Markgräflerland: **Eimeldingen-Märkt, Fischingen (künftig: Kooperationsraum „Dreiland“)**
- Kirchenbezirk Mosbach: **Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach, Schollbrunn, Oberdielbach (künftig: Kooperationsraum 2)**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- EOK Referat 4, Bildung und Erziehung: **Abteilungsleiter*in „Evangelische Erwachsenenbildung und Geschlechterdialog“ (w/m/d)**

II. Freie Stellen für Diakon*innen (w/m/d) (Link) (Bewerbungsschluss: 09.01.2024)

Stellen mit gemeindlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: **Bad Krozingen (künftig Kooperationsraum Markgräflerland I) (75%)**
- Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße: **Hohensachsen (künftig Kooperationsraum Bergstraße) (50%)**

Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

- Kirchenbezirk Badischer Enzkreis und Stadtkirchenbezirk Pforzheim:

Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit

Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Jugendarbeit

Gesetzes- und Verordnungsblatt



der Evangelischen Landeskirche in Baden

165. Jahrgang

Nr. 1 - 12

2023

Sachverzeichnis

II - VII

Personenverzeichnis

VIII - VIII

Sachverzeichnis für das Jahr 2023

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

Arbeitsrechtliche Kommission

Arbeitsrechtliche Kommission **88**

Arbeitsrechtsregelungen

Änderungs-AR

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung Einzelentgelt für kurzfristig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Rahmen der Freibeträge gemäß § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26 a EStG nicht regelmäßig eingesetzte Aushilfen oder Vertretungskräfte (AR-Einzelentgelt) **46**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **189**

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) **46, 184**

Arbeitsrechtsregelungen (neu)

Arbeitsrechtsregelung Deutschlandticket **119**

Arbeitsrechtsregelung zur Altersteilzeit (AR-ATZ) **185**

Ausbildung

Praktisch-theologische Ausbildung **76**

Bekanntmachungen

38. Deutscher Evangelischer Kirchentag 2023 hier: Freistellung vom Dienst **35**

65. Aktion Brot für die Welt 2023/2024 **177**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Kippenheim-Schmieheim als Körperschaft des öffentlichen Rechts **179**

Anerkennung der Evangelischen Kirchengemeinde Tiengen und der Evangelischen Kirchengemeinde Bonndorf als Körperschaften des öffentlichen Rechts **179**

Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden **131**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten wird digitalisiert **130**

Evangelischer Kirchenalmosen- und Baufonds Zuzenhausen bzw. Evangelischer Almosenfond Zuzenhausen **66**

Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrfründestiftung Baden **62**

Festlegung und Veröffentlichung der bezirklichen Zuweisungsfaktoren nach Festlegung und Veröffentlichung der bezirklichen Zuweisungsfaktoren nach

§ 17 Abs. 2 FAG§ 17 Abs. 2 FAG und der bezirklichen Flächenfaktoren nach § 18 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023 **58**

Festlegung und Veröffentlichung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 4 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023 **47**

Festlegung und Veröffentlichung der Zuweisungsfaktoren-DW nach § 20 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023 **60**

Gebietstausch mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg **35**

Gesetzes- und Verordnungsblatt Terminplan für den Redaktionsschluss 2024 **158**

Kollektenplan 2024 **145**

Kontaktstudium Sommer-Semester 2024 **132**

Satzung der EAN **73**

Verbindlich anzuwendende Formulare und Merkblätter aus dem Bereich Finanzen **82**

Wahlordnung **155**

Diakonie

Satzung Diakonisches Werk Baden **147**

Wahlordnung **155**

Woche der Diakonie **82**

Woche der Diakonie 2023 - Verfahrensregeln **83**

Durchführungsbestimmungen (DB)

Durchführungsbestimmungen zur Datenablage in Clouddiensten (DB-Ablage-Cloud) **142**

Änderungs-DB

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Pfarrstellenbesetzungsgesetz **34**

EKD

Mitglieder der EKD-Synode **35**

Fürbitte

FÜRBITTE für die 6. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. bis 27. April 2023 in Bad Herrenalb **73**

FÜRBITTE für die 7. Tagung der 13. Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. bis 26. Oktober 2023 in Bad Herrenalb **144**

Gesetze

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über besondere Gemeindeformen und Gemeindeinitiativen (Gemeindeformengesetz - GemföG) **3**

Kirchliches Gesetz über den Arbeitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden - (K-Arbeitsschutzgesetz - KArbSchutzG) **94**

Kirchliches Gesetz über die Besetzung von Stellen im Pfarrdienst und im Dienst der Diakoninnen und Diakone und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes **97**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden **20**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen **105**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der Visitationen **25**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Kirchlichen Gesetzes über den Rücklagenfonds kirchlicher Körperschaften **23**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden **9**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD **24, 108**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk **105**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD **108**

Kirchliches Gesetz zur Anpassung von Lebensordnungen **106**

Kirchliches Gesetz zur Einführung eines Kasualgesetzes sowie zur Änderung weiterer Gesetze **103**

Kirchliches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Klimaschutzgesetz – KlSchG) **109**

Gesetzes- und Verordnungsblatt

Gesetzes- und Verordnungsblatt Terminplan für den Redaktionsschluss 2024 **158**

Kirchenmusik

Pauschalbetrag 2024 gemäß § 8 Abs. 1 RVO Kirchenmusik **112**

Kollektenplan

Kollektenplan 2024 **145**

Landeskirchenrat

Mitglieder des Landeskirchenrates **111**

Landessynode

34,

Frühjahrstagung **34**

Herbsttagung 2023 der Landessynode **112**

Mitglieder **35**

Mitglieder der Landessynode **111**

Ordnungen

Änderung der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Evangelisch-kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt **33**

Ordnungen (neu)

Ordnung der Konvente der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Konventsordnung Diakoninnen und Diakone - KonvO-Diak) **31**

Ordnung des Kirchenmusikverbandes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikverbandsordnung – KiMuVerbandsO) **171**

Ordnung für Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat (Besuchsordnung-Besuchso) **71**

Rechtsverordnungen

Änderungsrechtsverordnung

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD **80, 118**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Dienstbezirke der Prälatinnen und Prälaten in der Evangelischen Landeskirche in Baden **70**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Vergabe von Zulagen zur Besoldung der Professorinnen und der Professoren der Evangelischen Hochschule Freiburg in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 **26**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung **88, 170**

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festlegung von Klassifizierungsquoten für Liegenschaften nach dem Ressourcensteuergesetz **70**

Rechtsverordnungen (neu)

Rechtsverordnung über die Ausgleichszuweisung und den Diakonieförderfonds für Diakonische Werke (DiakonieförderfondsRVO – DF-RVO) **44**

Rechtsverordnung über die Neuordnung der Kirchengemeinden Oberes Schlüchtal, Tiengen und Bonndorf im Kirchenbezirk Hochrhein (NeuordnungsRVO Oberes Schlüchtal, Tiengen, Bonndorf) **138**

Rechtsverordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Gundelfingen (UmgliederungsRVO Gundelfingen) **40**

Rechtsverordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau (UmgliederungsRVO Lichtenau) **140**

Rechtsverordnung über die Umgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Scherzheim (UmgliederungsRVO Scherzheim) **141**

Rechtsverordnung über die Umgliederung des Ortsteils Nordschwaben (UmgliederungsRVO Nordschwaben) **28**

Rechtsverordnung über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Kippenheim und Schmieheim im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau zur Evangelischen Kirchengemeinde Kippenheim-Schmieheim (VereinigungsRVO Kippenheim-Schmieheim) **139**

Rechtsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz für den Haushaltszeitraum 2024 und 2025 (FinanzausgleichsgesetzRVO 2024/2025 - FAG-RVO 2024/2025) **128**

Rechtsverordnung zum Kirchlichen Dienstreisegesetz (DRG-RVO) **29**

Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über das Ehrenamt in der Evangelischen Landeskirche in Baden (EhrenamtRVO - EAG-RVO) **28**

Rechtsverordnung zur Ausführung des Stellenbesetzungsgesetzes (Stellenbesetzungs-RVO - StBesG-RVO) **124**

Rechtsverordnung zur Festlegung der Zuweisungsfaktoren für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Zuweisungsfaktoren-Rechtsverordnung – ZFRVO) **27**

Richtlinien

Richtlinien (neu)

Richtlinien zur Aufhebung der Richtlinien über die Gewährung von Kfz-Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden **81**

Satzungen

Satzung Diakonisches Werk Baden **147**

Stellenausschreibungen

Ausschreibungen Urlaubsseelsorge

Ausschreibungen Urlaubsseelsorge für das Jahr 2024 **159**

Urlauberseelsorge Kirchengemeinde Wertheim **163**

Urlaubsseelsorge am Bodensee/Überlinger See Evangelische Kirchengemeinde Mainau-Litzelstetten-Dingelsdorf-Dettingen-Wallhausen **160**

Urlaubsseelsorge am Bodensee Evangelische Kirchengemeinde Heilig-Geist auf der Insel Reichenau **161**

Urlaubsseelsorgeeinsätze und Urlaubskantoreneinsätze **165**

Urlaubsseelsorge im Hochschwarzwald: Hinterzarten - Breitnau - Titisee - Feldberg **164**

Urlaubsseelsorge in Meersburg am Bodensee **160**

Urlaubsseelsorge Kappelrodeck-Ottenhöfen - Nationalpark Schwarzwald **161**

Urlaubsseelsorge am Bodensee: Evangelische Kirchengemeinde auf der Höri **162**

Freie Dekanatsstellen

Dekanat Kirchenbezirk Hochrhein **36**

Dekanat Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße **85**

Dekanat Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz **158**

Freie Schuldekanatsstellen

Schuldekanat Kirchenbezirk: Ortenau / Regionen Offenburg und Lahr **158**

Schuldekanat Kirchenbezirk Emmendingen **36**

Freie Stellen für Diakoninnen und Diakone - Erste Ausschreibung

EOK, Ref. 3: Stiftsseelsorger:in Evangelisches Stift Freiburg, 60 % (plus 40% RU möglich) **41**

EOK, Referat 4 – Evang. Erwachsenenbildung und Geschlechterdialog: Männerreferent für Nordbaden (50%) **85**

EOK, Referat 4 – Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden (EKJB): Diakon*in (w/m/d) mit Schwerpunkt Erlebnispädagogik (50%) **85**

Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: Boxberg **113**

Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: Buchen (künftig Kooperationsraum Nord) **133**

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: Luther- und Stadtkirchengemeinde (50%) **85**

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: Luther- und Stadtkirchengemeinde Baden Baden (künftig Kooperationsraum Süd) **133**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Ispringen / Ersingen (75%) **85**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Niefern **66**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Bad Krozingen (künftig Kooperationsraum Markgräflerland I) (75%) **190**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit **66**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Ihringen (80-100%) **120**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit **66**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: künftig Kooperationsraum Kraichtal **133**

Kirchenbezirk Emmendingen: Freiamt **41**

Kirchenbezirk Konstanz: Radolfzell **85**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Grenzach (50%) **133**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Grenzach und Whyhlen (künftig Kooperationsraum „Rheinfelden, Grenzach, Whyhlen“) **133**

Kirchenbezirk Markgräflerland: künftig Kooperationsraum „Wiesentäler“ **120**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Lörrach **120**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Rheinfelden (künftig Kooperationsraum „Rheinfelden, Grenzach, Whyhlen“) **120**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Steinen **85**

Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße: Hohensachsen (künftig Kooperationsraum Bergstraße) (50%) **190**

Kirchenbezirk Ortenau – Region Offenburg: Auferstehungsgemeinde Offenburg (künftig Kooperationsraum „Offenburg“) (50%) **133**

Kirchenbezirk Ortenau – Region Offenburg: Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit **90**

Kirchenbezirk Ortenau – Region Offenburg: Gengenbach (künftig Kooperationsraum „Mittlere Täler“) (50%) **133**

Kirchenbezirk Überlingen-Stockach: künftig Kooperationsraum West **120**

Kirchenbezirk Wertheim: Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit **85**

Stadtkirchenbezirk Freiburg: Pfarrgemeinde Freiburg West **85**

Freie Stellen für Diakoninnen und Diakone - Erste Ausschreibung - Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: Bereichsleiter*in für Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern I (w/m/d) **180**

EOK, Referat 4 - Erziehung und Bildung, Religionspädagogisches Institut: Dozent*in für Schulseelsorge (w/m/d) (50%) **180**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis und Stadtkirchenbezirk Pforzheim: Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Jugendarbeit **190**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis und Stadtkirchenbezirk Pforzheim: Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit **190**

Freie Stellen für Diakoninnen und Diakone - Zweite Ausschreibung

EOK, Referat 4, Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit (ESB) im Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Baden (EKJB): Landesjugendreferent*in (w/m/d) (50%) **66**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Ispringen / Ersingen (75%) **121**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Niefern (75-100%) **85**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit **85**

Kirchenbezirke Emmendingen und Breisgau Hochschwarzwald und Landesstelle für Evang. Erwachsenenbildung (EEB Baden): Projektstelle für eine/n Diakon:in (w/m/d) oder eine/n pädagogische/n Mitarbeiter:in (w/m/d) im Bereich Kirchliche Bildungsarbeit und Tourismus (25%) **36**

Kirchenbezirk Hochrhein: Tiengen **41**

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: Linkenheim **66**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Steinen **121**

Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße: Dossenheim **36**

Kirchenbezirk Villingen: Bezirksstelle für Evang. Erwachsenenbildung (50%) kombiniert mit Bezirksauftrag „Junge Erwachsene und Social Media“ (50%) **85**

Stadtkirchenbezirk Freiburg: Pfarrgemeinde Freiburg West **121**

Freie Stellen für Diakoninnen und Diakone - Zweite Ausschreibung - Stellen mit allgemeinem kirchlichem Auftrag

EOK, Referat 4 – Evang. Erwachsenenbildung und Geschlechterdialog: Männerreferent für Nordbaden (50%) **121**

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: Krankenhausseelsorge Klinikum Mittelbaden Rastatt (50%) **134**

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: Vernetzung Altenheim- und Krankenhausseelsorge (künftig Kooperationsraum Nord) (50% Innovationsstelle) **134**

Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße: Krankenhausseelsorge GRN-Klinik und GRN-Betreuungszentrum Weinheim (50%) **134**

Kirchenbezirk Wertheim: Diakon*in (w/m/d) mit Einsatz in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit **121**

Freie Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer - Erste Ausschreibung - Gemeindepfarrstellen

KB Adelsberg-Boxberg: Hardheim-Höpfingen **36**

KB Neckar-Bergstraße: Schriesheim, Pfarrstelle I **36**

KB Villingen: Blumberg **36**

Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg: Adelsheim **84**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Königsbach (künftig: Kooperationsraum „Mitte“) **190**

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Langenalb-Marxzell **76**

Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald: Auggen und Schliengen (Künftig Kooperationsraum „Markgräflerland 4“) **179**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Kasual- und Segenspraxis im Bezirk Bretten-Bruchsal (50%); Pfarrstelle in den Gemeinden Wössingen und Jöhlingen (50%) **179**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Luthergemeinde Bruchsal **113**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Zaisenhausen und Flehingen (Künftig Kooperationsraum „Südlicher Kraichgau“) **179**

Kirchenbezirk Emmendingen: Herbolzheim **66**

Kirchenbezirk Hochrhein: Albbruck-Görwihl **41**

Kirchenbezirk Hochrhein: Bonndorf-Grafenhausen **113**

Kirchenbezirk Karlsruhe-Land: Berghausen-Wöschbach (künftig Kooperationsraum „Pfinztal“) **133**

Kirchenbezirk Kraichgau: Bad Rappenau **66**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Binzen-Rümmingen **179**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Efringen-Kirchen (künftig Kooperationsraum „Rebtäler“) **120**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Grenzach und Wyhlen (künftig Kooperationsraum „Rheinfelden, Grenzach, Wyhlen“) **133**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Rheinfelden, Pfarrstelle I **84**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Rheinfelden, Pfarrstelle III **84**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Zell (künftig Kooperationsraum „Wiesentäler“) **120**

Kirchenbezirk Mosbach: Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach, Schollbrunn, Oberdielbach (künftig: Kooperationsraum 2) **190**

Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach: Waldhilsbach und Wiesenbach (Künftig Kooperationsraum „Elsenz Nord“) **179**

Kirchenbezirk Ortenau - Region Kehl: Achern, Pfarrstelle I **90**

Kirchenbezirk Ortenau - Region Kehl: Kehl, Pfarrstelle I **120**

Kirchenbezirk Ortenau - Region Lahr: Meißenheim und Kürzell **90**

Kirchenbezirk Ortenau – Region Offenburg: Auferstehungsgemeinde Offenburg (künftig Kooperationsraum „Offenburg“) **133**

Kirchenbezirk Ortenau - Region Offenburg: Kirnbach und Wolfach **113**

Kirchenbezirk Überlingen-Stockach: Stockach **90**

Stadtkirchenbezirk Freiburg: Freiburg-Ost, Pfarrstelle IV **90**

Stadtkirchenbezirk Heidelberg: Jakobusgemeinde **66**

Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: Emmausgemeinde **41**

Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: Luthergemeinde **36**

Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: Petrus- Jakobus-Gemeinde **41**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: ChristusFriedenGemeinde; Pfarrstelle I **41**

Stadtkirchenbezirk Pforzheim: Hoffnungsgemeinde, Pfarrstelle II **84**

Freie Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer - Erste Ausschreibung - Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag

EOK, Referat 2 - Personal und Organisation: Leiter*in der Personalförderung/ Personalentwicklung (w/m/d) **180**

EOK, Referat 3 - Diakonie und Seelsorge: Bereichsleiter*in für Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern I (w/m/d) **180**

EOK, Referat 4 - Erziehung und Bildung, Religionspädagogisches Institut: Dozent*in für Schulseelsorge (w/m/d) (50%) **180**

EOK Referat 2, Leitung Predigerseminar Petersstift in Heidelberg **36**

EOK Referat 4, Bildung und Erziehung: Abteilungsleiter*in „Evangelische Erwachsenenbildung und Geschlechterdialog“ (w/m/d) **190**

EOK Referat 4, Bildung und Erziehung: Landesjugendpfarrer*in (w/m/d) **133**

EOK Referat 4 – Evang. Erwachsenenbildung und Geschlechterdialog: Theologische*r Mitarbeiter*in/ Fachreferent*in (w/m/d) **120**

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt: Krankenhausseelsorge Klinikum Mittelbaden Baden-Baden Bühl **41**

Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal: Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal **41**

Kirchenbezirk Emmendingen: Klinikseelsorge, Zentrum für Psychiatrie in Emmendingen **133**

Kirchenbezirk Hochrhein: Krankenhausseelsorge am Klinikum Hochrhein **41**

Kirchenbezirk Markgräflerland: Eimeldingen-Märkt, Fisingen (künftig: Kooperationsraum „Dreiland“) **190**

Freie Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer - Zweite Ausschreibung - Gemeindepfarrstellen

Kirchenbezirk Badischer Enzkreis: Bauschlott **76**

Kirchenbezirk Hochrhein: Albbruck-Görwihl **113**

Kirchenbezirk Kraichgau: Bad Rappenau **120**

Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach: Aglasterhausen, Breitenbronn, Daudenzell **76**

Kirchenbezirk Villingen: Blumberg **90**

Stadtkirchenbezirk Freiburg: Freiburg-Südwest, Pfarrstelle I **90**

Stadtkirchenbezirk Karlsruhe: Emmausgemeinde **85**

Stadtkirchenbezirk Mannheim: ChristusFriedenGemeinde, Pfarrstelle I **85**

Freie Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer - Zweite Ausschreibung - Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag

Stadtkirchenbezirk Mannheim: Klinikseelsorge Dia-ko **66**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag - Erste Ausschreibung

TelefonSeelsorge Rhein-Neckar e.V **85**

Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag - Zweite Ausschreibung

Kirchenbezirk Hochrhein: Krankenhausseelsorge am Klinikum Hochrhein **113**

Sonstige Stellen - Ausbildungsstellen

Ausbildungsstellen zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten-Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung **113**

Versicherungen

Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2023, Anzeigepflicht bei Meldungen zur landeskirchlichen Gebäudeversicherung, Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665 **81**

Gebäude- und Inventarversicherung **112**

Wahlordnung

Wahlordnung **155**

Zusammenschluss

Evangelischer Kirchenalmsen- und Baufonds Zuzenhausen bzw. Evangelischer Almsenfond Zuzenhausen **66**

Evangelische Stiftung Pflege Schönau und Evangelische Pfarrfründestiftung Baden **62**

Zuweisungsfaktoren

Festlegung und Veröffentlichung der bezirklichen Zuweisungsfaktoren nach Festlegung und Veröffentlichung der bezirklichen Zuweisungsfaktoren nach § 17 Abs. 2 FAG§ 17 Abs. 2 FAG und der bezirklichen Flächenfaktoren nach § 18 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023 **58**

Festlegung und Veröffentlichung der gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach § 4 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023 **47**

Festlegung und Veröffentlichung der Zuweisungsfaktoren-DW nach § 20 Abs. 2 FAG Stand: 31.12.2022 und 01.01.2023 **60**

Personenverzeichnis für das Jahr 2023

erstellt aus der Rubrik "Persönliche und andere Nachrichten"

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten